Martin Schaad

DER HOCHVERRAT DES AMTMANNS POVEL JUEL

Ein mikrohistorischer Streifzug durch Europas Norden der Frühen Neuzeit

[transcript] Histoire

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Martin Schaad
Der Hochverrat des Amtmanns Povel Juel

Histoire | Band 176

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Martin Schaad, geb. 1968, promovierte in Neuerer Geschichte am St Antony's College der Universität Oxford und ist stellvertretender Direktor des Einstein Forums in Potsdam.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Martin Schaad

Der Hochverrat des Amtmanns Povel Juel

Ein mikrohistorischer Streifzug durch Europas Norden der Frühen Neuzeit

[transcript]

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Diese Publikation wurde gefördert vom

EINSTEIN FORUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-Non-Commercial 4.0 Lizenz (BY-NC). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium ausschliesslich für nicht-kommerzielle Zwecke. (Lizenztext: https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de)
Um Genehmigungen für die Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-verlag.de
Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

© 2020 transcript Verlag, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld
Umschlagabbildung: o. A.: Der Forræderen Poul Juul fik sin Løn paa Nye Torv, o.O: o.V. 1723
Korrektorat: Katrin Hudey, Heidelberg
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
Print-ISBN 978-3-8376-5184-3
PDF-ISBN 978-3-8394-5184-7
https://doi.org/10.14361/9783839451847

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Besuchen Sie uns im Internet: *https://www.transcript-verlag.de*
Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter *www.transcript-verlag.de/vorschau-download*

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - BY-NC

Inhalt

Umständliche Inhaltsangabe 7

Prolog

Von Prätendenten, Prozessen und Pyrrhonisten 13

Rezeption

Der vielfach dienliche Amtmann – Lesarten einer Verschwörung 47

Im Blick der Zeitgenossen – Von Spottliedern, Flugschriften und allerlei *Correspondenzen* 73

Die Fliege und der Elefant – Von der (De-)Konstruktion einer Drohung 93

Revision

Das (un-)bekannte Grönland – Von *notoria* und *ignorantia facti* 107

Die erweiterte Anklage – Von *inventirten* und *fingirten raisons* 135

Das nordische Großreich – Von zweifacher Prätention 149

***Crimen exceptum* – Ein Exkurs** 163

Das Urteil – Von richterlicher Unerbittlichkeit und ungeahnter Wendung 181

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Spekulation

Wenn nicht so, wie anders? 193

Kabale und Liebe I – Von *Hoffaktionen* und ersten Verdrehungen 197

Kabale und Liebe II – Von *Amouretten* und verhängnisvollen *Affectionen* 221

Epilog

Wieso, weshalb, warum? 243

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Umständliche Inhaltsangabe

Prolog

Von Prätendenten, Prozessen und Pyrrhonisten

… worin mit Hilfe eines großen Denkers der Aufklärung gezeigt wird, was fragwürdige Thronansprüche, zweifelhafte Todesurteile und ungesicherte Historien miteinander verbindet, und warum es in allen drei Fällen lohnt, die Quellen genauer zu studieren. Vorn angestellt aber die Neuinterpretation einer berühmten Karnevalsszene.

Rezeption

Der vielfach dienliche Amtmann – Lesarten einer Verschwörung

… worin die Geschichte der Geschichte des Hochverräters Povel Juel erzählt wird, um deutlich zu machen, wie biegsam und geschmeidig sich ein und dieselbe historische Begebenheit in die Deutungen der Nachwelt einpassen lässt. Wobei von so unterschiedlichen Dingen wie royaler Paranoia, Territorialkonflikten, Dichtkunst, Revolution, Nationalromantik, Wirtschaftstheorie und Agrarreform die Rede sein wird; auch über hingebungsvolle Liebe soll nicht geschwiegen werden.

Im Blick der Zeitgenossen – Von Spottliedern, Flugschriften und allerlei *Correspondenzen*

… worin von den Schwierigkeiten berichtet wird, die auch schon die Zeitgenossen mit der Einordnung des besagten Hochverrats hatten. Mithin ein Ausflug in die Geschichte des frühneuzeitlichen Pressewesens, der eine Melange aus sensationellen Gerüchten, diplomatischen Winkelzügen und plausiblen Kriegsängsten zutage fördert.

Die Fliege und der Elefant – Von der (De-)Konstruktion einer Drohung

… worin geklärt wird, wie ein erdichteter Elefant und ein übersehener Zeilenumbruch zusammenwirken konnten, um die Vergangenheit zur Zukunft und eine Entschuldigung zu einer Drohung zu machen. Was schließlich zum Auftakt jenes Hochverratsprozesses führen soll, der im folgenden Teil einer Revision unterzogen wird.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Revision

Das (un)bekannte Grönland – Von *notoria* und *ignorantia facti*

… worin des Hochverräters Plan einer russischen Kolonisierung Grönlands als erster Punkt der Anklage erneut verhandelt wird. Dabei wird sich erweisen, dass der Gegenstand der juristischen Auseinandersetzung gar kein völkerrechtlicher war, sondern vielmehr zwei althergebrachte Rechtsgrundsätze zu Wissen und Unkenntnis im Widerstreit gestanden haben. Um diesen Konflikt angemessen zu würdigen, wird von Wikingern, Missionaren und Kaufleuten zu reden sein, wie auch von Klimaanomalien und vom Goldrausch, von der Kartografie, der Navigation und sogar von Phantominseln.

Die erweiterte Anklage – Von *inventirten* und *fingirten raisons*

… worin untersucht wird, ob die Pläne des ehemaligen Amtmanns Povel Juel friedlicher Natur gewesen sein könnten oder aber, ob er mit denselben den russischen Kaiser und Zaren zu einem umfassenden Krieg gegen das Königreich Dänemark-Norwegen hatte anstacheln wollen. Wozu ein erster Abstecher in das frühneuzeitliche dänische Prozessrecht ebenso nötig sein wird, wie ein Besuch der Bibliothek Peters des Großen, um einer Vermutung nachzugehen, nach der die Samojeden letztlich an allem schuld waren.

Das nordische Großreich – Von zweifacher Prätention

… worin die Frage aufgeworfen wird, ob die Kolonisierung Grönlands vielleicht nur ein Vorwand gewesen sei, das Ziel der Verschwörung in Wirklichkeit aber darin bestanden habe, dem Herzog von Holstein die norwegische wie auch die schwedische Krone zu verschaffen. Von mehr und minder ernsthaften Thronansprüchen wird hier zu berichten sein; daneben auch vom Wissen und Gewissen, vom Vorschussbetrug und von der Geschichte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Crimen exceptum – Ein Exkurs

… worin nach abgeschlossener Würdigung der Beweismittel die prozessrechtliche Dimension des Verfahrens in den Mittelpunkt gerückt wird. Wobei sich erweisen wird, dass Anklage und Verteidigung in ihrer jeweiligen Auslegung des dänischen Gesetzes zur Anwendung der Folter sich auf unterschiedliche Rechtstraditionen berufen konnten. Gleichermaßen ein rechtshistorischer Ausflug in die Lehre vom Sonderverbrechen im Widerstreit zwischen positivem und überpositivem Recht.

Das Urteil – Von richterlicher Unerbittlichkeit und ungeahnter Wendung

… worin die eingehende Prüfung des ergangenen Urteils und seiner Begründung einen ebenso späten wie jähen Richtungswechsel im Prozessgeschehen erkennen lassen wird. Was seinerseits den Eindruck erwecken wird, die richterliche Kommission habe sich weniger um Povel Juel geschert, als vielmehr eine Botschaft versenden wollen, um eine bestimmte Person in Angst

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zu versetzen. Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden; was dann im folgenden Teil auch ausführlich getan werden soll.

Spekulation

Wenn nicht so, wie anders?

… worin vorab eingeräumt wird, dass alle über die Revision hinausgehenden Ermittlungsergebnisse unter einem pyrrhonistischen Vorbehalt zu stehen haben.

Kabale und Liebe I – Von *Hoffaktionen* und frühsten Verdrehungen

… worin einige Mutmaßungen darüber angestellt werden, welche Auswirkungen die Verschwörung des Amtmanns Povel Juel am königlichen Hof in Kopenhagen gezeitigt haben könnte. Dabei wird von Seekriegsstrategie und Landvermessung ebenso die Rede sein wie von Liebe und linken Händen, von Nepotismus und Rivalität und von Lug, Trug und Angst.

Kabale und Liebe II – Von *Amouretten* und verhängnisvollen *Affectionen*

… worin schließlich ein gänzlich übersehener Zeuge vernommen werden soll, dessen Aussagen den Amtmann Povel Juel posthum *entlasten könnten. Neben einer schicksalhaften Liebschaft wird dabei einmal mehr der Prätentionen gedacht, die allezeit den Anlass zu Verschwörung, Revolte und Krieg hergeben können.*

Epilog

Wieso, weshalb, warum?

… worin drei Antworten gegeben und ein abschließender Zweifel geweckt werden.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Prolog

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Von Prätendenten, Prozessen und Pyrrhonisten[1]

Kurz vor dem Ende seiner langen abenteuerlichen Reise speist Voltaires Candide mit seinem Begleiter, dem alten Philosophen Martin, in einem Wirtshaus in Venedig.[2] Es ist Karneval und die beiden sitzen mit einer Gruppe von sechs ihnen unbekannten Männern beim *Souper*. Unvermutet tritt Cacambo, Candides treuer, schon lange vermisster Diener, an ihn heran, und berichtet, dass die geliebte Conegunde in Konstantinopel sei. Gleichermaßen glücklich wie aufgeregt möchte Candide sofort aufbrechen, doch Cacambo meint, er solle in Ruhe sein Mahl beenden. Zudem sei er, Cacambo, erst einmal unabkömmlich, denn er sei jetzt Diener und Sklave eines der Fremden, mit denen Candide gerade den Tisch teile. Nach einer Weile spricht Cacambo diesen seinen neuen Herrn an: »*Sire, Ihre Majestät können reisen, wenn's Ihnen gefällig ist, das Schiff ist klar*.« Überrascht blicken die um den Tisch Versammelten einander an. Die allseitige Verwunderung wird noch gesteigert, als ein zweiter der Fremden von seinem Diener als Majestät tituliert und darüber informiert wird, dass für den nahenden Aufbruch alles bereitet sei. Und in gleicher Weise geschieht dies dann mit dem dritten, dem vierten und dem fünften Fremden. Auch der sechste Herr wird schließlich als Majestät angesprochen, jedoch sind die Worte des Dieners alles andere als unterwürfig: »*Bei meiner armen Seele! Sire, Ihro Majestät können so wenig mehr auf Borg kriegen wie ich und 's is leicht möglich, daß wir heut' alle beide in den Schuldturm wandern müssen. Das Gescheitste, ich seh', wo der Zimmermann das Loch gelassen. Gott steh' Ihnen bei*.« Dies gesagt, tritt der Diener ab.

Candide glaubt zunächst an einen elaborierten Karnevalsscherz; es könne doch unmöglich sein, dass sechs gekrönte Häupter in ein und demselben venezianischen Wirtshaus zusammengefunden hätten. Als er aber die Fremden darauf anspricht, erweist es sich, dass sie tatsächlich alle Monarchen sind. Sich nacheinander vorstellend, beklagt allerdings ein jeder der sechs Könige, sein jeweiliges Reich längst

1 In der elektronischen Open Access Version dieser Publikation sind alle genutzten Online-Dokumente aktiv verlinkt. Für die dauerhafte Bereitstellung der Inhalte Dritter kann keine Gewähr übernommen werden.

2 Vgl. zum Folgenden: Voltaire: Candide, Oder die Beste Welt, Berlin: Himburg 1785, Kapitel 26, S. 188-195. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10780719-6, Scan 234-241.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

verloren zu haben. Man habe sich aber in dieses Schicksal gefügt und sei nun in Venedig, um dem Karneval beizuwohnen.

Für seine Runde entthronter Könige wählte Voltaire reale Personen seiner Zeit – vier der sechs weilten zum Zeitpunkt des Erscheinens von *Candide* (1759) gar noch unter den Lebenden. In der Reihenfolge der Vorstellungen handelte es sich um Ahmed III. (1673-1736), der zwischen 1703 und 1730 als Sultan das Osmanische Reich regiert hatte; um Ivan VI. (1740-1764), der sich – oder vielmehr, den man, da der Säugling wohl noch nicht sprechen konnte – von 1740 bis 1741 kurzzeitig Zar und Kaiser von All-Russland hatte nennen dürfen; um Karl Eduard Stuart (1720-1788), heute vielleicht besser bekannt als Bonnie Prince Charlie, der versucht hatte – wie vor ihm schon sein Vater und Großvater –, die Familie Stuart zurück auf den englischen Thron zu bringen. Ihm folgt ein polnischer König, der sich zwar nicht namentlich vorstellt, in dem der Leser aber unschwer August III. (1696-1763) erkennen kann, denn er erklärte, er sei »*beraubt* [seines] *Erbreichs durch das Kriegsglück, das auch an* [seinem] *Vater seine Tücke übte*«. Da Polen ein Wahlkönigtum war, kann mit dem geraubten »*Erbreich*« nur das Kurfürstentum Sachsen gemeint sein, das er als Friedrich August II. regiert hatte. Jüngst erst war Sachsen von preußischen Truppen besetzt worden (1756). Einige Jahrzehnte zuvor hatte der erwähnte Vater, August der Starke, im Großen Nordischen Krieg nicht nur die polnische Krone niederlegen müssen, auch Dresden war zeitweise von schwedischen Truppen eingenommen worden. Sodann meldet sich ein weiterer, ebenfalls namenloser König der Polen zu Wort, und klagt darüber, sein Reich gleich zweimal verloren zu haben; er habe danach aber durch Vorsehung einen anderen Staat regieren dürfen, wo er viel Gutes habe tun können. Hier handelte es sich um Stanislaus I. Leszczyński (1677-1766), der während des Großen Nordischen Krieges vom schwedischen König Carl XII. anstelle Augusts des Starken als König eingesetzt worden war, diese Krone aber im weiteren Verlauf des Krieges wieder verloren hatte, nur um einige Jahre später kurz vor Ausbruch des Polnischen Thronfolgekrieges mit französischer Unterstützung noch einmal für wenige Wochen als König von Polen regieren zu dürfen, bevor ihn der bereits erwähnte August III. schließlich mit militärischer Unterstützung Österreichs und Russlands entmachtete. Mit dem »*andern Staat*«, in dem er später so viel Gutes getan haben wollte, sind die Herzogtümer Lothringen und Bar gemeint, mit denen Leszczyński von seinem Schwiegersohn, dem französischen König Ludwig XV. versorgt worden war. Der verarmte Monarch, der sich als sechster und letzter vorstellte, war der westfälische Abenteurer Theodor von Neuhoff (1694-1756), der nach langjähriger europaweiter Agententätigkeit im Frühjahr 1736 mit einem Kriegsschiff in Korsika gelandet war, um sich an die Spitze der dortigen Unabhängigkeitsbewegung zu stellen. Einige Monate zuvor hatten Exil-Korsen ihm die Königswürde angetragen, wenn es ihm gelänge, auswärtige Unterstützung für ihren Kampf gegen die genuesischen Besatzer zu gewinnen. Nach seiner Landung wurde er dann tatsächlich von einem korsischen Konvent zum ers-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ten und bis heute einzigen König von Korsika gewählt, konnte sich jedoch wegen interner Streitigkeiten und einem genuesischen Gegenschlag nur acht Monate auf dem Thron halten – was ihn aber nicht daran hinderte, in den darauffolgenden Jahren mehrfach, mal mit holländischer, mal mit englischer Unterstützung, den Versuch zu wagen, seine Thronansprüche gewaltsam durchzusetzen, bevor die Genuesen schließlich 1749 dafür sorgten, dass der hochverschuldete Ex-Monarch für Jahre in einem englischen Schuldengefängnis weggesperrt wurde.

Die bittere Armut des vormaligen Königs von Korsika rührt die anderen fünf im Gasthaus versammelten Monarchen so sehr, dass sie ihm je zwanzig Zechinen[3] geben, auf dass er sich davon wenigstens anständige Kleider kaufen möge. Allein Candide gibt ihm einen Diamanten im Wert von 2.000 Zechinen, was die anwesenden Monarchen doch sehr verwundert: »*Wer muß wohl dieser simple Partikülier sein, der imstande ist, hundertmal soviel wegzugeben als jeder von uns, und der es auch tut! sagten die fünf Könige zueinander*.« Mit dieser Frage endet das sechsfach royale Abendessen, nicht jedoch das Kapitel, das einen Fortgang der Geschichte andeutet, ohne diesen jedoch weiter auszuführen:

> »In eben dem Augenblick, da man von der Tafel aufstand, kamen in eben dem Wirtshause vier durchlauchtige Herrschaften an, die das Kriegsglück gleichfalls um ihre Staaten gebracht hatte und die den Überrest des Karnevals zu Venedig zubringen wollten. Candide, dem der Gedanke, seine traute Cunegunde aufzusuchen, die ganze Seele füllte, kümmerte sich um die Neuangekommnen nicht im geringsten.«

Candides *Souper* mit den sechs entthronten Königen wird gemeinhin als Satire auf den prekären Zustand der europäischen Monarchien im 18. Jahrhundert verstanden, mit der – wie mit der gesamten Novelle – der Leibniz'sche Optimismus, die tatsächliche sei die »*beste aller möglichen Welten*«, aufs Korn genommen wird.[4] Einer nach dem anderen bestätigten die Ex-Könige, dass auch Majestäten vor Schicksalsschlägen nicht gefeit sind, und welcher könnte wohl für diese schwerer wiegen als der Verlust ihres Königreichs?[5] Also bestand auch für Hochwohlgeborene keinerlei Anlass zur Zuversicht. Dass die vormaligen Monarchen nun allesamt den Karneval besuchen wollen, macht die Satire gar zu einer theatralischen Lèse Majesté – einer

3 Venezianische Dukaten.

4 Sowohl die Diener – zumindest fünf der sechs – wiederholen sich mit dem immer gleichen Hinweis auf den vorbereiteten Aufbruch, als auch die Könige in ihren Selbstbeschreibungen: Ich bin/war König von X, habe mein Reich verloren und bin nun in Venedig, dem Karneval beizuwohnen.

5 Gerade im Ruhmesverlust trete die von Voltaire wiederholt hergestellte Kombination von Elend und Lächerlichkeit am deutlichsten zutage; meint etwa Neiman, Susan: Evil in Modern Thought, Princeton: Princeton University Press 2002, S. 133-135.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Majestätsbeleidigung vom Schein und Sein.[6] Und doch steckte mehr als nur Spott im venezianischen *Souper*. Angesichts der gewalttätigen Umstände, unter denen die Königswürde gewonnen und auch wieder verloren wurde – so berichtete etwa Bonnie Prince Charlie, man habe 800 seiner Mitstreiter auf dem Schafott die Herzen herausgerissen und sie mit denselben geohrfeigt – konnte das Aufeinandertreffen im Wirtshaus durchaus auch als Mahnung an noch regierende Könige verstanden werden. Mit den nicht näher identifizierten »*vier durchlauchtigen Herrschaften […], die das Kriegsglück gleichfalls um ihre Staaten gebracht hatte*«, wurden die konkreten Schicksale der sechs gefallenen Könige potenziell auf alle Monarchen ausgeweitet.[7] Beide Interpretationen – die karnevaleske Maskerade der Machtlosigkeit, wie auch die Mahnung an die Regierenden – wurden von einem ausgewiesenen Voltaire-Experten auf die folgende, dem Theater entlehnte, Formel gebracht: »*What we have here is a splendid tableau of dispossessed kings, all of them the victims of war. It is no accident that they congregate for the carnival. They have the appearance of player-kings, stage parts devoid of any real meaning or power.*«[8]

Doch so »*splendid*« das Tableau auch arrangiert sein mag – in der Kunst wird damit ein wirkungsvoll gruppiertes Bild auf Bühne oder Leinwand bezeichnet –, so offensichtlich wird mit dieser Formel eine Blindstelle in der Rezeption der Wirtshausszene. Sicher, nicht wenige der philosophischen und literaturwissenschaftlichen Kommentare zu *Candide* zählen die realen Vorbilder der gefallenen Könige auf, aber es wird nicht danach gefragt, warum Voltaire gerade diese und keine anderen um den Tisch versammelt hatte. Ein bemerkenswertes Versäumnis, scheint es doch, als habe der Autor unbedingt gewollt, dass man in den entthronten Monarchen genau diese sechs erkennt. Gewiss, auch andere Haupt- und Nebenfiguren

6 Vgl. hierzu Starobinski, Jean: Blessings in Disguise, Or, The Morality of Evil, Cambridge: Harvard University Press 1993, S. 92-94; Mervaud, Christiane: »Du Carnaval au carnavalesque: l'épisode vénitien de Candide«, in: Christiane Mervaud/Sylvian Menant (Hg.), Le Siècle de Voltaire: homage à René Pomeau, Band II, Oxford: The Voltaire Foundation 1987, S. 651-662; und Howells, R. J.: »›Cette Boucherie Héroïque‹: ›Candide‹ as Carnival«, in: The Modern Language Review, 80.2 (1985), S. 293-303.

7 Aldridge sieht darin eine Revanche von Voltaire für die Erniedrigungen, die er von Seiten Ludwigs XV. und Friedrichs II. hatte erfahren müssen. Vgl. Aldridge, Alfred Owen: Voltaire and the century of light, Princeton: Princeton University Press 1975, S. 255-256. Eine jüngere Interpretation will in den vier Herrschaften gar die Könige von Preußen, Großbritannien, Österreich und Frankreich erkennen, deren Seeleute und Soldaten zum Zeitpunkt des Erscheinens von Candide gerade den – durchaus weltumspannenden – Siebenjährigen Krieg ausfochten. Vgl. Klettke, Cornelia/Wöbbeking, Cordula: Der maskierte Voltaire – Verdeckte Schreibarten und Textstrategien des Aufklärers, Berlin: Frank & Timme 2015, S. 105f. Warum Voltaire nur diese vier Mächte – und nicht das ebenfalls am Krieg beteiligte Russland – hatte repräsentieren wollen, wird hier jedoch nicht geklärt.

8 Mason, Haydn: Candide: Optimism Demolished, New York: Twayne Publishers 1992, S. 25.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

in *Candide* verweisen auf reale Personen, doch tragen sie nicht deren richtige Namen wie Ahmed, Ivan, Karl Eduard oder Theodor.[9] Warum also diese und keine anderen? Dass die gefallenen Könige allesamt – wie behauptet – »*Opfer des Krieges*« gewesen sein sollen, das war ganz sicher *nicht* der Grund, warum Voltaire sie für sein Tableau ausgewählt hatte. Denn der wäre schlicht unzutreffend gewesen: Ahmed III. wurde – wie Voltaire ihn selbst sagen lässt – von seinem Neffen entthront; Bonnie Prince Charlie hatte nie ein Königreich sein Eigen nennen dürfen; und der nicht einmal einjährige Ivan VI. war Opfer nicht des Krieges, sondern einer höfischen Intrige geworden. Und natürlich kannte der aufmerksame politische Beobachter Voltaire die jeweiligen Umstände des Machtverlusts sehr genau. Auch die Leser der in mehreren Sprachen erschienenen Erstauflagen von *Candide* im Jahre 1759 – allen voran die regierenden Monarchen – dürften diese Begebenheiten noch in lebhafter Erinnerung gehabt haben. Denn mit dem *Souper* wurden nicht etwa überzeitliche Gesetzmäßigkeiten royaler Schicksale illustriert; hier ging es vielmehr um Zeitgenössisch-Konkretes. Wie andere reale Begebenheiten, die im Handlungsverlauf der Novelle eine Rolle spielten – etwa das Erdbeben von Lissabon (1755) oder auch die Erschießung des britischen Admirals John Byng (1757) – so lagen auch die Geschichten der verlorenen Königreiche nicht lange zurück.[10] Mit diesen konnte Voltaire den regierenden Monarchen also die Möglichkeit eines unverhofften Machtverlusts umso eindringlicher vor Augen führen. Doch Aktualität war nicht das alleinige Kriterium. Voltaires Auswahl seiner *Dramatis Personæ* erweist sich als weitaus raffinierter als gemeinhin angenommen, wenn man sich die Mühe macht, die Geschichten der realen Vorbilder etwas näher zu betrachten. Was wollte Voltaire dem zeitgenössischen Leser mit seinem Tableau eigentlich zeigen? Wovor sollte sich ein regierender Monarch denn nun fürchten?

Natürlich meinte Voltaire auch und vielleicht sogar zuallererst den Krieg, am Tisch des venezianischen Wirtshauses bestens repräsentiert durch das Schicksal Augusts III. Die Umstände seines Verlustes dürfte den Regierenden eine besonders eindrückliche Mahnung gewesen sein, lag es doch kaum drei Jahre zurück,

9 Einzige Ausnahme ist in dieser Hinsicht der in Kapitel 27 erwähnte Fürst von Transsylvanien, Franz II. Rákóczi – ein siebter gefallener König, wenn man so will. Äsopisch verdeckt dargestellt werden dagegen Friedrich II. als der »geniale« König der Bulgaren; John Byng als namenlos erschossener britischer Admiral; und der Wiedertäufer und Märtyrer Dirk Willems in der Person des ertrunkenen Anabaptisten. Gelegentlich wird auch vermutet, der Autor selbst sei in der einen oder anderen seiner Figuren präsent – im Souper wohl in Candide, der dem König der Korsen das Hundertfache dessen geben sollte, was die Ex-Könige gespendet hatten – der durchaus wohlhabende Partikülier Voltaire hatte selbst mehreren Monarchen Geld geliehen – vgl. Adams, Robert M.: »Getting the Point«, in: ders. (Hg.), Candide or Optimism. A fresh translation, backgrounds, criticism, New York: Norton ²1991, S. 173-178, insb. S. 175f.

10 Ahmed (1730), Stanislaus (1733), Theodor (1736), Ivan (1741), Bonnie Prince Charlie (1746) und August (1756).

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dass Kursachsen von den Soldaten Friedrichs II. überrannt worden war. Das Besondere und in den Augen nicht weniger Zeitgenossen das Verwerfliche am Feldzug der Preußen lag darin, dass der Überfall ohne vorherige Ankündigung erfolgt war. Als Friedrich II. die Gründe für sein Vorgehen nachreichte – er habe nur präventiv gehandelt, sei einem geheimen Offensivbündnis zwischen Sachsen und Österreich zuvorgekommen, und überhaupt wünsche er den Tag herbei, an dem er »*das Vergnügen haben werde, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, Dero Chur=Lande als ein Depot wiederum zu übergeben*«[11] –, konnten diese das Fehlen einer offiziellen Kriegserklärung in den Augen seiner Gegner nicht aufwiegen. Fast schon süffisant wies eine Gegendarstellung des Wiener Hofes darauf hin, dass der preußische König »*auf seltsame und nie erhörte Mittel verfallen sei*«.[12] Die ohnehin fadenscheinigen Belege für das vermeintliche Offensivbündnis habe der Preußenkönig doch wohl erst mit der Plünderung des Königlichen Cabinets in Dresden entdeckt – also durch den unbegründeten Überfall die Rechtfertigung für denselben erobert. Welcher der beiden Seiten man hier als Zeitgenosse auch Recht gegeben haben mochte, blieb für die Wirkung von Candides *Souper* unerheblich. Das Schicksal Augusts III. erinnerte die europäischen Monarchen daran, dass jederzeit und ohne Vorwarnung eine Invasionsarmee in ihre Erblande einfallen konnte.

Verwies Voltaire mit August III. also auf die Gefahren, die einem König von Seiten anderer Herrscher drohten, machte das Beispiel Ahmeds III. darauf aufmerksam, dass auch den eigenen Untertanen nicht zu trauen war. Voltaire ließ den Sultan behaupten, von seinem Neffen entthront worden zu sein. Doch hatte der besagte Neffe – Mahmud I. – gar nicht die Initiative ergriffen. Tatsächlich

11 Graf Finck von Finckenstein, Karl Wilhelm: Declaration derjenigen Gründe, Welche Sr. Königl. Majestät in Preußen bewogen, mit Dero Armée in Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. Erb-Lande einzurücken, o.O.: o.V. 1756, S. 7. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle, unter dem Persistenten Identifier: https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-459571, Scan 9. In seinem 15 Jahre zuvor erschienenen und in Zusammenarbeit mit Voltaire entstandenen »Anti-Machiavel« hatte Friedrich II. sich das Recht auf einen solchen »Krieg aus Vorsicht« selbst eingeräumt. Vgl. o.A.: Anti-Machiavel oder Prüfung der Regeln Nic. Machiavells von der Regierungskunst eines Fürsten, Göttingen: Universitäts Buchhandlung 1741, S. 260. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle, unter dem Persistenten Identifier: https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-454294, Scan 282.

12 Vgl. o. A.: Beantwortung des, unter dem Titul: Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, kund gewordenen Kriegs-Manifests, Wien/Prag: Trattnern 1756, S. 4 und S. 15. Als Digitalisat der Sächsischen Universitäts- und Landesbibliothek, Dresden, unter dem Persistenten Identifier: http://digital.slub-dresden.de/id433992107, Scans 6 und 17.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

war der Sultan von Angehörigen seiner Leibgarde, den Janitscharen,[13] entmachtet worden; ein Vorgang, der sich in der Geschichte des osmanischen Reiches so regelmäßig ereignete, dass es zunächst niemanden überrascht haben dürfte. Am allerwenigsten den Sultan selbst, denn Ahmed III. war 27 Jahre zuvor durch einen eben solchen Aufstand an die Macht gelangt. Doch nachdem in den 1730er Jahren die ersten Augenzeugenberichte über den neuerlichen »*Tumult in Constantinopel*« erschienen waren, wurde deutlich, dass dieser ganz und gar nicht vergleichbar mit vorangegangenen Janitscharenrevolten war.[14] So wurde dieser Aufstand nicht etwa von Offizieren der Elite-Truppe angeführt, sondern hatte seinen Anfang mit der Zusammenrottung von nur wenigen einfachen Soldaten und sogar Zivilisten genommen. Nicht mehr als acht Personen waren es, die eines Morgens unter der Führung des Albaners Patrona Halil auf dem Marktplatz Stellung bezogen hatten, um mit erhobenen Schwertern lautstark die Ablösung des Sultans und seiner Minister zu fordern. Dass aus dieser wenig machtvollen Demonstration eine ebenso gewaltige wie gewalttätige Revolte erwachsen sollte, wurde »*weit mehr durch allgemeinen Beyfall, als durch persönlichen Beystand begünstigt*«, wie in einem der Berichte angemerkt wurde. Bevor sich die in Konstantinopel kasernierten Janitscharen der Revolte anschlossen, war es vor allem der Unmut des Volkes, der die Bewegung hatte anschwellen lassen. Auch hierfür wird in den Berichten eine Erklärung geliefert: Auslöser waren die allzu hohen Preise und Steuern, die das einfache Volk und besonders die Händler aufzubringen hatten, um damit die Prunksucht des Sultans zu alimentieren und die Raffgier seiner Minister zu stillen. Die Anwesenheit Ahmeds III. im venezianischen Wirtshaus dürfte also die Regierenden daran erinnert haben, dass auch ein missvergnügtes Volk eine existentielle Gefahr darstellte, vor allem dann, wenn sich die Untertanen mit Soldaten verbünden sollten.[15]

---

13 Während Ahmed beim Souper seine Elitesoldaten nicht direkt erwähnt, haben die Janitscharen in der Geschichte der Alten (Candide, Kapitel 18) einen ebenso tapferen wie brutalen Auftritt.

14 Vgl. etwa Bonneval, Claude Alexandre de: Relation des deux rebellions arrivées a Constantinople en 1730 et 31, dans la Déposition d'Achmet III. et l'Élevation au Trône de Mahomet V. : Composée sur des Mémoires originaux reçus de Constantinople, La Haye: Clousier 1737, insbesondere S. 6, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786930-0, Scan 16, und Momartz, Caspar: Umständlicher Bericht Alles desjenigen, Was sich bey vorgewestem Tumult in Constantinopel Wider das Ministerium und den Sultan selbsten Merckwürdiges zugetragen, Regensburg: Seiffart 1730, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087785-2, insbesondere Scans 3-5, welchen auch das folgende Zitat entnommen ist.

15 Ein Historiograf meinte später, dass die Absetzung von Ahmed III. in ihrem Ursprung wie auch im weiteren, extrem gewalttätigen Verlauf eher die Ereignisse der Französischen Revolution vorweggenommen habe, als dass sie an frühere Janitscharenrevolten erinnere. Diese Sicht der Dinge hätten Voltaire und die regierenden Monarchen ob der Chronologie natürlich

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Beides – aufmüpfige Soldaten wie auch eine unzufriedene Bevölkerung – waren ebenfalls von Belang bei der Absetzung Ivans VI., wobei dies zunächst nicht abzusehen war.[16] Als Säugling war Ivan 1740 von seiner Großtante, der Zarin Anna Iwanowna, zu ihrem Nachfolger bestimmt worden. Den Thronfolgeregeln Peters des Großen gemäß durfte ein jeder Zar oder eine jede Zarin diese Entscheidung treffen; in der Familie sollte es also keine Erbrechte geben. Natürlich konnte der nicht einmal Einjährige die Regierungsverantwortung nicht übernehmen; das blieb dem Liebhaber der verstorbenen Zarin als Regenten vorbehalten. Dieser – ein Kurländer namens Ernst Johann von Biron – wurde aber in der Folge von der Mutter des jungen Ivan abgesetzt, die sich als Großfürstin Anna Leopoldowna selbst zur Regentin ihres Sohns erhob. Doch auch sie überließ die Regierungsgeschäfte weitgehend ihren deutschen Beratern – allen voran dem mächtigen Außenminister Heinrich Johann Baron Ostermann. Die fortdauernde »Fremdherrschaft« war es nun, die den Unmut der Russen erregte, gleichermaßen im gemeinen Volk wie auch unter den Soldaten, die der unablässig geführten Kriege überdrüssig waren. Die Zurückgezogenheit der Regentin ermöglichte es ihrer Halbtante zweiten Grades, Jelisaweta Petrowna – oder auch Elisabeth –, im Geheimen oppositionelle Kräfte um sich zu scharen, die mit ihrer Person die Hoffnung auf ein Wiedererstarken des russischen Reiches verbanden. Die in der Thronfolge »übergangene« Tochter Peters des Großen verstand es, solche Hoffnungen mit dem geschickten Verweis auf ihren immer noch weithin verehrten Vater zu nähren. Dass bei der Bildung der Verschwörung ihr französischer Leibarzt in engen Konsultationen mit dem französischen Gesandten, Marquis de La Chétardie, gestanden hatte und so auch hier die Interessen fremder Mächte eine gewichtige Rolle spielten, musste ja nicht jeder wissen. In der Nacht vom 5. auf den 6. November 1741 trat Elisabeth schließlich mit einem Kettenhemd bekleidet vor die Soldaten des Preobrashenski-Garderegiments, ließ sich die Treue schwören und zog daraufhin an deren Spitze zum Winterpalast, wo sie ohne Gegenwehr die Regentin und den jungen Ivan festsetzen konnte. Gleichzeitig wurden Ostermann und andere Staatsmänner des alten Regimes verhaftet. Die Verschwörer hatten ihr Ziel erreicht; der Staatsstreich

---

nicht teilen können. Vgl. Jorga, Nicola: Die Geschichte des Osmanischen Reiches nach den Quellen dargestellt, Band IV, Gotha: Perthes 1911, S. 409ff. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/geschichtedesosm04iorg#page/408/mode/2up

16 Ein kurzer zeitgenössischer Bericht über die nachfolgend geschilderten Ereignisse findet sich im Eintrag »Rußland« des zwei Jahre später veröffentlichten 32. Bandes von Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Band 32 (Ro – Rz), Leipzig: Zedler 1742, Sp. 1965-1973. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326080-5, Scans 999-1003.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

war geglückt – und das überraschenderweise sogar unblutig. So hatte der einjährige Ivan VI. sein Reich an Elisabeth I. verloren und musste nun den Rest seines unglücklichen Lebens im Gefängnis verbringen.

Mit den Schicksalen der Ex-Könige August, Ahmed und Ivan dürfte Voltaire also wirkungsvoll und gleichsam umfassend die Gefahren heraufbeschworen haben, die allen regierenden Monarchen drohten. Unbill lauerte allerorten; niemandem konnte man vertrauen. Weder anderen Monarchen, noch deren Diplomaten, genauso wenig den eignen Untertanen und Soldaten, noch nicht einmal dem Hofstaat oder gar der eigenen Familie. Die gängigen Mittel der Thronenthebung waren mit diesen Beispielen ebenfalls erschöpfend beschrieben: Es war ein verhängnisvoller Dreiklang aus Krieg, Revolte und Verschwörung.

Wofür aber stehen die anderen drei Majestäten, die sich in der von Voltaire imaginierten Szene im Wirtshaus zu Venedig eingefunden hatten? Auf den ersten Blick könnte man meinen, ihr Auftritt habe nurmehr dazu gedient, die bereits erwähnten Fährnisse noch einmal zu unterstreichen. So hatte Stanislaus I. Leszczyński das Königreich Polen zunächst in den Wirren des Großen Nordischen Krieges verloren, ein zweites Mal dann durch die Invasion russischer Truppen, die zur Unterstützung Augusts III. nach Warschau geeilt waren. Das Ende der kurzen Regierungszeit von Theodor von Neuhoff war zumindest zu einem Teil dem Umstand geschuldet, dass die Unterstützung seiner Untertanen soweit geschwunden war, dass sich einige einflussreiche korsische Familien gegen ihn gestellt hatten. Bonnie Prince Charlie hingegen verkörperte all jene tatsächlichen oder angeblichen jakobitischen Verschwörungen der vorangegangenen Jahrzehnte, mit denen die in England und Schottland verbliebenen Anhänger des Hauses Stuart eine Rückkehr der Familie hatten herbeiführen wollen. Einmal mehr ertönte hier also der Dreiklang aus Krieg, Revolte und Verschwörung.

Doch diese Interpretation wird Voltaires Spiel mit den Assoziationen seiner Leser nicht vollständig gerecht. Die Schicksale Theodors, Stanislaus' und Karl Eduards sind kein schlichtes *da capo*, sondern eine Variation des Themas. Denn hier stellen nun die entthronten Könige selbst eine Gefahr für die Regierenden dar. Voltaire illustriert mit diesen Beispielen eine in der dynastischen Machtpolitik seiner Zeit höchst bedeutsame, jedoch viel zu selten gewürdigte Figur: den Thronprätendenten. Als wenig gefährlich oder gar hilflos lassen sich in dieser Hinsicht Theodor von Neuhoffs spätere Versuche der Einmischung in den korsischen Freiheitskampf werten – es wollte ihm nicht recht gelingen, mehr als halbherzige Unterstützung einer Großmacht zu mobilisieren; außerdem hatten sich die Inselbewohner mittlerweile um neue Anführer geschart.[17] Ganz anders verhielt es sich dagegen im

17 Vgl. den Eintrag »Theodor, oder Baron von Neuhofen« in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Band 43 (Teutscher – Th), Leipzig: Zedler 1745, Sp. 702-725. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbiblio-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Fall von Stanislaus I. Leszczyński. Nachdem man ihn zum zweiten Mal abgesetzt hatte, eröffnete Ludwig XV. den Polnischen Thronfolgekrieg gegen das Heilige Römische Reich unter Karl VI. Auch wenn es dem französischen König damit wohl nicht wirklich um Polen, sondern vielmehr um die Ausdehnung seines eigenen Reiches am Rhein gegangen war, hatte er in der Kriegserklärung als Hauptgrund die Verletzung der Thronrechte seines Schwiegervaters Stanislaus angeführt.[18] So konnte also eine Prätention – auch die eines vergleichsweise machtlosen Ex-Königs – zu großen Gewalttätigkeiten führen, sobald sie die nicht ganz uneigennützigen Ziele eines anderen, eines regierenden Monarchen, befördern konnte. Eine ganz besondere Ausprägung der Figur des Prätendenten findet sich schließlich in Karl Eduard Stuart. Sein Beispiel verdeutlicht nicht nur, dass man nicht zwingend ein Ex-König sein musste, um Thronprätendent zu werden – sein Vater hatte ihm »*seine Gerechtsame am Reiche*« abgetreten –, sondern auch, dass Prätentionen besonders gefährlich zu werden drohten, sobald der Dreiklang von Krieg, Revolte und Verschwörung in einem einzigen Ereignis ertönen sollte. Mit der – von Frankreich logistisch unterstützten – Landung einer kleinen Truppe in Schottland, gelang es dem *Young Pretender* im Spätsommer 1745, die mit König Georg I. unzufriedenen schottischen Highland-Clans um sich zu scharen und mit ihnen zunächst Edinburgh zu erobern, um dann gen Süden zu marschieren, während in London die Unterstützer der Familie Stuart eine Erhebung der englischen Jakobiten herbeiführen sollten. Dass der Feldzug schließlich vor der mittelenglischen Stadt Derby abgebrochen werden musste, weil die erhoffte Rebellion ausgeblieben war, schmälerte nicht die Angst und den Schrecken, den Bonnie Prince Charlies abenteuerliche Expedition unter königstreuen Londonern verbreitet hatte.[19]

Betrachtet man Voltaires *Souper* als Reflexion über Prätentionen, dann scheint seine bissige Satire bisweilen in resignierte Ironie umzuschlagen. Sich »*ihrem Schicksal zu fügen*« war eben gerade nicht das, wozu Ex-Könige gemeinhin bereit waren: »*Ich bin König der Polen*«. Selbst der später so friedfertige Stanislaus I. Leszczyński behielt sich vor, in seinem Titel wie auch in seinem Wappen den Anspruch auf die polnische Krone bis an sein Lebensende aufrecht zu erhalten.[20]

---

thek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326091-1, Scans 369-381.

18 Vgl. die Kriegserklärung vom 10. Oktober 1733, abgedruckt in o.A.: Supplement au Corps Universel diplomatique du droit des gens …, Tome II Partie II, Den Haag: P. de Hondt u.a. 1739, S. 459. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/corpsuniverseldi03sdumo#page/458/mode/2up

19 Einen – sehr parteiischen, weil von einem Freiwilligen der englischen Armee verfassten – Augenzeugenbericht liefert Ray, James: A Compleat History of the Rebellion, From its first Rise, in 1745, To its total Suppression at the Glorious Battle of Culloden, in April, 1746, Bristol: Parley and Comp. 1752. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/acompleathistor01raygoog

20 Vgl. etwa die Inschrift auf dem Monument auf dem Place Stanislas in Nancy.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mehr noch: Ansprüche dieser Art waren vererbbar, konnten also Jahrhunderte überdauern, was sich unschwer mit der heraldischen Ausprägung der vielleicht berühmtesten aller Prätentionen illustrieren lässt; die der englischen Könige auf den französischen Thron. Seit König Edward III. als Enkel Philipps IV. im frühen 14. Jahrhundert seinen Anspruch auf die Krone Frankreichs hatte geltend machen wollen – eine Prätention, die zum Ausbruch des Hundertjährigen Krieges führen sollte –, konnte man im englischen »Royal Coat of Arms« die französischen Lilien finden.[21] Vierhundert Jahre später sollte diese Prätention gar phantastische Konsequenzen zeitigen, als sich Bonnie Prince Charlie während seines Feldzuges zum rechtmäßigen König von England und Schottland ausrufen ließ. Es war nur folgerichtig, dass er sich zudem als König von Frankreich betiteln lassen wollte; obwohl es doch der regierende französische König gewesen war, der ihn beim Versuch, den englischen Thron zurückzuerobern, unterstützt hatte.[22] Die Langlebigkeit der Prätentionen, gepaart mit dem Umstand, dass durch zahllose Kriege und verzwickte dynastische Heiratspolitik immer neue Ansprüche geschaffen worden waren, hatte bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts dazu geführt, dass praktisch jeder Thron von mehr als einer Person beansprucht wurde. Ein 1712 unternommener publizistischer Versuch, einen Überblick über die vielen wechselseitigen Ansprüche zu erarbeiten, konnte auf fast 900 Seiten nur die wichtigsten Streitigkeiten zwischen Europas Potentaten katalogisieren.[23]

Voltaires Ex-Könige waren also keineswegs »*stage parts devoid of any real meaning or power*«. Ganz im Gegenteil: Im Ringen um die Macht waren Prätendenten von zentraler Bedeutung, verkörperten sie doch Ansprüche, die jederzeit Anlass zu neuen Auseinandersetzungen geben konnten. Zuallererst galt dies natürlich in Thron- oder Erbfolgekriegen. Neben dem bereits angesprochenen Polnischen Thronfolgekrieg wurde zu Lebzeiten des Autors von *Candide* auch um das österreichische, das

21 Dass am englischen Königshaus die Prätention noch eine ganze Weile nach Edward III. nicht als Zierde, sondern als ernsthafter Anspruch betrachtet wurde, zeigte sich im frühen 15. Jahrhundert. Nachdem die Franzosen ihr Wappenschild »modernisiert« und die Zahl der fleurs de lis auf drei reduziert hatten, passte der englische König Heinrich IV. prompt den »Royal Coat of Arms« entsprechend an. Erst im Jahre 1801 verschwanden die Lilien.

22 Trotz seiner deutlichen Sympathien für den Young Pretender meinte Voltaire als Franzose dann doch, dass eine solche Anmaßung abgeschafft gehöre. Vgl. Voltaire : Précis du siècle de Louis XV., Paris : Les frères Mame 1808, S. 177. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/prcisdusicledel01voltgoog#page/n182/mode/2up

23 Vgl. Schweder, Christoph Hermann: Theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium in Europa, oder Historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschaften in Europa, Leipzig: Gleditsch 1712, passim. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491540-3

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

pfälzische und das spanische Erbe gekämpft und die Kriegsschauplätze beschränkten sich nicht auf Europa; auch in den Kolonien wurden die jeweiligen Ansprüche mit aller Gewalt ausgefochten. Und ein jedes Mal ging es um Prätentionen. Auch wenn es sich dabei um Koalitionskriege mehrerer Mächte handelte, für die der territoriale Zugewinn das eigentliche Ziel darstellte, galt es doch in der Logik des Absolutismus als unabdingbar, einen Kandidaten oder eine Kandidatin präsentieren zu können, die in irgendeiner Form einen Rechtstitel auf die umkämpfte Krone geltend machen konnte. Und dies betraf nicht allein Vakanzen. Auch unverhohlene Angriffskriege wurden häufig mit Prätentionen begründet, nicht zuletzt, weil es mit dem sich allmählich entwickelnden Völkerrecht in Einklang zu bringen war. So hatte der einflussreiche niederländische Jurist Hugo Grotius das Recht zum Kriege – *ius ad bellum* – auf drei Gründe beschränken wollen. Kriege sollten nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie entweder der Selbstverteidigung dienten, eine Beleidigung vergelten wollten oder aber die Wiedergewinnung vormaligen Eigentums zum Ziel hatten.[24] Die dritte und letzte Rechtfertigung gestattete es dem polnischen König, August dem Starken, im März 1700 mit dem Überfall auf das schwedische Livland den zwei Jahrzehnte andauernden Großen Nordischen Krieg zu entfesseln; er musste dafür nur seinen eigenen Königstitel genau lesen. Ungeachtet der in Riga schon fast ein Jahrhundert währenden Herrschaft der Schweden, führten die Könige Polens nämlich noch immer den Prätentionstitel »Herzöge von Liefland«.[25] Paradoxerweise konnten Prätentionen sogar als Kriegsgrund für diejenigen Monarchen herhalten, auf deren Thron der rivalisierende Anspruch erhoben wurde. Denn solche Ansprüche konnten in Grotius' Diktion als »Beleidigungen« aufgefasst werden. So erklärte die englische Königin Anne im Mai 1702 den Franzosen den Krieg – als *Queen Anne's War* war dies jener Teil des Spanischen Erbfolgekrieges, in dem es im Wesentlichen um die Vorherrschaft in Nordamerika gehen sollte – mit der Begründung, dass der französische König sie erniedrigt habe, als er den *Old Pretender*, also den Vater von Bonnie Prince Charlie, offiziell als König von England anerkannt hatte.[26]

---

24 Vgl. Kirchmann, Julius H. von (Hg.), Des Hugo Grotius Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens : in welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden, Band 1, Berlin: Heimann 1869, besonders Buch II, Kapitel I bis IV. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11017804-6, Scans 238ff.

25 Vgl. Schweder: Theatrum historicum praetensionum, S. 222-224, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491540-3, Scans 248-250.

26 o.A.: A general collection of treatys, declarations of war, manifestos, and other publick papers relating to peace and war, Vol. I, London: J.J. and P. Knapton 1732, S. 421. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/agencralcollect02wgoog#page/n454/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zusätzlich zu der von ihnen ausgehenden Kriegsgefahr, waren Prätentionen auch in höfischen Verschwörungen, ja sogar in offenen Rebellionen von großer Bedeutung. Dabei musste der Prätendent gar nicht unbedingt selbst die Initiative ergreifen. Für Verschwörer und Rebellen reichte es aus, dass man sich eines »legitimen« Thronfolgers oder einer Thronfolgerin bedienen konnte, wie man im Falle der Zarentochter Elisabeth und des Sultansneffen Mahmud bereits hat sehen können. Auf den Sturz eines Königs folgte in der frühen Neuzeit unweigerlich die Inthronisierung eines neuen Monarchen. Eine andere Herrschafts- oder Regierungsform einzuführen, kam vor der Französischen Revolution kaum jemandem in den Sinn; bekanntermaßen auch Voltaire nicht, der allenfalls eine konstitutionelle Monarchie favorisierte. Sogar die Whigs im englischen Parlament waren bei der *Glorious Revolution* nicht gewillt, das Experiment der *Great Rebellion* zu wiederholen und einen zweiten Oliver Cromwell zu riskieren. Erst nachdem sie Wilhelm III. von Oranien überzeugt hatten, gemeinsam mit seiner Frau Maria die Krone anzunehmen, wurde James II. abgesetzt.

Auch wenn man die Schicksale der sechs Ex-Könige etwas genauer untersucht, bleibt die venezianische Wirtshausszene natürlich eine bissige Satire auf den prekären Zustand der europäischen Monarchien. Doch wird in den Geschichten deutlich, dass Voltaire mit der Figur des Prätendenten den Regierenden auf ganz besonders effektvolle Weise die Zuversicht genommen haben dürfte: Systemisch war die Monarchie, und ganz besonders der Absolutismus, sich oft selbst der größte Feind. Man konnte schlicht nicht erwarten, dass Thronansprüche aufgegeben würden, dass Prätendenten sich ihrem Schicksal fügen und lieber dem Karneval beiwohnen wollten. Dazu waren ihre Ansprüche zu verlockend für sie selbst, wie auch für andere, die bereit waren, diese in eigenem Interesse und oft mit Gewalt durchzusetzen. Bestenfalls ließen sich Prätendenten abfinden, wie etwa Voltaires Freund und Gönner, der Herzog von Lothringen und Bar (Stanislaus). Andernfalls musste man sie bekämpfen (Karl Eduard), ins Exil treiben (August) oder ins Gefängnis stecken (Theodor, Ahmed und Ivan). Aber auch in Ketten stellten sie immer noch eine Bedrohung dar; so konnte es zumindest von paranoiden Geistern gesehen werden. Was tun, wenn die Gegner – eine rivalisierende Macht, das Volk, die Soldaten, ein verbitterter Höfling, ein naher Verwandter oder gar alle gemeinsam – auf die Idee kämen, den Prätendenten zu befreien, um mit ihm als Galionsfigur und Rechtfertigung den Umsturz des Throninhabers zu betreiben? Um dieser Furcht Herr zu werden, bot sich nur eine radikale Lösung an. In früheren Zeiten soll es zumindest im Osmanischen Reich hierzu das Brudermordgesetz gegeben haben, welches einem frisch gekrönten Sultan erlaubte, ihn sogar mehr oder weniger dazu verpflichtete, alle männlichen Mitglieder seiner Familie töten zu lassen.[27] An anderen

27 Erst im frühen 17. Jahrhundert war man dazu übergegangen, mögliche Thronanwärter im Kafes – einem abgeschlossenen Teil des Topkapı-Palasts – auf Dauer gefangen zu halten.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Höfen gehörte es nicht zu den rechtlich sanktionierten Gepflogenheiten, mögliche Rivalen gleichsam prophylaktisch aus dem Wege räumen zu dürfen. Da allerdings die Grenze zwischen realer Bedrohung und imaginiertem Verschwörungsszenario fließend war, konnte es auch hier bisweilen zu Gewaltakten kommen. Auf tragische Weise sollte dies fünf Jahre nach dem Erscheinen des *Candide* dem noch immer inhaftierten Ivan VI. das Leben kosten. Gerade erst an die Macht gelangt – durch einen Staatsstreich, wie auch sonst –, hatte Katharina II. den Bewachern des Prätendenten den Befehl erteilt, diesen bei einem möglichen Befreiungsversuch augenblicklich zu töten. Dass genau dieser Fall wenig später eintreten sollte, bestätigte jedoch mehr den Wahn als den Weitblick der neuen Zarin; alsbald wurde die Vermutung laut, sie selbst habe wohl den »Befreiungsversuch« inszeniert.[28] Ganz sicher aber hatte sie Voltaires *Candide* gelesen.[29]

Dass Voltaire mit dem venezianischen *Souper* tatsächlich auf die unheilvolle Figur des Prätendenten hatte anspielen wollen, bekräftigen seine philosophischen Schriften. Im Eintrag »*Guerre*« seines »*Philosophischen Taschenwörterbuchs*« schilderte er mit unvergleichlichem Sarkasmus, wie Kriege zu seiner Zeit gemeinhin ihren Anfang nähmen:

> »Ein Genealoge beweist einem Fürsten, daß er in gerader Linie von einem Grafen abstamme, dessen Eltern vor drei- oder vierhundert Jahren mit einem Hause, von dem heute kein Mensch mehr etwas weiß, einen Familienvertrag abgeschlossen hatten. Dieses Haus hatte entfernte Ansprüche auf eine Provinz, deren letzter Besitzer an einem Schlaganfall gestorben ist. Der Fürst und seine Berater glauben sich also im Recht. Diese Provinz, die einige hundert Meilen entfernt liegt, erklärt vergeblich, daß sie ihn nicht kennte und nicht die geringste Lust hätte, sich von ihm regieren zu lassen, und daß man, wenn man den Leuten Gesetze geben will, zumindest ihr Einverständnis besitzen muss. Das alles kommt nicht nur dem Fürsten zu Ohren, dessen Recht unbestreitbar ist, sondern er findet auch sofort eine große Zahl von Leuten, die nichts zu verlieren haben. Er kleidet sie in grobes blaues Tuch für hundertzehn Sous die Elle, säumt ihre Hüte mit grobem, weißem Garn, läßt sie rechtsum und linksum machen und marschiert dem Ruhm entgegen. Andere Fürsten, die von dem Streich hören, beteiligen sich jeder nach

28 Vgl. etwa folgende Notiz im Eintrag »Iwan«: »Es ist großer Verdacht vorhanden, daß Katharina II. selbst durch ihre Creaturen den Mirowitsch zu seinem Unternehmen verleitet habe, um sich so unter gutem Vorwande eines ihrer gefährlichen Prätendenten zu entledigen«, in: o.A.: Allgemeines deutsches Conversations=Lexicon für die Gebildeten eines jeden Standes, Band 5 (H-Kar), Leipzig: Reichenbach 1840, S. 741. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/bub_gb_HETOAAAAMAAJ#page/n745/mode/2up

29 Vgl. Dixon, Simon: Catherine the Great, Taschenbuchausgabe, London: Profile Books 2010, S. 191.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

seinem Vermögen daran und überfluten einen kleinen Landstrich mit mehr gedungenen Mördern, als Dschingis-Khan, Tamerlan, und Bajazet mit sich führten. Weitentfernte Völker hören, daß es Krieg geben soll und daß es für sie fünf oder sechs Sous täglich zu verdienen gibt, wenn sie mitmachen wollen. Alsbald teilen sie sich in zwei Horden wie Schnitter und sind bereit, jedem ihre Dienste zu verkaufen, der sie beschäftigen will. Diese Haufen stürzen wild aufeinander los, und dabei haben sie nicht nur keinerlei Interesse an der Sache, sondern sie wissen nicht einmal, worum es sich handelt. Man sieht fünf oder sechs kriegführende Mächte zugleich, bald drei gegen drei, bald zwei gegen vier, bald eine gegen fünf, die sich alle in der gleichen Weise gegenseitig verabscheuen, sich abwechselnd verbünden und angreifen und sich alle nur darin einig sind, möglichst viel Unheil anzurichten.«[30]

Hatte der Schriftsteller Voltaire mit dem Verweis auf die Prätentionen die regierenden Monarchen vielleicht nur bange machen wollen, so drückte der Philosoph Voltaire mit der Gegenüberstellung weit hergeholter Genealogien und den Grausamkeiten des Krieges eine eindeutige Missbilligung dieser Rechtfertigungspraxis aus. Wie mit *Dictionnaires* gemeinhin intendiert, darf man den Eintrag »*Guerre*« getrost als generische Darstellung eines Prätendentenkrieges verstehen. Und doch hatte für die scharfzüngige Verurteilung solcher Ansprüche ein konkreter und Voltaires Zeitgenossen wohlvertrauter Fall Pate gestanden. Anders als heutige dürften damalige Leser in dem »*Genealogen*« sehr wohl den Juristen und Historiker Johann Peter von Ludewig erkannt haben, in dem »*Haus, von dem heute kein Mensch mehr etwas weiß*«, die Dynastie der schlesischen Piasten, und in dem fast vergessenen »*Familienvertrag*« die Liegnitzer Erbverbrüderung von 1537. Mit diesem Wissen konnten sie in der geschilderten Konstellation unschwer den Beginn des Ersten Schlesischen Krieges ausmachen. Genau so hatte sich nämlich Friedrich II. gutachterlich die Rechtmäßigkeit seiner Prätentionen bestätigen lassen, bevor er im Dezember 1740 seine Ansprüche auf die Herzog- und Fürstentümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau mit Waffengewalt durchsetzen wollte.[31] Der weitere

30 Voltaire: Abbé Beichtkind Cartesianer. Philosophisches Wörterbuch, herausgegeben von Rudolf Noack, übersetzt von Erich Salewski, Leipzig: Philipp Reclam jun. 1963, S. 116-117. Das französische Original dieser Passage findet sich in: Voltaire: Œuvres Complètes, Band 40, Kehl: o.V. 1785, S. 561. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923160-3, Scan 569.

31 Vgl. hierzu Ludewig, Johann Peter von: Rechtsgegründetes Eigenthum, Des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, Auf die Herzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien, o.O.: o.V. 1740. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10657433-0. Siehe auch das österreichische Gegengutachten von Kannengießer, Hermann Lorenz von: Acten-mäßige, und Rechtliche Gegen-Information Uber Das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenante Rechts-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Verlauf der Kampfhandlungen, unter Beteiligung von »*fünf oder sechs kriegführenden Mächten*« verweist auf den Österreichischen Erbfolgekrieg, dessen Auftakt dieser Erste Schlesische Krieg gebildet hatte.

Wie schon in seinem *Candide* stellte Voltaire also auch im Wörterbucheintrag einen äsopischen Bezug zur jüngeren Vergangenheit her. Und das war kaum verwunderlich. Als zentrales Movens der von ihm selbst durchlebten Geschichte waren Prätentionen nämlich nicht nur für den Schriftsteller und den Philosophen, sondern gleichermaßen für den Zeithistoriker Voltaire von Bedeutung – sie waren nicht weniger als das Signum seiner Epoche. So ging der Frühaufklärer auch in seinen historischen Schriften wiederholt auf rivalisierende Thronansprüche ein, wobei er aber anders als in seinem Wörterbucheintrag überraschend zurückhaltend urteilte. So beklagte er etwa den Spanischen Erbfolgekrieg als einen »*Successionsstreit zwischen Blutsverwandten*«, in dem »*die Hoffnung und die menschliche Klugheit zu Schanden gemacht ward*«, versagte sich aber, über die Ansprüche des Kurprinzen von Bayern oder über die der Kandidaten Ludwigs des XIV. und Kaiser Leopolds I. zu richten.[32] Nur als auch noch der portugiesische König Don Pedro II. seinen Hut in den Ring geworfen hatte und dies mit einer mehrere Jahrhunderte zurückliegenden ehelichen Verbindung begründen wollte, konnte sich Voltaire nicht mehr zügeln und bewertete zumindest diese Prätention abfällig als »*absurde Chimäre*«.[33]

---

gegründete Eigenthum Des Chur-Hauses Brandenburg Auf die Hertzogthümmer, und Fürstenthümmer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Und zugehörige Herrschafften. Jn Schlesien, o.O.: o.V. 1741. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-440356. Dass Voltaire bei der Formulierung seines Wörterbucheintrags den Preußenkönig im Sinn hatte, lässt sich auch an den Uniformen – dem »blauen Tuch« – und an den Exerzierübungen – dem »rechtsum und linksum machen« – ablesen; Beschreibungen, die beide als Echo auf das zweite Kapitel von Candide zu lesen sind, in dem der Titelheld unter die »Blauröcke« der bulgarischen (preußischen) Armee geraten ist und das »Rechtsundlinksumkehrteuch« lernen muss.

32 Voltaire: Die Zeiten Ludewigs des vierzehnten, Band 1, Berlin: o.V. 1752, S. 514. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11005005_00530.html

33 Voltaire : Siècles de Louis XIV et de Louis XV, Band 2, Paris : Didot 1802, S. 19. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10419580-4, Scan 23. Voltaire schien hier behaupten zu wollen, Pedro II. habe seine Ansprüche damit begründet, dass der portugiesische König João I. (1357-1433) ein unehelicher Sohn des spanischen Königs Pedro I., genannt der Gerechte, wahlweise auch der Grausame, (1334-1369) gewesen sei. Der Vater Joãos I. wurde in der Tat mit dem Beinamen »der Gerechte« und »der Grausame« belegt, doch handelte es sich um den namensgleichen portugiesischen König Pedro I. (1320-1367), woraus sich keine Ansprüche hätten ableiten lassen können. Hier hatte sich Voltaire wohl geirrt; andere Darstellungen verweisen auf die eheliche Verbindung zwischen Maria von Spanien, der Tochter Ferrandos II. von Aragón und dem portugiesischen König Manuel I. (1469-1521), was allerdings die behauptete Prätention auch nicht gerade jung erscheinen lässt. Vgl. Schweder: Theatrum historicum prae-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dass der Historiker Voltaire sich andernfalls aber eines Urteils enthalten wollte, wird nirgends deutlicher als in seiner historischen Darstellung eben jener Geschehnisse, die den Anlass zu seinem sarkastischen Wörterbucheintrag geboten hatten. Bevor Voltaire in seinem *Précis du siècle de Louis XV.* auf Friedrich II. zu sprechen kam, stellte er mit neutraler Distanz die im Österreichischen Erbfolgekrieg erhobenen Ansprüche vor: den von Maria Theresia als Tochter des verstorbenen Kaisers, den des Kurfürsten und Herzogs Karl Albrecht von Bayern, jenen von August III. von Polen, und schließlich den des spanischen Königs Philipp V. Die unheilvolle Rolle dieser Prätentionen wollte er dabei nur andeuten, indem er den französischen König ausdrücklich dafür lobte, keine eigenen Ansprüche angemeldet zu haben, obwohl dieser das mit gleichem Recht hätte tun können. Aber auch ohne dessen Beteiligung seien nun allerorten Manifeste veröffentlicht worden, die einen großen Krieg wieder einmal unvermeidlich erscheinen ließen. Als der erwartete Konflikt schließlich ausbrach, sei das einzig Überraschende daran nur noch gewesen, dass die Aggression von einem Prätendenten ausging, den niemand im Blick gehabt hatte: Friedrich II.[34] Dass der Preußenkönig eine zwei Jahrhunderte zurückliegende Erbvereinbarung als Grund angab, ließ Voltaire nicht unerwähnt, verzichtete aber auf eine ausdrückliche Wertung zugunsten einer strikt realpolitischen Darstellung: Friedrichs Vorfahren hätten allein ihrer militärischen Schwäche wegen auf die Durchsetzung dieser Prätentionen verzichtet; der neue Preußenkönig habe sich nun eben mächtig genug gefühlt, um das zu ändern.[35] So missfällig der Philosoph, so nüchtern der Historiker.

Diese Zurückhaltung mag auch daran gelegen haben, dass Voltaire sich der Perspektivität historischer Darstellungen sehr wohl bewusst war. Von den alten Geschichtsschreibern sei selten über »*ein und dasselbe Ereignis Entgegengesetztes berichtet*« worden, doch

> »für uns zeitgenössische Historiker liegt der Fall ganz anders; es geht uns oft genauso wie den Fürsten, die Krieg gegeneinander führen. In Wien, London, Ver-

tensionum, S. 230, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491540-3, Scan 256.

34 Vgl. Voltaire : Précis du siècle de Louis XV., Paris : Les frères Mame 1808, S. 45 : »Cette cause de tant de têtes couronnées fut plaidée dans tout le monde chrétien par des mémoires publics ; tous les princes, tous les particuliers y prenaient intérêt. On s'attendait à une guerre universelle ; mais ce qui fondit la politique humaine, c'est que l'orage commença d'un côté où personne n'avait tourné les yeux.« Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/prcisdusicledel01voltgoog#page/n52/mode/2up

35 Ebenda, S. 46 : »Ses aïeux avaient renoncé à toutes leurs pretension par des transactions réitérées, parce qu'ils étaient faibles ; il se trouva puissant, et il les réclama.« Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/prcisdusicledel01voltgoog#page/n54/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> sailles hat man Freudenfeuer angezündet für Schlachten, die keiner gewonnen hatte: Jede Partei frohlockte über den Sieg, jede hatte für sich recht!«[36]

Für seine eigenen Arbeiten – allemal die biografischen Werke – hatte er aus diesem (man bemerke: einem Kriegs-)Vergleich den Schluss gezogen, den gekrönten Häuptern möglichst vorurteilsfrei begegnen zu wollen: »*Ich habe keinen Grund, ihnen zu schmeicheln oder sie zu verleumden*«; an die Fakten wolle er sich halten. Ohne jede Ironie bescheinigte Voltaire sich später, dem eigenen Anspruch vollauf gerecht geworden zu sein, als er seine wohl bedeutsamste historische Schrift kommentierte: Den *Essay über den Geist und die Sitten der Nationen* habe *»die Menschheit diktiert; und die Wahrheit* [habe] *die Feder gehalten.«*[37]

Ganz so stimmte das natürlich nicht – Voltaire war durchaus urteilsfreudig. Gleich zweimal schilderte er zum Beispiel mit unverhohlenem Wohlwollen die Umtriebe des livländischen Adligen Johann Reinhold von Patkul, der nicht nur die dänisch-polnisch-russische Allianz im Großen Nordischen Krieg geschmiedet hatte, sondern zudem noch eine Revolte seiner Landsleute anstacheln wollte, um dem Prätendenten August dem Starken den Sieg über die Schweden zu erleichtern. Voltaire hegte wohl Sympathie für die Belange des unterdrückten Volkes, das unter der »*Grausamkeit*« des schwedischen Königs zu leiden hatte.[38] Seine Überzeugung, *»daß man, wenn man den Leuten Gesetze geben will, zumindest ihr Einverständnis besitzen muss«*, war gleichermaßen aus seiner historischen Würdigung des polnischen

---

36 Voltaire: »Über die Geschichte: Ratschläge an einen Journalisten« (1737) übersetzt und abgedruckt in: Fritz Stern/Jürgen Osterhammel (Hg.), Moderne Historiker. Klassische Texte von Voltaire bis zur Gegenwart, München: Beck 2011, S. 68-71. Hier findet sich auch ein direkter Rückbezug auf die eigenen Arbeiten. So war Voltaire sich etwa sehr wohl bewusst, dass der Biograf Jöran Nordberg als Hofkaplan des schwedischen Königs Carl XII. notwendigerweise eine andere Sicht auf dessen Lebensweg haben würde als er selbst.

37 Voltaire : Œuvres Complètes, Band 33, Kehl : o.V. 1785, S. 129-130 : »L'humanité l'a dicté, et la vérité a tenu la plume«. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10713228-6, Scans 137-138.

38 Vgl. Voltaire : Leben Carls XII. Königs von Schweden, Stockholm [i.e. Danzig]: Schuster 1733, S. 21-23. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://digital.bibliothek.uni-halle.de/hd/content/pageview/2031985. Wie schnell solche Wertungen des Historikers politisch instrumentalisiert werden konnten, zeigte sich in dieser ersten deutschen Übersetzung von 1733. Hier wurde ein nicht von Voltaire verfasster Anhang hinzugefügt, der den polnischen Überfall auf Livland gar für völkerrechtlich geboten erklärte (S. 421ff.). Auf der Titelei ist Stockholm als Erscheinungsort benannt, tatsächlich war das Buch aber in Danzig verlegt worden und kann so als Unterstützung der Thronansprüche von August III. verstanden werden, die dieser just im Jahre 1733 erhoben hatte. Ein zweites Mal bespricht Voltaire das Schicksal Patkuls im ersten Band seiner Geschichte des Russischen Reiches unter Peter dem Großen, Frankfurt: Brönner 1761, S. 159ff. und S. 219f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783602-8, Scans 177ff. und 237f.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Thronfolgekonfliktes herauszulesen. Hier machte er aus seiner Unterstützung für Stanislaus I. Leszczyński keinen Hehl, sei dieser doch vom polnischen Adel »*auf die rechtmäßigste und feyerlichste Weise zum Könige erwählet*« worden.[39] Scharf rügte er dagegen den Wiener Hof, der sich russischer Waffenhilfe versichert hatte, um die Wahl wiederholen zu lassen und dabei die Ansprüche Augusts III. durchzusetzen. Ob Voltaires Parteilichkeit in dieser Auseinandersetzung nur der Tatsache geschuldet war, dass Polen ein Wahlkönigtum war, oder ob er sich nicht doch aus persönlicher Sympathie auf die Seite seines Freundes und Gönners geschlagen hatte, wird sich wohl nicht abschließend klären lassen.

Neben dem Anspruch, Fakten statt Fabeln präsentieren zu wollen, hatte sich Voltaire in seinen historischen Arbeiten noch ein zweites Ziel gesetzt, welches ihn von anderen, von früheren Geschichtsschreibern abheben sollte. In den »*Reflexionen*« zu seinem »*Essay über den Geist und die Sitten der Nationen*« offenbarte er den Antrieb für sein umfangreiches Werk: Eine »*philosophische Dame*« habe ihn zum Schreiben animiert! Gemeint war die Mathematikerin, Physikerin, Philosophin und Übersetzerin Émilie du Châtelet, mit der Voltaire nicht nur in Liebe verbunden war, sondern auch gemeinsam die »*Elemente der Philosophie Newtons*« verfasst hatte.[40] Diese Dame habe die meisten der vorhandenen »*Geschichtskompilationen*« gelesen und ihr seien darin nicht nur die »*empörend auffallenden Lügen*« zuwider gewesen; auch habe sie sich nachgerade »*geekelt*« vor den vielen »*langweiligen Details*« und der »*Aufhäufung unnützer Thatsachen, wovon die meisten falsch, und alle übel verdaut*« seien.[41] Hier wollte Voltaire Abhilfe schaffen und den Herrscherportraits und endlosen Schlachtenkalendarien der Chronisten eine interpretierende Geschichte entgegensetzen, diese also »*nicht als Schmeichler, nicht als Panegyriker, nicht als Gazettenschreiber, sondern als Philosoph […] schreiben*«.[42] Hierzu bedurfte es

39 Vgl. Voltaire: Die Zeiten Ludewigs des vierzehnten, Berlin: o.V. 1752, S. 528ff. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11005005-6, Scans 544ff.

40 Vgl. die an sie gerichteten Verse und »Avant-Propos« in: Voltaire: Elémens de la Philosophie de Neuton, London: o.V. 1741. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10132122-5, Scans 11-21.

41 Diese und die folgenden Zitate aus Voltaire: Voltair's Sämmtliche Schriften, Band 10, Berlin: Wever 1787, S. 160-173. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10603745-6, Scans 179-191. In seinem Eintrag »Histoire« im Dictionnaire forderte er einen »style grave, pur, varié, agréable«. Vgl. Voltaire : Dictionnaire Philosophique, Section IV : »De la méthode, de la manière d'écrire l'histoire, & du style«, in : Voltaire : Œuvres Complètes de Voltaire, Band 41, Kehl : o.V. 1785, S. 65 ; als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink : www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923161-9, Scan 75.

42 Voltaires Brief an Abbé Jean Baptiste Dubos über »Das Zeitalter Ludwigs XIV.« (1738). Übersetzt und abgedruckt in: Stern/Osterhammel (Hg.), Moderne Historiker, S. 71-73. Vgl. darin

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

aber eines neuen narrativen Stils, der nicht nur die Zusammenhänge sichtbar machen, sondern auch mittels Spannungsbögen die Darstellung vorantreiben und gleichzeitig zusammenhalten konnte, denn die philosophische Dame *»wünschte eine Geschichte, die der Vernunft Unterhaltung gewährte«*. Und auch in dieser Hinsicht war der Blick auf Thronstreitigkeiten bisweilen sehr dienlich, vor allem dann, wenn es sich um vielschichtige Verschwörungen handelte, mit denen sich die dynastischen Rivalitäten und die ständig wechselnden Allianzen auf packende Art und Weise illustrieren ließen.

Eine solche Episode – die Voltaire gleich zweimal zum Thema gemacht hatte – war die des ehemals holsteinischen und dann schwedischen Diplomaten Georg Heinrich von Schlitz genannt von Görtz, der gegen Ende des Großen Nordischen Krieges versucht hatte, *»in Europa das unterste zu oberst zu kehren«*.[43] Der gewiefte Staatsmann hatte gehofft, zwischen den Kriegsgegnern Russland und Schweden einen Separatfrieden stiften und eine Allianz aushandeln zu können, denn es läge doch wohl auf der Hand, dass *»wenn Peter Alexiowiz und Carl XII. zusammen treten solten, so würde der Überrest von Europa vor ihnen erschüttern müssen.«* So versuchte Görtz, König Carl XII. davon zu überzeugen, Peter dem Großen die bereits von den Russen eroberten baltischen Provinzen zu überlassen – während der Zar im Gegenzug den Schweden Unterstützung im Kampf gegen seine vormaligen Alliierten Polen und Dänemark, wie auch gegen England gewähren sollte. Ziel des Görtz'schen Planes war es, nicht weniger als drei Prätentionen gleichzeitig zur Durchsetzung zu verhelfen. Durch die Abtretung einiger baltischer Ländereien könne der schwedische König *»die Ehre haben, auf einmahl den Stanislaum wieder auf den Polnischen Thron zu setzen, so wohl als den Sohn Jacobi II. auf den Englischen, und dem Hertzog von Holstein wieder zu seinen Landen verhelfen können.«* Nach Einstellung der Kampfhandlungen im hohen Norden, wäre als erste Etappe auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele eine schwedische Invasionsflotte gen Schottland abgesegelt. Vorher hatte der schwedische Gesandte in England, Graf Gyllenborg, die Aufgabe, die dortigen Jakobiten durch finanzielle Unterstützung zum Aufstand zu ermuntern, um gemeinsam mit den schwedischen Invasoren den englischen König zu stürzen. Später dann sollten Russen und Schweden sich gemeinsam gegen Sachsen-Polen und Dänemark wenden. Doch zu alledem sollte es nicht kommen. Monatelange Vorbereitungen wur-

(S. 67-68) auch die Würdigung Voltaires als »Vorkämpfer einer neuen Art von Geschichtsschreibung«.

43 Vgl. Voltaire : Leben Carls XII. Königs von Schweden, S. 382-404. Die nachfolgenden Zitate finden sich auf den Seiten 382 und 386. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://digital.bibliothek.uni-halle.de/hd/content/pageview/2032352. Voltaire beschreibt diese Verschwörung erneut im zweiten Band seiner Geschichte des Russischen Reiches unter Peter dem Großen, Frankfurt: Brönner 1763, S. 114ff. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783603-4, Scan 134.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den auf einen Schlag zunichte gemacht, als es den Engländern gelang, die schwedische Diplomatenpost zu dechiffrieren und das Komplott auffliegen zu lassen.[44]

Das Misslingen der Unternehmung sollte Voltaire aber nicht davon abhalten, den Plan mit großen Worten zu belegen, als »*eine von den allerwichtigsten, aber auch zugleich allerschweresten Absichten, darauf eines Menschen Sinn iemahls fallen, und es auch zu Stande bringen können*«. Diese Hyperbel war insofern verständlich, als die Verschwörung für den Zeithistoriker nicht weniger als ein Geschenk darstellte, auch oder vielleicht gerade wegen ihres Scheiterns, denn so war die geheime Korrespondenz erst an die Öffentlichkeit gelangt. In Vorbereitung der heiklen Unternehmung war Georg Heinrich von Görtz durch Europa gereist, um in Stockholm, Rom, Paris und Den Haag bei den Jakobiten und deren Unterstützern die nötigen Zustimmungen und Beistandsverpflichtungen einzuholen. Zudem stand er in Kontakt mit Diplomaten und einflussreichen höfischen Bedienten in London, Moskau und Madrid. Die Nachzeichnung der Görtz'schen Mission erlaubte es nun dem Historiker Voltaire, das schier unüberschaubare und zudem sich beständig wandelnde Interessengeflecht der verschiedenen europäischen Mächte zu entwirren. Mehr noch: Indem er den Urheber der dreifachen Prätendentenverschwörung ins Zentrum rückte, gewährte Voltaire seinen Lesern einen Blick hinter die Kulissen der Macht. Denn nicht allein die Monarchen – mit ihren oft ungezügelten Ambitionen, persönlichen Eigenarten und waghalsigen militärischen Manövern – bestimmten den Lauf der Geschichte, sondern gleichermaßen eine ganze Riege von Beratern, sofern sie denn das Vertrauen ihrer jeweiligen Herren gewinnen konnten; allen voran Görtz selbst, der zu diesem Zeitpunkt wohl unumschränkten Einfluss auf den schwedischen König gehabt hatte. Ein Mann von schillernder Persönlichkeit, den Voltaire auch gekannt und durchaus geschätzt hatte: »*Niemahls ist ein Mensch so unterthänig, aber auch sogleich so kühn, so geschickt, allerley Hülfs=Mittel bey unglücks=Fällen auszufinden, so weit aussehend in seinen anschlägen, noch so emsig in seinen Unternehmungen gewesen.*« Doch nicht nur der Urheber der Verschwörung wurde hier gewürdigt; mit dem historischen Zugriff über die Korrespondenz konnten auch die Taten und Pläne einiger anderer Beteiligter beleuchtet werden – Militärs, Diplomaten, Kirchenmänner und sogar Leibärzte –, was nicht nur der Anschaulichkeit der Geschichte diente, sondern mit der darin angelegten Multiperspektivität den Kontrast zur Herrscherverehrung der Chronisten deutlich zu Tage treten ließ.

44 Vgl. o.A.: Briefe, So zwischen Dem Graf Gyllenborg, dem Freyherrn von Görtz, Sparre und anderen gewechselt worden, Betreffend den Anschlag Einer anzustifftenden Rebellion, In Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittannien Reichen und Landen, Unterstützet durch Schwedische Macht, Berlin: Lorentz 1717. Als Digitalisat der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id371668549

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

In seinem Versuch, eine neue Form der Geschichtsschreibung zu begründen, ging es Voltaire aber nicht nur um Unvoreingenommenheit, Verständlichkeit und erzählerische Finesse, sondern auch wesentlich um eine Erweiterung des Gegenstands selbst. So genüge es nicht länger, die politischen, diplomatischen und militärischen (Fehl-)Entscheidungen der europäischen Monarchen und ihrer Berater zu beleuchten, vielmehr müsse man den Blickwinkel hin zu einer Universalgeschichte öffnen. Mit dem »Universalen« war hier zuallererst eine geografische Ausdehnung gemeint – nach Asien, Afrika und hin zur Neuen Welt –, aber auch in der europäischen Geschichte seien bislang vernachlässigte Bereiche der menschlichen Erfahrung genauer zu betrachten. Zeitgemäße Historiker sollten sich – Voltaires Auffassung nach – vor allem mit »*den Bräuchen, den Gesetzen, den Sitten, dem Handel, den Finanzen, der Landwirtschaft und der Bevölkerung*« befassen.[45] Er selbst wollte diesem Anspruch in dem monumentalen »*Essay über den Geist und die Sitten der Nationen*« gerecht werden; in seinen Reflexionen über Thronstreitigkeiten war ein derart »universaler« Zugriff jedoch weniger ausgeprägt. Dies war vielleicht nicht verwunderlich, handelte es sich dabei doch zumeist um »große Politik«, die durch Krieg und Revolte zwar das Leben einfacher Menschen berühren, in ihren Anlässen und Zuspitzungen von Letzteren aber nur selten beeinflusst werden konnte. Und doch gelang es Voltaire zumindest in einem Fall, in die Geschichte eines Prätendentenkonflikts einige der geforderten Betrachtungen einzuflechten. In seinem *Précis du Siècle de Louis XV.* widmete er zwei ganze Kapitel dem Feldzug des *Young Pretenders* Karl Eduard Stuart im Jahre 1745.[46] Vierzehn Jahre bevor dessen literarische Inkarnation im venezianischen Wirtshaus den Verlust des Königreiches beklagen sollte,

45 Aus dem Eintrag »Histoire« im Dictionnaire Philosophique, Section IV : »De la méthode, de la manière d'écrire l'histoire, & du style«, in : Voltaire : Œuvres Complètes de Voltaire, Band 41, Kehl : o.V. 1785, S. 63; als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink : www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923161-9, Scan 73. Der vollständige Absatz hierzu lautete : »Mais, en se modelant en général sur ces grands maîtres, on a aujourd'hui un fardeau plus pesant que le leur à soutenir. On exige des historiens modernes plus de détails, des faits plus constatés, des dates précises, des autorités, plus d'attention aux usages, aux lois, aux moeurs, au commerce, à la finance, à l'agriculture, à la population : il en est de l'histoire comme des mathématiques et de la physique; la carrière s'est prodigieusement accrue. Autant il est aisé de faire un recueil de gazettes, autant il est difficile aujourd'hui d'écrire l'histoire.«

46 Vgl. Voltaire : Précis du siècle de Louis XV., Paris : Les frères Mame 1808, S. 172-206. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/prcisdusicledelo01voltgoog#page/n178/mode/2up. Voltaire war sogar indirekt an der französischen Unterstützung des Prätendenten beteiligt, insofern er als Verfasser eines königlichen Manifests gilt, in welchem dessen Ansprüche anerkannt wurden. Vgl. Voltaire : Manifeste du roi de France en faveur du prince Charles-Edouard, 1745, in : Voltaire : Œuvres complètes de Voltaire, Band 23, Paris : Garnier 1877, S. 203f. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/uvrescompltesde45benggoog#page/n213/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hatte der leibhaftige Bonnie Prince Charlie den tollkühnen Versuch gewagt, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Im Stil einer Abenteuergeschichte berichtete Voltaire nun von der beinahe missglückten Überfahrt nach Schottland; von der Landung des Prinzen mit nur sieben Getreuen; vom Empfang, der ihnen bereitet wurde; davon, wie er die schottischen Highland-Clans für sich gewinnen konnte; von seinen frühen militärischen Erfolgen vor Edinburgh; von dem unerschrockenen Kampfeswillen der Highlander und auch von der Panik, die diese in London ausgelöst hatten. Der rasant erzählte Plot folgt dann dem Vormarsch der Jakobiten über Carlisle bis kurz vor das englische Derby; dem Abbruch der Unternehmung; dem Rückzug nach Schottland und der Schlacht bei Falkirk; bis hin zur alles entscheidenden Niederlage bei Culloden. Dabei schonte Voltaire seine Leser nicht, machte sie bekannt mit den selbst für damalige Verhältnisse ungewöhnlichen Massenexekutionen der Kriegsgefangenen – einige hundert sollen gar bei lebendigem Leib verbrannt worden sein – sowie mit den Details der »Schauprozesse« und Hinrichtungen der jakobitischen Verschwörer in London. Natürlich durfte auch die abenteuerliche Flucht des Prinzen selbst nicht fehlen; wie er verletzt dem Schlachtfeld entronnen war; sich mehrere Monate in den Highlands versteckt hatte; von einer abgelegenen Insel zur nächsten gerudert war; und schließlich mit Hilfe der – noch heute verehrten – Flora MacDonald entkommen konnte, nachdem er als deren »Zofe Betty« in Frauenkleidern den Weg zu einem Rendezvous mit einer französischen Fregatte gefunden hatte.

Zwei Jahrhunderte später wurde Voltaire vorgeworfen, als erzählender Historiker über sein Ziel hinaus geschossen und Bonnie Prince Charlie zu einem Helden verklärt zu haben; dabei seien ihm nicht nur kleinere Fehler unterlaufen, sondern seine Darstellung weise einige wesentliche Ungereimtheiten auf.[47] Wenngleich diese Kritikpunkte gewiss ihre Berechtigung haben, kann man Voltaire doch zumindest zugutehalten, in einigen Passagen seinen »universalgeschichtlichen« Anspruch eingelöst zu haben und neben dem militärhistorischen Handlungsstrang auch auf Sitten, Gebräuche, Bevölkerung, Landwirtschaft und Gesetze eingegangen zu sein. So wird die Geschichte dieser Prätention zu einem Prisma, welches dem Leser unter anderem einen Blick auf die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Kalamitäten der Highland-Bewohner eröffnete. Die Beschreibung der Schotten – ihres Charakters, ihrer Leidensfähigkeit, der Ernährung und Kleidung, wie auch der feudalen Verfasstheit ihrer Clans – wird ebenso effektvoll wie einleuchtend mit dem Klima und der Kargheit des Landes in Verbindung gebracht; ihr Auflehnen gegen George I. mit der langjährigen wirtschaftlichen Vernachlässigung des Nordens und mit einer als Sklaverei empfundenen Unterdrückung durch die englische Krone. Auf der anderen Seite zeigte Voltaire aber Augenmaß und vermied es,

47 Vgl. grundlegend hierzu Brumfitt, J.H.: »Voltaire and Bonnie Prince Charlie: Historian and Hero«, in: Forum for Modern Language Studies XXI.4 (1985), S. 322-337.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

die englischen Widersacher seines Helden als unverbesserliche Schurken dastehen zu lassen. So kam er gleich mehrfach auf die im Königreich geltenden Gesetze zu sprechen, deren zivilisierende Wirkung er durchaus bereit war, anzuerkennen. In seiner Beschreibung der wachsenden Panik in London berichtete er etwa über eine anti-jakobitische Angstkampagne in der Presse, betonte aber gleichzeitig, dass es der englischen Zensur nicht erlaubt sei, missfällige Druckerzeugnisse zu konfiszieren oder gar Druckereien zu schließen, solange kein Verbrechen bewiesen war. Die in England – und auch von ihm selbst – so hochgeschätzte Pressefreiheit habe sogar den Unterstützern des Prinzen gestattet, vorsichtig formulierte Aufrufe zu veröffentlichen. Andere Maßnahmen zur Bekämpfung der englischen Jakobiten wollte Voltaire dagegen durchaus verurteilen, wie etwa die Außerkraftsetzung des *Habeas Corpus Act* von 1679, also dem Recht auf richterliche Haftprüfung. In aufklärerischer Absicht nahm er aber auch dies zum Anlass, seinen Lesern diesen – in Frankreich weithin unbekannten – Rechtsgrundsatz genau zu erläutern, damit sie dessen überragende Bedeutung für die »*Freiheit der Nation*« erfassen konnten. Sodann berichtete Voltaire noch von den zahlreichen Prozessen und den ebenso zahlreichen Hinrichtungen der Verschwörer; wobei er zubilligte, dass in Ersteren zumindest der Anschein eines korrekten Verfahrens gewahrt wurde, Letztere aber in ihrer Grausamkeit nur als Überbleibsel einer archaischen Barbarei betrachtet werden könnten. In diesem Zusammenhang kommt er auch auf die im *Candide* erwähnten Herzen zu sprechen, die den Verurteilten herausgerissen und ins Gesicht geschlagen worden waren; wobei er einräumte, dass es früher noch viel grausamer zugegangen sein müsse, als man diesen Brauch an noch lebenden Hochverrätern vollzogen habe. Dass man es noch immer tue – wenn auch an bereits Erhängten – diene, ebenso wie das Vierteilen, nur mehr noch der Einschüchterung der Bevölkerung. Nach diesen Betrachtungen, die weit über den eigentlichen Prätendentenkonflikt hinausreichten, kehrt er schließlich zu seinem Helden zurück und empfiehlt seinen Lesern, sich an diesen zu erinnern, wann immer kleinere Probleme sie bedrücken sollten: »*Que les hommes privés, que se plaignant de leurs petites infortunes, jettent les yeux sur ce prince ar sur ses ancêtres*.«

Auch wenn sich diese Empfehlung als Rückbezug auf das venezianische *Souper* lesen lassen könnte, zeigte der Historiker Voltaire, verglichen mit dem Philosophen oder dem Schriftsteller, doch ein ganz anderes, ein pragmatisches, zuweilen sogar instrumentelles Verhältnis zu Prätendenten und Prätentionen. Aus rivalisierenden Thronansprüchen resultierende Konflikte waren zunächst einmal historische Tatsachen, die den Historiker allein schon ob ihrer Häufung beschäftigen mussten. Seiner »philosophischen«, also interpretierenden Darstellung kamen Prätentionen aber auch als erzählerisches Mittel zupass, erlaubten diese doch einen spannungsreichen Einblick in die sonst nur mühsam nachzuvollziehenden Machtverschiebungen und Allianzkonstellationen in der Zeit der europäischen Kabinettskriege. Schließlich konnten Prätendentenkonflikte auch einen »universalgeschichtlichen«

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zugriff gewähren, indem eine genaue Untersuchung der politischen und militärischen Ereignisse die geografischen, klimatischen, ökonomischen, sozialen oder auch rechtlichen Besonderheiten eines Landes – hier Schottlands und Englands – hervortreten ließ. Was der Schriftsteller und der Philosoph nicht gutheißen wollten, machte sich der Historiker also zunutze.

In einem Punkt war es Voltaire allerdings unmöglich, den distanzierten Blick des Historikers zu wahren. Über Ursprung und Verlauf von Prätendentenkonflikten wusste er mehr oder weniger unvoreingenommen zu berichten, nicht aber über deren Nachspiel. Die unvermeidlich folgenden Todesstrafen konnte und wollte Voltaire nicht billigen. Sein Entsetzen angesichts der zahllosen Hinrichtungen war zunächst darin begründet, dass er sich der Kontingenz des Geschehens bewusst war – hätte die andere Seite obsiegt, wäre es zu den gleichen Grausamkeiten gekommen; es wären eben nur andere gewesen, die kurze Bekanntschaft mit dem Henker hätten machen müssen.[48] Voltaire verstand sich eben nicht nur als Schriftsteller, Philosoph und Historiker, sondern auch als Strafrechtsreformer. Und als solcher wollte er die Todesstrafe nicht zuletzt wegen der inhärenten Gefahr von Fehlurteilen und richterlicher Willkür abgeschafft sehen. So war es wohl kein Zufall, dass er sich in seinem Kommentar zu Cesare Beccarias berühmter Abhandlung *Von den Verbrechen und den Strafen* erneut der Beispiele zweier Prätendentenverschwörungen bediente, um sein aufklärerisches Projekt voranzutreiben.[49] Obwohl der italienische Rechtsphilosoph nur mit wenigen, eher allgemein gehaltenen Worten auf »*Majestätsverbrechen*« eingegangen war, griff Voltaire genau diesen Aspekt heraus und erweiterte ihn zu einer längeren Abhandlung über den Hochverrat mit einem besonderen Fokus auf die Belastbarkeit von Zeugenaussagen und den Straftatbestand der Mitwisserschaft. Zunächst bekräftigte er Beccarias Mahnung, dass mit dem Begriff des Hochverrats nur solche Verbrechen belegt werden sollten, die einen Anschlag auf das Vaterland oder den Herrscher zum Ziel hätten, nicht aber der Diebstahl oder die Veruntreuung staatlichen Eigentums, und schon gar nicht

48 Zur Kontingenz, vgl. den Eintrag »Arrêts de Mort«, im Dictionnaire Philosophique, in : Voltaire : Œuvres Complètes de Voltaire, Band 37, Kehl : o.V. 1785, S. 561-564, insbesondere die ernüchternde abschließende Erkenntnis : »Ce qu'on appelle la justice est donc aussi arbitraire que les modes.« Als Digitalisat der Bayerischen Landesbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923157-6, Scans 561-564.

49 Vgl. Voltaire: Schriften (hg. von Günther Mensching), 2. Republikanische Ideen, Frankfurt a.M.: Syndikat Autoren- und Verlagsgesellschaft 1979. Kapitel 1: »Kommentar zu dem Buch Über Verbrechen und Strafen«, S. 64-68. Wenn nicht anders angegeben, stammen alle folgenden Zitate aus dieser Fassung, in der sich Voltaire auf Kapitel 8 von Beccaria bezieht. Eine ältere Fassung von Voltaires Kommentar findet sich auch in Beccaria, Cesare: Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Breslau: Korn 1788. Als Digitalisat der Bayerischen Landesbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621198-4

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

aufrührerische Reden. Gälten schon solch mindere Vergehen als Hochverrat, dann werde die »*Abscheu*« verringert, die das Majestätsverbrechen doch »*einflößen*« müsse.

Als einleitendes Argument war das natürlich eine Finte, denn im Folgenden wollte Voltaire die Todesstrafe auch für eben jene »*Anschläge auf Vaterland oder Herrscher*« in Zweifel ziehen. Dazu verwies er zunächst auf das Beispiel einer Prätendentenverschwörung, die keine gewesen war: Auf den sogenannten *Popish Plot* – eine gegen Ende des 17. Jahrhunderts von dem englischen Geistlichen Titus Oates erfundene Papisten-Verschwörung gegen das Leben des Königs Charles II. und gegen die englischen Protestanten im Allgemeinen. Neben dem Papst und dem französischen wie auch dem spanischen König, die allesamt eine Invasion der britischen Inseln geplant hätten, seien daran vor allem englische Jesuiten beteiligt gewesen, die den König erstechen, vergiften *und* erschießen wollten, um dann gemeinsam mit irischen Horden landesweit den Protestantismus ausmerzen zu können. Beweise hatte Titus Oates nicht vorgelegt, war aber als vermeintlicher Mitverschwörer in der Lage gewesen, sich unter Eid erstaunlich detailliert an den Inhalt unzähliger Briefe zu erinnern, die er gesehen haben wollte.[50] Mit einer Liste von fast hundert Verschwörern und immer fantastischeren Anschuldigungen sollte Titus Oates den englischen Hof, das Parlament und die Londoner Gesellschaft für fast drei Jahre in Aufruhr halten. Sogar die Königsgemahlin Katharina von Braganza hatte er bezichtigt, den König vergiften zu wollen, um dessen katholischen Bruder James auf den Thron zu bringen. Zu diesem Zweck habe der Papst bereits den Prätentionstitel »König von England und Irland« angenommen und wolle diesen nach der Mordtat an James weiterreichen. Für den Fall, dass der Königsbruder das »Geschenk« des Oberhaupts seiner Kirche nicht annehmen wolle, sollte auch er ermordet werden.[51] Während König Charles II. einen Prozess gegen seine Gattin gerade noch verhindern konnte, führten die Denunziationen des Titus Oates aber zur Hinrichtung

50 Die fantastische eidesstattliche Aussage von Oates wurde noch vor dessen Entlarvung in mehreren Sprachen veröffentlicht. Vgl. etwa Oates, Titus: A true narrative of the horrid plot and conspiracy of the Popish party: against the life of His Sacred Majesty, the government, and the Protestant religion: with a list of such noblemen, gentlemen, and others, as were the conspirators: and the head-officers both civil and military, that were to effect it, London: Parkhurst and Cockerill 1679. Als Digitalisat der HahtiTrust Digital Library unter Permalink: http://hdl.handle.net/2027/osu.32435017766320. Die deutsche Übersetzung, ders.: Warhaffte Erzehlung Von Der schröcklichen Verrätherey Der Papisten Wider das Leben Sr. Königl. Maytt. Die Regierung in England und die Protestirende Religion : Sambt Einer Lista der Namen vieler hohen Stands-Personen, o.O.: o.V. 1679, findet sich als Digitalisat der Bayerischen Landesbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11061317-6

51 Vgl. hierzu S. 63f. der englischen Ausgabe von Oates Aussage, als Digitalisat der HahtiTrust Digital Library unter Permalink: http://hdl.handle.net/2027/osu.32435017766320?urlappend=%3Bseq=77

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

von nicht weniger als fünfzehn gänzlich unschuldigen Männern, bevor der »*Popish Plot*« endlich als das entlarvt wurde, was es eigentlich war: das Hirngespinst eines Wichtigtuers. Auch wenn man es also – so Voltaires Fazit – mit vermeintlichen Anschlägen gegen das Vaterland oder seinen Herrscher zu tun habe, solle man Vorsicht walten lassen. Es könne immer noch sein, dass man den »*Denunziationen eines berüchtigten Gauners*« auf den Leim gegangen sei.

In einen doppelten Gegensatz zu Titus Oates – dem denunzierenden Mitwisser einer erfundenen Verschwörung – stellt Voltaire sodann das Beispiel des französischen Staatsrats François Auguste de Thou – als das eines verschwiegenen Mitwissers einer tatsächlichen Verschwörung. De Thou war im Jahre 1642 hingerichtet worden, weil er die hochverräterischen Pläne des Marquis de Cinq-Mars nicht aufgedeckt hatte. Der ebenfalls hingerichtete Marquis – ehemals ein Favorit des französischen Königs Ludwig XIII. – hatte geplant, mit militärischer Unterstützung Spaniens den mächtigen Kardinal Richelieu zu stürzen, um dann dem jüngeren Bruder des Königs, dem Herzog von Orleans, die Regentschaft zu sichern, für den bereits absehbaren Fall, dass der König bald stürbe und sein erst vierjähriger Sohn als Ludwig XIV. den Thron besteigen sollte.[52] Obwohl Staatsrat de Thou selbst nicht darin verwickelt war, waren ihm die Pläne des Marquis de Cinq-Mars zu Ohren gekommen. Doch hatte er es versäumt, den König und den Kardinal davon zu unterrichten. Nach der Aufdeckung der Verschwörung wurde sein Stillschweigen dann als Unterstützung oder gar als Beteiligung gewertet. Die Begründung des Todesurteils lautete: »*Weil er von besagter Verschwörung gewusst und daran teilgenommen hat.*«

In diesem Fall der Mitwisserschaft versuchte sich Voltaire nun argumentativ an nichts Geringerem als einer posthumen Rehabilitierung des Hingerichteten. Der Staatsrat Auguste de Thou sei ein rechtschaffener Mann gewesen und »*vor Gott und den Menschen unschuldig*«, denn nachdem er von einem der Verschwörer mündlich in die Pläne des Marquis de Cinq-Mars eingeweiht worden war, sei er sogleich zu diesem geeilt, um ihn davon abzubringen. Es sei sogar in den Gerichtsakten vermerkt, dass der Marquis bei einer Gegenüberstellung bestätigt habe, dass de Thou ihm ins Gewissen geredet hatte, den Plan doch besser nicht in die Tat umzusetzen. Ohnehin – so Voltaire – wäre es Auguste de Thou trotz seines Wissens gar nicht möglich gewesen, die Verschwörung vorzeitig aufzudecken. Ohne schriftliche Beweise hätte sein Wort gegen das des ungleich einflussreicheren Höflings und sogar gegen das des Königsbruders gestanden; beide hätten dann die ganze Sache wohl abgestritten. So hätte Auguste de Thou seinerseits mit der »*Bestrafung als schändlicher Verleumder*« rechnen müssen. Angesichts dieser Zwangslage sei es nun ein »*schreckliches Gesetz*«, das die Todesstrafe für diejenigen vorsehe, die von

52 Drei ganze Jahrzehnte hatte sich der Herzog von Orleans als Thronfolger seines kinderlosen Bruders fühlen können, bis die Königin Anna nach 20 Jahren Ehe überraschend einen Sohn gebar.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einer Verschwörung Kenntnis haben, sie aber nicht aufdeckten: »*Es scheint, daß es ein Verbrechen ist, von einem Verbrechen zu wissen, und daß man den Tod verdient, weil man Augen und Ohren hat.*« Hier habe es sich aber nicht um einen bedauerlichen Justizirrtum gehandelt, sondern vielmehr um richterliche Willkür:

> »Alles, was man über ein solches Urteil sagen kann, ist, daß es nicht von der Gerechtigkeit gefällt wurde, sondern von Kommissaren. […] Es ist ein trauriger Widerspruch, daß eine kleine Anzahl von Menschen einen anderen als Verbrecher zugrunde richten kann, den eine ganze Nation für unschuldig und der Achtung würdig hält.«

Die richterliche Kommission, auf die Voltaire hier verweisen wollte, wurde von dem Kanzler Pierre Séguier – einem engen Vertrauten Richelieus – geleitet, stand also unter dem Einfluss eben jenes Mannes, gegen den sich die Verschwörung gerichtet hatte. Viele andere Leute – einschließlich der Königin – hätten von den Plänen des Marquis und des Königsbruders gewusst, doch nur Auguste de Thou habe mit seinem Kopf dafür bezahlen müssen. Für Voltaire lag es auf der Hand: Es sei der Kardinal Richelieu gewesen, der hier skrupellos die Gelegenheit genutzt hatte, einen seiner Rivalen zu vernichten.[53]

Wenngleich Voltaire mit seinem Kommentar zu Cesare Beccarias Schrift zuallererst als Strafrechtsreformer und Gegner der Todesstrafe auftreten wollte, bekräftigte er mit den gewählten Beispielen doch auch seine wohl wichtigste Mahnung an die Historikerzunft: Man dürfe sich nicht leichtgläubig und unhinterfragt die überlieferten Urteile der Zeitgenossen zu eigen machen, schon gar nicht die der Staatsmänner oder Richter. Auch nicht jene der Historiker, die an dieser Überlieferung immer schon mitwirkten. Natürlich war Voltaire sich wohl bewusst, dass er hier in eine Zwickmühle geraten würde: Für seine eigenen Werke wollte der Zeithistoriker reklamieren, dass allein »*die Wahrheit die Feder geführt*« habe, als Rechtsreformer benötigte er jedoch den wohlbegründeten Zweifel an der historischen Über-

53 Neben dem Kommentar zu Beccaria machte Voltaire auch in folgenden Schriften den Kardinal Richelieu verantwortlich für das grausame Ende Auguste de Thous: Im Eintrag »Supplices« im Dictionnaire Philosophique, in: Voltaire: Œuvres Complètes de Voltaire, Band 43, Kehl: o.V. 1785, S. 252, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923163-9, Scan 260; sowie in: Voltaire: Essay Sur L'Histoire Générale, Et Sur Les Moeurs Et L'Esprit Des Nations: Depuis Charlemagne Jusqu'a Nos Jours, Band 3, o.O.: o.V. 1761, S. 78-82, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10034230-0, Scans 86-90. Man mag durchaus darüber spekulieren, ob Voltaire hier nicht nur als Rechtsreformer, sondern als Anwalt in eigener Sache schrieb. Er selbst hatte wohl Kenntnis von der berühmten Verschwörung von Cellamare, ohne diese aufgedeckt zu haben.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lieferung, um seiner Ablehnung von Folter und Todesstrafe durch die Widerlegung von Fehlurteilen Gewicht verleihen zu können.[54]

Diesen Widerspruch wollte Voltaire pragmatisch auflösen, indem er sich in einer Debatte positionierte, mit der fast ein Jahrhundert zuvor ein gleichsam cartesianischer Zweifel auch die Geschichtsschreibung erfasst hatte. Initiiert von François de La Mothe Le Vayers Essay *Du Peu de Certitude qu'il y a dans l'Histoire* (1668)[55], war im ausgehenden 17. Jahrhundert unter der Bezeichnung Pyrrhonismus die Möglichkeit historischer Erkenntnis grundsätzlich in Frage gestellt worden. Mit der kritischen Würdigung widersprüchlicher historischer Darstellungen der Antike wie auch der jüngeren Vergangenheit, hatte La Mothe Le Vayer darauf hingewiesen, dass schon einer simplen Chronologie nicht zu trauen war. Hinzu kämen dann die Leidenschaften (*passions*) der Historiker; ihre unvermeidliche Parteilichkeit in der Darstellung der Ereignisse und Personen, die von allen möglichen Einflüssen zwischen Zuneigung (*l'affection*) und Hass (*la haine*) gefärbt sein konnten. Drei Jahrzehnte nach dem Erscheinen des Essays veröffentlichte Pierre Bayle die erste Ausgabe seines monumentalen *Dictionnaire historique et critique* (1697), in dem jeder einzelne Eintrag mit einem umfangreichen Anmerkungsapparat versehen war, der zahlreiche einander widersprechende Quellen anführte. So war dieses einzigartige *Dictionnaire* nicht etwa eine Bestandsaufnahme gesicherter historischer Erkenntnisse, sondern das genaue Gegenteil: Eine Sammlung in Zweifel stehender »Gewissheiten«. Programmatisch hatte Bayle sein Verfahren im Eintrag zum Namensgeber seines Skeptizismus formuliert: Der griechische Philosoph Pyrrho(n) von Elis habe die »*Unbegreiflichkeit aller Dinge*« gelehrt:

> »Er hat überall so leicht bejahende, als verneinende Gründe gefunden; und dieser wegen hat er, nachdem er beyde Gegentheile wohl geprüfet, seinen Beyfall zurückgehalten, und alle seine Urtheile auf ein non liquet, es muß weiter untersucht werden, eingeschränket. Also hat er seine ganze Lebenszeit die Wahrheit gesuchet, aber sich allezeit Ausflüchte vorbehalten, damit er nicht zugestehen dörfen, daß er dieselbe gefunden hätte. Ob er gleich nicht der Erfinder dieser Art zu philosophieren gewesen, so führet sie dennoch seinen Namen. Die Kunst, über

54 Hierbei ging es ihm nicht nur um die Korrektur historischer Fehlurteile, sondern auch um aktuelle Fälle; das wohl bekannteste Beispiel hierfür ist sein Engagement in der posthumen Rehabilitierung und der Entschädigung der Hinterbliebenen des zu Unrecht hingerichteten Protestanten Jean Calas. Vgl. Voltaire: Traité sur la Tolérance, Paris: o.V. 1764. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547164-6

55 Abgedruckt in : La Mothe Le Vayer, François de : Œuvres de François de La Mothe le Vayer, Band 13, Paris : Billaine 1669, S. 415-448. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11299863-9, Scan 433ff. Siehe hierzu auch: La Sala, Rosario: »Wahrheit und Geschichte: Pyrrhonismus bei La Mothe Le Vayer«, in: Das Achtzehnte Jahrhundert 31 (2007), S. 191-202.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

alle Dinge zu disputieren, und doch allezeit sein Urtheil zu verschieben, heißt der Pyrrhonismus.«[56]

Wider Erwarten führte der Pyrrhonismus aber nicht zu einem Ende der Beschäftigung mit Geschichte, sondern beförderte in konstruktiver Wendung eine Form der historischen Kritik, in der Zweifel und Wahrscheinlichkeit zu erkenntnistheoretischen Werkzeugen im Umgang mit den Zeugnissen der Vergangenheit werden sollten.[57] Im Bewusstsein der möglichen Voreingenommenheit anderer Historiker, sollten diese Zeugnisse abermals sorgfältig untersucht werden, die näheren Umstände ihres Ursprungs ermittelt und mit Hinblick auf ihren Gewissheitsgrad vorsichtig gewichtet werden. Genau hier wollte Voltaire anknüpfen, als er im Eintrag »*Histoire*« in seinem *Dictionnaire Philosophique* betonte, dass jede Gewissheit, die nicht mathematische Beweisführung sei, nur eine hohe Wahrscheinlichkeit darstelle und dass dies auch für die historische Gewissheit gelte.[58] Zum methodischen Einsatz des Zweifels äußerte er sich in einer längeren Abhandlung mit dem Titel *Le Pyrrhonisme de l'histoire*, wo er »*mit gewohnter Eleganz eine vermittelnde Position*« einnehmen, also weder einem übertriebenen Zweifel, noch einer lächerlichen Leichtgläubigkeit das Wort reden wollte, wie eine jüngere Interpretation ihm zugutehielt.[59] Tatsächlich war *Le Phyrronisme de l'histoire* aber keine abgewogene methodologische Abhandlung, sondern eine Kampfschrift, mit der Voltaire andere Historiker – oftmals sehr herablassend – genau jener lächerlichen Leichtgläubigkeit

56 Aus dem Eintrag »Pyrrho« in: Bayle, Pierre: Herrn Peter Baylens weyland Professors der Philosophie und Historie zu Rotterdam Historisches und Critisches Wörterbuch : nach der neuesten Auflage von 1740 ins Deutsche übersetzt; auch mit einer Vorrede und verschiedenen Anmerkungen sonderlich bey anstößigen Stellen versehen von Johann Christoph Gottscheden, Dritter Theil, K bis P, Leipzig: Breitkopf 1743, S. 745. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11196594-2, Scan 757.

57 Vgl. grundlegend zu dieser Entwicklung: Borghero, Carlo: »Historischer Pyrrhonismus, Erudition und Kritik«, in: Das Achtzehnte Jahrhundert 31 (2007), S. 164-178.

58 Aus dem Eintrag »Histoire« im Dictionnaire Philosophique, Section II : »De la certitude de l'historie« : »Toute certitude qui n'est pas démonstration mathématique n'est qu'une extrême probabilité : il n'y a pas d'autre certitude historique«, in : Voltaire : Œuvres Complètes de Voltaire, Band 41, Kehl : o.V. 1785, S. 53. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923161-9, Scan 63.

59 Vgl. »Le Pyrrhonisme de l'histoire«, in : Voltaire. Œuvres Complètes de Voltaire, Band 27, Kehl : o.V. 1785, S. 9; als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink : www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923147-1, Scan 17 : »Je fais gloire d'avoir mêmes opinions que l'auteur de l'Essai sur les mœurs & l'esprit des nations : je ne veux ni un pyrrhonisme outré ni une crédulité ridicule; il prétend que les faits principaux peuvent être vrais, et les détails très faux.« Die »elegante Mittlerposition« attestiert ihm Schlüter, Gisela: »Zur Aktualität aufklärerischer Geschichtsskepsis«, in: Das Achtzehnte Jahrhundert 31 (2007), S. 157-163, Zitat auf S. 160.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

bezichtigte. Auf fast einhundert Seiten führt er zahlreiche Beispiele an, in denen Historiker die Schriften anderer Historiker lediglich kopiert und so die absurdesten Geschichten weitergesponnen hätten. Nicht überraschend kommt er in diesem Zusammenhang auf eine grausame Hinrichtung zu sprechen: Die des italienischen Grafen Sebastiano de Montécuculli, den man am 7. Oktober 1536 in Lyon durch ein *Écartèlement* zu Tode gequält hatte, indem man ihn von vier Pferden in Stücke hatte reißen lassen.[60] Zwei Monate zuvor war der 18-jährige französische Thronfolger, der Dauphin François, an einer Rippenfellentzündung gestorben, nachdem er sich während eines schweißtreibenden *Jeu de paume* – einem schlägerlosen Vorläufer des Tennisspiels – mit einem kräftigen Schluck kalten Wassers hatte abkühlen wollen. Sein Sekretär – Sebastiano de Montécuculli – soll ihm das Glas gereicht haben und so wurde er sogleich verdächtigt, seinen Herrn mit Arsen vergiftet zu haben. Mediziner hätten bestätigt, dass die vom kalten Wasser ausgelösten Koliken (*tranchées*) tatsächlich von der Einnahme des Giftes herrührten. Unter Folter habe Montécuculli schließlich den Mord gestanden. Auch ein Hintermann des Verbrechens war schnell ausgemacht: Ganz Frankreich war sich einig, dass der Erzfeind des französischen Königs, Kaiser Karl V., den Auftrag zur Ermordung des Thronfolgers gegeben haben musste. Ein neuerlicher Krieg war das unvermeidliche Resultat.

In *Le Pyrrhonisme de l'historie*, wie auch in zwei weiteren Schriften, beklagt Voltaire, dass die Historiker bei der Darstellung dieses Falles völlig versagt hätten, weil sie in der von Unwissenheit und Empörung geprägten Stimmung der Zeitgenossen den Beleg für die Angemessenheit des Urteils gesehen haben wollten, statt das vermeintliche Verbrechen noch einmal nüchtern zu untersuchen.[61] Welche Fragen

60 Vgl. »Le Pyrrhonisme de l'histoire«, in : Voltaire : Œuvres Complètes de Voltaire, Band 27, Kehl : o.V. 1785, Kapitel 37 : »Du dauphin François«, S. 91-92. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923147-1, Scan 99f.

61 Neben »Le Pyrrhonisme de l'histoire« finden sich die folgenden Fragen in: Voltaire: Essay Sur L'Histoire Générale, Et Sur Les Moeurs Et L'Esprit Des Nations: Depuis Charlemagne Jusqu'a Nos Jours, Band 3, o.O.: o.V. 1761, S. 302f., als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10034230-0, Scan 310f., sowie im Eintrag »Supplices« im Dictionnaire Philosophique, in: Voltaire: Œuvres Complètes de Voltaire, Band 43, Kehl: o.V. 1785, S. 256-262, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923163-9, Scans 264-270. In Letzterem wird deutlich, dass es sich auch hier mutmaßlich um eine Prätendentenverschwörung gehandelt hat, insofern als einige Zeit später die Schwägerin des Dauphin, Catharina de Medici, in Verdacht geriet, die Vergiftung in Auftrag gegeben zu haben, damit ihr Gemahl den Thron besteigen könne. Voltaire bezweifelte dies mit dem Hinweis darauf, dass Catharina de Medici zu diesem Zeitpunkt erst 17 Jahre alt war. Seine Kritik an den Historikern und ihren Werken bezog sich im Fall Montecuculli auf Daniel, Gabriel: Geschichte von Frankreich seit der Stiftung der Fraenkischen Monarchie in Gallien, Band 8, Nürnberg: Rasp 1759, S. 456f., als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hier zu klären seien, wollte Voltaire den Historikern auch gleich noch mitgeben. Zunächst gelte es, das Motiv zu hinterfragen: Warum sollte der Sekretär Montécuculli seinen Herrn umbringen, bei dem er doch ein gutes Auskommen hatte? Welche Verbindung bestand zwischen ihm und dem Kaiser, dem er als Italiener doch gar nicht untertan war? Sodann seien auch die Interessen anderer Beteiligter zu prüfen: Warum sollte Karl V. den 18-jährigen Thronfolger umbringen lassen, wenn dieser doch zwei Brüder hatte, die ihn jederzeit ersetzen konnten? Und warum würde der Kaiser überhaupt seinen Ruf mit einer solchen Schandtat aufs Spiel setzen? Hatte er nicht den Vater des Dauphins, wie auch den Dauphin selbst, bereits in Gefangenschaft gehabt und dort anständig behandelt? Warum also plötzlich diese Grausamkeit? Schließlich müsse man – wie schon bei Auguste de Thou – auch noch die Richter in den Blick nehmen: Wer hatte das Urteil gefällt? Welche Interessen hatten die daran Beteiligten? All dies hätten die von ihm kritisierten Historiker versäumt. Stattdessen hätten sie lediglich voneinander abgeschrieben und so höchst fragwürdige Gerüchte zu Tatsachen erhoben. Sie meinten wohl, ein pyrrhonistischer Zweifel sei unangebracht, Montécuculli habe doch alles gestanden.

Voltaires Argument kulminiert in einer rhetorischen Frage, die all jenen Historikern und Historikerinnen, die mit »*Non*« zu antworten hätten, die Schamesröte ins Gesicht treiben sollte: »*Avez-vous vu les pièces originales du Proces?*«

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11211339-7, Scan 466f., auf Mézeray, François Eudes de: Abrégé chronologique ou extrait de l'Histoire de France, Band 2, Paris: o.V. 1667, S. 907, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10719093-9, Scan 387, und schließlich auf Hénault, Charles-Jean-François: Abrégé chronologique de l'histoire de France, depuis Clovis jusqu'à la mort de Louis XIV, Paris: Dutreville et Cie [1744] 1853, S. 176, als Digitalisat der HahtiTrust Digital Library unter Permalink: http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433071388312?urlappend=%3Bseq=242

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Rezeption

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Der vielfach dienliche Amtmann – Lesarten einer Verschwörung

Über Povel Juel,[1] ehemals königlich-dänischer Amtmann im norwegischen Distrikt Mandal und Lister, wird berichtet, dass er im Januar des Jahres 1723 einen Plan zur russischen Kolonisierung Grönlands an den Zaren Peter den Großen geschickt habe. Darin soll der in Kopenhagen weilende Norweger vorgeschlagen haben, die Operation selbst anzuführen und nach erfolgreichem Abschluss derselben als Statthalter des Zaren dort zu verbleiben. Noch viel bedrohlicher sei allerdings gewesen, dass er angeboten habe, im Zuge dieser Kampagne nicht nur Island und die Färöer zu überfallen, sondern zudem seine norwegischen Landsleute zu einem Aufstand gegen die dänische Herrschaft zu bewegen, sodass der Zar auch dieses Erbland dem König Friedrich IV. entreißen könne, um die Krone Norwegens sodann seinem angehenden Schwiegersohn, dem Herzog von Holstein, aufs Haupt setzen zu können. Da der Herzog nun einmal den Prätentionstitel »Erbe von Norwegen« trage, könne er doch ohne weiteres darauf Anspruch erheben. Ein gewagter Feldzug also; gleichermaßen ein vollendeter Prätendentenkonflikt, in dem der Voltaire'sche Dreiklang von Krieg, Revolte und Verschwörung ertönen sollte.

Doch so weit kam es nicht. Durch Unachtsamkeit des Delinquenten waren die Behörden in Kopenhagen frühzeitig auf die verschwörerischen Umtriebe aufmerksam geworden. Bei einer Hausdurchsuchung konnten die Entwürfe gleich mehrerer Briefe an den russischen und den holsteinischen Hof sichergestellt werden, auch wenn Juel noch vergeblich versucht hatte, ein von ihm unterschriebenes Schriftstück aufzuessen.[2] Das sollte ihn aber nicht retten. Gemeinsam mit zwei Komplizen – dem in russischen Diensten stehenden schwedischen Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet sowie einem holsteinischen Major namens Jonas Hörling – wurde Povel Juel am 5. Februar 1723 verhaftet. Auf den Tag genau einen Monat

1 Öfter auch mit Vornamen Povl, Poul, Pauel oder Paul oder auch mit Nachnamen Juul oder Jul; einmal sogar Eule.

2 So wurde es berichtet in der über viele Details der Verschwörung überraschend gut informierten diplomatischen Monatsschrift: The present state of Europe, or, The historical and political mercury 35. 2 (Februar 1723), S. 46. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=inu.30000108650411;view=1up;seq=52

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

benötigte eine eigens dazu eingesetzte königliche Kommission für die gründliche Untersuchung der Angelegenheit. Nach dem Einsatz bewährter Folterinstrumente war der vormalige Amtmann geständig und wurde schließlich für schuldig befunden, ein *Crimen Laesae Majestatis* begangen zu haben – einen Hochverrat also. Drei Tage nach dem Urteilsspruch – am 8. Martii Anno 1723 – wurde Povel Juel auf dem *Nytorv* im Zentrum von Kopenhagen hingerichtet. Mehrere hundert Schaulustige dürften dabei zugesehen haben, wie der Scharfrichter dem Hochverräter zunächst bei dessen vollem Bewusstsein die rechte Hand abgehackt hatte, bevor er mit dem Beil den Kopf abtrennte, den Bauch aufschlitzte und die Eingeweide herausnahm, den leblosen Körper in vier Teile zerschlug, diese auf seinen Karren packte, um schließlich die sterblichen Überreste des Amtmanns am Westtor der Stadt auf vier Räder zu binden, die Hand und den Kopf aber separat an einen Pfahl zu nageln.[3]

Die Verschwörung – nicht zuletzt aber die grausame Hinrichtung – sicherte dem Hochverräter Povel Juel ein Nachleben in der Geschichtsschreibung; jüngst erst einen Eintrag in der wichtigsten Nationalbiografie Norwegens, dem *Norsk biografisk leksikon*.[4] In der zweiten Ausgabe dieses Nachschlagewerks aus den frühen Jahren des 21. Jahrhunderts finden sich – neben einer kurzen Beschreibung der Verschwörung – Angaben zur Persönlichkeit und dem Werdegang des Hochverräters. Geboren und aufgewachsen in Trondheim als Sohn eines Kaufmanns, war Juel zunächst als dessen Nachfolger im Familienunternehmen vorgesehen, hatte sich dann aber entschlossen, auf eigene Faust nach Nordland zu gehen, um dort bei einem Landrichter – einem *Sorenskriver* – den Anwaltsberuf zu erlernen.[5] In der Hafenstadt Bergen machte er sich anschließend recht schnell einen Namen als tüchtiger Prokurator, was ihm 1709 sogar die Ernennung zum Stadtvogt einbrachte – ein Amt, bei dessen Ausübung er neben administrativen Aufgaben vor allem auch als Richter tätig war. Und dort in Bergen zeigte sich auch zum ersten Mal ein Charakterzug, den der Autor im *Norsk biografisk leksikon* gleich an den Anfang des Juel'schen Eintrages stellt. Povel Juel habe viele Talente gehabt, doch das hervorstechendste darunter sei seine Streitlust gewesen; andauernd habe er sich mit den Menschen in seinem Umfeld angelegt und überworfen, insbesondere mit Vorgesetzten. Und das habe vor allem an einer Stilfrage gelegen: an dem überheblichen

3 Vgl. das Titelbild dieser Publikation, entnommen einer Schmähschrift, die anlässlich der Hinrichtung Povel Juels erschienen ist: o.A.: Der Forræderen Poul Juul fik sin Løn paa Nye Torv, o.O: o.V. 1723. Zu dem Ablauf der Ereignisse, siehe auch o.A.: Die Belohnte Untreu, o.O: o.V. o.J. Als Digitalisat der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id331366274

4 Zum Folgenden vgl. Johannessen, Finn Erhard: [Art.] »Povel Juel«, in: Norsk Biografisk Leksikon, online abrufbar unter https://nbl.snl.no/Povel_Juel

5 In Dänemark-Norwegen benötigten Richter und Anwälte zu dieser Zeit noch keine universitäre Ausbildung.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

oder auch großspurigen Ton, den er beständig anderen Menschen gegenüber angeschlagen hatte, und dies ganz unabhängig von deren Rang. Nachdem diese Haltung die Stadtoberen von Bergen zur Absetzung ihres Vogtes bewegt hatte, konnte Povel Juel aber noch andere seiner Begabungen unter Beweis stellen. So erarbeitete er zahlreiche steuerpolitische Reformvorschläge, die er an die Rentekammer[6] und auch an den König selbst sandte. Er meinte, das Königshaus könne die Einnahmen beträchtlich steigern, würde man in Norwegen die Erhebung des Fischzehnts reorganisieren, eine Stempelsteuer erheben oder auch neue Zollbestimmungen einführen. Obwohl seine zahlreichen Projekte von der Rentekammer stets abgelehnt wurden, hatte er damit die wohlwollende Aufmerksamkeit König Friedrichs IV. gewonnen, der in Fragen der Reichsfinanzen immer schon recht gut informiert sein wollte. Im Jahre 1711 gedachte der Monarch, den mittlerweile 38-jährigen Juel als Oberbergwerksverwalter für ganz Südnorwegen einzusetzen, ernannte ihn aber schließlich zum Amtmann über den Distrikt Mandal und Lister.

Wieder sollte es nicht lange dauern, bis der neuernannte Amtmann mit seinem Vorgesetzten, dem Stiftsamtmann von Christiansand, in heftigen Streit geriet. Nachdem Juel eigenmächtig ein englisches Handelsschiff konfisziert und dessen Kapitän inhaftiert hatte, wurde er 1713 zeitweilig suspendiert. Den erneuten Karriererückschlag scheint Povel Juel aber nicht zum Anlass genommen zu haben, moderatere Töne anzuschlagen. Als man ihn 1715 wieder als Amtmann einsetzte, schrieb er sogleich an den König mit der unverschämten Forderung, ihm den ausstehenden Lohn für das erste geleistete Jahr endlich zu zahlen. Es folgten weitere Briefe mit scharfen persönlichen Angriffen gegen Bedienstete der königlichen Rentekammer. Wegen seines ungebührlichen Verhaltens wurde Juel 1718 schließlich endgültig entlassen. Davon unbeeindruckt reiste er nach Kopenhagen und richtete eine Reihe von Bittschriften an den König, dass dieser ihn doch wieder in Dienst nehmen solle. Dabei soll der ehemalige Amtmann sich sogar dazu verstiegen haben, dem Monarchen zu drohen.

Da der Hof nicht auf seine Schreiben reagierte, unternahm Povel Juel 1720 einen vergeblichen Versuch, in schwedische Dienste zu wechseln, bevor er sich schließlich dauerhaft in Kopenhagen niederließ. Hier nahm seine Karriere eine unerwartete Wendung: der ehemalige Amtmann wurde nun schriftstellerisch tätig – mit einigem Erfolg sogar. So veröffentlichte er 1721 ein 123-seitiges Lehrgedicht, das von der Kritik sehr positiv aufgenommen wurde.[7] Es trug den Titel *Et lycksaligt Liv:*

6 Die Rentekammer war eines der sieben Collegien, den administrativen Einheiten der Zentralverwaltung des Reiches, verantwortlich für Steuern, Zölle und Haushaltsangelegenheiten und damit Vorläufer eines heutigen Finanzministeriums.

7 So lobte im Jahre 1721 ausgerechnet der spätere Sekretär der im Folgenden erwähnten Matrikelkommission Andreas Hojer in der von ihm anonym herausgegebenen Zeitschrift Nova Litteraria Povel Juel als den elegantesten einheimischen Liedautor. Die in lateinischer Spra-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Eftertænckt da Indbilding og Forfarenhed derom disputerede, af den, som søger efter Sandhed paa Jorden (deutsch in etwa: *Ein glückseliges Leben: überdacht, als Einbildung und Erfahrung darüber disputierten. Von einem, der nach der Wahrheit auf Erden sucht*). Noch mehr Erfolg – vor allem auch kommerziellen – hatte das im folgenden Jahr erschienene Buch *En god Bonde, Hans Avl og Biæring* (deutsch in etwa: *Ein guter Bauer, seine Zucht und Ernte*), ein praktischer Landwirtschaftsratgeber, der sogar ins Isländische übersetzt wurde, denn er richtete sich speziell an Bauern in eher kargen, nördlichen Gefilden.[8]

Der Erfolg als Autor scheint den Ehrgeiz Povel Juels aber nicht ausreichend gestillt zu haben, denn er begann erneut, große Projekte zu entwerfen. Im Februar 1722 sandte er einen weiteren Vorschlag an Friedrich IV. In königlichem Auftrag wolle er, Povel Juel, die Kolonisierung Grönlands betreiben und dort eine Handelskompanie errichten. Aber auch dieser Vorschlag blieb unbeantwortet. Es wäre wohl nicht zu größeren Verwerfungen gekommen, hätte Povel Juel zu diesem Zeitpunkt nicht die Bekanntschaft des Generalmajors Gustaf Wilhelm Coyet gemacht, der den Juel'schen Vorschlag zunächst an den schwedischen Hof weiterleitete, wo man allerdings auch kein Interesse zeigte. Erst als die beiden schließlich Major Jonas Hörling kennenlernten, reifte der Plan einer großen russisch-holsteinischen Verschwörung, an deren Ende – wie bereits erwähnt – der Juel'sche Kopf auf einem Pfahl stecken sollte. Dass man sich in Kopenhagen sicher war, damit auch im übertragenen Sinne den »Kopf der Verschwörung« unschädlich gemacht zu haben, zeigte sich am weiteren Schicksal der Mitverschwörer des Amtmanns Povel Juel: Gustaf Wilhelm Coyet wurde zu lebenslanger Festungshaft verurteilt; Jonas Hörling wurde freigelassen.

Zum Abschluss des Eintrags im *Norsk biografisk leksikon* gestattet sich dessen Autor ein kurzes, wertendes Resümee: Die Reaktion des Hofes auf die Verschwörung sei dann doch unverhältnismäßig hart ausgefallen, denn es habe sich dabei nur um »*luftige Pläne dreier fragwürdiger Existenzen in Kopenhagen*« gehandelt (»*for konspirasjonen var bare luftige planer fra tre tvilsomme eksistenser i København*«). Aber allein die Möglichkeit einer Allianz seiner Feinde – des russischen Zaren und des Herzogs von Holstein – habe den allzeit misstrauischen König Friedrich IV. wohl in Angst versetzt; genährt von einem Zweifel an der Loyalität seiner norwegischen Untertanen. Ganz besonders galt dieser Zweifel den einflussreichen Landbesitzern, die zu eben dieser Zeit an der Erstellung eines neuen Matrikel- oder Grundbuchs mitzuwirken hatten und dabei argwöhnten, dass es der Krone recht eigentlich um

---

che erschienene Rezension wird zitiert in: Nyerup, Rasmus/Rahbek, Knud Lyne (Hg.), Den Danske Digtekunst, Band 2, Kopenhagen: Sandelin 1808, S. 201.

8 Vgl. Juel, Poul: Een god Bonde, Hans Avl og Biæring, Kopenhagen: J.C. Groth 1722. Als PDF-Dokument der Königlichen Bibliothek Kopenhagen abrufbar unter www.kb.dk/e-mat/dod/130020230860.pdf. Jahrzehnte später wurde dieses Buch noch immer gekauft. Vgl. die Neuausgabe Juel, Povel: En god Bonde, Hans Avl og Biæring, Trondheim: J.C. Winding 1777.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Steuererhöhungen ginge. Krieg und Unruhen waren also zu befürchten. Dem mag man noch hinzufügen, dass absolutistische Alleinherrscher nicht vorsichtig genug sein konnten, wollten sie vermeiden, in einem venezianischen Wirtshaus *soupieren* zu müssen.

In genau diesem Sinne war das Resümee im *Norsk biografisk leksikon* nichts anderes als das verkürzte Echo auf einige andere Historikerinnen und Historiker, die bereits im 20. Jahrhundert die Verschwörung des Amtmanns in einen ähnlichen Sinnzusammenhang eingeordnet hatten. Auch in diesen Schriften erscheint der Hochverräter Povel Juel als fantasievoller und vielseitig begabter Mann, gleichwohl als aufbrausender Charakter, der zu enormer Selbstüberschätzung neigte. Zudem soll er den *Curiösen Wissenschafften* der Traumdeuterei und Chiromantie verfallen und somit voller unheilvoller Einbildungen gewesen sein. So habe es sich dann doch eher um einen streitsüchtigen Aufschneider gehandelt, der sich mit einem völlig unrealistischen Plan an der dänischen Krone hatte rächen wollen, nachdem ihm der Aufstieg in Politik und Verwaltung des Reiches verwehrt worden war. Alles in allem sei die Verschwörung eine Farce gewesen, die man nicht wirklich hätte ernst nehmen müssen. Bei genauerer Betrachtung liefern in dieser Lesart jedoch weder die wunderliche Persönlichkeit des Amtmanns noch die Details seines Verschwörungsplanes den Grund für den Bericht über die Geschehnisse im Frühjahr 1723. Warum auch? Verschwörer und Verschwörung waren dann doch nicht mehr als lang zurückliegende, vor allem aber konsequenzlose Kuriositäten. Der russische Angriff auf die Erblande des dänischen Königs war schließlich ausgeblieben. Und so wäre Povel Juel heute höchstwahrscheinlich vergessen, würde sich seine Geschichte nicht wegen ihres gewaltsamen Finales als treffliche Illustration der Geisteshaltung eines absolutistischen Herrschers eignen. Auch die Deutungen der historischen Zunft folgen manchmal eben Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Ganz im Sinne von Voltaires *Candide* waren es nämlich die wahnhaften Züge seiner Majestät, König Friedrich des IV. von Dänemark-Norwegen, die in der geschichtlichen Aufarbeitung der Verschwörung in den Vordergrund rücken sollten – zumindest in den Versionen, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch überliefert wurden.[9]

Dabei verwundert die wiederholte Betonung des phobischen Charakters des Herrschers, war Dänemark doch zu diesem Zeitpunkt ein durchaus gefestigtes absolutistisches Königreich, und das schon seit sechs Jahrzehnten, nachdem der

9 Vgl. etwa Bech, Svend Cedergreen: Oplysning og Tolerance, 1721-1784, Kopenhagen: Politiken Forlag 1965, S. 38-46. Diesen neunten Band des 16-bändigen Standardwerks zur Nationalgeschichte Dänemarks verwendet Barudio, Günther: Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, 1648 – 1779 (= Fischer-Weltgeschichte, Band 25), Frankfurt a.M.: S. Fischer 1981, S. 141 (besonders Fußnote 7), um mit dem Beispiel Juels das krankhafte Misstrauen des Königs gegenüber dem Adel zu belegen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Großvater des regierenden Monarchen mit einem »Staatsstreich von oben« den Adel entmachtet hatte. Mit dem Königsgesetz von 1665 – der *Lex Regia*[10] – verfügte das Reich sogar über ein unveränderliches Verfassungsdokument, in dem die Regierungsform wie auch die Thronfolge bis ins kleinste Detail geregelt waren. Und dennoch soll Friedrich IV. in beständiger Angst vor seiner eigenen Thronenthebung gelebt haben; insbesondere vor einem gewaltsamen Umsturzversuch durch den alten dänischen und holsteinischen Adel, dem er den Aufstieg in der höfischen Hierarchie konsequent verwehren wollte. Geschockt von der Aufdeckung der Juel'schen Verschwörung, soll Friedrich IV. wenige Wochen nach der Hinrichtung sein »*Politisches Testament*« verfasst haben; ein beredtes Dokument seiner Paranoia, mit dem er seinen Sohn und Thronfolger Christian VI. eindringlich vor unbedachten Personalentscheidungen warnen wollte.[11] Diese Mischung aus »*Kontrollwut*« und »*krankhaftem Misstrauen, vor allem gegenüber dem Adel*« verlangte es, mit »*Systemgegnern […] unerbittlich abzurechnen*«.[12] Und genau so sei auch die Juel'sche Verschwörung in das Selbstverständnis des Monarchen einzuordnen: »*Erfüllt vom Glauben an die eigene absolute Macht und beherrscht vom Misstrauen gegenüber seinen Beratern wachte Friedrich IV. selbst über die Souveränität. Wenn er seine Macht bedroht sah, konnte die Reaktion durchaus gewalttätig ausfallen*.«[13]

Das Schicksal Povel Juels dient hier also nur mehr noch der Illustration eines Wesenszuges der Monokratie – als die Geschichte eines ahnungslosen Aufschneiders, der geträumt hatte, zum eigenen Vorteil auf der Klaviatur der Prätentionen spielen zu können, damit aber die Souveränität eines Monarchen herausgefordert

10 Vgl. Friedrich III.: Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souverainité und Erb-Folge in Dero Reichen und Provintzien, o.O.: o.V. 1665, Art III. Als Digitalisat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Permalink: http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:gbv:8:2-1195711. Den Charakter einer Verfassung gewinnt die Lex Regia mit dem Paragrafen III, der dem König unumschränkte Gesetzgebungsmacht verleiht, jedoch eine einzige Ausnahme festlegt: Als »Fundamental=Gesetz« sei die Lex Regia selbst unveränderlich – eine Ewigkeitsklausel vergleichbar mit Art. 79 GG, Abs. 3.

11 Vgl. den »Auszug der Regierungs Regeln, welche S. K. M. Friderich IV seinem Sohne Christian VI hinterlaßen«, datiert 24. April 1723. Abgedruckt in: Dansk maanedsskrift 1 (1865), S. 51-57. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/uc1.b5253802?urlappend=%3Bseq=59. Ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Juel'schen Verschwörung und dem politischen Testament wurde bereits im 19. Jahrhundert hergestellt; vgl. Holm, Edvard: Danmark-Norges Historie. Frederik IV's sidste ti regeringsaar (1720-1730), Kopenhagen: Universitetsboghandler 1891, S. 297f. Neuere Forschungen datieren die Entstehung des Testaments aber zwischen 1719 und 1721, also deutlich vor der Verhaftung Juels. Vgl. Jespersen, Knud J. V.: Tiden 1648-1730 (= Danmarks historie, Band 3), Kopenhagen: Gyldendal 1989, S. 317.

12 G. Barudio: Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, S. 141, insbesondere Fußnote 7, die als Beleg hierfür auf Juel verweist.

13 S. C. Bech: Oplysning og Tolerance, S. 42f. So die Passage, die mit einem nachfolgenden Kapitel über Juel beglaubigt werden soll. Meine Übersetzung.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hatte, der als Alleinherrscher seine Einsamkeit und Verwundbarkeit nur durch allzeitiges Misstrauen und erbarmungslose Gewalt zu kompensieren wusste. Dass Juel dabei alles andere als geschickt vorgegangen war und vielleicht sogar nicht ganz zurechnungsfähig gewesen sein mochte, spielt in dieser Lesart eine nicht unwesentliche Rolle. Denn gerade die Einfalt des Verschwörers ist es, die die ungezügelte Gewaltbereitschaft des Herrschers umso stärker hervortreten lässt. Besonders deutlich wird dies in dem wohl bekanntesten Überblickswerk zur Nationalgeschichte Dänemarks, welches der Juel'schen Verschwörung ein ganzes Kapitel widmet, ohne jedoch die Motive, Pläne oder Korrespondenzen des Delinquenten genauer zu untersuchen.[14] Aufgewartet wird stattdessen mit einer äußerst herablassenden Charakterisierung eines verschrobenen »*Querulanten*« und seines dilettantischen Verschwörungsplans, gefolgt von einer eingehenden Beschreibung der von seiner Majestät persönlich angeordneten Folter und des grausamen Zeremoniells der Hinrichtung. Die damit deutlich gewordene Unerbittlichkeit wird ohne Umschweife und Abstriche dem Monarchen selbst zugeschrieben, habe dieser doch eigenhändig den Bericht der richterlichen Kommission unterschrieben: »*Approberes udi alle klausuler og punkter, og godt om eksekutionen så snart som muligt vorder foretaget*«; oder in deutscher Sprache:

> »Dis Urtheil wird approbiret in allen Clauseln und Punkten und wollen, daß die Excecution sobald als möglich ist, vorgenommen werde. Cop. Am 5. Marty A. 1723« Friderich. R.[15]

Man muss nicht gleich ein »*Pyrrhonist*« sein, um in dieser Engführung der Interpretation auf monarchische Befindlichkeiten einen Verlust historischer Erkenntnis zu vermuten. Schon ohne widersprechende Belege ist es allemal fragwürdig, ob Friedrich IV. im Alleingang den Amtmann für diese besonders grausame Bestrafung auserkoren hatte. Denn bei Todesstrafen – insbesondere bei solchen, die ein *Crimen Laesae Majestatis* sühnen sollten – war es schlicht Aufgabe des Königs, das Urteil gegenzuzeichnen. Eine eigens dazu eingesetzte königlich-richterliche Kommission hatte nun einmal ihr Votum dem Monarchen vorzulegen, denn allein Seine Majestät durfte das Gnadenrecht ausüben – oder auch nicht, wie im vorliegenden Fall. Die royale Unterschrift unter dem Urteil war also keineswegs so außergewöhnlich wie hier unterstellt, sondern vielmehr unbedingt nötig, um das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen. Die Frage aber, ob Friedrich IV. aus einer Mischung von krankhaftem Misstrauen und gewalttätigen Rachegelüsten das

14 Vgl. zum Folgenden S. C. Bech: Oplysning og Tolerance, S. 43-46.

15 »Rechtsbegründetes Urtheil« vom König bestätigt am 5. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 1 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Urteil der Richter »*approbiret*« hatte, oder doch eher, weil darin gewichtige Gründe angeführt waren, warum er die Verschwörung des Amtmanns doch besser ernst nehmen sollte, lässt sich mit diesem Zitat allein nicht sicher entscheiden. Allenfalls spricht eine gewisse Dringlichkeit aus der gewählten Formulierung. Was aber gleich gar nicht als Beleg für die außerordentliche Grausamkeit des Königs herhalten kann, ist das Strafmaß, auch wenn es so in dieser Nationalgeschichte Dänemarks suggeriert wird. Obwohl die Schilderung der Hinrichtung heutigen Lesern die Haare zu Berge stehen lassen dürfte; diese Bestrafung hatte Friedrich IV. nicht willkürlich angeordnet. Es sind die Gerechtigkeitsvorstellungen des späteren 20. Jahrhunderts, mit denen hier nicht ohne Effekthascherei gespielt wird. Aus dem Blickwinkel des frühen 18. Jahrhunderts hatte sich der Monarch aber sehr wohl an Recht und Gesetz gehalten. Denn es handelte sich schlicht um die für ein *Crimen Laesae Majestatis* vorgesehene Bestrafung, und die war nicht etwa anlassbedingt von Friedrich IV. verfügt, sondern vier Jahrzehnte zuvor von seinem Vater im Gesetzbuch, dem »*Danske Lov*«, festgeschrieben worden:

> »**Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät**
> Art. 1. Wer den König oder die Königin schimpflich lästert/oder Ihnen/und Ihren Kindern nach dem Leben trachtet/der hat seine Ehre/Leben und Gut verbrochen/und soll ihm lebendig die rechte Hand abgehauen/der Leib zerstücket/und auffs Rad geleget/und das Haupt sampt der Hand auff den Pfahl gesetzt werden […].«[16]

Von der Lesart »verschrobener Querulant provoziert grausamen König« ist indes nicht nur die zweite Hälfte fraglich. Auch zur Person Povel Juels gab und gibt es ganz unterschiedliche Einschätzungen, die an der Angemessenheit herablassender Beschreibungen, wie etwa die der »*fragwürdigen Existenz*«, zweifeln lassen. So hatte zum Beispiel die erste Ausgabe des *Norsk Biografisk Leksikon* von 1936 noch einen ganz anderen Ton angeschlagen.[17] Zwar wurde Povel Juel auch dort schon

16 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Sechstes Buch, Cap. IV. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 505.

17 Vgl. Sundt, Vigleik Trygve: [Art.] »Povel Juel«, in: Jansen, Einar/Brøgger, Anton Wilhelm u.a. (Hg.), Norsk Biografisk Leksikon, Band VII, Oslo: H. Aschehoug 1936, S. 128-132. Hier auch die folgenden Zitate: »Selve rettergangen vil bli stående som en skamflekk i rettshistorien«, »at en spurv var skutt med kanon« und »fremragende dialektikk«.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

als ehrgeiziger und aufbrausender Mann beschrieben, der die Stirn gehabt haben soll, sogar dem König zu drohen, doch schwingt in dem Lexikoneintrag auch eine gewisse Hochachtung für den Verschwörer mit. Den Vorschlag der Kolonisierung Grönlands etwa, den habe Juel nicht erst 1722, sondern zum ersten Mal 1711 dem dänischen König unterbreitet. Durch seine Zeit in Bergen sei der Prokurator und Stadtvogt mit der Grönlandfahrt wohlvertraut gewesen – als solche bezeichnete man die Walfangflotten, die von norwegischen, aber auch von holländischen, französischen, englischen und norddeutschen Häfen aus das Nordmeer besegelten und rund um Spitzbergen den *Balaena mysticetus* oder Grönlandwal jagten. Zudem habe Povel Juel sich das gesamte verfügbare historische und geografische Wissen über Grönland *proper* angeeignet, was die Ernsthaftigkeit seiner Absichten als Kolonist belegen könne. Erst nach zwei vergeblichen Versuchen, den dänischen König von seinem Vorhaben zu überzeugen, habe er sich schließlich an andere Höfe gewandt. Der völlig undurchführbare Plan einer russisch-holsteinischen Machtübernahme in Norwegen sei dagegen nur hinzugekommen, um dem Zaren die Unternehmung schmackhaft zu machen und den Mitverschwörern einen Vorschuss von 3.000 Reichstalern zu verschaffen. Eine ernsthafte Gefahr sei von diesem Plan nicht ausgegangen, da in Norwegen gar kein Unmut über die anstehende Matrikelreform geherrscht habe. In ihrer irrationalen Angst vor einem Aufstand seien König, Regierung und Richter aber zu einer völligen Fehleinschätzung der Verschwörung gelangt, weshalb der Prozess gegen Povel Juel für immer ein »*Schandfleck*« in der dänisch-norwegischen Rechtsgeschichte bleiben werde. Im Bestreben, den vermeintlichen Anschlag auf Norwegen aufzuklären, habe man »*mit Kanonen auf Spatzen geschossen*« und dabei seien die Rechte des Angeklagten grob verletzt worden. Nach Ansicht des Autors des Lexikoneintrages – selbst ein Anwalt und Richter mit Namen Vigleik Trygve Sundt – sei die Folter an sich zwar legal gewesen, doch habe man andere, für die Verteidigung wichtige prozessrechtliche Regelungen einfach beiseitegeschoben.

Die Beteuerung Povel Juels, er habe von der norwegischen Angelegenheit nichts gewusst, überzeugt Vigleik Trygve Sundt allerdings nicht; diese sei nicht mehr als eine unglaubwürdige Schutzbehauptung. Umso beeindruckter zeigt sich der Autor dann aber von Juels Verteidigungsstrategie in der Frage der Kolonisierung Grönlands – den »*Grønlandssaken*«. Hier bescheinigt Sundt dem ehemaligen Amtmann eine »*herausragende Dialektik*«, denn ob dieser Teil des Planes eine strafbare Handlung darstelle oder nicht, hinge unmittelbar davon ab, ob die dänisch-norwegische Krone einen völkerrechtlichen Anspruch auf das gesamte Territorium Grönlands geltend machen konnte oder nur auf das, was Juel als das »alte norwegische Grönland« – »*det gamle norske Grønland*« – bezeichnet hatte; also jene Kolonie, die im 10. Jahrhundert von den norwegisch-isländischen Wikingern um Erik dem Roten errichtet worden war. Die Hauptsiedlung der damaligen Kolonisten habe sich – so hatte Juel die zeitgenössisch gängige, heute aber als falsch erwiesene Vermutung

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wiederholt – an der Island zugewandten Ostküste Grönlands befunden. Dorthin habe er aber gar nicht gewollt. Ziel der russischen Kolonisierung sei vielmehr eine Insel an der Südspitze Grönlands oder aber die zur David-Straße hin gelegene Westküste gewesen. Die vormals dort vorhandenen Siedlungen hätten die alten Nordmänner jedoch schon vor langer Zeit geräumt und aufgegebenes Land – »*terra derelicta*« – dürfe man sehr wohl kolonisieren.

Der Umstand, dass Vigleik Trygve Sundt dem Angeklagten die Bezeichnung »*Grønlandssaken*« und zudem den lateinischen Fachbegriff der »*terra derelicta*« in den Mund legt, nährt jedoch einen quellenkritischen Zweifel: Womöglich geht es dem Autor gar nicht vorrangig um Povel Juel, sondern viel eher um den völkerrechtlichen Status Grönlands. Denn als »*Grønlandssaken*« bezeichnete man zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen langen und nicht selten spannungsgeladenen Konflikt um arktische Jagd- und Fischereirechte. Die Streitigkeiten zwischen Norwegen und Dänemark hatten sich am 27. Juni 1931 territorialrechtlich zugespitzt, als norwegische Fallensteller an der Ostküste Grönlands ihre Landesflagge hissten, einen 460 Kilometer langen Landstrich »*Eirik Raude Land*« tauften und diesen für ihren König Haakon VII. in Besitz nehmen wollten. Was als rein private Aktion begann, wurde am 10. Juli 1931 von Parlament und Regierung offiziell als Annexion bestätigt, was die dänische Regierung noch am gleichen Tag mit einer Klageeinreichung beim Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag beantwortete.[18] In den darauffolgenden zweijährigen Verhandlungen konnte sich die norwegische Seite nicht darauf berufen, dass es Isländer bzw. Norweger gewesen waren, die zuerst Fuß auf diesen Boden gesetzt hatten. An der Rechtslage war hier nichts zu deuteln. Im Kieler Frieden von 1814, mit dem Dänemark Norwegen an Schweden abgetreten hatte, war eindeutig festgelegt, dass Island, die Färöer sowie Grönland unter dänischer Herrschaft verbleiben sollten.[19] Also verlegten sich die norwegischen Anwälte auf eine andere, eine Doppelstrategie. Man argumentierte nun zum einen, dass der umstrittene Landstrich unbewohnt und demnach als »*terra nullius*« zu betrachten sei, und zum anderen, dass die dänischen Könige über die Jahrhunderte hinweg kein Interesse daran gezeigt hätten, das gesamte Land unter ihre Kontrolle zu bringen. In einem Satz der fast 400-seitigen »*Gegenerwiderung*« der norwegischen Regierung vor dem Haager Gerichtshof wurde als Beleg für diese Unterlassung unter vielen anderen auch ein ehemaliger Amtmann angeführt: »*Le*

18 Eine vom Völkerbund eingerichtete Instanz, die als Vorläufer des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen gelten kann.

19 Vgl. Art IV in Freds Fördrag emellan Hans Maj:t Konungen af Swerige och Sweriges Rike å ena, samt Hans Maj:t Konungen af Dannemark och Danska Riket å andra Sidan, afhandladt och slutit i Kiel den 14 Januarii, ratificeradt i Stockholm den 31 i samma Månad, och i Køpenhamn den 7 Februarii, 1814, Stockholm: Kongl. Tryckeriet 1814. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: https://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2012120513001

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

préfet norvégien Povel Juel, qui en 1711 offrit au roi d'aller à ses propres frais visiter Groënland, ne se fit pas davantage écouter.«[20]

In dieser Lesart der Verschwörung verwandelt sich der »*verschrobene Querulant*« Povel Juel also in einen ambitionierten Kolonisten und scharfsinnigen Völkerrechtsexperten, der die Annexion von »*Eirik Raude Land*« nicht nur vorweggenommen hatte, sondern diese auch begründen helfen sollte. Doch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des *Norsk Biografisk Leksikons* wusste man schon um die Vergeblichkeit dieses Versuches. Der Ständige Internationale Gerichtshof hatte bereits im April 1933 in allen Punkten zugunsten der Dänen entschieden. Die Besetzung von »*Eirik Raude Land*« war beendet und Norwegens Regierung hatte sämtliche Ansprüche aufgegeben. So ist der Lexikoneintrag dann wohl eher ein verbitterter Nachhall territorialer Ambitionen denn ein ernstzunehmender historischer oder gar juristischer Fachbeitrag.

In einer methodisch durchaus ähnlichen, in ihrer Zielsetzung jedoch grundverschiedenen Lesart rückt die Kolonisierung Grönlands in den Hintergrund, während der Umsturzversuch in Norwegen als das Hauptziel der Verschwörung gewertet wird. Hier ist Povel Juel weder »*verschrobener Querulant*«, noch »*ehrgeiziger und scharfsinniger Kolonist*«, sondern mutiert stattdessen zu einem »*Freiheitskämpfer*«. Schon im Zuge des Ablösungsprozesses von Dänemark im 19. Jahrhundert wurde versucht, eine norwegische Nationalgeschichte zu etablieren – als Teil der umfassenden »*Erfindung*« einer kulturell wie auch sprachlich gesonderten Gemeinschaft. So brachte die in Christiania (dem heutigen Oslo) erscheinende Wochenzeitung »*Illustreret Nyhedsblad*« im April 1859 ein Porträt des Verschwörers, das ihm die Eigenschaften eines Revolutionärs zubilligen wollte: Mit »*Ehrgeiz, Ideenreichtum, Tatkraft, Kühnheit und Redegewandtheit*« habe der Amtmann Norwegen befreien wollen.[21] Diese Zuschreibung revolutionärer Motive überdauert bis heute. In einer jüngst erschienenen Studie über die Herausbildung einer spezifisch norwegischen »*Identität*« wird der Versuch unternommen, die im späteren 18. und frühen 19. Jahrhundert aufkommende Nationalromantik auf ihre Ursprünge im 16. und

20 Vgl. Duplique du Gouvernement Norvégien concernant le Statut Juridique de certaines parties du Groenland Oriental presentée a la Cour Permanente de Justice Internationale le 14 Octobre 1932, Aktenserie C 63 02 des Cour Permanente de Justice Internationale, S. 981-1471, hier S. 1026. Online abrufbar unter https://www.icj-cij.org/files/permanent-court-of-international-justice/serie_C/C_63/C63_02_Statut_juridique_du_Groenland_oriental_Pieces_procedure_ecrite.pdf

21 Vgl. Deichmann, Carl: »Om Povel Juel«, in: Illustreret Nyhedsblad vom 17.04.1859. Mit einer Einleitung von dem Chefredakteur des Illustreret Nyhedsblad, Povel Botten-Hansen, einem engen Freund von Henrik Ibsen. Das Blatt enthielt sich tagespolitischer Kommentare, war aber ganz dem »Vaterland« und der norwegischen Literatur und Geschichte gewidmet. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digitidsskrift_20160428810002_001, S. 73, Scan 81.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

17. Jahrhundert zurückzuführen. Nicht zuletzt die Zentralisierungsschübe infolge der Einführung des Absolutismus 1665 hätten unter norwegischen Eliten zu wachsendem Unmut über eine vermeintliche Privilegierung Dänemarks geführt. Diese Erfahrung der Benachteiligung im Doppelkönigreich habe einem »nationalen« norwegischen Selbstverständnis erste Nahrung gegeben. Als Beleg hierfür wird die Juel'sche Verschwörung angeführt, die nichts Geringeres als die Befreiung des norwegischen Volkes von der verhassten dänischen Herrschaft zum Ziel gehabt habe. Sein Plan sei zwar »*grotesk*« gewesen; das Ziel einer Wiedergewinnung der norwegischen »*Unabhängigkeit*« mache Povel Juel dennoch zu einem »*unglücklichen Patrioten*«, der seiner Zeit um ein Jahrhundert vorausgeeilt sei.[22]

Doch vermag auch diese Lesart nicht vollständig zu überzeugen. So ist es wohl kein Zufall, dass der Plan einer gleichzeitigen Kolonisierung Grönlands hier keine Erwähnung mehr findet. Andernfalls hätte man wohl darlegen müssen, warum der »*Freiheitskämpfer*« Povel Juel es scheinbar vorzog, als Statthalter des Zaren in Grönland zu verbleiben, statt sich in Christiania, Bergen, Trondheim oder andernorts dem nationalen Aufbauwerk zu widmen. Gleichermaßen erklärungsbedürftig ist diese Lesart im Hinblick auf die Charakterentwicklung des vermeintlichen Patrioten, hatte dieser doch vor seiner Tat mehrere große Steuerreformprojekte entworfen, die samt und sonders auf königlich-dänische Mehreinnahmen *in Norwegen* abgezielt hatten. Doch auch diese Kehrtwende wird hier beschwiegen.

Widersprüchliches findet sich auch in jenen Charakterisierungen Povel Juels, deren Interesse nicht in erster Linie der Verschwörung, sondern vielmehr dem schriftstellerischen Werk des ehemaligen Amtmanns gelten. Und auch hier wird ein Hang zum Hyperbolischen erkennbar. Schon im späteren 18. Jahrhundert hatte Peter Frederik Suhm das unglückliche Ende des Amtmanns bedauert, sei dieser doch das »*seltenste Genie*« gewesen, das Norwegen je hervorgebracht habe. Besonders dessen Lehrgedicht »*Et lycksaligt Liv*« hatte es dem berühmten dänischen Historiker angetan; dieses sei »*annähernd das Beste, das unsere Sprache vorzuweisen hat*«.[23]

---

22 Szelągowska, Krystyna: We, Norwegians. The National Identity of Norwegian Elites in Early Modern Times (16th-18th Century), Białystok: Institute for Research of European Cultural Heritage 2016, S. 80. Als Digitalisat der Central and Eastern European Online Library unter URL https://www.ceeol.com/search/book-detail?id=480606: »King Frederick IV learned his lesson during the, otherwise grotesque, action of the troublemaker Povel Juel who tried to re-gain independence for Norway with the help of Russia and Sweden (sic!). Although the plot was quickly discovered and the unfortunate patriot was, in accordance with the law, dismembered before the eyes of the Copenhagen public, after this event ›Frederick IV never felt certain again‹.«

23 Vgl. Suhm, Peter Frederik: Samlede Skrifter, VII. Teil, Kopenhagen: Poulsens Forlag 1791, S. 40f.: »Om jeg anseer dette Poema for næsten det beste, som vort Sprog har at fremvise«. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/chi.096699960?urlappend=%3Bseq=48

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Auch der große norwegische Kunst- und Literaturhistoriker des 19. Jahrhunderts – Lorentz Dietrichson – lobte den Dichter Povel Juel, machte aber auch auf den tragischen Umstand aufmerksam, dass dieser seiner eigenen Lebensphilosophie nicht hatte treu bleiben können.[24] Im Titel an Senecas *De vita beata* angelehnt, ließ Juel in seinem »*Et lycksaligt Liv*« nämlich zwei innere Stimmen über *Glückseligkeit* disputieren: Auf der einen Seite die jugendliche »*Einbildung*« – ruhmsüchtig, tatkräftig, mit Wagemut nach Ämtern und Reichtum strebend. Auf der anderen Seite die »*Erfahrung*« – ein Leben in Ruhe und Bescheidenheit vorziehend. Schließlich überzeugte die »*Erfahrung*«: Ruhm und Ehre seien vergänglich, als einzig wahre *Glückseligkeit* zu preisen sei stattdessen das Landleben, die Naturverbundenheit und vor allem die ehrliche Arbeit als Bauer. Damit habe Povel Juel – so Dietrichson – an die *laus ruris*-Tradition des 17. Jahrhunderts angeknüpft und gleich mehrfach deren wohl wichtigsten Vertreter aufgerufen. Knapp ein Jahrhundert zuvor hatte Martin Opitz mit dem Lied »*Wohl dem der fern von hohen Dingen*« wie auch mit dem Gedicht »*Die Lust des Feldbaues*« ganz ähnliche Lebensweisheiten propagiert.[25] Das Tragische am Schicksal des norwegischen Poeten läge allerdings darin, dass der Disput der inneren Stimmen in ihm selbst offensichtlich ganz anders ausgegangen sei als in seinem Gedicht: Ruhmsucht und Ehrgeiz hätten hier am Ende die Oberhand gewonnen und ihn in die Verschwörung getrieben. Andere literaturhistorische Werke, in denen die politischen Umtriebe des Dichters nicht mitbedacht werden, übersehen diese Tragik.[26] Dies ändert nichts an dem überaus positiven Urteil; jüngst erst in einer kulturwissenschaftlichen Studie über den Topos der Bauernkate in der norwegischen Literatur. Betont wird darin die effektvolle moralisch-didaktische Wirkung der Verse, die sowohl den Kleinbauern wie auch den Eliten das Ideal eines einfachen Lebens in Bescheidenheit vermitteln würden. Aus dem »*Querulanten*« Povel Juel wird hier nichts Geringeres als ein »*Denker der Aufklärung*«.[27]

---

24 Vgl. Dietrichson, Lorentz: Omrids af den norske Poesies Historie, Band 1, Kopenhagen: Gyldendal 1866, S. 91-95. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2009061903027

25 Vgl. Opitz, Martin: Teutsche Pöemata und: Aristarchvs Wieder die verachtung Teutscher Sprach, Straßburg: Zetzner 1624. Als Digitalisat des Deutschen Textarchivs online abrufbar unter www.deutschestextarchiv.de/opitz_poemata_1624, S. 91 und 10. Das Gedicht »Die Lust des Feldbaues« beginnt mit den Zeilen: »Wohl dem und mehr als wohl/der weit von Streit und Kriegen/Von Sorgen/Angst und Müh/sein Vattersgut kan pflügen«.

26 Als »eccentric person of real poetic talent« bezeichnet ihn zum Beispiel Gjerset, Knut: History of the Norwegian people, Band II, New York: MacMillan 1915, S. 291f. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/historyofnorwegi02gjeruoft

27 Rees, Ellen Rebecca: Cabins in Modern Norwegian Literature: Negotiating Place and Identity, Madison, New Jersey: Fairleigh Dickinson University Press 2004, S. 3f.: »Enlightenment thinkers like Juel held up the rural cabin, along with its occupant the peasant farmer, as an ideal of moderation intended as a model, both for the ruling class itself, and for the peasants

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Nicht nur in philosophischer, sondern auch in ganz praktischer Hinsicht scheint der ehemalige Amtmann von Mandal und Lister ein gerühmter Autor gewesen zu sein. So erfuhr und erfährt Povel Juel besondere Anerkennung in der Wirtschafts- und Agrargeschichte. Seine Landwirtschaftsanweisung »*En god Bonde, Hans Avl og Biæring*« wurde nicht nur von Zeitgenossen als hilfreiche Handreichung geschätzt, sondern wird bis heute als bedeutender Beitrag zur Reform der Anbaumethoden gewürdigt.[28] Als einer der ersten überhaupt habe Juel die Möglichkeit einer systematischen Verbesserung der Anbauflächen in Erwägung gezogen und hierzu die Intensivierung der Bodenbearbeitung (Pflügen, Eggen etc.) sowie den verstärkten Einsatz von Dung angeraten. So könne man auch im hohen Norden bislang ungenutzte Brachflächen für den Ackerbau erschließen, kleine Höfe anlegen und neue Pachtbauern ansiedeln, die mittels intensiver Einfelderwirtschaft beträchtlich zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion beitragen würden.

Auch wenn »*En god Bonde*« – etwa mit den Ausführungen zu Saatgut und Erntezeit, zur Viehzucht und Ackeraufteilung – im wahren Wortsinne als »bodenständiger« Ratgeber gelesen werden kann, reicht die Bedeutung dieser Schrift nach Ansicht des Historikers Henrik Horstbøll weit über die darin enthaltenen agrartechnischen Hilfestellungen hinaus.[29] Povel Juel habe mit seinem Buch die Klein- und Pachtbauern als eigenständige wirtschaftliche Subjekte anerkannt und damit implizit die Gutsherrenwirtschaft missbilligt, in der die Landbevölkerung lediglich als passives Objekt der Ausbeutung betrachtet wurde; sei es in finanzieller Hinsicht oder in Form von Frondiensten, die sie beim Gutsherren abzuleisten hatte. Mit diesem Perspektivwechsel habe Povel Juel jene lebhaften Diskussionen vorweggenommen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über die Bauernfrage und andere wirtschaftliche Probleme des Landes geführt werden sollten. Die sich schließlich daraus ergebenden Agrarreformen der 1780er Jahre – insbesondere die Aufhebung des Schollenbandes, des Flurzwangs und der Leibeigenschaft – führten tatsächlich zu enormen Produktionssteigerungen in der dänisch-norwegischen Landwirtschaft und erschienen mithin als Erfüllung der Vorgaben, die 60 Jahre zuvor in der Landwirtschaftsanweisung »*En god Bonde*« gemacht worden waren. De-

---

they administered. In Juel's poem, the humble cottage is as delightful as a palace in the mind of a person who values moderation and the simple life.«

28 Vgl. etwa Johnsen, Oscar Albert: Norwegische Wirtschaftsgeschichte, Jena: Fischer 1939, S. 407f. und jüngst erst wieder in: Sørensen, Bent: A History of Energy: Northern Europe from the Stone Age to the Present Day, Oxford: Taylor & Francis 2012.

29 Horstbøll, Henrik: »Cosmology and Economics: Discontinuity and Continuity in Economic Conceptions on the Market for Popular Prints in Denmark during the Seventeenth and Eighteenth Centuries«, in: Scandinavian Economic History Review, XXXVII.2 (1989), S. 26-50.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ren Autor – der *Querulant*, *Kolonist*, *Freiheitskämpfer* und *Dichterphilosoph* Povel Juel – kann also auch als *Agrarexperte* und *Sozialreformer* gelten.[30]

Damit nicht genug: Da »*En god Bonde*« neben praktischem Ratgeber eben auch ein Reformvorschlag sein wollte, hatte der ehemalige Amtmann von Mandal und Lister in einem Vorwort versucht, die Entscheidungsträger bei Hofe mit dem Hinweis auf die zu erwartenden Mehreinnahmen der Krone wohlwollend zu stimmen. In einer kurzen Überschlagsrechnung versuchte er, diese zu quantifizieren. Folge man seinen Anweisungen, würden die Bauern jährlich je bis zu fünf Reichstaler mehr erwirtschaften, was der königlichen Rentekammer bis zu fünf Tonnen Gold bescheren werde.[31] Das Versprechen beträchtlicher Einnahmesteigerungen war nicht neu – ähnlich großspurig hatte Povel Juel schon seine früheren Steuerreformvorschläge angepriesen. Außergewöhnlich war hier allerdings, dass er dies mit allgemeinen Überlegungen zur Ökonomie verbinden wollte. Das Produkt der bäuerlichen Arbeitskraft sei der Ursprung aller Werte, ernähre und vermehre Mensch und Tier und bilde die Grundlage für Handwerk und Handel, für Waren und Geld, für die Reichsfinanzen und die Kriegsmacht. Kurzum: »*Des Bauern Werk ist der gewöhnlichste und erste Stand und Betätigung, und bringt dem Land und Reich das größte Kapital.*«[32] Auch mit diesen Überlegungen war Povel Juel seiner Zeit um mehrere Jahrzehnte voraus. Erst in den 1750er Jahren sollten die später als Physiokraten bezeichneten »*Économistes*« in Frankreich die ersten Ansätze zu einer analytischen Wirtschaftstheorie formulieren. Angeregt durch die Entdeckung der Blutzirkulation, entwickelte diese Gruppe um den Arzt und Ökonomen François Quesnay ein Kreislaufmodell der Wirtschaft und erstellte mit dem »*Tableau Économique*« die allererste volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.[33] Kernelement physiokratischen Denkens war die Unterteilung von Wirtschaft und Gesellschaft in drei Klassen: die *classe productive* der Bauern, die *classe stérile* der Handwerker und Kaufleute sowie die *classe propriétaire*, die den Adel und die Grundbesitzer umfasste. Möglichst ohne staatliche Intervention würde der freie Warenaustausch und Geldfluss zwischen

30 Zu den Reformen und ihren positiven Auswirkungen, vgl. Bohn, Robert: Dänische Geschichte, München: Beck ²2010, S. 80-85.

31 Aus der unpaginierten Einleitung, ebd., »femten Tonder Guld Aarligen«. Es ist nicht ganz klar, welches Maß hier gemeint war. Ganz sicher nicht die erst viel später eingeführte metrische Tonne, sondern vermutlich das Gewichtsmaß Tønde (112 Kilo), weniger wahrscheinlich das Hohlmaß Tønde (132 Liter).

32 Aus der unpaginierten Einleitung, ebd., »Denne Bonde-Næring er viis og bestandig, kand aldrig blive forstoer, og ved Bonden og hans Arbeyde formeeris baade Folk og Fæ, Kiøbmandskab og Handverker, Gods og Penge, Indkomster og Krigs-Magten: Den er den almideligste og første Stand og Næring, og indbringer de største Capitaler for et Land og Rige.«

33 Vgl. Quesnay, François : Tableau oeconomique suivi de Extrait des oeconomies royales de M. de Sully, o.O. : o.V. 1759. Als Digitalisat der Französischen Nationalbibliothek abrufbar mit dem Identifier: https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k106140h

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

diesen wechselseitig voneinander abhängigen Klassen den Wirtschaftskreislauf erhalten. Da jedoch allein der Grund und Boden als Reichtum eines Landes betrachtet werden könne, seien nur die Bauern, Bergarbeiter und Fischer wertschöpfend tätig und nur sie könnten dafür sorgen, die Wohlfahrt der Nation zu steigern. Wer im Lichte dieser physiokratischen Hauptthese das einleitende Kapitel zu »*En god Bonde*« erneut liest, mag in Povel Juel also auch einen frühen *Wirtschaftstheoretiker* erblicken.[34]

Die hier angeführten Autorinnen und Autoren scheinen sich jeweils den Povel Juel ausgesucht zu haben, der ihnen – oder besser: ihrem Anliegen – gerade zupass kam: verschrobener Querulant und Opfer absolutistischer Phobien, Grönlandpionier oder norwegischer Freiheitskämpfer, tragischer Dichter und Aufklärer, Landwirtschaftsexperte, Bauernbefreier oder Wirtschaftstheoretiker. Die vielfache Instrumentalisierung des ehemaligen Amtmanns, seiner Schriften und seiner Verschwörung, ist allerdings weder ungewöhnlich, noch an und für sich kritikwürdig, denn eines Menschen Haltungen und Handlungen, seine Ideen, Absichten und Pläne können sehr wohl mannigfaltig und auch miteinander unvereinbar sein. Wird dieser Mensch jedoch selbst zum Anliegen – für einen Biografen – dann stellt sich die diesem Genre eigene Herausforderung der Kohärenz. Nicht so weit, dass alle Widersprüche aufgehoben, alle Charakterzüge oder Eigenarten geglättet werden müssten, doch sollte zumindest eine Geschichte erzählt werden, in der die Gleichzeitig- und Gleich-Gültigkeit derselben einleuchtend erscheint.

Obwohl in dieser Hinsicht kein leichter Fall, hat auch Povel Juel seinen Biografen gefunden: In dem norwegischen Schriftsteller Constantius Flood, der das Leben und Wirken des Amtmanns in seinem 1876 erschienenen Buch »*Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse*« erzählerisch verarbeiten wollte.[35] Wie man dem kurzen Vorwort entnehmen kann, stützte sich Flood dabei auf einige wenige historische Abhandlungen, auf den eingehenden Bericht eines Zeitgenossen, vor allem aber auf Primärquellen: Juels Publikationen, einige seiner Briefe sowie zahlreiche Schriftstücke aus der Untersuchung und dem Hochverratsprozess. Nicht wenige dieser Dokumente finden sich in der schmalen, kaum 130 Seiten umfassenden Biografie in voller Länge abgedruckt – mit dem Ergebnis, dass sich die »*Levnetsbeskrivelse*« des Amtmanns mehr als Kompilation denn als interpretierende Erzählung liest. Und doch gelingt es dem Autor, den unterschiedlichen Charakterzügen und

34 Wie zum Beispiel die norwegische Gartenbauhistorikerin Gudmund Balvoll in ihrer Einleitung zu einer Onlineausgabe des Buchs. Als PDF-Datei abrufbar unter: www.umb.no/statisk/ipm/ballvoll/%C2%ABEn%20god%20Bonde,%20Hans%20Avl%20og%20Bi%C3%A6ring%C2%BB%20.pdf

35 Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

scheinbar widersprüchlichen Handlungen seines Protagonisten eine gewisse Kohärenz zu verleihen.

Auch in der »*Levnetsbeskrivelse*« wird Povel Juel als scharfsinniger, aber vom Ehrgeiz zerfressener und beispiellos unvorsichtiger Mann geschildert, der unaufhörlich neue Projekte entwerfen konnte, bei deren Umsetzung er sich jedoch immer selbst im Wege gestanden haben soll. Wiederholt habe er mit kaum zu überbietendem Hochmut und seiner Streitlust andere vor den Kopf gestoßen. Was den vermeintlichen Widerspruch zwischen seiner eigenen Rastlosigkeit und der von ihm gepriesenen Glückseligkeit eines bescheidenen bäuerlichen Lebens anging, lieferte Flood die frühe Version einer heute gängigen Erklärung in der Literaturwissenschaft: Nicht hinter jedem lyrischen »Ich« verbirgt sich der Autor. Povel Juel habe sich mit seinem Lehrgedicht als weiser Mann gerieren wollen, der zur moralischen Lebensführung die Wahrheiten des Christentums verinnerlicht habe. Dabei habe er aber weder die Kraft noch den Willen besessen, nach diesen Maximen zu leben. Bloß poetisch habe Juel seinen Dämon bannen wollen, indem er sich eine Welt ausgemalt habe, in der es für (seinen eigenen) übertriebenen Ehrgeiz schlicht keinen Platz gegeben habe. Dahinter habe jedoch einmal mehr seine Geltungssucht gesteckt: um die Anerkennung als Dichter und Denker sei es ihm letztlich gegangen. Nachdem man ihm diese gewährt hatte – in Form positiver Rezensionen und guter Verkaufszahlen –, sei er sogleich wieder in seinen alten Habitus zurückgefallen, als er den Verschwörungsplan an den Zaren geschickt hatte.[36]

Was die Verschwörung selbst betraf, konnte Constantius Flood mit dem Rückgriff auf die Originaldokumente die bis heute detailreichste Version der Geschehnisse vorlegen, die zudem in mehr als einer Hinsicht von anderen abwich. In der Tat sei der ehemalige Amtmann bereits 1720 ins Visier der Behörden geraten, als er dem König schriftlich angedroht hatte, in fremde Dienste treten und der dänischen Krone Schaden zufügen zu wollen. Mit dem Vorschlag eine russische Kolonie in Grönland zu errichten, habe er drei Jahre später seine Ankündigung wahr machen wollen. Um die Ruchlosigkeit Povel Juels zu belegen, sind beide Schriftstücke in der Lebensbeschreibung in voller Länge abgedruckt.[37] Gleichwohl sollte die Geschichte des Verschwörers auch eine tragische Note gewinnen. Denn alles hätte noch glimpflich ausgehen können, wäre Povel Juel in Kopenhagen nicht in schlechte Gesellschaft geraten, nämlich in die seiner beiden Mitverschwörer. Der holsteinische Major Jonas Hörling sei ein »*vollkommener Windbeutel und Sanguiniker*« gewesen, während der schwedische Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet in großen finanziellen Schwierigkeiten gesteckt und zudem einen tiefen Groll gegen die dänische Krone gehegt habe.[38] Coyet soll zwar der Vernünftigere der beiden gewesen

36 Ebd., S. 73.
37 Ebd., S. 46-49 und S. 85-87.
38 Ebd., S. 84.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sein, jedoch nur in nüchternem Zustand. Das aber sei äußerst selten der Fall gewesen.

Nachdem Povel Juel die neuen Freunde leichtfertig in seinen Plan einer Kolonisierung Grönlands eingeweiht hatte, sei diesen beiden die Idee gekommen, das Vorhaben für ihre eigenen Zwecke zu missbrauchen. So habe nicht der Amtmann, sondern zuallererst Major Jonas Hörling die russisch-holsteinische Machtübernahme in Norwegen ins Spiel gebracht. In einem Brief an seinen Herzog habe er diesem die Krone in Aussicht gestellt und dabei den Amtmann Povel Juel als einflussreichen Kenner des Landes gepriesen, der die unzufriedenen Norweger zu einem Aufstand wider die dänische Herrschaft bewegen könne. Alles was dafür noch nötig wäre, sei ein Vorschuss von 3.000 Reichstalern, damit der schwedische Generalmajor Coyet nach Russland reisen könne, um das weitere Vorgehen mit dem dort weilenden Herzog und dessen angehenden Schwiegervater, Peter dem Großen, zu besprechen.[39] Ob die beiden Mitverschwörer es damit nur auf das Geld abgesehen hatten – wie Juel später behauptete – oder ob Aufstand und Überfall tatsächlich hätten stattfinden sollen, das sei anhand des Hörling'schen Briefes nicht zu klären – das meinte zumindest Constantius Flood. Ohne Zweifel sei Povel Juel mit dem Schreiben aber in einer Angelegenheit inkriminiert worden, deren Bedeutung er selbst wohl nicht hatte ermessen können. Denn bei Hofe zu Kopenhagen sei man schon vor Aufdeckung der Verschwörung über die Möglichkeit eines russischen Angriffs wie auch über den Unmut der Norweger über die Matrikelreform sehr besorgt gewesen. Mit Hörlings Brief schienen sich nun diese beiden außen- und innenpolitischen Gefahren nicht nur zu konkretisieren, sondern zudem eine unheilvolle Verbindung miteinander einzugehen.

Es war daher wenig überraschend, dass der ermittelnde Ankläger – Generalfiskal Truell Schmidt – der Sache unbedingt auf den Grund gehen wollte. Vor allem, um jene unzufriedenen Norweger zu identifizieren, die Povel Juel hätte aufstacheln sollen. Der ehemalige Amtmann von Mandal und Lister zeigte sich aber anfangs wenig kooperativ und wollte jede Kenntnis vom Inhalt des Hörling'schen Briefes abstreiten. Und die Beweislage war so eindeutig nicht. In seinem eigenen Schreiben an den Zaren war Norwegen nicht mit einem Wort erwähnt. Doch konnte Povel Juel sein Leugnen nicht allzu lange aufrechterhalten, denn dem Generalfiskal war es bei der Untersuchung eines *Crimen Laesae Majestatis* erlaubt, den Verdächtigen einer »*peinlichen Befragung*« zu unterziehen. Den ersten Grad der Tortur – die Daumenschrauben – habe Juel noch ausgestanden; nach dem schärferen Grad – den als spanische Stiefel bekannten Beinschrauben – habe er jedoch zugegeben, dass der an den Zaren abgegangene Brief auch eine Passage zum Überfall auf und Auf-

39 Ebd., S. 88f. Constantius Flood paraphrasiert diesen Brief; zitiert aber den Abschnitt über den Vorschuss.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

stand in Norwegen beinhaltet hatte.[40] Daraufhin verfasste der Generalfiskal seine Anklageschrift, in der er es als erwiesen bezeichnete, dass der Vorschlag der Kolonisierung Grönlands nur ein Vorwand – ein *prætexte* – gewesen sei, um von Archangelsk aus eine Flotte in das Nordmeer zu senden und dem dänischen König das Erbland Norwegen zu entreißen – mithin ein *Crimen Laesae Majestatis* im höchsten Grad.[41]

Die Anklage des Generalfiskals wurde dem Inhaftierten am Vormittag des 4. März 1723 übergeben, verbunden mit der Mitteilung, dass er 3 ½ Stunden Zeit habe, eine Verteidigungsschrift zu verfassen. Trotz seiner unglücklichen Lage und der gerade erst ausgestandenen Folter habe sich Povel Juel unverzüglich ans Werk gemacht und einen umfangreichen Schriftsatz aufgesetzt, in dem er sein Geständnis widerrufen habe und einmal mehr behauptete, seine Absichten hätten allein der Kolonisierung Grönlands gegolten (welches seiner Ansicht nach kein Verbrechen sei). Von den Plänen der beiden anderen habe er aber keine Kenntnis gehabt. Nicht weniger als 14 Druckseiten umfassend, findet sich auch dieses Dokument in der »*Levnetsbeskrivelse*«, aber es ist bezeichnend für die kompilierende Methode des Biografen, dass er Juels Ausführungen nicht näher untersuchen wollte.[42] Lapidar hatte Constantius Flood lediglich angemerkt, dass das, was Juel zu seiner Verteidigung niedergeschrieben hatte, keinen Einfluss auf die Entscheidung der richterlichen Kommission gehabt und auch nicht zu weiteren Untersuchungen geführt habe. So kann sich die geneigte Leserin sogleich in das richterliche Urteil vom 5. März 1723 vertiefen.[43] Aber auch dieses ließ Flood unkommentiert. Stattdessen berichtete er, dass der unglückliche Povel Juel nach dem Urteilsspruch noch einmal zu weiteren Komplizen und aufstandsbereiten Norwegern befragt wurde. Zum wiederholten Male habe der ehemalige Amtmann angegeben, nichts über »*Malcontente*« unter seinen Landsleuten zu wissen, was die richterliche Kommission jedoch nicht zufrieden gestellt habe. Der bereits Verurteilte musste nun den »*vollkommendsten Grad der Tortur*« erleiden – Streckleiter, Daumenschrauben und spanische Stiefel – und habe schließlich einige wenige Norweger namentlich benannt, die »*keine guten Patrioten*« seien. Von den Aufstandsplänen hätten diese aber nichts gewusst.[44] Auch diese späte Kooperationsbereitschaft sollte den Verurteilten nicht retten, wie die nachfolgende Schilderung der grausamen Hinrichtung unmissverständlich deutlich machte.

Abschließend wollte Constantius Flood die Geschichte der Verschwörung noch einmal bewerten. Die »*barbarischen*« Ermittlungsmethoden wie auch die grausa-

40 Ebd., S. 101f.
41 Ebd., S. 110.
42 Ebd., S. 103-117.
43 Ebd., S. 118f. Constantius Flood hatte das Urteil allerdings leicht gekürzt wiedergegeben, worauf noch zurückzukommen sein wird.
44 Ebd., S. 120f.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

me Hinrichtung seien der Sache völlig unangemessen gewesen. Denn von einer staatsgefährdenden Verschwörung könne überhaupt keine Rede sein.[45] Povel Juel und seine Komplizen hätten gar nicht über die dafür notwendigen Verbindungen verfügt, weder in Norwegen noch in Russland. Zudem gäbe es beträchtliche Zweifel daran, dass der Unmut der Norweger über die anstehende Matrikelreform wirklich so tief gewesen sei. Trotz dieser abschließenden Bewertung handelt es sich bei Constantius Floods »*Levnetsbeskrivelse*« aber nicht um den Versuch einer Ehrenrettung des ehemaligen Amtmanns. Povel Juel hatte dem König gedroht, hatte seinen Grönlandvorschlag an den Zaren gesandt und hatte sich in die Norwegenpläne der beiden Mitverschwörer hineinziehen lassen. Dass diese Pläne genauso unausgegoren wie unrealistisch waren, minderte die Schuld des Angeklagten nicht.

Und somit wären wir wieder ganz am Anfang. Denn nun lässt sich erahnen, wie diese einzige Monografie über Povel Juel aus dem 19. Jahrhundert der heute vorherrschenden Lesart den Weg geebnet hat. Spart man einige wenige Details aus – etwa, dass es Juel zunächst nur um Grönland gegangen sei und erst Hörling und Coyet den Norwegenumsturz ins Spiel gebracht hatten – so verliert sich jede Tragik. Betont man hingegen andere stärker – etwa die Haltung des Monarchen zu Folter und Hinrichtung –, schon hat man einen »*verschrobenen Querulanten*«, der einen »*grausamen König*« provoziert. So wirkt die »*Levnetsbeskrivelse*« bis heute nach und dies vielleicht nicht zu Unrecht, kam Constantius Flood doch unbestreitbar der Verdienst zu, Primärquellen öffentlich gemacht zu haben. Aber leider nur dies; nicht mehr. Ein seltsam desinteressierter Biograf, der auf eine genaue Untersuchung eben jener Dokumente und Prozessakten verzichtet, die seinem Protagonisten am Ende Hand, Kopf und Eingeweide gekostet hatten. Und es ist nachgerade enttäuschend, die Geschichte eines Verschwörers zu lesen, nur um schließlich zu erfahren, dass es keine wirkliche Verschwörung gegeben habe.

Dabei war Letzteres genau der Punkt, auf den der Autor hinauswollte. Denn mit der »*Levnetsbeskrivelse*« sollte sehr wohl der Versuch einer Ehrenrettung unternommen werden. Nur ging es dem Biografen nicht um die Ehre Povel Juels, sondern um die des norwegischen Volkes. Der Grund dafür lässt sich am Gesamtwerk des Schriftstellers ablesen. Als 11-Jähriger hatte der in Porsgrunn geborene Constantius Flood seinen beruflichen Werdegang als Schiffsjunge begonnen, war aber nach einigen Jahren großer Fahrt an Land geblieben und hatte sich als Bauer versucht, bevor er schließlich nach Christiania gezogen war, um sich der Schriftstellerei zu widmen. In rascher Folge erschienen danach zahlreiche Werke aus seiner Feder; neben einigen Theaterstücken vor allem Romane über Krieg und Seefahrt – über Wikinger, Kaperfahrer, Entdecker und auch über Kriegshelden, wie etwa den jungen norwegischen Kapitän Peter Wessel, der im Großen Nordischen Krieg – also

45 Ebd., S. 127.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zu Juels Zeiten – so tapfer und unerschrocken gegen die übermächtigen Schweden gekämpft hatte, dass der dänische König ihn als *Tordenskjold* (Donnerschild) in den Adelsstand erhoben hatte.[46] Allesamt Abenteuergeschichten, dem norwegischen »*Volk und der Jugend*« zur Lektüre anempfohlen.[47] Rund zehn Jahre nach seinem Tod sollte ein dänisches Konversationslexikon dem populären Schreibstil von Constantius Flood zwar eine gewisse »Frische« bescheinigen, den Büchern selbst jedoch jeden »tieferen literarischen Wert« absprechen.[48]

Auch wenn Zweifel an der schriftstellerischen Begabung von Constantius Flood angebracht sein mögen, unverkennbar war das politische Anliegen, das er mit seinen Büchern verfolgte. Im Fahrwasser der Nationalromantiker versuchte er, seinen Landsleuten historische Helden an die Hand zu geben; sei es mit Peter Wessels/*Tordenskjold* oder auch mit jenen norwegischen Kaperfahrern, die während der napoleonischen Kriege ebenso mutig wie verzweifelt die englische Blockade durchbrochen hatten. Dabei standen diese Helden *pars pro toto* für alle Norweger; ihr Wesen und ihre Eigenschaften für einen »*Norske Folkekarakter*« – einen norwegischen Volkscharakter.[49] Neben ihrem Mut und ihrer Tatkraft zeichneten sich die von Constantius Flood beschriebenen Männer vor allem durch ihre Königstreue aus. Auch wenn es auf den ersten Blick überraschen mag, dass in der norwegischen Nationalromantik ausgerechnet die Treue dem *dänischen* König gegenüber betont wurde, aber nur so ließen sich überhaupt geeignete Vorbilder finden. Wer als Norweger zwischen 1381 und 1814 seinen Heldenmut unter Beweis gestellt hatte, dürfte dies fast unweigerlich »*in den Farben des Königs*« getan haben.[50] So schloss Flood seine

46 Vgl. die Liste seiner Werke in der norwegischen Nasjonalbiblioteket, insbesondere Flood, Constantius: Tordenskjold: et historisk Rids til Ungdoms- og Folkelæsning, Kristiania: Det Norske Aktieforlag 1900. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2014062307075. Bis heute wird Tordenskjold sowohl von Dänen wie auch Norwegern als Held verehrt. Die Nationalhymnen beider Länder verweisen auf ihn.

47 So der Untertitel der Geschichte Tordenskjolds.

48 Vgl. E. S-n: [Art.] »Flood, Constantius«, in: Salomonses Konversations Leksikon, Anden Udgave, Band VIII: Fiévée – Friehling, Kopenhagen: Schultz Forlagsboghandel 1915, S. 261, als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/salmonsen/2/8/0284.html. Dies war wohlgemerkt das Urteil eines »dänischen« Lexikons. In Norwegen wurden dagegen einige seiner patriotischen Erbauungsschriften in den 1940er Jahren neu aufgelegt; ausgerechnet im Blix Forlag, einem der Hausverlage der Nasjonal Samling, der zur Zeit der deutschen Besatzung einzig zugelassenen – weil faschistischen – Partei Norwegens.

49 Hier war Flood in guter Gesellschaft: Siehe die Ausführungen über »Den Norske Folkekarakter« von Ludvig Holberg (1729), E. Potoppidan (1753), Geijer (1816) und Jonas Lie (1865) in: Frederick Bætzmann (Hg.), Norge. Uddrag af ældre og nyere Forfatteres Skrifter, Kopenhagen: Gyldendalske 1880. Digitale Ausgabe bei Projekt Runeberg, unter Permalink: http://runeberg.org/norge80/

50 Vgl. den Titel eines seiner Bücher: Flood, Constantius: I Kongens Trøie, Folkelivsbillede fra »Kanonbaadkrigens« Tid, Kristiania: DetNorske Aktieforlag 1903. Trøie bezeichnet zwar nicht

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Heldengeschichte *Tordenskjolds* mit der Bemerkung, dieser habe sein Versprechen gehalten, für Reich und König sein Blut und Leben zu opfern. Die Treue des Einzelnen fand ihre Entsprechung in der Bereitschaft des gesamten norwegischen Volkes, die Entbehrungen des Krieges ohne Murren auf sich zu nehmen. Constantius Flood war nicht der Erste, der darauf hinweisen wollte, dass die Norweger – Militärs wie auch Zivilisten – in den diversen Konflikten nicht nur Außerordentliches geleistet hätten, sondern auch Außerordentliches hatten erleiden müssen.[51] Die Botschaft war unmissverständlich: Die Königstreue des norwegischen Volkes war über jeden Zweifel erhaben, ein Verrat undenkbar.

Genau aus diesem Grund durfte die Verschwörung des Amtmanns keine sein. Der Aufstand und Umsturz in Norwegen seien die Idee eines windigen Holsteiners und eines betrunkenen Schweden gewesen, was Povel Juel zumindest zu einem Teil entlastete. Einfach ignorieren ließ sich seine Geschichte aber nicht. Denn der ehemalige Amtmann hatte sich ja darauf eingelassen und die dänischen Ermittler hatten gemutmaßt, dass seine Landsleute tatsächlich zum Aufstand bereit sein könnten. Und so hatte die Verschwörung dem Ruf der Norweger geschadet. Mit seiner Lesart wollte der Biograf also die nationale Ehre wiederherstellen. Ausgerechnet die von ihm als »*barbarisch*« gebrandmarkten Ermittlungsmethoden sollten ihm dabei helfen. Wenn selbst die Anwendung des »*vollkommendsten Grades der Tortur*« keine verräterischen Norweger hatte zutage fördern können, dann konnte es wohl keine Verschwörung gegeben haben. Mit der Biografie des wunderlichen Povel Juel hatte Constantius Flood also eine Apologie seines gesamten Volkes schreiben wollen. Und auch darin war er nicht der Erste. Schon ein sehr berühmter Zeitgenosse des Amtmanns – der norwegische Dichter Ludvig Holberg – hatte die Verschwörung in ganz ähnlicher Weise als Beleg ihres Gegenteils ansehen wollen. Seit der Reformation gäben die Norweger

> »vor allen anderen Völkern des Erdbodens ein Exempel der Beständigkeit, des Gehorsams, und eines innerlichen Abscheues vor allem Aufruhr. Es erhellet dieses auch aus dem Beyspiel, welches sich vor einigen Jahren zutrug, da ein gewisser Normann wegen seiner Untreue gegen die Regierung hingerichtet ward: Denn

direkt, aber doch mittelbar, die Farben des Königs, denn es bedeutet soviel wie Wams oder Uniformjacke.

51 Für Norwegens Beitrag während der napoleonischen Kriege (1807-1814) hatte Flood sogar ein offizielles dänisches Zahlenwerk veröffentlicht. Vgl. Flood, Constantius (Hg.), Officiel dansk Beretning om Norges Providering under Krigen, Kristiania: Mallings Boghandels Forlag 1890. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: https://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2014101008122

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> man fand nicht, daß ein einziger von allen seinen Landsleuten an seiner Untreue im geringsten Theil genommen.«[52]

Ein wahrlich bedauernswerter Amtmann, dieser Povel Juel. Man mag gar nicht entscheiden wollen, welches Urteil vernichtender ist: Als Urheber einer wahrhaft das Reich gefährdenden Verschwörung betrachtet zu werden oder aber als einziger verwirrter Bösewicht unter all den treuen und gehorsamen Norwegern zu gelten?

Eine verspätete Ehrenrettung sollte Povel Juel schließlich doch noch erfahren – wenn auch keine historische, so doch zumindest eine literarische. In ihrem 1957 erschienenen Roman *Mein Geliebter und mein Herr* hatte die norwegische Schriftstellerin Lalli Knutsen das Leben des Amtmanns aus einer ganz besonderen Perspektive beschrieben.[53] Die sonst eher für ihre Kriminalromane bekannte Autorin lieh darin ihre Stimme dem langjährigen Sekretär und Diener Povel Juels – also jemandem, der genaue Kenntnis von dessen Ideen, Plänen, Begegnungen und auch Korrespondenzen hatte. Ebenso detailliert – wenngleich daran nicht unbeteiligt – konnte der fiktive Sekretär mit Namen Arian auch über die Gemütslage, die Hoffnungen, Freuden und Ängste seines Herrn Auskunft geben. Denn wie im Romantitel angegeben, handelte es sich um dessen Geliebten. Oder vielmehr um dessen Geliebte Adrienne, die für fast 30 Jahre als Mann verkleidet seine ständige Begleiterin gewesen war. Nach der Hinrichtung wollte sie nun aus ihrer Sicht berichten

> »von Povel Juel, dem Genie und Abenteurer, dem unverwüstlichen Optimisten, dem Träumer und Dichter, dessen Scharm weder Fürsten, Ratsherren noch Frauen widerstehen konnten. Und von seinem unglaublichen Leichtsinn und seiner Gedankenlosigkeit, die ihn zwischen glänzenden Abenteuern und tiefer Erniedrigung hin und her warfen, bis er auf des Königs Neumarkt zu Kopenhagen sein Leben unter dem Beil des Henkers beschloß.«

Mit dieser Ankündigung zu Beginn des Romans wird bereits vorweggenommen, dass es sich um eine Tragödie handelt. Ein langsamer Prozess der Verbitterung über die wiederholte Ablehnung seiner Pläne zermürbt den anfangs ideenreichen und tatkräftigen Charmeur, sodass er am Ende leichtfertig den Schmeicheleien und Versprechungen der Mitverschwörer erliegt, als diese ihm raten, in russische Dienste zu treten. Seiner Geliebten war die Hybris des Helden schon vorher bewusst, hatte sie doch in ihrer offiziellen Rolle als Sekretär all das niederzuschrei-

52 Vgl. Holberg, Ludvig: Herrn Ludwigs Freyherrn von Holberg vermischte Briefe, Flensburg: Korte 1760, S. 438f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10403057-7, Scan 442f.

53 Knutsen, Lalli: Min elsker og min herre, Oslo: Gyldendal 1957. Im Folgenden zitiert nach der deutschen Ausgabe: Mein Geliebter und mein Herr, Berlin: Universitas Verlag o.J. Die zitierten Passagen finden sich auf den Seiten 19, 233, 236, 237 und 265.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ben, was ihr Herr diktierte. Und so wusste sie um dessen Hochmut und den allzu rauen Ton seiner Korrespondenz und hatte ihn sogar davor gewarnt, dem König zu drohen. Von bösen Absichten wollte Adrienne jedoch nichts gemerkt haben – im Gegenteil:

> »Ich möchte nun aber nicht den Eindruck erwecken, als seien Povels Briefe an Seine Majestät Versuche eines Querulanten gewesen, mit seinem Monarchen in Verbindung zu kommen. Povels Briefe konnten anmaßend und grobkörnig sein, der Inhalt indessen war stets klug und überlegt. Alle seine Vorschläge hätten, wenn sie ausgeführt worden wären, dem Königtum der Zwillingsreiche zweifellos Nutzen gebracht. Aber es bestanden allzu viele mächtige Einflüsse gegen ihn. Die Meisten wären an Povels Stelle verbittert gewesen.«

Wie erniedrigend die ständigen Zurückweisungen gewirkt hatten, sollte Adrienne aber erst in dem Moment wirklich klar werden, als sie von dem Brief erfuhr, den Povel Juel ohne ihr Wissen an den Zaren senden wollte. Der schwedische Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet hatte angemerkt, dass sich der ehemalige Amtmann damit doch des Verrats schuldig machen würde, woraufhin dieser aufbrausend erwidert hatte:

> »Ich meinen König verraten? Er hat mich verraten! Seit vielen Jahren hält er mich mit leeren Versprechungen und guten Worten hin, und jetzt kann ich seine Haltung nicht anders auffassen, als daß er mich los zu sein wünscht.«

Das Verhängnis ahnend, machte Adrienne sodann den verzweifelten Versuch, ihren Geliebten von dem Vorhaben abzubringen:

> »›Wird es entdeckt, kann es dir den Kopf kosten. Du könntest mich wenigstens die Papiere lesen lassen, bevor du sie abschickst.‹
> ›Oh nein mein Täubchen!‹ antwortete er ärgerlich. ›Du hast mich lange genug am Gängelband geführt. Wir müssen vorsichtig sein, hast du gesagt. Wir müssen abwarten. Alles kommt zu dem, der warten kann. Aber das ist Lüge! In dieser Welt muss man sich sein Recht nehmen, sonst ist man ein Einfaltspinsel, mit dem niemand etwas zu tun haben will.‹
> Mein [Adriennes] Herz schrie auf. O Povel, mein schöner Herr und Geliebter, hast du diese Worte gesagt? Ist deine Bitterkeit wirklich so groß geworden, daß du die Gunst eines fremden Fürsten vorziehst, statt auf deines eigenen Königs Dankbarkeit zu warten?«

Alsdann nimmt die Tragödie den bereits bekannten Verlauf, der unweigerlich auf dem Schafott enden muss. Auch die literarische Lesart der Verschwörung lässt also keinen Zweifel an der Schuld Povel Juels aufkommen. Und dennoch kann der Roman als der Versuch einer Ehrenrettung verstanden werden. Nicht nur, weil die Perspektive der Geliebten jene Umstände deutlich werden lässt, die den ehemali-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gen Amtmann zu seiner Tat getrieben haben könnten. Vielmehr eröffnet sich mit dem wohlwollenden Blick Adriennes die Möglichkeit, die Königstreue auch dieses Norwegers zumindest im Konjunktiv zu verteidigen. So lässt Lalli Knutsen ihre verzweifelte Erzählerin am Ende des Romans noch einmal die Beweggründe für ihren Bericht offenlegen:

> »Es erscheint mir meine einfache Pflicht, sein Andenken zu reinigen, ihn zu schildern, so wie er war, damit man begreift, daß er kein Vaterlandsverräter war. Er hätte des Königs bester Ratgeber, sein hingebungsvollster, erfindungsreichster Diener werden können. Aber das Schicksal wollte es nicht.«

Die gewählte Erzählperspektive hat Lalli Knutsen also ein hohes Maß an literarischer Freiheit geboten – ihr allerdings auch eine Einschränkung auferlegt. An einem entscheidenden Punkt musste nämlich auch die fiktive Geliebte passen. Als Diener Povel Juels konnte sie dem hinter verschlossenen Türen geführten Hochverratsprozeß nicht folgen. Über die vielleicht wichtigste Frage konnte auch Adrienne nur Mutmaßungen anstellen:

> »Warum eilte es so damit, ihn zu verurteilen und hinzurichten? War es möglich – wie später gesagt wurde – daß man fürchtete, die Sache gegen ihn könne die schwelende Unzufriedenheit in Norwegen zum Aufflammen bringen? Oder sollte Povel Juels Leben geopfert werden um Zar Peter eine Warnung zu erteilen?«

Vermutlich ohne es zu ahnen, hat Lalli Knutsen damit ihrer Adrienne die Voltaire'sche Frage in den Mund gelegt: die nach dem Zustandekommen des juristischen und mithin des historischen Urteils. Voltaire selbst hätte sicher keiner der vielen verschiedenen Lesarten der Verschwörung so einfach Glauben geschenkt. An die Adresse der Historiker gerichtet, hätte er aber sehr wohl seine Frage wiederholt: »*Avez-vous vu les pièces originales du procès?*«[54]

54 So noch einmal Voltaire's Mahnung im Eintrag »Supplices« im Dictionnaire Philosophique, in: Œeuvres Complètes de Voltaire, Band 43, Kehl: o.V. 1785, S. 259, als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10923163-9, Scan 267.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Im Blick der Zeitgenossen – Von Spottliedern, Flugschriften und allerlei *Correspondenzen*

Nicht nur die fiktive Adrienne hatte rätseln müssen, auch für reale zeitgenössische Beobachter war es nicht sogleich ersichtlich, was es mit der Verschwörung auf sich hatte. Denn von Seiten des dänischen Hofes gab es keine offiziellen Verlautbarungen über die Verhaftung, die Ermittlungen oder auch den anschließenden Prozess. Aber das war keineswegs ungewöhnlich, entsprach es doch der Praxis frühneuzeitlicher Strafjustiz, die sich gewissermaßen spiegelverkehrt zur heutigen verhielt: Gerichtsprozesse wurden zumeist hinter verschlossenen Türen geführt, während die Strafen – Pranger, Züchtigung oder Hinrichtung – in aller Öffentlichkeit vollzogen wurden.[1]

Trotzdem war man auf den Straßen Kopenhagens – spätestens zum Zeitpunkt der Hinrichtung des Amtmanns – über das Komplott in groben Umrissen informiert. Auch über den Verschwörer wusste man einiges; in Dänemarks Hauptstadt scheint Povel Juel kein Unbekannter gewesen zu sein. Manch einer konnte sogar über seine Eigenarten berichten. So etwa der Poet und Holberg-Verleger Povel Phønixberg, der ein Spottlied gedichtet hatte, welches am Tag der Hinrichtung zum Preis von einem Schilling auf dem *Nytorv* zu erwerben war.[2] Die Handreichung über den »*verträumten Prinzen, selbsternannten Handleser und merkwürdigen Grillenfänger*« begann mit einem Traum, in dem der Amtmann sich selbst als »*Prinz*« von Grönland, Island und den Färöer erschienen war.[3] In nicht weniger als 22 Strophen

1 Vgl. hierzu Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München: Beck 1985, insbesondere Kapitel VII: »Volk und Gericht«.

2 Vgl. Phønixberg, Povel: Een ny Vise om den drømmende Printz/selvindbildte Chirognosta og underlige Grillenfænger eller Projectmager Povel Juel, hans Forræderske Intention imod Grønland/Iisland Færøe og Norge, forfattet i een Samtale mellem Povel Juel og hans Phantasie, vom 8. März 1723. Als PDF-Dokument abrufbar unter: http://img.kb.dk/polprog/poveljuel.pdf ©Det Kongelige Bibliotek, Kopenhagen.

3 Vgl. den Eintrag »Grillenfang« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1796, S. 803: »im Scherze, der Zustand des Gemüthes, da man den Grillen, d.i. unnützen mühsamen Gedanken, verdrießlichen Vorstellungen und trübsinnigen

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

karikierte Phønixberg dann dessen Lehrgedicht vom »*Glückseeligen Leben*«: Er ließ Povel Juel ein inneres Zwiegespräch mit der ihm eigenen »*Ambition*« führen, die ihn schließlich zum Verrat überreden sollte. Über die Höhe der Auflage des Spottliedes ist nichts bekannt, doch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass dieses Porträt eines ebenso eingebildeten wie geltungssüchtigen Phantasten am 8. Martii 1723 wahrscheinlich sogar die Analphabeten unter den Schaulustigen erheitert hatte – denn es sollte gemeinsam gesungen werden. Phønixberg hatte dies ermöglicht, indem er auf dem Titelblatt ein anderes, weithin bekanntes Lied benannt hatte, nach dessen Melodie die Zuschauer vor dem Schafott ihre Stimmen erheben sollten.[4]

Mit dem Gesang sollte jedoch nicht nur der Todeskandidat verspottet werden, auch die Ziele seiner Verschwörung fanden Erwähnung, wenngleich die darin involvierten Höfe nicht ausdrücklich benannt wurden. Mit vornehmer Zurückhaltung hatte Phønixberg in Strophe 13 den Juel'schen Brief an eine »*Puissance*« erwähnt, die sich »*ohne große Mühe*« der Inseln, Grönlands und auch Norwegens bemächtigen könne. In der dann folgenden Strophe war noch von einem zweiten Brief die Rede, den Juel an einen »*Prinzen*« geschrieben habe, der bei eben dieser Macht weilte und auf dessen Haupt schließlich die Kronen Norwegens und Schwedens vereint werden sollten. Den allermeisten Zeitgenossen – zumindest jenen, die dem politischen Geschehen folgten – dürfte es damit keine Schwierigkeiten bereitet haben, den Zaren und seinen angehenden Schwiegersohn als Adressaten zu identifizieren, denn Peter der Große versuchte just zu diesem Zeitpunkt, dem Herzog von Holstein die Thronfolge in Schweden zu sichern. Im Frühjahr 1723 sollten sich nämlich turnusmäßig die schwedischen Stände zu einem Reichstag versammeln. Diesen wollte der Zar nicht nur zur förmlichen Anerkennung seines eigenen neu angenommenen Kaisertitels bewegen, sondern gleichermaßen zur Verleihung des Titels einer »Königlichen Hoheit« an seinen angehenden Schwiegersohn. Als Neffe des vormaligen Schwedenkönigs Karl XII. hatte der Herzog Aussichten dar-

---

Sorgen, nachhänget.« Als Digitalisat auf www.zeno.org unter Permalink: www.zeno.org/nid/20000204862

4 Vgl. die Anweisung auf dem Titelblatt: »Siunges som: Det sidste jeg fra Dores hørde«, welches sich auf Anders Bordings Lied »Det sidste Mand Fra Doris hørde« bezieht. Vgl. den Originaltext in: Digte. – 1984, Kopenhagen: Det Danske Sprog- og Litteraturselskab 1984-86, S. 234, Faksimile abrufbar online unter: http://adl.dk/solr_documents/bording01val. Die äußert effektive Vergrößerung der Reichweite von Nachrichten mittels Bänkelsang fand vor allem in der Kriegspropaganda Anwendung. Vgl. die Sammlung solcher Weisen von Phønixberg und anderen in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen. Als PDF-Dokument abrufbar unter: www.kb.dk/e-mat/dod/130021278433_color.pdf ©Det Kongelige Bibliotek, Kopenhagen. Auf Scan 29 des Dokuments wird als Melodie für ein Propagandalied einmal mehr »Det sidste Mand Fra Doris hørde« angegeben.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

auf, bei der nächsten Königswahl zum Zuge zu kommen und der neue Titel sollte hier eine Art Vorfestlegung darstellen.[5]

Dass die Erwähnung der vom Herzog beanspruchten Krone Schwedens mehr als nur eine Hilfestellung zur Identifizierung der Adressaten war, macht ein englischer Gesandtschaftsbericht vom 16. Februar 1723 deutlich, mit dem der in Kopenhagen stationierte John Campbell, Earl of Breadalbane and Holland – oder auch kurz: Lord Glenorchy –, bereits elf Tage nach Juels Verhaftung seine Regierung über die vermeintlichen Ziele der Verschwörung in Kenntnis setzen wollte.[6] Die gesamte Unternehmung habe dazu dienen sollen, die schwedischen Sukzessionsabsichten des Herzogs von Holstein zu befördern. Zwar sei in dem Brief an den Zaren nur von Grönland, Island und den Färöer die Rede; doch »*Groenland*« sei ganz sicher ein Codewort für »*Norway*«, denn nur mit der Aussicht auf ein vereinigtes norwegisch-schwedisches Doppelreich wären die Reichsstände in Stockholm geneigt, die Prätention des Holsteiners anzuerkennen. Ein russischer Angriff auf Norwegen sei auch deshalb wahrscheinlich, weil die Verschwörer einen zweiten Brief geschrieben hätten, in dem eine genaue Aufstellung der in Norwegen stationierten Truppen enthalten sei. Woher Lord Glenorchy diese Informationen hatte, ließ er offen, doch legen zwei Indizien nahe, dass es sich dabei um einen mit der Angelegenheit vertrauten Höfling gehandelt haben könnte, der den englischen Gesandten aber nur mündlich unterrichtet hatte. Bislang hatte noch keine einzige Zeitung über die Verschwörung berichtet und doch verfügte Lord Glenorchy über beachtliches

5 Vgl. hierzu die Berichte in der von Philipp Balthasar Sinold genannt von Schütz herausgegebenen Zeitschrift: Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 264. Theil, Leipzig: Gleditsch 1723, S. 995. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/hvd.hwa3ai?urlappend=%3Bseq=1087; und in: Der europäische Postilion: oder Begebenheiten, so sich in Europa zu Wasser und zu Land zugetragen haben, Sechste Tour, Augsburg: Maschenbauer 1723, S. 180f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408130-9, Scan 204. Die russische Unterstützung des Herzogs war alles andere als neu. Schon zwei Jahre zuvor hatte der Zar ganz ähnliche Forderungen erhoben. Vgl. hierzu den Bericht in der Stats- und Gelehrte Zeitung des Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten (hiernach Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent) vom 26.09.1721. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1541659

6 Vgl. »Brief von Lord Glenorchy an die Lords Polwarth und Whitworth, vom 16. Februar 1723«, in: Royal Commission on Historical Manuscripts (Hg.), Report On the Manuscripts of Lord Polwarth: Preserved At Mertoun House, Vol. III, London: H. M. Stationery Office 1931, S. 240. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015031910717?urlappend=%3Bseq=262. Der Brief trägt mit dem 5. und dem 16. Februar zwei Daten, wobei letzteres für Kopenhagen maßgeblich war. Kalendarisch »hinkte« England zu dieser Zeit elf Tage hinterher. Erst als 1752 auch hier der Gregorianische Kalender eingeführt wurde, stellte sich das Problem der Doppeldatierung nicht mehr.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Detailwissen, konnte sogar Archangelsk als Ausgangshafen des Überraschungsangriffs benennen. Einblick in Originaldokumente oder Abschriften derselben dürfte er jedoch nicht genommen haben, denn den Namen des verschwörerischen Amtmanns hatte er in phonetischer Annäherung ans Englische mit »*Eule*« angegeben. Als »*Eulogy*« oder Lobrede lässt sich seine diplomatische Korrespondenz aber dennoch nicht missverstehen; hier wurde über eine durchaus ernstzunehmende Gefahr berichtet.

Mit der Hinrichtung erreichte die Nachricht von dem gefährlichen Komplott auch die breitere Öffentlichkeit, und das nicht nur in Dänemark, sondern weit darüber hinaus. Sogar im fernen Philadelphia wusste man alsbald, was sich in Kopenhagen abgespielt hatte:

> »Last week the Bailiff Juel was executed upon a Scaffold in the new Market Place, for having made a Bargain with a certain Foreign Prince to yield him up Norway, and the little Islands of Ferro and Island, together with Greenland. First his Right Hand was cut off, and then his Head; after which he was quartered, and his Quarters being fastened to four different Wheels, his Head was nailed together with his Right Hand to a Post: Which is sufficient, it is hoped, to deter all others from engaging in such Plots hereafter.«[7]

Möglicherweise hatte der Korrespondent des *American Weekly Mercury* der Hinrichtung beigewohnt, dem Phønixberg'schen Lied gelauscht oder gar den Text käuflich erworben – den darin enthaltenen Hinweis auf den Zaren und den Herzog aber schlicht nicht verstanden. Vielleicht wollte er aber auch seine Leser nicht mit erklärungsbedürftigen Details belasten, wenn er schon meinte, den Ort des Geschehens mit »*Copenhagen (the Capital of Denmark)*« benennen zu müssen. Was die ganze Angelegenheit aber dennoch berichtenswert machte, war wohl die erzieherische Wirkung. So deutet der abschließende Satz darauf hin, worum es mit diesen Berichten recht eigentlich ging: um Abschreckung.

Deutlich umfassender informiert war man dagegen in London, wo die politische Monatsschrift *The present state of Europe, or, The historical and political mercury* bereits im März mithilfe der Korrespondenzen des Vormonats die Verschwörung mit vielen Details öffentlich machen konnte.[8] Unter dem Vorwand, eine Handelskolonie in Grönland errichten zu wollen, habe demnach eine russische Flotte aus Archangelsk in See stechen, während der Passage durch das Nordmeer sich aber

7 Vgl. The American Weekly Mercury 187 (Juli 1723), S. 1. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/americanweeklyme04brad#page/73/mode/1up

8 Vgl. The present state of Europe, or, The historical and political mercury, Vol. 35, London: Randal Taylor 1723, S. 46f., Ausgabe vom März 1723, »for the Month of February«. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=inu.30000108650411;view=1up;seq=52

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Islands und der Färöer bemächtigen sollen, um von dort aus schließlich Norwegen anzugreifen. Dieses »*Grand Enterprize upon Norway*« wollte man im Namen des Herzogs von Holstein durchführen, wobei aber nicht eindeutig war, welches Ziel mit selbigem verfolgt werden sollte. Hierzu machte der Bericht in der Londoner Zeitschrift widersprüchliche Angaben. Zum einen habe Povel Juel schriftlich versichert, die dänische Herrschaft über Norwegen beenden zu können. Er kenne das Land, wisse, wo und wie man am besten angreifen könne und auch, dass viele Familien einen Herrschaftswechsel (*Change of Government*) nicht nur begrüßen, sondern auch tatkräftig unterstützen würden. Auf der anderen Seite meinte der Korrespondent, dass die russischen Verbände nur solange die norwegischen Küstenregionen überfallen und zerstören sollten (*ravage and destroy*), bis der dänische König den russischen Handelsschiffen den Sundzoll erlassen und dem Herzog von Holstein seine Gebiete in Schleswig restituieren würde.

Mit diesen Mutmaßungen verwies die Monatsschrift auf zwei Forderungen des russischen Zaren, die schon vor Aufdeckung der Verschwörung die dänischen Beziehungen zu Russland schwer belastet hatten. So schwer, dass man in Kopenhagen seit geraumer Zeit schon mit einem russischen Angriff gerechnet hatte.[9] Beide Forderungen gingen zurück auf den Ausgang des Großen Nordischen Krieges. In diesem hatte man zwar noch gemeinsam gegen die Schweden unter Karl XII. gekämpft, doch seither war das Verhältnis zwischen Dänemark und Russland merklich abgekühlt. Dies lag aus Sicht des Zaren vor allem daran, dass die Dänen sich weigerten, die veränderten Nachkriegsrealitäten anzuerkennen. Peter der Große konnte sich sehr wohl daran erinnern, dass schwedische Handelsschiffe zollfrei den von Dänemark kontrollierten Øresund hatten passieren dürfen, solange Schweden die Vormachtstellung im Ostseeraum innehatte. Da aus seiner Sicht das *Dominium Maris Baltici* nun an das imperiale Russland gefallen war, erwartete der Zar, dass seine Schiffe gleichermaßen unbehelligt an der Festung Helsingør (Hamlets Elsinore) vorbei segeln durften. Der (finanzgeplagte) dänische König wollte ihm dies aber genauso wenig gewähren, wie die Anerkennung des neuen Kaisertitels, den der Zar sich zugelegt hatte. Dabei wusste man, wie unbeherrscht und

9 Vgl. zu Folgendem den Bericht in: The present state of Europe, or, The historical and political mercury, Vol. 35, London: Randal Taylor 1723, S. 14, Ausgabe vom Februar 1723, »for the Month of January«. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=inu.30000108650411;view=1up;seq=20. Auch andere Zeitungen und Monatsschriften hatten bereits vor Aufdeckung der Verschwörung über die wachsenden Spannungen berichtet. Vgl. etwa den ausführlichen Bericht in: Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 255. Theil, Leipzig: Gleditsch 1722, S. 246-250. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/hvd.hwa3ai?urlappend=%3Bseq=272. Siehe auch: Der europäische Postilion, S. 57f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408130-9, Scan 77f.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nachtragend der russische Herrscher auf Herabwürdigungen dieser Art reagieren konnte.[10] Dass er sich nun auch noch der Restitutionsforderungen seines angehenden Schwiegersohns annehmen wollte, schürte die dänischen Ängste einmal mehr. Denn der Herzog von Holstein war nicht weniger als ein Erzfeind Friedrichs IV., nachdem der dänische König in eben jenem Großen Nordischen Krieg die herzoglichen Landesteile in Schleswig annektiert und sich ausgerechnet in Schloss Gottorf – dem Familiensitz des Herzogs – vom dortigen Adel hatte huldigen lassen. Nicht allzu weit hergeholt war schließlich die Vorstellung, Peter der Große würde so weit gehen, zur Durchsetzung seiner Forderungen die norwegische Küste zu verwüsten. Zwischen 1719 und 1721 hatte er in den Sommermonaten jeweils eine gewaltige Galeerenflotte an der schwedischen Schärenküste landen und seine Soldaten alle dort befindlichen Städte, Dörfer und Höfe niederbrennen lassen. Die bis dato beispiellosen – in Schweden bis heute als *Rysshärjningarna* oder »Russischen Verwüstungen« erinnerten – Attacken auf die Zivilbevölkerung hatten den schwedischen Hof schließlich dazu gebracht, in einen wenig vorteilhaften Frieden einzuwilligen.[11] Dem russischen Herrscher war also einiges zuzutrauen.

Vor diesem Hintergrund zeigte die Londoner Monatsschrift Verständnis dafür, dass man mehrere Offiziere in die von dem einflussreichen Kammerherren und Oberkriegssekretär Christian Carl von Gabel geleitete Untersuchungskommission berufen hatte, denn »*according to the Progress made in the Discovery of the Conspiracy, proper Measures must be taken to put the Kingdom in a Condition of Defence in order to defeat the Enemies Designs.*«[12] Als erste Maßnahme in dieser Richtung seien alle Marineoffiziere angewiesen worden, Kopenhagen bis auf Weiteres nicht zu verlassen, »*so that they may be ready to go on Board their Ships upon the first Notice*«. Mit den Hinweisen auf die bereits bestehenden Spannungen mit Russland und Holstein und

10 So hatte Peter der Große im August 1700 seine Kriegserklärung gegen Schweden damit begründet, dass 13 Jahre zuvor der schwedische Statthalter von Riga ihn bei einem Besuch der Stadt nicht mit der angemessenen Würde behandelt habe. Ein Abdruck der Kriegserklärung findet sich in: Nestesuranoi, Iwan (d.i. Jean Rousset de Missy): Mémoires du Regne de Pierre le Grand Empereur de Russie, Band 2, Amsterdam: Wetsteins & Smith 1729, S. 388-390. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/bub_gb_yH_57FiPh_8C#page/n407/mode/2up

11 Vgl. hierzu unter vielen: Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 01.07.1721. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1541506

12 Vgl. The present state of Europe, or, The historical and political mercury, Vol. 35, London: Randal Taylor 1723, S. 46f., Ausgabe vom März 1723, »for the Month of February«. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=inu.30000108650411;view=1up;seq=52. Zur Person Gabels vgl. With., C.: [Art.] »Gabel, Christian Carl«, in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk biografisk Lexikon, V. Band: Faaborg – Gersdorff, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1891, S. 508-511. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/5/0510.html

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

auf die militärischen Vorkehrungen, die man getroffen hatte, machte *The present state of Europe* deutlich, weshalb der dänische Hof die Verschwörung ernst nehmen wollte oder musste. Povel Juel hatte seine »*bösartigen Pläne*« (*wicked designs*) an zwei Herrscher geschickt, die nicht nur bereits gemeinsame Ziele verfolgten, sondern ihre je eigenen Gründe hatten, dem dänischen König übel gesinnt zu sein. Doch nicht nur über die offizielle Einschätzung der Vorgänge wusste der Korrespondent zu berichten, auch die in der Bevölkerung vorherrschende Stimmung sollte dem Leser – zumindest anekdotisch – nahegebracht werden: Als man Povel Juel einmal mehr zur Vernehmung aus dem Gefängnis geholt habe, sei ein aufgebrachter Mob dem Gefangenentransport durch die Straßen gefolgt und einige norwegische Matrosen hätten dabei gebrüllt: »*Seht her den Schurken, den Verräter, der dem König untreu geworden ist und eingewilligt hat, sein Land zu verraten. Kommt, lasst uns über den Hund herfallen und ihn in Stücke reißen.*«[13] Was sie in ihrem Zorn nach Einschätzung des Korrespondenten sicher auch getan hätten, wären die Wachen des Königs nicht dabei gewesen. Schon vor der Urteilsfindung schien also an der Schuld des Amtmanns kein Zweifel zu bestehen. Nicht nur unter norwegischen Matrosen, sondern auch bei dem Berichterstatter selbst, denn er habe gehört, dass Povel Juel bereits in der Vergangenheit dem dänischen König gedroht habe:

> »Tis further reported, That before the Discovery of the Plot, the said Paul Juel wrote some insolent Letters to the King, in which among other rude Expressions he made use of, he said: That in Case the King refused to grant what he required, he would let his Majesty know, That a Fly sometimes could do more Mischief than an Elephant.«

Dass mit dem »*Mischief*«,[14] den die Fliege anrichten wollte, durchaus auch Krieg gemeint sein könnte, war nun keine neue, sondern eine antike Weisheit. Schon in der *Ilias* hatte Homer dem Insekt besonderen Mut aber auch Bösartigkeit attestiert, als die Göttin Athene während des Trojanischen Krieges Menelaos, dem König von Sparta, Beistand leisten wollte:

> »[Sie] stärkt' ihm die Schultern mit Kraft und die strebenden Knie,
> Und in das Herz gab sie der Flieg' unerschrockene Kühnheit:

13 Im Original: »›See here the Villain, the Traytor, who has been false to the King, and agreed to betray his Country! Come, let us fall upon the Dog, and cut him in Pieces‹ ---- And had certainly done so but for the Guards, who were doubled to keep him from their Fury as he returned back to Prison.«

14 Während man heutzutage »Mischief« auch mit »Unsinn« oder »Unfug« übersetzen kann, galt im 18. Jahrhundert noch die Wortbedeutung jemandem »Schaden« oder gar eine »Verletzung« zufügen zu wollen. Vgl. den entsprechenden Eintrag in Johnson, Samuel: A dictionary of the English language, Vol. 2, London: W. Strathan 1773: »Harm; hurt; whatever is ill and injouriously done«. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/hvd.hxkcgn?urlappend=%3Bseq=690

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Welche, wie oft sie immer vom menschlichen Leibe gescheucht wird,
Doch anhaltend ihn sticht, nach Menschenblute sich sehnend:
So ausharrender Trotz erfüllt' ihm das finstere Herz nun.«[15]

Am 8. Martii 1723 war es dann der Henker, der auf dem *Nytorv* dafür sorgen sollte, dass der Amtmann als Fliege mit »*finsterem Herz*« kein Unheil anrichten würde. Doch auch mit der Hinrichtung des Hochverräters war die Gefahr eines russischen Angriffs nicht gebannt; man konnte nicht sicher sein, ob der Zar nicht auch ohne die Unterstützung Povel Juels einen Überfall wagen würde. Über die fortdauernde Anspannung in Kopenhagen berichtete in den folgenden Monaten wiederholt der *Hollsteinische Unpartheyische Correspondent*: In Dänemark wolle man umgehend 9.000 Matrosen anheuern;[16] sieben Schiffe »*von Rang*« und einige Fregatten seien »*aus dem Baum auf die Rehde*« gelegt worden und hätten Kanonen, Proviant und Munition an Bord genommen;[17] den Kapitänen der Kriegsschiffe sei befohlen worden, des Nachts an Bord zu bleiben;[18] und täglich würden »*mehrere Schiffe zu denen anderen auf die Rehde geleget*«.[19] Anfang Juni konnte man der Zeitung entnehmen, dass

15 Vgl. Homer: Ilias 17, 570. Als Digitalisat des Projekts Gutenberg unter Permalink: https://www.projekt-gutenberg.org/homer/ilias23/chap017.html. Wie andernorts war Homers Epos auch in Dänemark durchaus bekannt; zumindest sollte der Dichter Holberg später (1751) eine seiner Fabeln auf die in der Ilias begründeten Kühnheit der Fliege basieren: Moralische Fabel Nr. 99 = »Welche Kreatur die tapferste ist«, in: Holberg, Ludvig: Moralische Fabeln. Mit beigefügten Erklärungen einer jeden Fabel, Leipzig: Mumme 1752, S. 111f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10037200_00133.html

16 Vgl. Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 19.03.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553045. Einige Zeit später sollten auch in Norwegen Matrosen »enroulirt« werden, vgl. ebd. vom 06.07.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553293

17 Vgl. ebd. vom 20.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553117. Vgl. den Eintrag »Rehde« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 3, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1798, S. 1029: »in der Seefahrt, eine nicht gar tiefe Gegend im Meere in einiger Entfernung von der Küste, wo die Schiffe vor den Winden und Stürmen sicher vor Anker liegen können. Auf der Rehde liegen. Ein Schiff legt sich auf die Rehde, wenn es im Hafen beladen oder ausgerüstet worden, sich auf der Rehde vor Anker legt, und hier auf bequemen Wind wartet.« Als Digitalisat auf www.zeno.org unter Permalink: www.zeno.org/nid/20000377074

18 Vgl. ebd. vom 23.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553125

19 Vgl. ebd. vom 14.05.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553173

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

nun alle Kriegsschiffe komplett besetzt, mit Proviant für vier Monate versehen seien und »*im Stande wären*[,] *auf erstere Königl. Ordre unter Segel gehen zu können*.«[20] Am 29. Juni 1723 brachte der *Unpartheyische Correspondent* schließlich folgende Meldung:

> »Letztverwichenen Sonnabend haben Ih. Maj. Unser allergnädigster König, zu Pferde eine Tour nach hiesiger Citadelle Fridrichshain gethan, und die dortige Vestungs=Arbeit in hohen Augenschein genommen; darauf war Ihro Majestät auf der Zoll=Bude, setzten sich nebst Ih. Excell. den Hn. Gabel in einer Königl. Chalouppe, und erhuben sich auf der Rehde, um die daselbst Seegelfertig liegende Flotte zu besehen.«[21]

Der König und sein Oberkriegssekretär beließen es aber offensichtlich nicht dabei, die Flotte auf die *Rehde* zu legen. So berichtete der *Unpartheyische Correspondent* auch mehrfach über Zurüstungen: Man habe mit dem Bau von drei neuen Galeeren begonnen[22] und diesen schnellstmöglich abgeschlossen,[23] drei neue Linienschiffe in Dienst genommen[24] und noch vier weitere in Gegenwart des Oberkriegssekretärs Christian Carl von Gabel auf den Stapel gelegt.[25] Wenngleich der Korrespondent aus Kopenhagen mehrfach betonte, man könne nicht genau sagen, »*wozu solche grosse See=Armatur gebraucht werden soll*«,[26] war es für die Leser des *Unpartheyischen Correspondenten* doch ziemlich offensichtlich, gegen wen sich die Dänen wappnen wollten. Denn zur selben Zeit wurde hier auch über russische Rüstungsanstrengungen berichtet. Zwar versicherte der russische Hof, dass die zwanzig gerade im Bau befindlichen Schiffe in Archangelsk in den Dienst der Handelsflotte gestellt werden sollten,[27] doch war bekannt, dass auch die in Reval und Cronschlott lie-

20 Vgl. ebd. vom 01.06.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553213

21 [21]Vgl. ebd. vom 29.06.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553277

22 Vgl. ebd.vom 30.03.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553069

23 Vgl. ebd. vom 27.07.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553341

24 Vgl. ebd. vom 16.07.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553317

25 Vgl. ebd.vom 10.09.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553449

26 Vgl. ebd. vom 30.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553141. Ähnliche Aussprüche der Ungewissheit finden sich auch in den Ausgaben vom 16.07., 27.07. und 06.08.

27 Vgl. ebd. vom 24.02.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1552993

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gende baltische Flotte gerade segelfertig gemacht wurde[28] und man Order gegeben hatte, weitere Kriegsschiffe auf den Stapel zu legen. Nachdem ein »*Esquadre*« von dreißig Linienschiffen, mehreren Fregatten und nicht weniger als 60 Galeeren zusammengestellt war, wollte die russische Seite glauben machen, deren Auslaufen diene nur der Ausbildung neuer Matrosen.[29] In Dänemark wuchs jedoch die Angst vor einer unmittelbar bevorstehenden Konfrontation so weit, dass es im August fast zu einer Panik gekommen wäre. Einem »*Spargement*« – also einem Gerücht – zufolge wähnte man die russische Ostseeflotte bereits in der Nähe der Insel Bornholm.[30] Auch wenn sich dies wenige Tage später als Falschmeldung erweisen sollte, so blieb doch der Eindruck, ein großer Krieg stünde unmittelbar bevor.[31]

In dem sich anbahnenden Konflikt wollte der *Hollsteinische Correspondent* sich aber weder auf die eine noch auf die andere Seite schlagen; die im Titel versprochene *Unpartheylichkeit* war seinem Herausgeber Programm.[32] Der viermal wöchentlich in Schiffbek bei Hamburg gedruckte *Correspondent* zählte im deutschsprachigen Raum zu den bedeutendsten Zeitungen seiner Zeit.[33] Neben journalistischer Seriosität war es vor allem das weit verzweigte Korrespondentennetzwerk, das eine umfassende Berichterstattung ermöglichte. Darüber hinaus genoss der *Correspondent* den entscheidenden Vorteil der Aktualität. Mit einem herzoglichen Druckprivileg versehen, war die Zeitung von der zeitraubenden Vorzensur befreit, was ihren Meldungen einen Vorsprung von mehreren Tagen gewährte. So kann man die Bedeutung dieser Zeitung trotz der nach heutigen Maßstäben geringen Auflage von etwas mehr als 1.000 Exemplaren kaum überschätzen. Denn die Nachrichten erreichten weit mehr als nur einen Leser pro Exemplar. Nicht nur, dass in den Wirtshäusern Hamburgs gemeinsam gelesen wurde, man konnte die Zeitung auch zum halben Preis gleich noch an der Zeitungsbude durchblättern, solange man sie danach zurücklegte. Was die Reichweite der Nachrichten allerdings am effektivsten

28 Vgl. ebd. vom 14.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553105

29 Vgl. ebd. vom 28.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553137

30 Vgl. ebd. vom 27.08.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553417

31 Vgl. ebd. vom 31.08.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553425

32 Vgl. hierzu den »Vorbericht an den geehrten Leser« der allerersten Ausgabe des Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten vom 22.07.1712, in dem sich der Herausgeber zur Neutralität verpflichtet. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1541145

33 Vgl. zum Folgenden Böhning, Holger/Moepps, Emmy: Deutsche Presse. Biobibliographische Handbücher zur Geschichte der deutsch-sprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815, Band 1: Hamburg, 1. Teilband: Von den Anfängen bis 1765, Stuttgart: Frommann Holzboog 1996, Sp. 177ff.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

vergrößerte, waren die Abonnenten in anderen Landesteilen und darüber hinaus. Denn dort wurden die Berichte des *Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten* nicht nur gelesen, sondern nicht selten von anderen Publikationen übernommen – ohne Nennung der Quelle, versteht sich.

Für die Rezeption der Verschwörung des Amtmanns im deutschsprachigen Raum sollte sich genau dieser Umstand als folgenreich erweisen, wenn auch eher durch Unterlassung als durch die Berichterstattung selbst. Denn obwohl der *Hollsteinische Unpartheyische Correspondent* als einer der ersten die Verhaftung Povel Juels gemeldet und auch danach regelmäßig über den Fortgang der Untersuchungen berichtet hatte, blieben darin sowohl die Ziele der Verschwörung als auch die involvierten Höfe unerwähnt.[34] Ein ums andere Mal wurde der Leser vertröstet; und das obwohl »*ein jeder … begierig darauf* [ist] *zu erfahren, worin eigentlich seine That bestehe*«.[35] Am 2. März etwa konnte man lesen, dass Juels Untreue »*bis dato noch verschwiegen wird, und dürffte wohl nicht ehender, biß die ganze Commission geschlossen, kund werden*«.[36] Am 9. März wurde berichtet, Juel sei gefoltert worden und nun hoffe man, »*baldigst von dem gantzen Proceß etwas umständliches melden* [zu] *können*.«[37] Am 16. März brachte der *Hollsteinische Unpartheyische Correspondent* schließlich einen ausführlichen Bericht über die Hinrichtung, lieferte aber noch immer keine Details zu der Verschwörung.[38] Auch danach fand sich in dem sonst so wohlunterrichteten Blatt kein Wort darüber, was die kuriose Folge hatte, dass Zeitungsleser im fernen Philadelphia besser informiert waren als jene in der Hansestadt Hamburg.

Dabei ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Briefe aus Kopenhagen nichts über die Ziele der Verschwörung enthalten hatten, hier wusste man ja bereits einiges

34 Zu der kurzen Notiz über die Verhaftung vgl. Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 19.02.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1552981. Nur die Augspurgische Ordinari-Post-Zeitung war dieses eine Mal schneller gewesen, vgl. deren Ausgabe vom 17.02.1723. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10505119-1, Scan 16. Weitere Berichte des Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten über die Verschwörung finden sich in den Ausgaben vom 23.02., vom 02.03., 09.03., 16.03., 20.03. und 23.03, vom 02.04., 23.04 und 30.04., vom 07.05. und 25.05., vom 04.06., 08.06., 18.06. und 22.06. sowie vom 24.08.1723.

35 Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 23.02. 1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1552989

36 Ebd. vom 02.03.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553005

37 Ebd.vom 09.03.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553021

38 Ebd. vom 16.03.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553037

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mehr. Viel eher wollte der Herausgeber seinen Lesern die entscheidende Information vorenthalten, dass der Herzog von Holstein in die Angelegenheit verstrickt war. Denn genau dieser Herzog hatte ihm ja das Druckprivileg verliehen und ihn von der Vorzensur befreit. In der Genehmigung hieß es einschränkend, er möge seinen *Unpartheyischen Correspondenten »drucken und publique machen …, doch also, daß er nichts darinnen zum präjuditz Unseres fürstlichen Hauses stehen lasse.«*[39] Der Herausgeber hätte wohl um den Fortbestand des Privilegs fürchten müssen, wenn sein Blatt über die den Herzog betreffenden Absichten der Verschwörer berichtet hätte – auch dies ein Hinweis darauf, wie ernst man Povel Juel genommen hatte.

Die Selbstzensur des *Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten* blieb nicht ohne Folgen; für eine kurze Zeit hatte sich dadurch im deutschsprachigen Raum eine Informationslücke aufgetan. So erschien im April 1723 in Rostock eine 4-seitige Flugschrift, in der die Hinrichtung des Amtmanns in all ihren grausamen Details geschildert wurde. Unter dem Titel *Die Belohnte Untreu Paul Juels/Sr. Königl. Majestät in Dännemarck bestalt gewesenen Amtmanns zu Coppenhagen/Welcher Den 8. Martii dieses 1723sten Jahres/Durch eine entsetzliche Todes=Art sterben müssen* hatte ein ungenannter Autor den Hinrichtungsbericht des *Unpartheyischen Correspondenten* einfach übernommen und mit einer Vielzahl historischer Beispiele des Verrats angereichert, um diesen als höchst verwerfliche Neigung böser Menschen zu verurteilen.[40] Seine wortreichen Einlassungen konnten allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Autor von den Zielen der Kopenhagener Verschwörung nicht die geringste Ahnung hatte. Dies hielt zwei andere Herausgeber jedoch nicht davon ab, die *Belohnte Untreu* noch einmal nachzudrucken, denn hier ging es nicht um die Verbreitung sachbezogener Informationen, sondern um Sensationslust und einmal mehr um

39 Zitiert in: H. Böhning/E. Moepps: Deutsche Presse, Sp. 187.

40 Erhalten sind nur die nachfolgend erwähnten Nachdrucke. Vgl. o.A.: Die Belohnte Untreu, o.O: o.V. o.J. Als Digitalisat der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id331366274. Eine zweite Ausgabe der Flugschrift – in Titelei und Satzspiegel abweichend und zudem mit dem Datum 27. April 1723 versehen – findet sich als Digitalisat in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/pageview/11412883. Wo genau diese beiden Nachdrucke erschienen sind, lässt sich nicht ermitteln; die Sammler, aus deren Bibliotheken die überlieferten Exemplare stammen – Carl Gottfried von Bose und Johann August von Ponickau d. Ä. – lebten beide in Sachsen. Sicher ist dagegen der ursprüngliche Erscheinungsort, denn beide Nachdrucke tragen auf dem Titelblatt den Hinweis »Gedruckt nach dem Rostocker Exemplar«. Vgl. hierzu den Eintrag »Exemplar« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1793, S. 1986: »Bey den Buchdruckern bedeutet Exemplar das Original einer Schrift, dasjenige, was bey dem Setzen eines Buches oder einer Schrift dem Setzer zum Muster dienet.« Als Digitalisat auf www.zeno.org, Permalink: www.zeno.org/nid/20000139874

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

moralische Belehrung. Die Flugschrift, die mit der Behauptung »*Nichts bleibet ungestrafft*« begonnen hatte, schloss ihren Bericht mit der Feststellung, der Amtmann habe »*um seiner Verrätherey willen durch einen erbärmlichen/und sehr wohl verdienten Tod sein Leben geendigt*«. Quod erat demonstrandum.

Auch der Augsburger *Europäische Postillion* kopierte den Hinrichtungsbericht des *Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten*, doch anders als die *Belohnte Untreu* wollte diese Wochenschrift eine Erklärung der Geschehnisse nicht schuldig bleiben.[41] Die politisch interessierte Leserschaft erwartete mehr als nur moralische Belehrung – Hintergrund und Einordnung des Verbrechens durften hier nicht fehlen. Da aber vorerst keine belastbaren Informationen zu bekommen waren, griff der *Europäische Postillion* ein Gerücht auf, das vor der Hinrichtung herumgegangen war. Dieses brachte den Juel'schen Verrat in Zusammenhang mit einem anderen, weitaus bekannteren Prätendentenkonflikt, was einmal mehr verdeutlicht, wie bedrohlich den Zeitgenossen die Aufdeckung des Komplotts erschienen sein muss. Der Plan der Verschwörer habe darauf

> »abgezielet/sich erstlich durch die zu Archangel einige Jahre her erbauete Russische Schiffe von der Insul Ißland Meister zu machen/welches durch die vielen daselbst befindlichen Häven leicht zu effectuiren. Wann dann nun solches geschehen/so sollte das Haupt=Dessein vornehmlich dahin abgezielet haben/den Prætendenten aus Italien dahin zu transportiren/und in dessen Faveur in Schottland eine formidable Descence zu thun.«[42]

In Unkenntnis der Details des Juel'schen Verschwörungsplans erschienen diese Mutmaßungen wohl nicht völlig abwegig, hatte doch die »Görtz-Gyllenborg-Affäre« schon 1717 die Verwicklung des Zaren in eine jakobitische Verschwörung nahegelegt. Die erst kürzlich erfolgte Aufdeckung des »Attenbury-Plots« von 1722 hatte einmal mehr unter Beweis gestellt, dass die Familie Stuart nicht ruhen würde, gemeinsam mit fremden Mächten eine Rückkehr auf den englischen Thron zu erzwingen.[43] Dass der *Europäische Postillion* hier eine Verbindung herstellen

41 Vgl. Der europäische Postilion, S. 367. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408130-9, Scan 403. Hier wurde der Bericht des Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten zwar gekürzt und einige Worte verändert (aus der Weste wurde ein Camisol, aus den Büttel=Knechten wurden Henkers=Knechte), dennoch handelt es sich um eine ungekennzeichnete Übernahme.

42 Vgl. Der europäische Postilion, S. 335. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408130-9, Scan 369. Der Postillion erwähnt hier auch das in der Belohnten Untreu angesprochene Gerücht eines Brandanschlages auf die dänische Flotte.

43 Hier ging es um den Vater von Bonnie Prince Charlie, den Old Pretender James Francis Edward Stuart. Zur Görtz-Gyllenburg Affäre, siehe Prolog.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wollte, lag wohl auch daran, dass die Augsburger Wochenschrift zur selben Zeit ausführlich über den vereitelten Jakobitenaufstand berichtete.[44]

Einmal schriftlich in Umlauf gebracht, bescherte die weit verbreitete Praxis des ungekennzeichneten Abschreibens und Nachdruckens solchen Gerüchten bisweilen ein längeres als das verdiente Leben. Ein ganz besonders eindrückliches Beispiel hierfür lieferte die unter dem Pseudonym Jacobi Franci erschienene *Relationis Historicae Semestralis Vernalis Continuatio*, die ihren Lesern eine »*Historische Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten*« liefern wollte, die sich »*Vor und zwischen jüngstverflossener Franckfurter Herbst- Mess 1722. biss an die Oster-Mess dieses lauffenden 1723. Jahrs, hin und wieder in der Welt, zu Land und zu Wasser, zugetragen.*« Solche Zusammenfassungen der politischen, militärischen und höfischen Ereignisse für Messebesucher hatte es bereits im späten 16. Jahrhundert gegeben; die sogenannten Messrelationen zählten also zu den frühesten Periodika und gelten damit als Vorläufer des Zeitungswesens. Anfang des 18. Jahrhunderts waren diese Druckschriften jedoch bereits im Niedergang – in Aktualität von Tageszeitungen und Wochenschriften überholt; in der Qualität der Analyse der Geschehnisse von spezialisierten politisch-diplomatischen Monatsschriften abgehängt. Ein Nachteil, den der Herausgeber dieser *Relationis Historicae Semestralis* im April 1723 wohl durch seinen unterhaltenden, bisweilen ins sensationslüsterne abgleitenden Stil kompensieren wollte. Zu diesem Zeitpunkt war Povel Juels Brief an den Zaren bereits im Wortlaut bekannt und man wusste, dass darin nur von Grönland die Rede gewesen war.[45] Die Messrelation druckte das Schreiben sogar noch einmal in voller Länge ab, kolportierte dann aber trotzdem ein jedes der Gerüchte, das über die Verschwörung kursiert hatte: Nicht nur, dass die russischen Angreifer Island hatten überfallen wollen, um von dort aus die norwegische Küste »*so lang zu sengen und zu brennen*«, bis der dänische König die Sundzollfreiheit gewähren und Schleswig restituieren würde, sondern auch in wörtlicher Übernahme, dass man vorgehabt habe, »*den Prætendenten aus Italien dahin zu transportiren/und in dessen Faveur in Schottland eine formidable Descence zu thun*«. Damit habe man die englische Flotte aus der Ostsee heraus halten wollen, um es den Verschwörern zu ermöglichen, mit einer »*offt probat befundene[n] kleine[n] Feuermaschine die Dähnische Flotte dergestalt anzuzünden/daß solche in wenig Stunden ruiniret/und das Feuer auff keine Weiß und Wege gelöschet werden könnte*«. Auch über den Urheber dieser »*abscheulichen Conspiration*« verbreitete die Messrelation die bereits bekannten Attribute: »*kühn*«, »*verwegen*«, »*verrucht*« und schlicht »*böse*« sei dieser Amtmann gewesen, habe er sich doch nicht »*entröthet*« (geschämt), seiner Majestät dem König mit »*straffbaren Worten*« zu drohen: »*Daß/falls der König sein*

44 Vgl. ebd., S. 237-239, Scans 265-267; S. 297, Scan 329 und S. 348-350, Scans 384-386.

45 Vgl. Augspurgische Ordinari-Post-Zeitung vom 30.03.1723. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10505119-1, Scan 39.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Gesuch nicht acordiren wollte/so versicherte er/dass eine Fliege öffters mehr Schaden als ein Elephant tun könnte.«[46]

Wurde hier noch mit allerlei Spekulationen die Sensationslust bedient, so dauerte es doch nicht mehr allzu lange, bis sich auch im deutschsprachigen Raum eine nüchtern informierende und vorsichtig bewertende Berichterstattung durchsetzte. Maßgeblichen Anteil daran hatten historisch-diplomatische Journale, die neben eigenen Korrespondenten auch andere europäische Publikationen auswerteten, sich also nicht allein auf den *Hollsteinischen Unpartheyischen Correspondenten* verlassen mussten. Zu nennen ist hier besonders die ebenso renommierte wie weit verbreitete »*Europäische Fama, welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket*«, die seit 1702 von dem Privatgelehrten Philipp Balthasar Sinold genannt von Schütz in Leipzig herausgegeben wurde.[47] Schon ein Jahr vor Aufdeckung der Juel'schen Verschwörung hatte die *Fama* über die wachsenden Spannungen zwischen Russland und Dänemark berichtet, die sich an den Forderungen des Zaren nach Sundzollfreiheit und der Restitution Schleswigs entzündet hatten.[48] Hier sei man in eine gefährliche Pattsituation geraten, die womöglich zu »*Weittläufftigkeiten*«[49] – also zum Krieg – führen könne, denn man wisse, dass »*der Czaar eben so*

46 Alle Zitate aus: Relationis Historicae Semestralis Vernalis Continuatio, Jacobi Franci Historische Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten, Franckfurt am Mayn: Bey den Engelhardischen Erben 1723, S. 84-86. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/relationishistor00lato_2#page/84/mode/2up. Angesichts der dreisten, teils sogar wörtlichen Übernahme anderer Texte war es unfreiwillige Komik, dass in der Titelei dieser Messrelation darauf bestanden wurde, dass jedwedes Nachdrucken derselben »bey Straff von sechs Marck löthigen Golds« verboten sei.

47 Zur Bedeutung der Fama vgl. die Lobrede einer zeitgenössischen Rezensionsschrift: Hoffmann, Christian Gottfried: Aufrichtige und unpartheyische Gedancken über die wichtigsten Materien, welche in denen Journalen, Extracten und Monaths-Schrifften vorgetragen werden, Freyburg: o.V. 1715, S. 230-232. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek, Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10539159-5, Scans 250-252.

48 Vgl. Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 255. Theil, Leipzig: Gleditsch 1722, S. 248-250. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek, Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10405498-0, Scans 272-274.

49 Mit »Weitläufftigkeiten« hatte die Europäische Fama nicht etwa die umständliche Rede, sondern vielmehr einen Waffengang gemeint, denn in der Frühen Neuzeit konnte dieser Begriff auch die höchste Steigerungsform der »Verwicklungen … in staatlichen Angelegenheiten« bezeichnen: den »Griff zu den Waffen«. Vgl. hierzu die Wortbedeutung unter 3) des entsprechenden Eintrags in Grimms Wörterbuch; online unter Der digitale Grimm – Ein Projekt des Kompetenzzentrums für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften Berlin und dem Hirzel Verlag Stuttgart – http://dwb.uni-trier.de/de/

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wenig gewohnt ist, von seinen einmahl gethanen Forderungen abzustehen, als Se. Königl. Maj. von Dänemarck sich entschliessen werden in dieselbige zu willigen.«

Im folgenden Jahr spitzte sich diese Lage weiter zu, als deutlich wurde, dass Peter der Große alles daran setzte, seinen Einfluss im Norden noch einmal zu vergrößern.[50] Eingehend berichtete die *Fama* über die Versuche des russischen Gesandten in Stockholm, die Reichsstände in Stockholm dazu zu bewegen, seinem angehenden Schwiegersohn die schwedische Thronfolge zuzubilligen. Hierbei scheint der Diplomat alle nur erdenklichen Register gezogen zu haben, von Schmeicheleien über Drohungen bis hin zur Versprechung, der Zar werde seiner Tochter das ehemals schwedische Kurland als Brautschatz mitgeben, womit das Königreich Schweden unter der Herrschaft des Herzogs von Holstein wieder an Bedeutung hätte gewinnen können. Auch die Dänen warnte die *Fama* davor, dem Zaren Glauben zu schenken, wenn er beteure, keine weiteren Ambitionen im europäischen Norden zu haben:

> »Allein niemand hat vielleicht weniger Ursache, diesen treuherzigen Versicherungen zu trauen als die Dänen; denn man darff nur die Neigungen derer grossen Helden überhaupt, und denn insonderheit dieses Printzen seine untersuchen, und denn erwegen, da er denen Dänen schon längst vergebens um den freyen Sund=Paß angelegen, daß ihm nothwendig die Lust ankomen müsse/auf der Ost=see noch mächtiger zu werden, nachdem der erste Grund zu dieser Macht so leicht gelegt.«[51]

Angesichts des gewaltigen Flottenaufbaus in Cronschlott sei der dänische Hof also für seine Vorsicht zu preisen, seinerseits mit »*Eyffer und Sorgfalt*« die »*Flotte in guten Stand zu setzen*«. Vor diesem machtpolitischen und militärischen Hintergrund kam die *Fama* schließlich auf die Verschwörung des Amtmanns zu sprechen, denn diese habe den »*Verdacht wieder* (sic!) *die Russen*« doch »*sehr vermehret*«. Zwar fanden sich auch in dem historisch-diplomatischen Journal aus Leipzig noch einige Fehlinformationen und Ungereimtheiten – so wurde Juel hier als ehemaliger Amtmann von Lappland vorgestellt und auch die ominöse Feuermaschine fand noch einmal Erwähnung –, doch wusste die *Fama* die Ziele des Verschwörungsplanes einigermaßen genau zu benennen. Verschwunden waren der englische Thronprätendent und die jakobitische Verschwörung, auch von einem »*sengen und brennen*« der norwegischen Küste war nicht länger die Rede. Stattdessen sei geplant gewesen, die

50 Vgl. Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 264. Theil, Leipzig: Gleditsch 1723, S. 994-1018. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10405498-0, Scans 1086-1110. Das genaue Erscheinungsdatum dieses Journals lässt sich nicht bestimmen. Es handelte sich um die dritte von insgesamt neun im Jahre 1723 erschienen Ausgaben, vermutlich also Mitte Mai 1723.

51 Ebd. S. 1014ff., Scan 1106ff.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»*Dänische Handlung auf Grönland […] über den Hauffen zu werfen*« und ganz Norwegen mithilfe einer Galeerenflotte von Archangelsk aus zu »*überrumpeln*«. Auch die Adressaten des Planes lagen nun auf der Hand, denn Povel Juel hatte seinen Vorschlag über seine Komplizen an dieselben übermitteln wollen – über den in russischen Diensten stehenden Generalmajor Coyet und den holsteinischen Major Hörling. Beide Mittelsmänner hätten eingeräumt, dass sie »*ein dergleichen Project von Juelen empfangen hätten, sie hätten aber vor Ihre Person keinen Theil dran, auch von ihren Höfen noch keinen Entschluß darüber erhalten*.« Schließlich habe Povel Juel indirekt bestätigt, dass der russische Überfall von einem Aufstand der Norweger flankiert und erleichtert werden sollte, als er unter Folter bekannt hatte, dass dort »*viele Mißvergnügte wären, er wollte aber keinen davon mit Namen nennen*«. In der Frage nach dem Motiv verzichtete die *Fama* dagegen auf jegliche Diffamierung des Hochverräters; stellte nur fest, er sei durch die Absetzung als Amtmann »*dermassen aufgebracht worden, daß er von derselben Zeit an, sich zu rächen bedacht gewesen*.« Nach all den vorangegangenen Spekulationen dürften nunmehr also auch deutschsprachige Leser einen nüchternen, aber gleichwohl gefahrvollen Eindruck der Geschehnisse in Kopenhagen bekommen haben.[52]

Vergleicht man nun die zeitgenössische Berichterstattung mit späteren historischen Lesarten, wird deutlich, dass die Verschwörung des Amtmanns anfänglich wohl doch als außerordentlich bedrohlich wahrgenommen wurde. Das lag sicher auch an den unvermeidlichen Gerüchten, die zunächst kursierten, war dann aber vor allem begründet in den Spannungen, die bereits vor der Aufdeckung der Verschwörung das dänisch-russische Verhältnis belastet hatten. Dem russischen Zaren und seinem angehenden Schwiegersohn traute man einen Angriff auf Grönland und Norwegen durchaus zu, was nicht nur der Tenor der zeitgenössischen Kommentare belegt, sondern in der Flottenmobilisierung und den Rüstungsanstrengungen der Dänen auch seinen ganz konkreten Ausdruck fand.

Werden diese machtpolitischen Konstellationen in einigen der späteren Lesarten noch erwähnt, so wird eine andere Verwicklung in keiner historischen Abhandlung über die Verschwörung erörtert: Aufmerksame politische Beobachter unter

52 Wenngleich es durchaus auch satirische Abhandlungen zum Thema gab. Vgl. Fassmann, David: Gespräche in dem Reiche derer Todten. Fünff und Funffzigste ENTREVUE, Leipzig: Cörnerische Erben 1723, S. 550-553. Ein Nachdruck dieser Schrift aus dem Jahre 1736 findet sich als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10898124-8, Scans 74-77. Nachdem es ein Jahr lang nicht zu dem erwarteten Überfall und Aufstand gekommen war, schwenkte 1724 auch die Fama um und stellte mit beißendem Spott die Zurechnungsfähigkeit der Verschwörer in Frage. Vgl. Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 277. Theil, Leipzig: Gleditsch 1724, S. 510-514. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10405500-9, Scans 564-568.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den Zeitgenossen – wie etwa der englische Gesandte Lord Glenorchy oder der Dichter und Verleger Povel Phønixberg – hatten gemutmaßt, dass hier noch eine weitere Prätention im Spiel war: die des Herzogs von Holstein auf den schwedischen Thron. Als Sohn der verstorbenen Prinzessin Hedwig Sophia und damit als Neffe Karls XII. war er von seinem Anspruch vollauf überzeugt, doch war mit der Niederlage im Großen Nordischen Krieg aus dem ehemaligen Erbreich ein Wahlkönigtum geworden; ein Privileg, dass sich die schwedischen Reichsstände nun nicht mehr nehmen lassen wollten. Just zum Zeitpunkt der Juel'schen Verschwörung traten die Reichsstände turnusmäßig in Stockholm zusammen und die Gesandten des Zaren und des Herzogs wollten die Gelegenheit nutzen, zumindest eine Vorfestlegung zu erwirken. Dem Herzog von Holstein solle die Thronfolge gewährt werden, für den Fall, dass das Königspaar kinderlos versterben würde. Zwar gab es in Stockholm durchaus Unterstützer des herzoglichen Anspruchs, doch die Mehrheit der Reichsstände fürchtete den damit einhergehenden russischen Einfluss. Bestechung oder Drohungen reichten nicht aus, um einen Sinneswandel herbeizuführen, also verlegte sich der russische Gesandte darauf, den Reichsständen eine Restitution verlorener schwedischer Besitzungen in Form einer Mitgift in Aussicht zu stellen. Durch Heirat der Tochter des Zaren könne der Herzog die Herrschaft über Kurland gewinnen, welches, sobald er König sei, auf ewig wieder mit der schwedischen Krone verbunden sein werde. Aber auch mit diesem Versuch, die Reichsstände für den Thronprätendenten zu erwärmen, hatte der Diplomat zunächst keinen Erfolg.

Und doch waren es genau solche Überlegungen, die der Juel'schen Verschwörung Brisanz verliehen. Wie wäre diese Wahl wohl ausgegangen, wenn der Kandidat für die Thronfolge nicht als Herrscher eines halbierten Duodez-Herzogtums, sondern als König von Norwegen vor die schwedischen Reichsstände hätte treten können? Nicht nur die Aussicht auf ein schwedisch-norwegisches Doppelreich, sondern vielleicht auch die symbolische Bedeutung Norwegens hätten einen Stimmungsumschwung bewirken können, denn mit seinem letzten vergeblichen Feldzug und seinem Tod hatte Karl XII. genau dort die demütigende Niederlage im Großen Nordischen Krieg besiegelt. Nicht nur, dass das schwedische Reich mit dem Herzog als König also zu alter Größe hätte finden können, auch die Schmach des verlorenen Krieges wäre – symbolisch höchst aufgeladen – in einen verspäteten Sieg umgemünzt worden. Die Konsequenzen für das Machtgefüge im Ostseeraum lassen sich unschwer ermessen: Chancenlos hätte Dänemark einer gewaltigen, dynastisch verbundenen Norwegisch-Schwedisch-Russischen Großmacht gegenübergestanden.

Dass diese Dimension der Verschwörung in späteren historischen Arbeiten keine Beachtung finden sollte, ist allemal bemerkenswert – nur wer des Herzogs schwedische Prätention übersehen hatte, konnte den Juel'schen Plan als »*grotesk*« oder »*luftig*« bezeichnen. Mindestens ebenso eigentümlich ist allerdings umgekehrt, was von Historikern betont, von zeitgenössischen Kommentatoren aber

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nicht ein einziges Mal erwähnt wurde. In keiner einzigen Schrift aus dem Jahr 1723 wurde eine Verbindung zwischen der Verschwörung und der Grundsteuer- oder Matrikelreform hergestellt, trotzdem wollten nicht wenige Historiker darin den Hauptgrund für die Unzufriedenheit und mithin die Aufstandsbereitschaft der Norweger ausgemacht haben. Gewiss, in einigen wenigen zeitgenössischen Berichten war von »*mißvergnügten*« oder auch »*malcontenten*« Norwegern die Rede, ein Grund für deren Unzufriedenheit wurde jedoch nirgends angegeben.

Große Übereinstimmung zwischen Zeitgenossen und Historikern findet sich hingegen in der Einschätzung des Delinquenten und seines Motivs: Ein ehrgeiziger, hochmütiger und unbeherrschter Mann, der über seine Entlassung derart in Rage geraten war, dass er sich an seinem König habe rächen wollen. Und Povel Juel selbst hatte die wohl trefflichste Illustration dieser Haltung gleich mitgeliefert und damit keinen Zweifel an seiner Schuld aufkommen lassen: Er hatte dem König angedroht, *»dass eine Fliege öffters mehr Schaden als ein Elephant tun könnte.«*

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Fliege und der Elefant – Von der (De-)Konstruktion einer Drohung

In der Geschichtsschreibung war dem Juel'schen Ausspruch von der Fliege und dem Elefanten eine bemerkenswerte Karriere vergönnt, was vor allem daran gelegen haben mag, dass schon der damalige dänische Hofhistoriograf Andreas Hojer darin den Beweis für die Bösartigkeit des Amtmanns gesehen hatte. Hojer erinnerte sich allerdings an einen etwas anderen, sogar noch bedrohlicheren Wortlaut. In einem »*verwegenen Memorial*« vom 20. April 1720 habe Povel Juel die »*Tollkühnheit*« besessen, »*Seiner Majestät zu Gemüthe zu führen, daß die Zeiten veränderlich seyn, und auch eine Fliege einen Elephanten incommodiren könne.*«[1] Damit war aus dem tierischen Kräftevergleich – »*mehr Schaden tun zu können als*« – unversehens eine Konfrontation geworden: Nun wollte das Insekt dem Dickhäuter selbst zu Leibe rücken. Und auch hierzu hätte sich eine antike Quelle finden lassen. In der »*Lobrede auf die Fliege*« des Dichters Lukian von Samosata heißt es, dass

> »[e]ine Fliege so stark [ist], daß sie mit Ihrem Stich nicht nur die Haut eines Menschen, sondern eines Ochsen oder Pferdes durchboren kann; ja sie ist im Stande sogar einen Elephanten zu beunruhigen, wenn sie sich zwischen seinen Runzeln hineinschleicht, und ihm mit ihrem Rüssel eine Wunde beybringt, […].«[2]

1 Vgl. Hojer, Andreas: König Friederich des Vierten glorwürdigstes Leben, Theil 2, Tondern: Forchhammer 1829, S. 99. Als Digitalisat der Staatsbibliothek zu Berlin unter Permalink: http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000AEB700020000, Scan 115. Diesen Bericht hatte der Hofhistoriograf im Jahre 1732 handschriftlich in deutscher Sprache verfasst und dem damaligen Kronprinzen – also dem Enkel Friedrichs IV. – zugeeignet. Erst knapp ein Jahrhundert später wurde dieser in Buchform veröffentlicht; doch schon vorher hatten einige Historiker Hojers Werk in der königlichen Bibliothek einsehen können.

2 Vgl. Lucianius Samosatensis: Lucians von Samosata Sämtliche Werke. Aus dem Griechischen übersetzt, mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen von Christoph Martin Wieland, Vierter Theil, Wien/Prag: Haas 1798, S. 452-462, hier S. 457. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10780318-5, Scans 460ff. Einschränkend hatte der syrische Satiriker allerdings hinzugefügt, dass die Attacke der Fliege »… nach dem Verhältniß ihrer Kleinheit zu seiner [des Elefanten] ungeheuren Größe freylich nicht viel zu bedeuten haben kann« und

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Es ist nicht unmöglich, jedoch wenig wahrscheinlich, dass der Amtmann oder sein König Lukians Lobrede gelesen hatten. Aber auch ohne Kenntnis antiker Dichtkunst dürfte die Juel'sche Drohung in der Formulierung des Hofhistoriografen eine sehr viel direktere Wirkung erzielt haben. Denn in Dänemark hat ein Elefant eine ganz konkrete Bedeutung als Platzhalter für König und Reich, als Nationalallegorie. Wer in den königlichen Sammlungen in Schloss Rosenborg die Portraits, Büsten oder auch die kleinen Elfenbeinreliefs der dänischen Monarchen betrachtet, im zweiten Stock einen Blick auf das königliche Wappen an der Decke wirft oder auch im hochgesicherten Kellergeschoss die Kronjuwelen bestaunt, wird aus dem Zählen der dort reproduzierten Elefanten nicht mehr heraus kommen. Auch der höchste Orden Dänemarks war und ist ein kleiner dreidimensional gestalteter Elefant, gefertigt aus Gold und Elfenbein, weiß emailliert, mit einem Kreuz aus Diamanten und versehen mit dem Monogramm des regierenden Königs oder der Königin. Und in Kriegszeiten wurden im 17. und 18. Jahrhundert nicht selten Gedenkmünzen geprägt, die den Dickhäuter zeigten, wie er sich gegen seine Gegner zur Wehr setzen muss. Kurzum: Der Elefant war der König, war das Reich.[3]

Kein Wunder also, dass nicht wenige dänische Historiker den Juel'schen Ausspruch als Beweis seiner Unbeherrschtheit und Schuld anführen wollten; den Anschlag auf König und Reich habe er damit drei Jahre vor der Verschwörung bereits angedroht. Bei näherer Prüfung zeigt sich jedoch, dass die betreffenden Autoren sich dabei nur auf den in deutscher Sprache verfassten Erinnerungsbericht des Hofhistoriografen gestützt hatten, sich also nicht die Mühe gemacht hatten, die dänische Originalquelle ausfindig zu machen. Wie bei Rückübersetzungen kaum zu vermeiden, wurde der Ausspruch alsdann in vielen voneinander abweichenden

---

die Lobrede geschlossen mit dem offensichtlich schon im 2. Jahrhundert n. Chr. bekannten Sprichwort: »Ich hätte noch vieles über einen so reichen Gegenstand zu sagen; aber es ist Zeit aufzuhören, damit ich nicht, wie das Spruchwort sagt, aus einer Fliege einen Elephanten zu machen scheine.«

3 Vgl. unter vielen anderen das Abbild des Königs Friedrich IV. mit Elefantenkette und Elefantenorden im Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg, Graphische Sammlung (Paul Wolfgang Merkel'sche Familienstiftung), Inventar-Nr. MP 7753, Kapsel-Nr. 76n. Als zoombares Digitalisat unter Permalink: www.portraitindex.de/documents/obj/33706793. Siehe ferner das königliche Wappen Christians V. an der Decke der Ritterhalle im 2. Stock von Schloss Rosenborg. Auf den verschiedenen Feldern des Wappens sind die Erblande des Königs symbolisiert; als Ganzes werden sie umschlossen und gleichsam zusammengehalten von der Kette und dem Orden des Elefanten. Foto als Dokument Nr. 2 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Im linken (für den Betrachter rechten) oberen Feld findet sich auch der norwegische Löwe. Zu Münzen vgl. unter vielen Köhler, Johann David: Der Wöchentlichen Historischen Münz Belustigung 13. Stück den 28. Mertz 1742, 14. Jg., Nürnberg: Weigel 1742, S. 97. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10685328-1, Scan 145.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Varianten weitergetragen. Durch Anführungszeichen als Zitat ausgewiesen, wollte die Fliege den Elefanten mal belästigen, mal nur auf dem Dickhäuter sitzenbleiben. Der Autor eines einflussreichen deutschsprachigen Geschichtsbuchs, in dem der Bericht des Hofhistoriografen ebenfalls als Quelle angegeben ist, wollte die Drohung wohl noch etwas dramatisieren, indem er den Begriff des »*inkommodierens*« kurzerhand durch »*verletzen*« ersetzte.[4]

Die Ersten, die sich auf die Originalquelle zurückbesinnen sollten, waren die beiden dänischen Literaturhistoriker Rasmus Nyerup und Knud Lyne Rahbek. In ihrem 1808 erschienenen Nachschlagewerk *Den Danske Digtekunst* wollten sie die wunderliche Persönlichkeit des sonst durchaus positiv besprochenen Dichters Povel Juel illustrieren und druckten zu diesem Zweck dessen Schreiben an den König in voller Länge ab.[5] Unvermutet fehlte hier aber der Elefant und man konnte nur erfahren, dass eine Fliege bisweilen lästig sein könne. Eine Korrektur, die zunächst ohne Folgen blieb. In historischen Abhandlungen – für deren Verfasser Literaturlexika wohl nicht als Quelle zählten – war weiterhin von dem Dickhäuter die Rede.[6] So hartnäckig hielt sich die Hojer'sche Erinnerung, dass ein halbes Jahrhundert nach der Veröffentlichung des Briefes im Wortlaut ein anderer Literaturwissenschaftler – Niels Matthias Petersen – den Elefanten einfach eigenmächtig wieder einfügen wollte und dazu in einer Fußnote erklärte, Nyerup und Rahbek hätten das Wort wohl vergessen, und das, obwohl es doch das wichtigste sei.[7] Erst nachdem Constantius Flood tatsächlich noch einmal die Archive besucht und die Quelle 1876 abermals abgedruckt hatte, war klar, dass Povel Juel den Elefanten nie erwähnt hatte.

Entgegen der vielen anderslautenden Berichte hatte der Hochverräter also gar nicht auf die Nationalallegorie verwiesen – aber hatte er sich nicht trotzdem »*straff-*

4 Vgl. Baden, Gustav Ludvig: Danmarks Riges Historie, 5. Teil, Kopenhagen: Schubote 1832, S. 340. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/danmarksrigeshi00badegoog#page/n354/mode/2up. Siehe auch Sneedorff, Frederik: Forelaesninger over Faedernelandets Historie, Band 2, Kopenhagen: Gyldendal 1798, S. 311. Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10452569_00315.html. Und schließlich: Gebhardi, Ludewig Albrecht: Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen, Zweyter Theil, Halle: Johann Justinus Gebauer 1770, S. 2343. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10361331-4, Scan 767.

5 Nyerup, Rasmus/Rahbek, Knud Lyne (Hg.), Den Danske Digtekunst, Band 2, Kopenhagen: Sandelin 1808, S. 196-199.

6 Vgl. Baden: Danmarks Riges Historie, S. 340.

7 Petersen, Niels Matthias: Bidrag til den danske Literaturs Historie, Band IV: Holbergs Tidsalder 1700-1750, Kopenhagen: Stenderup 1858, S. 425, Fußnote 1. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/bidragtildendan10petegoog/page/n438

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

bahrer Worte«[8] bedient? Auch ohne die Erwähnung des Dickhäuters mag König Friedrich IV. in dieser Wendung noch eine Drohung vermutet haben. Als Empfänger des Briefs konnte der Monarch sich zweifellos als derjenige angesprochen fühlen, der hier »*inkommodiert*« werden sollte. In jedem Fall betonten Constantius Flood und viele andere auch weiterhin, dass es genau dieser Brief gewesen sei, der das Schicksal des Amtmanns besiegelt habe.[9]

Die Worte, die Povel Juel im April 1720 tatsächlich an den König gerichtet hatte, waren die folgenden: »*Tiderne ere omskiftelige, og en Flue kan imod sin Villie stundum incomodere*«. Will man nun aus der »*inkommodierenden Fliege*« eine Drohung herauslesen, dürfen die anderen Satzbestandteile nicht einfach ignoriert werden. Und hier ergeben sich gleich mehrere erklärungsbedürftige Ungereimtheiten. Drohungen bestehen gemeinhin in der Ankündigung einer Handlung oder Entscheidung, die der Bedrohte fürchten müsse, sollte er sein Verhalten nicht ändern – hier: die Andeutung, dem König zu schaden, sollte dieser die Wiederanstellung verweigern. Doch würde man das in die Zukunft weisende »*argumentum at baculum*« sogleich wieder abschwächen wollen, indem man diesem den Ausdruck »*imod sin Villie*« – »*gegen seinen Willen*«, »*unwillentlich*« oder auch »*unbeabsichtigt*« – beigibt? Ganz auszuschließen ist das nicht; manch einer versucht, die moralische Fragwürdigkeit einer Drohgebärde durch die rhetorische Konstruktion einer eigenen Zwangslage zu übertünchen: ›Ich will es ja nicht tun; aber solltest Du nicht folgen, so werde ich mich dazu gezwungen sehen.‹ Nicht ganz so leicht zu interpretieren ist dagegen der Zusatz »*stundum*«, also: »*von Zeit zu Zeit*« oder »*gelegentlich*«. Ein Wahrmachen der Drohung – der Hochverrat – wäre doch eine einmalige und in sich abgeschlossene Handlung. Warum also »*gelegentlich inkommodieren*«? Hatte Povel Juel vielleicht noch andere verschwörerische Unternehmungen geplant? Völlig verwirrend ist schließlich die vorangestellte Anmerkung »*Tiderne ere omskiftelige*«. Wohlgemerkt, nicht »*foranderlige*«, sondern »*omskiftelige*«; womöglich waren also nicht »*veränderliche*«, sondern einfach »*unruhige Zeiten*« gemeint. Das Frühjahr 1720, als

8 Als solche bezeichnet in der bereits zitierten Messrelation Relationis Historicae Semestralis Vernalis Continuatio, Jacobi Franci Historische Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten, Franckfurt am Mayn: Bey den Engelhardischen Erben 1723, S. 84. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/relationishistor00lato_2#page/84/mode/2up

9 Vgl. Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 49. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Ähnlich auch: Bang, Vilhelm: »Den politiske Æventyrer. Amtmand Povl Juel«, in: Historik Arkiv. Et Maanedsskrift for populære Skildringer af historiske Personer og Begivenheder, Ny Række, Band 19, Kopenhagen: Philipsens Forlag 1888, S. 250f. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/historiskarkiv18881kjuoft/page/250

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Povel Juel das Memorial verfasst hatte, war aber gerade nicht von Unruhe gekennzeichnet. Ganz im Gegenteil: Der Krieg gegen Schweden war im Oktober des Vorjahres mit einem befristeten Waffenstillstand beendet worden; die Verhandlungen zum Friedensvertrag von Frederiksborg waren weit fortgeschritten und es sah ganz so aus, als könne man Großbritannien als Garantiemacht für den dänischen Besitz in Schleswig gewinnen.[10] Nach den Wirren des Großen Nordischen Krieges blickte man nun also mit Zuversicht auf eine Phase des Friedens und der Prosperität. Was könnte Juel also gemeint haben?

Die Ungereimtheiten, die sich aus der »*inkommodierenden Fliege*« ergeben, lösen sich erst auf, wenn man das Schriftstück als Ganzes würdigt – eine Quellenprüfung, die weder der Biograf Constantius Flood noch andere Historiker vorgenommen hatten.[11] Es handelte sich um ein Bewerbungsschreiben, welches man durchaus »*verwegen*« nennen kann, wenn man überbordendes Eigenlob zur Verwegenheit zählen will. In jedem Fall war das Memorial in höchstem Maße charakteristisch für diesen »*unbedachten und eitlen Mann*«, wie sein Biograf anmerkte, und damit hatte er wohl nicht ganz unrecht. Denn hier rühmte sich Povel Juel seiner Arbeitsamkeit und seines Scharfsinns – so könne er drei Schreibern gleichzeitig diktieren, als Prokurator habe er in der Vergangenheit vier bis acht Prozesse am Tag geführt, insgesamt wohl mehrere Tausend, von denen er keinen einzigen verloren habe; als Stadtvogt habe er selbst über 1.000 Urteile gesprochen, die allesamt gerecht gewesen seien usw. usf. Er bat den gnädigen König um seine Indienstnahme in einem der sieben Kollegien der königlichen Zentralverwaltung in Kopenhagen, auf dass er dort seine Loyalität, sein Geschick, seine Demut, vor allem aber seinen Fleiß unter Beweis stellen könne. Was ihm vorschwebte, war eine Position in unmittelbarer Nähe des Königs, wo er tagtäglich gesehen werde und sich so dessen früher gewährte Anerkennung wieder verdienen könne. Nach so viel Eigenlob war es fast schon unfreiwillig komisch, als Povel Juel dies abschließend mit einem bekannten Sprichwort begründen wollte: »*Gjerningen priser mesteren*«, oder: »*Das Werk lobet seinen Meister*«. Doch »arbeiten« war eben genau das, was er wollte.

Die großspurige Art mit der Povel Juel sein Ansinnen formuliert hatte, dürfte den König wenig überrascht haben. Stilistisch knüpfte der ehemalige Amtmann

10 Auszüge aus dem Waffenstillstand, dem Friedensvertrag, sowie die Garantie-Acte Großbritanniens und auch Frankreichs finden sich in Beseler, Georg: Die englisch-französische Garantie vom Jahre 1720, Berlin: Weidmann 1864, S. 51-58. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456958-5, Scans 59-66.

11 Auch Juels Biograf Constantius Flood geht nicht näher auf das Memorial ein, obwohl er es in voller Länge abdruckt und dabei den »drohenden« Ausspruch im Sperrsatz hervorhebt, vgl. Flood: Povel Juel, S. 46-49. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

damit an die zahlreichen Eingaben an, die er in den Jahren zuvor in offizieller Funktion an die Krone gerichtet hatte. Doch so sehr Povel Juel von sich eingenommen gewesen sein mag, so war auch ihm wohl klar, dass es sich diesmal nicht um einen weiteren Projektvorschlag, sondern um die Bitte um Wiederaufnahme in königliche Dienste handelte. Genauer: in den Dienst eben jenes Königs, der ihn weniger als eineinhalb Jahre zuvor des Amtes enthoben hatte. Diese Tatsache konnte selbst der unverbesserliche Aufschneider Juel nicht einfach übergehen. Seinem Ansinnen stellte er also den Versuch voran, die Umstände seiner Entlassung noch einmal zu erklären. Er wisse, dass er das Missfallen seiner Majestät erregt habe, dass er in den unruhigen Zeiten in Norwegen manches Mal im Übereifer gehandelt habe, doch habe ihn dabei immer die Sorge um das Gemeinwohl – »*det gemene Bedste*« – angetrieben. Eifer sei gewiss eine Tugend, könne aber als starke Gemütsneigung bisweilen den Verstand trüben. Seine Majestät, König Friedrich IV., sei der beste König auf Erden und des Landes frommer Vater und möge in ihm doch einen gutwilligen und gehorsamen Sohn sehen, der nicht Strafe, sondern die Möglichkeit sich zu bessern und zu bewähren verdient habe.

Erst nach dieser – wenigstens halbwegs reumütigen – Entschuldigung, kam Povel Juel auf sein Ansinnen zu sprechen, erneut in die Dienste des Königs treten zu wollen. Die erste Hälfte des Schriftstücks behandelte also entschuldigend die Vergangenheit, während die zweite sich fordernd auf Zukünftiges richtete. Genau zwischen den beiden Passagen steht der ebenso häufig wie falsch zitierte Ausspruch: »*Tiderne ere omskiftelige, og en Flue kan imod sin Villie stundum incomodere*«. In den ungekürzten Nachdrucken des Memorials – in Constantius Floods *Levnetsbeskrivelse* und in dem literaturhistorischen Nachschlagewerk *Den Danske Digtekunst* – lässt sich nicht ermitteln, welchem der beiden Teile die »*inkommodierende Fliege*« zugehörig war. Hier sind die beiden Passagen übergangslos als Fließtext wiedergegeben. Erst bei Inaugenscheinnahme der Quelle findet sich eine Auflösung.[12] Hier trennt ein Zeilenumbruch die beiden Passagen in zwei Absätze; und dies unmittelbar *nach* und nicht etwa *vor* dem entscheidenden Satz. Damit erscheint die »*inkommodierende Fliege*« nicht mehr als Drohung zukünftigen Unheils, sondern bildet vielmehr den abschließenden, gleichsam zusammenfassenden Satz der Passage, mit der Juel das vergangene Fehlverhalten erklären und entschuldigen wollte. So verstanden, lösen sich auch die diversen Ungereimtheiten sofort auf: Die »*unruhigen Zeiten*« waren die des Großen Nordischen Krieges, als Povel Juel Amtmann von Mandal und Lister gewesen war, wo er mit seinen Entscheidungen den König »*gelegentlich*« aber »*ohne Absicht*« belästigt hatte.

12 Vgl. Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 70. Foto als Dokument Nr. 3 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Povel Juel hatte dem dänischen König also gar nicht gedroht und doch sollte der Brief vom 20. April 1720 eine gewichtige Rolle im Verfahren gegen den Amtmann spielen. Nicht wegen der »*inkommodierenden Fliege*«, sondern mit einer einseitigen, wenn nicht gar entstellenden Auslegung anderer Passagen. So drängte der ermittelnde und zugleich anklagende Generalfiskal Truell Schmidt in den Vernehmungen darauf, zu erfahren, ob Povel Juel schon früher einmal vorgehabt habe, in fremde Dienste zu treten. Anlass zu dieser Vermutung hatte ihm eben jenes »*verwegene Memorial*« gegeben, in dem der ehemalige Amtmann gleich zweimal – wenn auch in verneinender Form – diese Möglichkeit angesprochen hatte.

Mit seiner *Supplication* war es Povel Juel zuallererst um Wiederaufnahme in königliche Dienste gegangen, kurzfristig aber hatte er auch noch ein weiteres dringliches Anliegen. Denn er wollte den König noch darum bitten, ihm in der Zwischenzeit »*allergnädigst*« sein immer noch ausstehendes Gehalt zu zahlen. Denn er habe kein Geld und bekäme auch keinen Kredit mehr, um in einer so teuren Stadt wie Kopenhagen seine Familie zu ernähren. Trotzdem wolle er sich nicht in fremden Diensten engagieren, solange auch nur die geringste Hoffnung bestünde, dass seine Majestät ihn mit einer neuen Aufgabe betrauen werde. Auch die zweite Erwähnung dieser Möglichkeit war *ex negativo* formuliert. Wie bereits erwähnt, hatte Povel Juel den König unterwürfig als »*des Landes frommer Vater*« und sich selbst als »*gutwilligen und gehorsamen Sohn*« bezeichnet, welcher Besserung gelobe. Da jedoch hatte er noch einen Satz hinzugefügt, der ihm nun zum Verhängnis werden sollte: »*Lassen Sie ihn* [den gutwilligen und gehorsamen Sohn] *sein Brot nicht in einem fremden Land suchen müssen, wo man ihm vor mehr als eineinhalb Jahren ein Angebot gemacht hatte.*«

Sollte Povel Juel im April 1720 noch gehofft haben, seine besondere Treue dadurch belegen zu können, dass er trotz seiner Armut ein ihm vorliegendes Angebot *nicht* angenommen hatte, so verkehrte sich genau dies nach Aufdeckung der Verschwörung ins Gegenteil. Und das war das Werk des Generalfiskals Truell Schmidt, der nun ganz genau hatte wissen wollen, wann und von welchem Hofe diese Offerte denn gemacht worden sei. Der Angeklagte hatte daraufhin bereitwillig erzählt, dass der schwedische Oberst Axel Löwen ihm ein solches Angebot unterbreitet hätte, als dieser 1718 als Kriegsgefangener in der Festung Christiansholm festgehalten worden war. Axel Löwen hatte man im März 1716 überrumpelt, nachdem Anna Colbjørnsdatter – eine der wenigen Heldinnen der norwegischen Geschichte – ihn und seine Dragonereinheit in einen Hinterhalt gelockt hatte.[13] Während den

13 Selbst in einer schwedischen Darstellung dieser Ereignisse wird Anna Colbjørnsdatter (auch: Anna Colbjørnsen) als kluge und mutige Frau gewürdigt; vgl. Lundblad, Knut: Geschichte Karl des Zwölften, Königs von Schweden, Band 2, Hamburg: Perthes 1840, S. 477-479. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV035841113/ft/bsb10452055?page=521

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dragonern keine besonders günstige Behandlung zuteilwurde, hatte man – wie zu jener Zeit üblich – deren Kommandeur zwar in Festungshaft genommen, ihm aber Privilegien gewährt, die seinem Stande angemessen waren. So hatte er auch in Haft einen Diener und durfte sogar Besuch empfangen. Über einen seiner Bewacher hatte Axel Löwen dann Kontakt mit dem örtlichen Vertreter der dänischen Krone aufnehmen wollen. Da die Festung Christiansholm unweit der Stadt Christiansand gelegen war, wollte er den dortigen Amtmann dazu bewegen, für ihn beim dänischen König ein gutes Wort einzulegen, um einen – damals auch nicht unüblichen – Gefangenenaustausch zu verhandeln. Viel hatte er im Gegenzug nicht anzubieten; außer vielleicht, dass man darüber nachdenken könne, ob der betreffende Amtmann nach Friedensschluss nicht vielleicht in schwedische Dienste wechseln möge, worauf sich dieser aber nicht hatte festlegen wollen. Christiansand war als Zentrum der Provinz Lister einer von zwei Dienstsitzen des Amtmanns Povel Juel.

Was der Generalfiskal nun aus dem Beweisstück und den von Juel gemachten Aussagen konstruieren sollte, war argumentativ raffiniert, rechtlich aber fragwürdig – eher eine kontextfreie Insinuation, denn ein genuiner Anklagepunkt. Angesichts der weit schwerer wiegenden Verschwörung wolle er sich mit dem »*verwegenen Memorial*« nicht lange aufhalten, erklärte Truell Schmidt zunächst in der Anklageschrift, nur um daraus sogleich ein Präludium zu den eigentlichen Vorwürfen zu machen. Die Geschichte diente ihm gewissermaßen als einführende Charakterisierung des Beschuldigten als jemandem, der schon einmal Verrat hatte begehen wollen. Dass

> »sein böses und gottloses naturell ihn dazu gebracht hat, eine solche Missetat [die Verschwörung von 1723] zu begehen, also kann man auch ersehen, dass er schon im Jahr 1718 solche verräterische Gedanken gehabt habe, die er Seiner Königl. Majt. dargelegt mit seinem verwegenen Memorial vom 20. April A. 1720. […], in welchem er zu erkennen gibt, dass ihm schwedische Dienste seyn angeboten worden Anno 1718. welches um die Zeit war als der König von Schweden mit seiner Armee in Norwegen stund und hat solches Memorial ohnedem so vergreiffliche und verwegene expressiones, dass er auch deswegen hohe Straffe verdienet hätte wofern das, waß gröbere Verbrechen sind, nicht erheischete sich damit nicht aufzuhalten; gleichwohl ist es nöhtig hierbey anzuführen, dass er selbst in dem gerichtl. Verhör pagin.14 bekannt hat, ihm wären von dem Schwedischen Baron Löwen, der Anno 1718. in Christiansand gefangen sass, schwedische Dienste angeboten.«[14]

14 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gleich dreimal verwies der Generalfiskal also auf 1718, als das Jahr, in dem der Beschuldigte ein schwedisches Angebot erhalten hatte. Und auch darauf, dass zu diesem Zeitpunkt der Große Nordische Krieg gerade in seine entscheidende, letzte Phase getreten war: »*als der König von Schweden mit seiner Armee in Norwegen stund*«, hatte ein schwedischer Baron, der »*in Christiansand gefangen sass*«, dem Angeklagten einen Wechsel der Seiten nahe gelegt. Aus dem unaufgeforderten Angebot des Schweden schloss Truell Schmidt nun unumwunden auf die »*verräterischen Gedanken*« desjenigen, der das Angebot erhalten hatte. Mit dieser ebenso geschickten wie perfiden Eröffnung der Anklage wollte der Generalfiskal den Angeklagten Povel Juel bereits vor der Erörterung der eigentlichen Vorwürfe – der Verschwörung von 1723 – in ein schlechtes Licht rücken. Wer würde der Verteidigung eines vermeintlichen Hochverräters schon Glauben schenken, wenn dieser in Kriegszeiten mit dem Gedanken der Fahnenflucht gespielt hatte. Damit ließ sich der Amtmann sehr viel konkreter und wirkungsvoller in Misskredit bringen, als mit einem Bezug auf eine »*inkommodierende Fliege*« – mit oder ohne Elefanten. Denn der Generalfiskal musste hierzu gar keine juristische Bewertung liefern; die Rechtsgrundlage war allgemein bekannt. Fahnenflucht war ein *Crimen Laesae Majestatis*:

> »Sechstes Buch, CAP. IV.
>
> **Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät**
>
> […]
>
> Art. 6 Wer in Kriegs=Zeiten ungenöthiget und ungezwungen/Dienste bey dem Feinde annimmt/und wider den König dient/oder dem Feinde beyräthig ist/oder des Königs Unterthanen/und deren Gut und Vermögen verräht/der hat sein Leben und Gut verbrochen.«[15]

Beim Abfassen der Anklageschrift hätte der Generalfiskal Truell Schmidt aber damit rechnen sollen, dass Povel Juel – der ja nach eigener Aussage als Prokurator nicht einen Prozess verloren haben wollte – sich ihm in juristischen Fragen als nahezu ebenbürtig erweisen würde. Aber dann doch nur »nahezu«, denn der Ange-

findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151.

15 Vgl. Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 506.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

klagte hatte bei seiner Verteidigung einen entscheidenden Nachteil aufzuwiegen. Nicht nur, dass ihm lediglich dreieinhalb Stunden für eine detaillierte Widerlegung der Anklagepunkte gewährt wurden. Viel schwerer wog dabei, dass man ihm weder ein Gesetzbuch an die Hand gegeben noch Einblick in die Vernehmungsprotokolle oder die Beweismittel der Anklage gewährt hatte; nur aus der eigenen Erinnerung heraus sollte er zu den Vorwürfen Stellung nehmen – eine verfahrensrechtlich äußerst fragwürdige Anordnung, über die sich Juel in seiner Verteidigungsschrift zunächst bitterlich beklagte.[16]

Den Versuch des Generalfiskals, ihn mit dem Memorial vom 20. April 1720 gleich zu Beginn des Prozesses zu diskreditieren, durchschaute der Anwalt in eigener Sache aber auch ohne Gesetzbuch und Akteneinsicht. Povel Juel stellte klar, dass ihm sehr wohl bekannt sei, dass wer in Kriegszeiten sich im Dienst des Gegners engagieren lassen wolle, einen Hochverrat begehe. Doch ein solches Vergehen läge hier nicht vor. In Friedenszeiten sei dies dagegen nicht nur straffrei, sondern gang und gäbe, mithin täglich zu beobachten. Zu beidem wusste er die jeweiligen Gesetzesgrundlagen fast *verbatim* aus dem Gedächtnis zu referieren.[17] Derart munitioniert, insistierte der ehemalige Amtmann dann, die Anklage habe den Inhalt des Memorials wie auch seine Aussagen dazu ins Gegenteil verkehrt. Es sei ein ganz und gar aufrichtiges Ansinnen gewesen und er habe sich doch auch ausführlich zu seinen Beweggründen geäußert. Mit Erstaunen müsse er nun zur Kenntnis nehmen, dass seine Aussagen gegen ihn verwendet würden, obwohl in allem doch vielmehr seine Treue als seine Untreue zu Tage trete. Trotzdem fürchtete Povel Juel wohl, dass auch seine rechtlich fundierte Gegendarstellung womöglich nicht verhindern könne, dass die Richter sich von Truell Schmidts Unterstellungen beeindrucken lassen würden. Um diese Gefahr abzuwenden, wollte der erfahrene Prokurator und Stadtvogt seine Sicht der Dinge zusätzlich mit einem *argumentum ad verecundiam* untermauern: Seine Majestät der König habe ihm 1720 dieses Memorial nicht übelgenommen und so stünde es der richterlichen Kommission nicht

16 Vgl. die einleitende Passage seiner Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood: Povel Juel, S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004

17 Vgl. den Wortlaut von Juels Verteidigungschrift, abgedruckt in Flood: Povel Juel, S. 109, mit der dänischen Version des oben zitierten Artikels 6 des 4. Kapitels des 6. Buchs des Danske Lov. Zu der von Juel angesprochenen Möglichkeit und vor allem zu den Kosten eines Wechsels in fremder Herren Dienste, siehe auch Artikel 76 des 2. Kapitels des 5. Buchs. Beide in: C.E. Secher (Hg.), Kong Christian den Femtes Danske Lov, Kopenhagen: o.V. 1891, S. 878 und S. 714. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/KongChristianDenFemtesDanskeLov1683/page/n1, Scans 485 und 402 respektive.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zu, hierüber anders zu befinden. Das Juel'sche Autoritätsargument mag heute vielleicht wenig überzeugend klingen, war aber zu Zeiten des Absolutismus durchaus stichhaltig. Ohne es zu explizit machen zu müssen, hatte sich Juel damit auf das »*Fundamentalgesetz*« des Königreichs berufen, das er wohl auch auswendig kannte. In der *Lex Regia* hieß es, der Monarch solle »*von allen Unterthanen erkennet werden als ein höchstes Oberhaupt auf Erden/welches an kein menschliches Gesetz gebunden/auch keinen Obern oder Richter/in Geistlichen sowohl als Weltlichen Sachen/zulässet/als allein den einigen GOTT.*«[18] Noch hoffte er wohl, dass nicht auch der König selbst die Unterstellungen des Generalfiskals für wahr halten würde.

Mit der Geschichte des »*verwegenen Memorials*« lässt sich zunächst die Voltaire'sche Mahnung bekräftigen, man möge das Urteil der Zeitgenossen und der Historiker nicht unhinterfragt übernehmen, sondern vorhandene Quellen erneut einer kritischen Prüfung unterziehen. In der unerschrockenen Kühnheit der Fliege und im nationalallegorisch aufgeladenen Elefanten zeigt sich die verführerische Wirkung eines zeitgenössischen Gerüchts, das sich durch stetige Wiederholung im Laufe der Geschichte zur Gewissheit verfestigt hatte, der ehemalige Amtmann habe seinem König gedroht. Eine Gewissheit, die sogar das Verschwinden des Elefanten überdauern konnte; fast drei Jahrhunderte nach dem »*verwegenen Memorial*« sollte in dem Eintrag des Hochverräters im *Norsk biografisk leksikon* noch immer von »*Trusler*« – also Drohungen – die Rede sein.[19]

Aber auch das Vertrauen in die juristische Untersuchung wird von der Geschichte des »*verwegenen Memorials*« einigermaßen erschüttert. Das Amt des Generalfiskals war offensichtlich nicht vergleichbar mit dem eines heutigen Staatsanwalts, der »*nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände*« ermitteln soll.[20] Das Memorial hätte genauso gut als Ausweis der Treue des Amtmanns gewertet werden können. Die für den Angeklagten nachteilige Wirkung der einseitigen Interpretationshoheit des Generalfiskals Truell Schmidt wurde noch dadurch verschärft, dass Povel Juel selbst nur schwerlich entlastende Indizien dagegensetzen konnte – der Einblick in die Beweismittel der Anklage war ihm verwehrt. Dank seiner Erinnerungsleistung konnte er zwar auch ohne Gesetzbuch und Akteneinsicht die verleumderische Anklageeröffnung noch souverän kontern; für die konkreten Vorwürfe der Verschwörung sollte sich dies als folgenschweres Handicap erweisen. Aber auch schon hier bedeutete die Vorenthaltung der Beweise einen großen Nachteil. Denn hätte Povel Juel das »*verwegene Memorial*« noch einmal

18 Vgl. Friedrich III.: Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souverainité und Erb-Folge in Dero Reichen und Provintzien, o.O.: o.V. 1665, Art II. Als Digitalisat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Permalink: http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:gbv:8:2-1195711

19 Vgl. Johannessen, Finn Erhard: [Art.] »Povel Juel«, in: Norsk Biografisk Leksikon, online abrufbar unter https://nbl.snl.no/Povel_Juel

20 Vgl. im deutschen Strafprozessrecht § 160 StPO, Abs. 2.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

studieren können, wäre dem gewieften Anwalt eine ihn entlastende Passage sicher nicht entgangen.

Mit einem Postskriptum hatte Povel Juel darin nämlich noch einen letzten Versuch unternehmen wollen, König Friedrich IV. davon zu überzeugen, ihn wieder in Dienst zu nehmen: Sollte kein anderer geeigneter Posten vakant sein, »*dann sende mich, allergnädigster König, nach Finnmarken; ich werde Saatgut in das Land bringen und das Land glücklich machen. Zweien kann sofort geholfen sein, wenn es Eurer Majestät behagt*.« Ein außerordentlicher Beleg seiner Absichten: Wer von sich aus zu verstehen gibt, eine Entsendung in die entlegenste Region Norwegens einem Wechsel in anderer Herren Dienste vorzuziehen, kann nicht wirklich verräterische Absichten gehegt haben. Ausgerechnet nach *Finnmarken* wollte Povel Juel im April 1720 geschickt werden. In ein kaum besiedeltes, kaltes und karges Land, in dem Ackerbau unmöglich schien und nur Fischfang, Jagd und Pelzhandel betrieben wurden. Ein Land, dessen Bewohner nicht sesshaft und der dänischen Sprache nicht mächtig waren, und die zudem als »*über alle Massen unwissend und barbarisch […] grob und tumm*« galten.[21] Ein Land, in das der dänische König erst kurz zuvor einen Missionar entsandt hatte. Ein Land wie … Grönland.

21 Vgl. den Eintrag »Finnmarck« in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschafften und Künste, Halle/Leipzig: Zedler 1735, Band 9 (F), Sp. 957. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326057-7, Scan 503.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Revision

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Das (un-)bekannte Grönland – Von *notoria* und *ignorantia facti*

Selbst wenn Povel Juel sich an sein Postskriptum erinnert hätte, dürfte ihn die darin demonstrierte Vorliebe für unwirtliche Regionen des Nordens natürlich nicht gänzlich entlastet haben. Doch seiner Versicherung, er habe lediglich nach Grönland gewollt, hätte sie eine gewisse Glaubwürdigkeit verliehen – gerade auch in Verbindung mit seiner Landwirtschaftsanweisung »*En god Bonde*« und dem Lehrgedicht über das »*Lyksaaligt Liv*«. Vielleicht markierte sein Schreiben an den Zaren gar nicht den von Zeitgenossen und einigen Historikern behaupteten Triumph des Ehrgeizes über die Erfahrung. Womöglich war es nach dem Wunsch, nach Finnmarken gesandt zu werden, und nach mehreren abgelehnten oder ignorierten Grönlandprojekten nur ein erneuter Versuch, die eigenen widerstreitenden Neigungen miteinander zu versöhnen: Im Auftrag eines mächtigen Herrschers endlich die Anerkennung als Amtsträger zurück zu gewinnen, gleichwohl aber im Landleben die ersehnte Ruhe zu finden. Wer wäre für eine solche Aufgabe geeigneter als ein ausgewiesener Experte für nordische Landwirtschaft? Und wo gab es im frühen 18. Jahrhundert ruhigere und damit für den Poeten Juel glückseligere Orte als Finnmarken oder Grönland? Um die Sehnsüchte oder das Naturell des Angeklagten ging es allerdings längst nicht mehr. Mit seiner Interpretation des »*verwegenen Memorials*« hatte der Generalfiskal bereits Ungehorsam, Rachsucht und verräterische Gedanken als dessen wesentliche Charaktereigenschaften identifiziert. Genau in diesem Sinne wollte Truell Schmidt nun auch das erste Beweisstück gewertet wissen: den Brief von Povel Juel an Peter den Großen, den mächtigen Zaren des russischen Reiches.[1]

1 Vgl. Povel Juels Brief an den Zaren vom 23. Januar 1723. Eine vollständige Abschrift des in deutscher Sprache verfassten Briefes findet sich in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter Varia res Groenlandicas illustrantia, Mscr.Dresd.G.52b, S. 18ff. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id373490615, Scan 41ff. Alle nachfolgenden Zitate aus dem Brief entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 25-30.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Authentizität des Beweisstückes stand außer Frage. Ebenso wenig war es nötig, dem Angeklagten die Autorenschaft nachzuweisen. Povel Juel hatte sofort zugegeben, das Schreiben verfasst zu haben; es war ihm auch kaum anderes übrig geblieben, denn es handelte sich um eben jenen Brief, von dem er bei seiner Verhaftung den Teil mit seiner Unterschrift hatte abreißen und aufessen wollen: »*Pauel Juel [hatte] befürchtet, es mögte solchen jemand zu sehen bekommen, darum er auch bey seiner Arretirung getrachtet hat, solchen in Stücken zureissen.*«[2] Vergeblich, denn das Schreiben hatte sich noch rekonstruieren lassen. Was zunächst die Anklage – später aber umso mehr die Verteidigung des Amtmanns – erschweren sollte, war allerdings der Umstand, dass der Brief gar keine konkrete Ausarbeitung des Kolonisierungsvorschlages enthielt. Es handelte sich vielmehr um ein begleitendes Anschreiben zu einem »*beygefügten allerunterthänigsten Project*«. Das »*Project*« selbst fehlte jedoch, was sogar der Generalfiskal Truell Schmidt einräumen musste. Der Anklageschrift lässt sich entnehmen, dass Povel Juel in den Verhören versucht hatte, diese Lücke in der Beweiskette zu seiner Verteidigung zu nutzen:

> »Da aber nun Pauel Juel wohl weiss, dass dieses Project, worauf der Brieff sich beziehet, nicht zu bekommen sey, als hat er sein Crimen damit gering machen und es ganz excusiren wollen, mit dieser Erklärung, sein intent wäre nur allein auf Grönland gegangen, von welchem er nicht wüste, dass es jemanden eigenthümlich zugehörete, und welches schon seith dreihundert Jahr unbekannt gewesen.«

Im Folgenden wollte der Generalfiskal die Juel'sche Behauptung zurückweisen, er habe vom königlich-dänischen Anspruch auf Grönland keine Kenntnis gehabt. Selbst wenn die Angaben des Angeklagten zuträfen und er tatsächlich nur die Errichtung einer russischen Kolonie im Sinne gehabt hätte, sei allein dies schon ein strafbares Unterfangen. Denn er habe sehr wohl gewusst, wem dieses Land »*eigenthümlich zugehörete*«:

> »Ob nun gleich Pauel Juel sich sonst keines anderen schuldig gemacht hätte, als nur in soferne, dass er solchergestalt Raht und Anschlag gegeben hätte wegen Grönland, so bin ich doch der Meinung, dass er auch um deswillen als höchst

2 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151. Der »angebissene« Brief befindet sich heute im Postmuseum in Kopenhagen. Als Dokument Nr. 5 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> Criminel anzusehen: Denn ihm ja nicht unwissend sein kann, dass Grönland den Königen von Dennemarck und Norwegen zugehöret habe, und dafern ihm Arrild Huitfelds Chronicke bekannt ist, so kann es ihm hierin an sattsamen Unterricht nicht gefehlet haben, sintemahlen daselbsten auch zufinden ein ordentlich Verzeichnis der Bischöffe so daselbst gewesen und Bischöffe von Grönland genennet werden, davon zu lesen des Arrild Huitfelds Bischoff Chronicke im 1sten Tomo pagina 114. Ja, wofern er soviel von Grönland gelesen hat, als er bekennet, so kanns nicht fehlen, dass er auch dis müsste gelesen haben, dis Land habe den Königen von Dennemarck und Norwegen zugehöret; und dass auch noch neulichst eine Colonie von Bergen dahin gegangen sey, ist ihm sehr wol bewusst, indem öffentlich in den Kirchen von den Predigtstühlen gebetet wird, um des Wortes Gottes und christlichen Glaubens Wachsthums in selbigen Landen, durch diejenige Colonie so dahin abgegangen; ja auch er selbst in seiner Antwort auf diese Frage im gerichtlichen Verhör Pagina 15. redet von dieser Bergischen Grönländischen Compagnie.«

Mit drei ganz unterschiedlichen Argumenten – einem historischen, einem religiösen und einem handelspolitischen – wollte der Generalfiskal also nachweisen, dass es Povel Juel bekannt gewesen sei, dass Grönland ein Erbland Friedrichs IV. war.

Zunächst hatte Truell Schmidt auf den anerkannten Historiker Arild Huitfeldt verwiesen, der in seiner *Geschichte der Geistlichkeit des Dänischen Reiches* auch ein Verzeichnis der schon vor Jahrhunderten von Norwegen nach Grönland entsandten Bischöfe publiziert hatte.[3] Damit bemühte der Generalfiskal die Frühgeschichte der europäischen Landnahme in Grönland, die im 10. Jahrhundert mit der Erstbesiedlung durch norwegisch-isländische Wikinger begonnen hatte. In der Isländersaga *Eiríks saga rauða* wird die Geschichte der Entdeckung des Eilands wie folgt erzählt:[4] Ein gebürtiger Norweger[5] namens Erik Thorvaldsson – wegen der Farbe

3 Vgl. Huitfeldt, Arild: Den Geistlige Histori offuer alt Danmarckis Rige, Det er: En Kort Krønicke Hvorledis Bisperne sammesteds, Oc den Christelige Religion udi disse Lande er forfremmet, opvoxt oc forekommen indtil vor tid : Sammeledis it Register om de Norske Bisper, Kopenhagen: Johannes Aalborg 1604, unpaginiert, letzter Abschnitt überschrieben mit: »Episcopi Gardenses Gronlandiæ«. Als Digitalisat der norwegischen Nationalbibliothek unter Permalink: https://www.nb.no/items/URN:NBN:no-nb_digibok_2016031529003, Scan 238f.

4 Eine deutsche Fassung findet sich in: Klaus Böldl/Andreas Vollmer/Julia Zernack (Hg.), Isländersagas. Die Neuübersetzung, Frankfurt a.M.: S. Fischer 2014, S. 623-649. Siehe auch die englische Übersetzung der Saga von Sephton, John: »Eirik the Red's Saga«, in: Proceedings of the Literary and Philosophical Society of Liverpool XXXIV (1880), S. 183-212. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/proceedingslive16livegoog/page/n258

5 Geboren in Jæren in Rogaland – also unweit der Wirkungsstätte des Amtmanns von Mandal und Lister.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

seines Haupt- und Barthaares »der Rote« genannt – war mit seinem wegen eines Totschlagdelikts verstoßenen Vater nach Island übergesiedelt. Wie der Vater, so hatte auch der Sohn ein hitziges Gemüt, was dazu führte, dass sich Erik der Rote um das Jahr 982 herum vor einem »Thing« – einer Volks- und Gerichtsversammlung – verantworten musste. Ein vermeintlicher Diebstahl hatte ihm Anlass zu einer Fehde gegeben, die dann eskaliert war und in mehreren tödlichen Gewalttaten geendet hatte. Das »Thing« entschied, den »Roten« für drei Jahre von Island zu verbannen. Diese Zeit nutzte der ebenso abenteuerlustige wie unerschrockene Erik Thorvaldsson, um mit seiner Familie und einigen Getreuen eine ausgedehnte Entdeckungsreise zu unternehmen, die ihn zunächst an die Ostküste Grönlands führte, von wo aus er sich nach Süden wandte. Nachdem er die Südspitze der Insel umrundet hatte, war er schließlich die Westküste entlang gen Norden gesegelt. War die Ostküste eher unzugänglich, hatten die Landgänge im Süden und Westen den Entdecker darin bestärkt, dass hier eine Besiedelung möglich sein könnte. Zurück in Island machte sich Erik der Rote also unverzüglich daran, Freiwillige für die »Landnahme« zu rekrutieren. Wie in der nach ihm benannten Saga ausdrücklich erwähnt wird, war es der Entdecker selbst, der den Einfall gehabt haben soll, das Land Grønland (also Grünland) zu nennen. Nicht ohne Hintergedanken: der Name sollte es erleichtern, Neusiedler für das Vorhaben zu gewinnen. In den Ohren der in kargen Verhältnissen lebenden Bewohner *Íslands* (also Eislands) klang »Grün« natürlich besonders verheißungsvoll. Und so hatten sich schließlich um das Jahr 985 herum eine größere Zahl Isländer nach Grönland aufgemacht. Nach der beschwerlichen Überfahrt, die nur 14 der 25 abgegangenen Schiffe überstanden hatten (einige waren gesunken, andere umgekehrt) gründeten sie hier zwei Siedlungen: zunächst *Osterbygde*[6], später dann *Westerbygde*.[7] Ihren Lebensunterhalt bestritten die Siedler mit Viehzucht – Kühe, Schafe und Ziegen, die sie nach der auch in Norwegen betriebenen *Sætr*-Weidewirtschaft auf Sommerhochweiden grasen ließen, während in den tieferen, küstennahen Regionen Heu für den Winter geerntet wurde. Zudem unternahmen sie alljährlich mehrwöchige Jagdzüge nach *Norðrseta*, eine Region um die Diskobucht an der Westküste Grönlands, wo sie vor allem Karibus, aber auch Robben, Eisbären und Walrosse erlegten. Dies war für einige Zeit ein durchaus einträgliches Geschäft. Die Siedler konnten die erbeuteten Felle und Pelze, Robbentran und vor allem das zu dieser Zeit extrem wertvolle Elfenbein aus Walrosszähnen europäischen Handelsschiffern im Tausch gegen Metalle, Textilien, Getreide und das für den Ausbau der Höfe so dringend benötigte Bauholz anbieten. Und so entwickelten sich die »*Colonien*« zu einem durchaus

6 Isländisch: Eystrybyggð – heute eine Schäferstation namens Qassiarsuk mit 45 Einwohnern in der Nähe der Stadt Qaqortoq.

7 Isländisch: Vestribyggð – unweit der heutigen Hauptstadt Nuuk.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

attraktiven Ziel für Neusiedler; um das Jahr 1000 herum bewohnten bereits circa 5.000 Nordmänner und -frauen die beiden Siedlungen.

Auch wenn die im 13. und 14. Jahrhundert verschriftlichten Sagas gerade erst wieder an Popularität gewonnen hatten, nachdem der isländische Historiker Thormod Torfæus sie zur Rekonstruktion der *Grœnlandia Antiqua* von 1706 herangezogen hatte, so war es trotzdem nicht hinreichend, die Entdeckung und Besiedelung durch die Wikinger zur Begründung eines dänisch-norwegischen Anspruchs heranzuziehen.[8] Denn bei den »Landnahmen« handelte es sich ganz offensichtlich nicht um Unternehmungen, die von der norwegischen Krone gefördert oder gar geplant worden waren, sondern viel eher um massenhafte Individualmigration aus eigenem Antrieb. Und die Absicht des »Verbrechers« Erik des Roten hatte ganz sicher nicht in der Ausdehnung des Territoriums des Mutterlandes gelegen. Außerdem verband sich mit der Bezeichnung »*Colonie*« nicht notwendigerweise eine herrschaftliche Konnotation; der Begriff bezeichnete zunächst nicht mehr als »*diejenigen Einwohner, die sich an einem fremden Orte niederlassen*«, oder auch: »*das Pflanzvolk*«.[9]

Darin lag vermutlich auch der Grund, warum in der Anklageschrift nicht auf die Sagas, sondern auf »*Arrild Huitfelds Bischoff Chronicke*« verwiesen wurde. Hier fand sich tatsächlich eine Liste der Priester und Bischöfe, die nach der Christianisierung der Wikinger vom norwegischen Bistum Nidaros (Trondheim) aus nach Grönland entsandt worden waren. Damit konnte der Generalfiskal belegen, dass die Norweger in Fürsorge für das Seelenheil der Siedler tätig geworden waren. Mehr als das: Die Entsendung von Bischöfen konnte man auch als episkopale Zivilisierung betrachten – gleichsam als Schrumpfform staatlicher Strukturen –, kamen doch zu dieser Zeit der Kirche auch weltliche Aufgaben zu, so etwa das Eintreiben von Steuern und Abgaben, die der Krone zuflossen. Damit verband die Kirche ein konkretes Eigeninteresse, denn auch sie erhob mit dem Kirchenzehnt eine Abgabe, die unter anderem für die Errichtung und den Unterhalt des Bischofssitzes wie auch für den Kirchenbau verwandt werden konnte. In besonderen Fällen wurden erhöhte Beiträge auf Geheiß des Papstes verlangt, wie etwa zur Finanzierung der Kreuzzüge. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass die grönländischen Siedler diese Abgaben geleistet hatten – wenn auch nicht in Geldmitteln, so doch in Naturalien, wie etwa die Walrosszähne, die sie im Jahre 1327 als Kreuzzugszehnt übergeben

8 Vgl. Torfæus, Thormod: Grœnlandia Antiqua, Hafniae: Paulli [1706] 1715. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/GRONLANDIAANTIQV000603947v0THormReyk

9 Aus dem Eintrag »Colonie« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1793, S. 1341. Als Digitalisat auf www.zeno.org, Permalink: www.zeno.org/nid/20000100072

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hatten. Auch die Abgaben an die Krone wurden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig abgeführt.[10]

Mit Arild Huitfeldts Liste der Bischöfe konnte Generalfiskal Truell Schmidt also die seelsorgerische Betreuung der grönländischen Siedler und den Aufbau rudimentärer staatlicher Strukturen hervorheben; beides in der zeitgenössischen Rechtsauffassung Belege dafür, dass die norwegischen Könige einen territorialen Anspruch erhoben hatten. Als Beweismittel der Anklage war »*Arrild Huitfelds Bischoff Chronicke*« jedoch zweischneidig. Mit seinem Hinweis darauf hatte der Generalfiskal nämlich unwillentlich auch die Aussage Povel Juels bestätigt, Grönland sei »*schon seith dreihundert Jahr unbekannt gewesen*.« Denn der letzte Eintrag in der besagten Liste war ein Bischof namens Andreas, der im Jahre 1406 ernannt worden war (sein Amt aber wohl nicht angetreten hatte). Nach ihm wurde kein weiterer Seelsorger erwählt; der Kontakt zu den Siedlern war nämlich abgerissen. Ganz unterschiedliche Faktoren hatten dabei eine Rolle gespielt. Zum einen die im Jahre 1380 hergestellte Personalunion zwischen der dänischen und der norwegischen Krone. Norwegen wurde von nun an vom dänischen Roskilde aus regiert, erlebte in der Folge einen gravierenden Bedeutungsverlust und wurde zunehmend bloß als »Nebenland« Dänemarks betrachtet. Kein Wunder also, dass Island und Grönland als »Nebenländer des Nebenlandes« nicht eben weit oben auf der Prioritätenliste der dänischen Könige rangierten. Auch eine Verschiebung im Welthandel trug dazu bei, dass sich die als »*Grønlandsknarren*« bezeichnete Schiffsverbindung zu den Siedlungen als unrentabel erweisen sollte und schließlich ganz eingestellt wurde. Im Zuge der *Reconquista* hatten Portugiesen und Spanier die Handelswege nach Afrika geöffnet, was prompt zu einem Preisverfall bei Walrosszähnen führte, denn nun war Elfenbein aus Elefantenstoßzähnen wieder verfügbar.

Die wohl folgenschwerste Entwicklung, die zum Abreißen der Verbindung geführt hatte, war jedoch keine politische oder wirtschaftliche, sondern eine klimatische. Als Erik der Rote sich im Jahre 985 mit den ersten Siedlern aufgemacht hatte, dürfte er nicht geahnt haben, dass die Landnahme unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen stattfinden würde. Denn vom 10. bis ins 13. Jahrhundert hinein herrschten deutlich höhere Durchschnittstemperaturen als in vorangegangenen oder auch nachfolgenden Jahrhunderten – eine heute als mittelalterliche Warmzeit bezeichnete Klimaanomalie.[11] Womöglich hatte der temperamentvolle

10 Vgl. hierzu Seaver, Kirsten A.: The Frozen Echo. Greenland and the Exploration of North America ca. A.D. 1000-1500, Stanford: Stanford University Press 1996, S. 79-86. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint dann aber eine deutliche Verringerung der Zahlungsmoral eingetreten zu sein.

11 Vgl. grundlegend und begriffsprägend Lamb, Hubert Horace: »The early medieval warm epoch and its sequel«, in: Palaeogeography, Palaeoclimatology, Palaeoecology 1 (1965), S. 13-37. Dass es eine solche Warmphase gegeben hat, kann heute als gesichert gelten. Heftig umstritten bleibt jedoch die Frage, um wieviel Grad Celsius genau sich die hemisphärische

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wikinger gar nicht gelogen, als er den Isländern das neu entdeckte »Grünland« ans Herz legen wollte.[12] Auf die mittelalterliche Warmzeit folgte jedoch eine Phase, die heute als »Kleine Eiszeit« bezeichnet wird (vom Beginn des 15. bis ins 19. Jahrhundert reichend). Mit der deutlichen Abkühlung des Klimas schoben sich nun große Eismassen von Norden aus entlang der Ostküste gen Süden und machten so die Besegelung der Route von Bergen über Island nach Grönland unmöglich. Auch wenn der Temperaturabfall wohl nur im Bereich zwischen -0,5 und -1,0°C gelegen hat, verschlechterten sich damit auch die ohnehin schon schwierigen Bedingungen für die Weidewirtschaft in Grönland. Zunächst konnte die Nahrungsmittelknappheit wohl noch einige Jahrzehnte durch die Robbenjagd kompensiert werden; abgeschnitten vom europäischen Kontinent und auch zu Land mit harscheren Umweltbedingungen kämpfend, erwiesen sich die Siedlungen aber längerfristig nicht als überlebensfähig. Ob ihre Bewohner schließlich verhungert, von den *Skrælingar* getötet (so nannten die Siedler die Thule; also die Vorfahren der Inuit, mit denen sie im 13. Jahrhundert in Kontakt gekommen waren) oder aber von der Pest dahingerafft worden sind, ist bis heute nicht geklärt. Es erscheint sogar möglich, dass sie die Siedlungen planvoll verließen und unbemerkt nach Island oder Norwegen

---

Durchschnittstemperatur zu dieser Zeit erhöht hatte. Die Unsicherheit resultiert aber nicht nur aus den gewählten Proxydaten oder den statistischen Methoden ihrer Auswertung, sondern weit mehr noch aus der politisch hoch aufgeladenen Auseinandersetzung um die Ursachen der Klimaerwärmung des 20. und 21. Jahrhunderts. Von Klimaskeptikern wird die mittelalterliche Warmzeit gerne als Beleg für die Natürlichkeit der derzeitigen globalen Erwärmung angeführt, während diejenigen, die vor den Konsequenzen einer anthropogenen Klimaveränderung warnen, den Temperaturanstieg im Mittelalter gerne geringer ansetzen würden. Unter den zahllosen Publikationen der Debatte, vgl. exemplarisch für die Klimaskeptiker den sog. Wegman Report (Wegman, Edward J./Scott, David W./Said, Yasmin H.: Ad Hoc Committee Report on the ›Hockey Stick‹ Global Climate Reconstruction (2006)); und für die Gegenseite: Mann, Michael E./Bradley, Raymond S./Hughes, Malcolm K.: »Northern hemisphere temperatures during the past millennium: Inferences, uncertainties, and limitations«, in: Geophysical Research Letters 26.6 (1999), S. 759-762. Die Hockeyschläger-Kontroverse wird – mit deutlichen Sympathien für die Klimaskeptiker – zusammengefasst in: Behringer, Wolfgang: Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München: C.H. Beck ^{5}2010, S. 103-105. Aber auch wenn ein der Erwärmung der letzten hundert Jahre vergleichbarer Anstieg der hemisphärischen Durchschnittstemperaturen wohl nicht bewiesen werden kann, lassen sich regional sehr wohl signifikante Klimaveränderungen im Mittelalter belegen. Und ganz besonders trifft dies auf Grönland zu, wofür vor allem wiederholt vorgenommene Untersuchungen des Inlandeises sprechen. Eine Zusammenfassung der die Sagazeit betreffenden Ergebnisse der Paläoklimatologie findet sich in: Dansgaard, W. et.al.: »Climatic changes, Norsemen and modern man«, in: Nature 255 (01.05.1975), S. 24-28.

12 Vgl. o.A.: »Did Erik the Red see Green?«, Notiz, in: Nature 330 (26.11.1987), S. 329.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zurückkehrten.[13] Als gesichert kann hingegen gelten, dass spätestens ab dem 16. Jahrhundert keine nordischen Siedler mehr in Grönland weilten.

Doch das war den Zeitgenossen unbekannt und so sandte etwa der dänische König Christian IV. in der ersten Dekade des 17. Jahrhunderts gleich drei Expeditionen aus, die – wenn man den überlieferten Schiffspapieren Glauben schenken will – zum Ziel hatten, die alten nordischen Siedlungen zu finden, um dort alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Religion und Gesetz wieder Einzug halten könnten.[14] Während ein Anlanden an der Ostküste wegen des Treibeises nach wie vor unmöglich war, erreichte die erste Expedition von 1605 Grönlands Westküste und traf dort auf die Inuit; von den Siedlern fehlte jedoch jede Spur. Die Beharrlichkeit, mit der Christian IV. mit zwei weiteren Expeditionen an der Suche festhalten wollte, lässt vermuten, dass er neben der Sorge um die Siedler noch weitere Interessen verfolgte. Im Hintergrund wirkte dabei sicher der Umstand, dass der maritime Expansionsdrang aller europäischen Mächte einen frühen Höhepunkt erreicht hatte, nachdem der Italiener Christoph Kolumbus Amerika entdeckt hatte (nach den Wikingern zum zweiten Mal) und dem Portugiesen Fernando Magellan die erste Erdumsegelung gelungen war (allerdings »kumulativ« und mit dem Leben bezahlt). Alle großen Seefahrernationen sandten nun ihre Schiffe auf Entdeckungsreisen, besonders in den Südatlantik aber auch in den Indischen und den Pazifischen Ozean. An Bedeutung gewann dabei auch der Nordatlantik, denn hier wurde nach einer Nordwest- oder Nordostpassage gesucht, von der man sich eine schnellere und auch weniger umkämpfte Route nach China und Indien versprach. Und so rückte Grönland wieder in den dänischen Blick, wurde hier doch zunehmend deutlich, dass eine Konkurrenzsituation entstehen könnte.

So hatten zwei im Auftrag der englischen Königin segelnde Kapitäne auf der Suche nach der Nordwestpassage die Route nach Grönland bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert wieder befahren – zunächst wurden drei Expeditionen unter dem Kommando von Martin Frobisher in den 1570er Jahren unternommen und später drei weitere Entdeckungsreisen unter John Davis in den 1580er Jahren. Und dabei hatten die Engländer kartografische Markierungen hinterlassen: John Davis hatte

13 Zumindest konnte die von Jared Diamond dramatisch vertretene These vom Hungertod der Siedler in neueren archäologischen Arbeiten widerlegt werden. Vgl. Diamond, Jared E.: Collapse. How Societies Choose to Fail or Succeed, New York: Penguin 2005, Kapitel 6-8; mit Arneborg, Jette/Lynnerup, Niels/Heinemeier, Jan: »Human Diet and Subsistence Patterns in Norse Greenland AD c.980–AD c.1450: Archaeological Interpretations«, in: Journal of the North Atlantic, Special Volume 3 (2012), S. 94-133.

14 Vgl. eine englische Übersetzung dieses »Letters of Credence« vom 18. April 1605 in: Gosch, Christian Carl August: Danish Arctic Expeditions, 1605 to 1620, Book I, London: Hakluyt Society 1879, S. XXV-XXVI. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/danisharcticexp00unkngoog#page/n43/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Grönlands Südspitze den Namen *Cape Farewell* gegeben, während Martin Frobisher eine von ihm erkundete Bucht noch für die Meerenge der Nordwestpassage gehalten und sie *Frobisher Straight* getauft hatte. Eine dem Eingang der *Straight* vorgelagerte Insel hatte der Entdecker – ganz loyaler Untertan – aber als zuerst gesichtetes Land für seine Königin reklamieren wollen und sie dementsprechend *Queen Elisabeth's Cape* genannt.[15]

Dass Christian IV. es für nötig hielt, mit dem Wiederauffinden der alten Siedlungen die dänisch-norwegische Souveränität über den arktischen Norden zu bekräftigen, lag aber weniger an der toponymischen Invasion der Engländer, sondern vielmehr an den Reichtümern, die man in der Folge dort vermutete. Martin Frobisher hatte von seiner ersten Expedition zahlreiche botanische und geologische *specimen* mitgebracht und nach seiner Rückkehr kursierte in London alsbald das Gerücht, die Gesteinsproben hätten einen hohen Goldanteil aufgewiesen. So überzeugt war man von dem Wert dieser Entdeckung, dass private Investoren sogleich versuchten, für eine neu gegründete Handelsgesellschaft ein königliches Handels- und Schürfmonopol zu erwirken. Auch die Königin selbst war scheinbar vom Goldfieber angesteckt und investierte große Summen in die Handelsgesellschaft. Trotzdem verweigerte Elisabeth I. das Privileg, denn sie wollte mit einer eigens eingesetzten königlichen Kommission die Kontrolle über die Expeditionen und die Verteilung der erwarteten Profite behalten. Aus einer privaten Unternehmung war so eine staatliche Operation geworden. Indes eine, deren Misserfolg nach zwei weiteren Fahrten zur *Frobisher Straight* nicht mehr zu leugnen war – in den vielen Tonnen Gestein, die über den Nordatlantik nach England verbracht worden waren, war einfach kein Gold zu finden.[16]

Die Vorstellung, dass der arktische Norden bislang unentdeckte Schätze bärge, hielt sich jedoch hartnäckig. Als Christian IV. nur ein Jahr nach der ersten Expedition erneut Schiffe nach Grönland schickte, lag das weniger an seiner Fürsorge für die Siedler, sondern vielmehr daran, dass bei der ersten Reise – neben Fellen, Narwalzähnen und einigen entführten Inuit – auch Gesteinsproben nach Kopenhagen gebracht worden waren. Und deren Silbergehalt ließ einmal mehr auf

15 Vgl. Rundall, Thomas: Narratives of Voyages towards the North-West in Search of a Passage to Cathay and India. 1496 to 1631, London: Hakluyt Society 1849, S. 7-34. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: http://archive.org/stream/narrativesofvoya00rundrich#page/12/mode/2up

16 Vgl. zu alledem: Halpern, Joel: »Frobisher's False El Dorado [Baffin Island – Arctic]«, in: Rocks and Minerals (1951), S. 261f. Als Digitalisat der University of Massachusetts – Amherst unter Permalink: http://works.bepress.com/joel_halpern/35. Um was es sich bei Frobishers Goldfund tatsächlich gehandelt hat, bleibt bis heute nicht ganz geklärt; auszuschließen ist jedoch die häufig angestellte Vermutung, es sei Pyrith – also »fool's gold«, »Katzengold« oder »Narrengold« – gewesen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

größere Vorkommen hoffen. Doch in dieser Hinsicht erwies sich die zweite Expedition als große Enttäuschung – man fand karges Land und wilde Einwohner, aber keine Siedler und schon gar kein Silber. Aber auch dieser Rückschlag vermochte es nicht, den Glauben an grönländische Reichtümer zu erschüttern. Dreißig Jahre später sollten sich einige dänische Kaufleute zusammentun, um zwei Schiffe auszusenden, die Handel mit den Inuit treiben sollten. Eines der Schiffe kehrte nach kurzer Zeit unverrichteter Dinge zurück. Statt zu handeln hatte der Kapitän den Laderaum mit hell glänzendem Sand gefüllt, den er an Grönlands Westküste gefunden hatte. Was er für Gold gehalten hatte, erwies sich nach Prüfung durch einen Goldschmied als … Sand. Der erboste Reeder hatte den Kapitän daraufhin angewiesen, seine Ladung (und am besten auch gleich sich selbst) in die Ostsee zu kippen.[17] Noch im Jahre 1711 sollte Peder Krog, der Bischof von Nidaros, für die erneute Kolonisierung des Nordens werben und dabei nicht nur die Fruchtbarkeit des Landes preisen, sondern auch von »*unglaublichen Herrlichkeiten*« künden, die dort verborgen lägen. Seine Begründung dieser Annahme erscheint heute drollig, offenbart aber die geografischen Ungewissheiten seiner Zeit: Grönland sei doch »*ohnfehlbahr ein Stück von America, und kan ohnmöglich weit von Cuba und Hispaniola abliegen, wo der grosse Überfluß von Gold gefunden worden.*«[18]

Dass aber zumindest Christian IV. nicht nur Profitinteressen verfolgt hatte, belegt die Geschichte der dritten Expedition von 1607. Diese galt nun wieder vorrangig dem Auffinden der Siedler. Nachdem man Grönlands Westküste vergeblich abgesucht hatte, erteilte der König seinen Kapitänen nun den Befehl, an der Ostküste nach den Nachkommen der Siedler zu fahnden. Dort vermutete man die größere der beiden Siedlungen – nicht zuletzt wegen des Namens, der in den Sagas überliefert war: *Osterbygde.*[19] Aber auch diese Suche sollte erfolglos bleiben, oder genauer: gar nicht erst beginnen, denn noch immer versperrte das Treibeis den Schiffsbesatzungen den Landgang. Doch selbst wenn die Seeleute an Land gegangen wären, hätten sie die verlassene Siedlung nicht finden können, denn tatsäch-

17 Vgl. hierzu Zorgdrager, Cornelis Gijsbertsz: C. G. Zorgdragers Alte und neue Grönländische Fischerei und Wallfischfang, mit einer kurzen historischen Beschreibung von Grönland, Island, Spitzbergen, Nova Zembla, Jan Mayen Eiland, der Strasse Davis u.a., Leipzig: Peter Conrad Monath 1723, S. 52f. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/cgzorgdragersalt00zorg#page/52/mode/2up

18 Egede, Hans: Ausführliche und wahrhafte Nachricht vom Anfange und Fortgange der grönländischen Mission, wobey die Beschaffenheit des Landes sowohl, als auch die Gebräuche und Lebens-Arten der Einwohner beschrieben werden, Hamburg: Brandt 1740, S. 5. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/ausfhrlicheundwa00eged#page/4/mode/2up

19 Vgl. Etting, Vivian: »The Rediscovery of Greenland during the Reign of Christian IV«, in: Journal of the North Atlantic, Special Volume 2 (2010), S. 15-160, hier S. 156.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lich hatte diese an der Südwestküste Grönlands gelegen.[20] Der Verwirrung stiftende Name ging darauf zurück, dass man Brattahlíð (*Brattahlid*), den Hof Eriks des Roten, erst erreichte, nachdem man in nordöstlicher Richtung knapp 50 Seemeilen durch den Eriksfjord ins Landesinnere gesegelt war.[21] Erst mit den Ostgrönlandexpeditionen des dänischen Entdeckers Gustav Frederik Holm in den 1880er Jahren wurde die Verwirrung aufgeklärt und die verlassene Siedlung schließlich an der richtigen Stelle verortet. Und auch erst dann wurde klar, dass die verschollenen Siedler nicht mehr aufzufinden waren.

Für sich genommen, war der Rückgriff auf die alte grönländische Geschichte, den der Generalfiskal mit der Erwähnung von »*Arrild Huitfelds Bischoff Chronicke*« vorgenommen hatte, kein allzu schlagender Beweis dafür, dass Povel Juel Kenntnis vom Erbanspruch der dänisch-norwegischen Krone gehabt haben musste. Gewiss, die Erstbesiedelung des Landes war – noch vor den Thule[22] – von isländischen und norwegischen Wikingern unternommen worden und für einige Zeit hatte es dort rudimentäre staatliche Strukturen gegeben. Doch der ehemalige Amtmann hatte wohl zu Recht darauf gepocht, dass das Land »*schon seith dreihundert Jahr unbekannt gewesen.*« So lange schon hatte man nichts mehr von den Siedlern gehört. Widerlegt hatte der Angeklagte den Generalfiskal damit aber auch nicht. Denn das Unerreichbare beflügelt gemeinhin die Fantasie und nicht nur die von großen Reichtümern. So glaubten auch im frühen 18. Jahrhundert noch einige daran, dass da irgendwo an der unzugänglichen Ostküste die Siedlung *Osterbygde* liegen müsse, in der die Nachfahren Eriks des Roten seit 300 Jahren ausharrten – einsam, verlassen und

20 Vgl. hierzu die Karte der Wikingersiedlungen in Grönland (als Dokument Nr. 6 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf) mit der Karte des nachfolgend besprochenen Hans Egede, in: Egede, Hans: Hans Egedes Missionärs und Bischofes in Grönland, Beschreibung und Natur=geschichte von Grönland, übersetzet von D. Joh. Ge. Krünitz, Berlin: August Mylius 1763, Loseblatteinlage vor S. 29. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/herrnhansegedemi00eged#page/n43/mode/2up. Egede hatte auch nach seiner Landung in Westgrönland, Osterbygde an der unzugänglichen Ostküste vermutet, wo auch der Eriks-Fjord und die »Hauptkirche Garde« (Gårdar) eingezeichnet sind. Der gesamte Küstenverlauf ist mit folgender kartografischen Erläuterung versehen: »*Oerter welche wegen der schwimmenden und vesten Eisberge unzugaenglich sind*«.

21 Vgl. hierzu die Karte Map of the Eastern Settlement. Als Dokument Nr. 7 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

22 Erst zwei Jahrhunderte nach der Landnahme drangen Neo-Eskimos der Thule-Kultur – Vorfahren der Inuit – entlang Grönlands Westküste gen Süden vor und trafen dabei auf die Siedlungen. Erik der Rote hatte also niemanden aus dem Siedlungsgebiet vertreiben müssen – die Skrælingar waren erst nach den Wikingern dort eingetroffen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

womöglich gar vom rechten Glauben abgefallen. Just diese Sorge war es, die dem Generalfiskal über einen Umweg zu seinem zweiten Argument verholfen hatte.

Und mit diesem musste Truell Schmidt sich nun nicht mehr auf die Geschichte berufen, sondern konnte die Gegenwart in den Blick nehmen. Povel Juel könne gar nicht behaupten, die dänisch-norwegischen Ansprüche auf Grönland nicht zu kennen, denn:

> »dass auch noch neulichst eine Colonie von Bergen dahin gegangen sey, ist ihm sehr wol bewusst, indem öffentlich in den Kirchen von den Predigtstühlen gebetet wird, um des Wortes Gottes und christlichen Glaubens Wachsthums in selbigen Landen, durch diejenige Colonie so dahin abgegangen.«

Hiermit nahm der Generalfiskal Bezug auf die sogenannte »zweite Entdeckung« Grönlands durch den norwegischen Geistlichen Hans Egede, der sich im Sommer 1721 mit seiner Frau Gertrude Rask, seinen vier Kindern und insgesamt 40 anderen nach Grönland aufgemacht hatte. Schon jahrelang hatte dieser fromme Landpfarrer von den Lofoten den Plan gehegt, in das fast vergessene, von Wikingern bewohnte Land zu reisen. Die Kunde von den einsamen, alleingelassenen Siedlern hatte Hans Egede hierzu angespornt. Denn diese

> »würckete eine herzliche Commisseration in mir, über dieser armen Menschen elenden Zustand, daß, da sie zuvor Christen, und im Christlichen Glauben erleuchtet gewesen, nun aus Mangel der Lehrer und Unterweisung wieder in ihre Heidnische Blindheit und wildes Wesen verfallen wären.«[23]

Seit 1710 hatte Hans Egede unzählige Briefe und Projektvorschläge verfasst, zunächst um den Bischof von Nidaros und die einflussreichen Kaufleute von Bergen, später dann auch, um den König selbst für sein Vorhaben zu gewinnen.[24] Es sei doch eine Christenpflicht, die grönländischen Siedlungen und deren Bewohner zu finden, um sie nach dem Rückfall in heidnische Sitten wieder zurück in den Schoß der Kirche zu führen.[25] Die Hoffnung des Landpfarrers, dass der dänische König

---

23 H. Egede: Ausführliche und wahrhafte Nachricht, S. 2. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/ausfhrlicheundwa00eged#page/2/mode/2up. Die nun folgende Beschreibung von Egedes Unternehmungen bis 1723 basiert auf den Seiten 11 bis 20 dieser Quelle. Die Zitate finden sich auf den Seiten 14 und 18.

24 Vgl. die vielen Projektvorschläge und diesbezügliche Korrespondenz in: Louis Bobé (Hg.), Diplomatarium Groenlandicum 1492 – 1814: aktstykker og breve til Oplysning om Grønlands Besejling, Kolonisation og Missionering, Kopenhagen: Reitzel 1936 (zugleich: Meddelelser om Grønland; Nr. 55,3, 1936), S. 33-70.

25 Auch wenn Hans Egede dies nicht explizit gemacht hat, darf man annehmen, dass die Glaubensspaltung seine »herzliche Commisseration« noch verstärkt hatte; wenn sie noch gelebt und wenn sie ihr Christentum noch praktiziert hätten, wären die Siedler ja katholischen Glaubens gewesen – für Untertanen des dänischen Königs ein unhaltbarer Zustand!

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sich beizeiten der Sache annehmen würde, lag vor allem darin begründet, dass der Monarch sich andernorts bereits für die Verbreitung des christlichen Glaubens stark gemacht hatte. Unter dem Einfluss pietistischer Kreise in Deutschland hatte Friedrich IV. im Jahre 1704 eine Dänisch-Hallesche Mission in der südostindischen Handelsstation Tranquebar (dem heutigen *Tharangambadi)* eingerichtet – das erste organisierte Missionsunternehmen der protestantischen Kirche überhaupt.[26]

Im Jahre 1719 meinte Pfarrer Hans Egede, die nötigen Absichtserklärungen und Zusagen beisammen zu haben, um einen Antrag beim königlichen Missionskolleg stellen zu können. Darin betonte er, dass das Vorhaben finanziell weit weniger aufwendig sei als die ostindische Mission und wies auch darauf hin, dass die Kaufleute Bergens die Gründung einer Handelskompanie in Aussicht gestellt hätten, die sich an den Kosten beteiligen werde. Die Kaufleute wären sicher für die Sache zu gewinnen, wenn der König einer solchen Grönländischen Kompanie diverse Privilegien »*vergönnen*« würde, im Besonderen, dass »*fremden Nation[en] die Farth nach Grönland verboten*« werde. Zu Egedes großer Enttäuschung wurde ihm allerdings wenig später mitgeteilt, »*daß die von den Kauffleuten allerunterthänigst proponirete und verlangte Privilegia nicht allergnädigst könten aprobiret werden*.« Die Weigerung des Königs, etwas für die grönländische Mission zu tun, traf Hans Egede hart: »*Hier lag nun alles wieder übern Hauffen; die Kauffleute wurden in ihrer Resolution kleinmüthig, daß alle davon abgingen. Wie niedergeschlagen und bekümmert ich hierüber wurde, ist GOtt bekannt*.«

Nur der beständigen moralischen Unterstützung durch seine Frau Gertrud Rask war es zu verdanken, dass der norwegische Landpfarrer trotz königlicher Ablehnung sein Ansinnen weiterverfolgte. Von nicht wenigen Zeitgenossen belächelt und verspottet, konzentrierte er nun seine Überredungskünste auf die frommsten unter den Bergener Kaufleuten und erhielt erneut Unterstützung vom Bischof und anderen Geistlichen, die das Ihre taten, um potenzielle Geldgeber an ihr christliches Gewissen zu erinnern. Aber erst als Hans Egede aus seinem eigenen – sehr bescheidenen – Vermögen 300 Reichstaler zur Gründung einer Handelskompanie beigesteuert hatte, fanden sich die ersten Kaufleute bereit, Klein- und Kleinstbeträge zu investieren. Es bleibt bis heute ein Ausweis der Beharrlichkeit des Pfarrers Egede, dass das Kapital der Handelsgesellschaft im Frühjahr 1721 auf imposante 10.000 Reichstaler angewachsen war, sodass schließlich ein Schiff – mit dem vortrefflichen Namen »Hoffnung« – erworben und ausgerüstet werden konnte. Wenige Wochen vor der Abreise erhielt Hans Egede dann doch noch ein Schreiben des Missionskollegs, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass König Friedrich

26 Zur Mission und zur Rolle des Halleschen Pietisten August Hermann Francke vgl. Germann, Wilhelm: Ziegenbalg und Plütschau. Die Gründungsjahre der Trankebarschen Mission, 2 Bände, Erlangen: Deichert 1868. Als Digitalisate der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449127-4 und www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449128-9

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV. ihn zum grönländischen Missionar bestimmen und 200 Reichstaler zur Unterstützung seiner Reise gewähren wolle. Sollte er tatsächlich dort verbleiben, würde das Missionskolleg ihm ein Jahressalär von 300 Reichstalern zahlen.[27]

Nach dieser Nachricht und kurzer wetterbedingter Verzögerung konnte die »Hoffnung« im Mai 1721 endlich auslaufen (mit zwei Begleitschiffen – eines zum Walfang und ein zweites, das nach der Ansiedlung wieder nach Dänemark zurückkehren sollte, um über das Schicksal der Unternehmung zu berichten). Es war dem mitleidvollen Pfarrer natürlich nicht vergönnt, die vermissten Siedler zu entdecken; doch was er fand, war seine Lebensaufgabe. Nachdem die Schiffe – einmal mehr vergebens – versucht hatten, an der vereisten Ostküste anzulanden, wollten die Seeleute bereits den Rückweg antreten, aber Hans Egede konnte sie noch überreden, an der Westküste Grönlands zu überwintern. Hier traf er zwar nicht auf Siedler, aber auf Inuit, die ganz offenkundig auch in »*Heidnischer Blindheit und wildem Wesen*« leben mussten. Ihrer erbarmte sich Pfarrer Egede, ließ sich mit seiner Familie bei ihnen nieder, gründete eine Kolonie, der er den Namen *Godthåb* gab (Gute Hoffnung, die heutige Hauptstadt Nuuk), lernte die Sprache der Inuit und begann mit seinem Missionswerk. Bis heute wird der ebenso fromme wie mutige Landpfarrer als »Apostel der Grönländer« verehrt.

Auch wenn man in Hans Egedes Lebenswerk zuallererst ein von christlicher Nächstenliebe getragenes Engagement eines Einzelnen sehen sollte, bot es dem Generalfiskal doch ein treffliches Argument in seiner Beweisführung. Die finanzielle Unterstützung aus der königlichen Schatulle mag noch so gering gewesen sein, die offizielle Ernennung zum Missionar war dagegen von großer Bedeutung als Zeichen eines territorialen Anspruchs. Denn von jeher galt die Missionierung der Urbevölkerungen als eine zentrale Pflicht der Entdecker und Eroberer; so sehr, dass vor der Reformation von Rom aus entsprechende Aufträge, den gesamten Erdkreis betreffend, unter den rivalisierenden europäischen Nationen verteilt worden waren. Natürlich konnten die Päpste hier nicht ganz eigenmächtig handeln. So war etwa die Bulle *Inter caetera*, mit der Papst Alexander VI. 1493 dem spanischen Königshaus all jene Gebiete »schenkte«, die jenseits einer sich von Pol zu Pol erstreckenden Linie 100 *Leguas* westlich der Kapverdischen Inseln entdeckt worden

27 Allerdings hatte der König seine geringe finanzielle Beteiligung an der Reise erst einmal nicht bezahlen wollen. Wie man überlieferten Dokumenten entnehmen kann, hatte Friedrich IV. die Bestellung des Missionars Hans Egede noch einmal hinausgezögert. Erst am 4. Juli 1721 erfolgte die Ernennung und auch erst an diesem Tag sollte der Monarch die Zahlungsanweisung an seine Kanzlei unterzeichnen. Aber da hatte Hans Egede sich längst schon auf den Weg nach Grönland gemacht, um die Sommermonate zur Errichtung der neuen Kolonie nutzen zu können. Nach all den Jahren der Ablehnung seiner Pläne hatte der unermüdliche Pfarrer nicht auf die versprochene königliche Unterstützung warten wollen. Die Ernennung und Zahlungsanweisung sind abgedruckt als Dokumente Nr. 61 und Nr. 62 in L. Bobé (Hg.), Diplomatarium Groenlandicum 1492 – 1814, S. 77.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

waren (oder noch entdeckt werden würden), auf massiven Druck eben dieser spanischen Krone erlassen worden.[28] Es handelte sich also nicht um ein Machtwort oder einen neutralen Versuch des Heiligen Stuhls, zwischen Spaniern und Portugiesen zu vermitteln. Das änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass die in der Bulle geforderte Bekehrung der in den neu entdeckten Gebieten vorgefundenen Bevölkerungen eine legitimitätsstiftende Wirkung entfalten sollte. Nicht nur als Ausdruck christlichen Eifers, sondern gleichsam als Bekräftigung des in Europa ungebrochen vorherrschenden Gefühls kultureller Überlegenheit und damit mittelbar auch als Sanktion der Unterdrückung und Ausbeutung der Nicht-Europäer. Gewollt oder ungewollt hatte Pfarrer Hans Egede mit der Bekehrung der Inuit also dem dänisch-norwegischen Anspruch auf Grönland Nachdruck verliehen.[29]

Aus Sicht der europäischen Kolonialmächte galt also der Grundsatz, dass, wer ein Land zuerst entdeckt, besiedelt, verwaltet und den dort angetroffenen »Wilden« den christlichen Glauben »geschenkt« hatte, der könne mit Fug und Recht einen territorialen Anspruch darauf erheben. Und doch blieb dieser Anspruch nicht mehr als eine eitle Prätention, wenn er im Zweifel nicht durchgesetzt wurde; oder – in Hans Egedes Worten – wenn nicht »*fremden Nation[en] die Farth [dorthin] verboten*« sei. Im Falle Grönlands sollte genau das schließlich doch noch eintreten. Nach anfänglicher Ablehnung hatte Friedrich IV. seine Entscheidung noch einmal revidiert und mit einer königlichen Genehmigung – einem Oktroi – den Bergener Kaufleuten für 25 Jahre ein exklusives Handelsrecht eingeräumt und die Zollfreiheit gewährt, sie mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben einschließlich des Festungsbaus und der Rechtsprechung betraut, und den Schiffen anderer Nationen verboten, sich der grönländischen Küste auf weniger als 4 Meilen zu nähern.

---

28 Vgl. grundlegend Vander Linden, Herman: »Alexander VI. and the Demarcation of the Maritime and Colonial Domains of Spain and Portugal, 1493-1494«, in: The American Historical Review. XXII.1 (1916). Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/americanhistor_19161917jame#page/n41/mode/2up

29 Tatsächlich gab es sogar eine Bulle zur Missionierung des arktischen Nordens. Darin soll Papst Gregor IV. im Jahre 834 den Erzbischof Ansgar von Bremen mit der Missionsarbeit im heidnischen Europa betraut haben. Der später als »Apostel des Nordens« heiliggesprochene päpstliche Legat sollte neben den Dänen, den Norwegern und den Schweden auch die Bewohner »Farrie, Gronlandan, Halsinglandan, Islandan, Scrideuindun, Slauorum« bekehren. Ein Blick auf die Datierung legt jedoch nahe, dass es sich hier um eine nachträglich eingefügte Aufzählung – deutlicher: eine Fälschung – gehandelt haben muss. Nur wenn man Papst Gregor IV. hellseherische Fähigkeiten zuschreibt, hätte er im Jahre 834 wissen können, dass Erik der Rote mehr als ein Jahrhundert später das von ihm entdeckte Eiland Grönland nennen würde. Vgl. die deutsche Übersetzung in Moosmüller, P. Oswald: Europäer in Amerika vor Columbus, Regensburg: Manz 1879, S. 36-38. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/europhaeramerika00moosrich#page/36/mode/2up. Hier finden sich auch die Zweifel bezüglich der Datierung.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Es sei denn, sie müssten bei Sturm oder in anderen Notlagen einen Hafen anlaufen.[30] Auch für die langfristige Finanzierung hatte der Monarch sorgen wollen, als er zusätzlich zum Oktroi einen Befehl zur Einrichtung einer großen Lotterie zur Unterstützung der neuen grönländischen Siedlung und Mission erteilte.[31] Selbst ein glücklicher Lotteriegewinner, wollte der König die Spielsucht seiner Untertanen ausnutzen, um auch dieses mildtätige Unternehmen finanziell abzusichern.[32] Deutlicher und öffentlicher konnte man einen exklusiven territorialen Anspruch nicht formulieren.

Mit dem Wissen um das Handelsprivileg meinte Truell Schmidt den Angeklagten nun vollends überführt zu haben. Povel Juel habe sich sogar selbst inkriminiert, als er in den Verhören von sich aus die »*Bergische Grönländische Compagnie*« erwähnt hatte. Der ehemalige Amtmann wisse demnach sehr wohl, dass Grönland dem dänisch-norwegischen König »*eigenthümlich zugehörete*«. Damit dachte der Generalfiskal diesen Anklagepunkt abschließen zu können – nicht aber ohne noch einmal die Haltlosigkeit der Juel'schen Ausrede zu betonen: »*[N]ach dem alten axiomate: notoria non egent probationibus, das ist: Weltbekannte Dinge bedürffen keines Beweises, […] ists unnöhtig, Beweis zu suchen was für Länder Seiner königl. Majestät besonders in Europa zugehören.*«

Der Verweis auf das »*alte axiomate*« scheint den ehemaligen Prokurator Povel Juel aber ebenso wenig beeindruckt zu haben wie die »*Beweise*«, die der Generalfiskal dann doch vorgelegt hatte, obwohl dies nach seiner eigenen Überzeugung gar »*unnöhtig*« war. In seiner Verteidigungsschrift beharrte der Angeklagte jedenfalls auf seinem Standpunkt, er habe nicht gewusst, dass der König Anspruch auf das gesamte Grönland erhöbe.[33] Damit wollte er sich aber keineswegs darauf zurückziehen, von der Geschichte, der Geografie und der Beschaffenheit des Landes keine

30 Der Oktroi ist abgedruckt als Dokument Nr. 72 in L. Bobé (Hg.), Diplomatarium Groenlandicum 1492 – 1814, S. 90-93. Die hier erwähnten Privilegien finden sich in den Abschnitten: 2, 3, 5, 6, 10 und 11.

31 Abgedruckt als Dokument Nr. 73 in L. Bobé (Hg.), Diplomatarium Groenlandicum 1492 – 1814, S. 93f. Hierbei handelte es sich nicht um eine auf Wahrscheinlichkeiten beruhende Zahlenlotterie, sondern tatsächlich um 100.000 Lose, die zu je 1 Reichstaler verkauft wurden. Darunter waren 271 Gewinnlose, die in Anteilsscheinen an der Handelsgesellschaft ausbezahlt wurden.

32 Friedrich IV. soll 1707 in der Hamburger Zahlenlotterie 300 Reichstaler gewonnen haben. Lotterien waren ein gängiges, meist zweckgebundenes Finanzierungsinstrument der Krone. Vgl. Thaarup, Friederich: Versuch einer Statistik der Dänischen Monarchie, Zweyter Theil, Erste Abtheilung, Kopenhagen: Prost 1796, S. 284. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452647-2, Scan 296.

33 Vgl. Povel Juels Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876. S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ahnung gehabt zu haben. Ganz im Gegenteil: Gerade weil er so viel über Grönland wusste, war es wohl zu diesem Missverständnis gekommen. Der Landesteil, den er in seinem Kolonisierungsvorschlag beschrieben habe, sei jedenfalls nicht jener, in dem die isländischen Siedler ihre Kolonie errichtet hatten. Er kenne die Sagas, die der richterlichen Kommission doch auch vorlägen, und diese berichteten doch ganz eindeutig, dass die Siedlung an der Ostküste gegenüber Island gelegen habe. Seit diese Küste von den Eismassen versperrt wurde, habe man aber von dort keine Kunde mehr. Povel Juel vermutete an dieser Stelle sogar – zutreffend –, dass die Siedler nicht mehr lebten. In jedem Fall habe sein Kolonisierungsprojekt einem ganz anderen Teil des Landes gegolten: einigen südlich von Grönland gelegenen Inseln, von deren Existenz die »*alten Väter*« nichts gewusst hätten, und die erst 1586 und kurz danach von den beiden englischen Kapitänen Frobisher und Davis entdeckt worden seien.[34] An der Westküste sollen zwar einstmals auch Isländer gewohnt haben, diese seien jedoch schon vor langer Zeit von den *Skrælingar* ausgerottet worden. Kurzum, er – Povel Juel – habe natürlich gewusst, dass die Ostküste als das alte, das »*gamle Grønland*«, den dänisch-norwegischen Königen »*zugehörete*«, nicht aber, dass Friedrich IV. auch den Rest des Landes als sein Eigen betrachtete. Dabei berief sich Povel Juel nicht nur auf die alten Sagas, sondern ganz explizit auch auf einschlägige Fachliteratur neueren Datums, als er »*Zaorydragers nye Beskrivelse*« als Beweis anführte.[35] In diesem Buch – welches in seinem Schrank zu finden sei – werde alles, was er über das »*alte Grönland*« ausgesagt habe, bestätigt.

Mit diesen Ausführungen wollte Povel Juel die Anschuldigung des Generalfiskals entkräften, dass das Wissen um die Erstentdeckung und Erstbesiedlung durch die isländischen Siedler zwangsläufig zu dem Schluss führen müsse, Grönland als Ganzes sei Erbland des dänischen Königs. Dem Verweis auf die Unternehmungen der englischen Kapitäne Frobisher und Davis kam in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu, hatte die dänisch-norwegische Krone es doch versäumt, deren Expeditionen zu unterbinden. Nicht nur, dass die Engländer durch die Benennung von Inseln und Meerengen ihrerseits Ansprüche angemeldet hatten; ungehindert von den Dänen hatten sie dort sogar nach Gold gesucht. Diese Untätigkeit der dänischen Könige wollte Juel noch einmal unterstreichen, als er meinte, eine gewisse *Puissance* würde Grönland sogar in ihrem Titel führen, ohne dass dagegen protestiert worden sei. Gemeint war der russische Zar, der sich in seinem

unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Alle folgenden Zitate aus Juels Verteidigung sind diesem Abdruck entnommen.

34 Hier lag Povel Juel um eine Dekade daneben, was ihm aber nicht vorzuwerfen war, saß er doch ohne Zugang zur einschlägigen Literatur im Kerker.

35 Gemeint war: Zorgdrager, Cornelis Gijsbertsz: C. G. Zorgdragers Alte und neue Grönländische Fischerei. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/cgzorgdragersalt00zorg#page/n5/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gerade erst angenommenen Kaisertitel, unter vielem anderen auch »*Kaiser der ganzen mitternächtigen Gegend*« heißen ließ.[36]

Mit dem Wissen um die Geschichte und die Geografie Grönlands konnte Povel Juel also zeigen, dass man durchaus den Eindruck hatte gewinnen können, die dänischen Könige hätten sich nicht sonderlich für das Land interessiert. Die von ihm vorgebrachten Argumente – dass *Westerbygde* schon vor langer Zeit von den *Skrælingar* zerstört worden sei; die Siedlung *Osterbygde* als das »*gamle Grønland*« an der unzugänglichen Ostküste liegen müsse; die Siedler aber wahrscheinlich ausgestorben seien und auch, dass Frobisher und Davis neue Entdeckungen gemacht und diese für die englische Königin reklamiert hatten – ließen sich tatsächlich alle in dem von ihm erwähnten Buch des Holländers Cornelis Gijsbertsz Zorgdrager nachlesen. Und nicht nur dort; Übereinstimmendes fand sich auch in anderen Fachpublikationen zum Thema: in Thormod Torfæus' *Grœnlandia Antiqua* (1706) ebenso wie in Isaac de la Peyrères *Relation du Groenland* (1647).[37]

---

36 Büsching, Anton Friedrich: Anton Friedrich Büschings neue Erdbeschreibung, Zweyter Theil welcher Rußland, Preussen, Polen und Hungarn mit denen dazugehörigen und einverleibten Ländereyen, enthält, Schaffhausen: Hurter 1768, S. 29. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10428953-3, Scan 47. Die Himmelsrichtungen nach dem Sonnenstand zu benennen, ist uns heute wohl nur noch im Zusammenhang mit dem »Abend-« und dem »Morgenland« geläufig. Viel weniger vertraut klingt dagegen »mittäglich« für den Süden oder »mitternächtig« für den hohen Norden. Dass die russische Prätention auch Grönland mit einschließen sollte, wurde in der lateinischen Version noch deutlicher. Hier hieß es »Petrus I« sei »Imperator omnium partium septentrionalium«. Vgl. Otto, Everhard: Tractatus iuris gentium de titulo imperatoris Russorum, Hala: Hendel 1724, S. 36. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11049129-5, Scan 36. Die fragliche Passage konnte man als direkte Antwort auf die Prätention der dänischen Könige lesen, denn als Christian IV. seinen Anspruch auf »Septentrionalis ambitus partes« erheben wollte, hatte er dies noch mit einer Einschränkung versehen: »exceptis, que Moscoviae imperio subjacent«. Vgl. den Brief von Christian IV. an James I., 10. Januar 1618, in: National Archives of Great Britain, Kew, Signatur SP 75/5, S. 181 und 182. Im kaiserlich-russischen Titel fehlte eine entsprechende Qualifikation. Im Gegensatz zum dänischen König reklamierte der Zar nach dieser Lesart wirklich alles im arktischen Norden für sich.

37 Zur Vertreibung aus Westerbygde vgl. etwa La Peyrère, Isaac de: Relation du Groenland, Paris: Thomas Iolly [1647] 1663, S. 41 – bei dem Zorgdrager sich zweifellos reichlich bedient hatte – mit T. Torfæus: Grœnlandia Antiqua, S. 42. Beide als Digitalisate des Internet Archive, San Francisco, unter den Permalinks: https://archive.org/stream/relationdugroenl00lape#page/40/mode/2up und https://archive.org/stream/GRONLANDIAANTIQV000603947v0THormReyk/GRONLANDIAANTIQV000603947v0THormReyk_orig#page/n119/mode/2up. Alle drei Publikationen beriefen sich hier auf den Bericht des grönländischen Pastors Ivar Baardssøn aus dem 14. Jahrhundert. Eine englische Übersetzung dieses Manuskripts findet sich in: Major, Richard Henry (Hg.), The voyages of the Venetian brothers Nicolò and Antonio Zeno, New York: Burt Franklin 1873, S. 39-54. Als

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Angesichts der tiefen Kenntnisse über Grönland, die der Angeklagte damit demonstriert hatte, stiften die Ziele seines Kolonisierungsplans aus heutiger Sicht allerdings einige Verwirrung. In seiner Verteidigungsschrift hielt Povel Juel noch einmal ausdrücklich fest, dass er jene südlich gelegenen Inseln – »*syderlig beliggende Insuler*« – habe aufsuchen wollen, die von Martin Frobisher und John Davis entdeckt worden waren. Und das war keine Ausflucht als Reaktion auf die Vorwürfe des Generalfiskals; schon im Brief an den Zaren hatte Povel Juel genau dieses Ziel ausgegeben: Es gehe ihm um »*derer an [Grönland] gräntzenden südliche Eylanden, welche in der That die größte und beste Gegenden seyn*«. Nun gibt es aber an der Südküste Grönlands keine größeren Inseln, und – was vielleicht noch schwerer wiegt – Martin Frobisher war nie in Grönland gewesen. Die nach ihm benannte *Straight* erwies sich später als eine *Bay*, ein Meeresarm, der etwas über 120 Seemeilen in die kanadische Baffin Insel hineinragt. *Baffin Island* liegt indes nicht weniger als 650 Seemeilen westlich des von John Davis so benannten *Cape Farewell*, also der Südspitze Grönlands. Trotz dieses Irrtums kann man die Verteidigung des vermeintlichen Hochverräters aber nicht so einfach verwerfen, denn auch hier referierte er den zeitgenössischen Kenntnisstand. Vergleicht man die Karten, die in den genannten Fachpublikationen abgedruckt sind, finden sich auf allen dreien mehrere größere Inseln südlich der Landmasse Grönlands. In zwei der drei Karten ist sogar die Meerenge benannt, die diese abtrennt: *Frobisher Straight*.[38]

Der Schlüssel zur Auflösung der kartografischen Verwirrung findet sich auf der ältesten der drei Karten. Neben den »*südlichen Eylanden*« verzeichnete Isaac de La Peyrères *Carte de Groenland* von 1647 noch eine weitere Nichtexistenz: eine zwischen Großbritannien und Grönland liegende Phantominsel namens Frisland. Diese geht zurück auf einen literarischen Schwindel des 16. Jahrhunderts, als ein venezianischer Historiker namens Nicolò Zeno einen aus Briefen kompilierten Reisebericht eines gleichnamigen Vorfahren veröffentlicht hatte. Im späten 14. Jahrhundert habe dieser Nicolò Zeno der Ältere den Nordatlantik besegelt, Frisland entdeckt und mehrere Jahre dort gelebt. Gemeinsam mit dem Herrscher der Insel, dem ebenfalls italienischstämmigen Fürsten Zichmni, wollte Zeno dann noch ausgedehnte Kaper- und Entdeckungsreisen unternommen und viele Abenteuer ausgestanden

Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/voyagesofvenetia00zenorich#page/38/mode/2up

38 Vgl. I. La Peyrère: Relation du Groenland, Faltkarte vor S. 1, Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/relationdugroenl00lape#page/n27/mode/2up, T. Torfæus: Grœnlandia Antiqua, Faltkarte vor S. 21. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/GRONLANDIAANTIQV000603947v0THormReyk/GRONLANDIAANTIQV000603947v0THormReyk_orig#page/n95/mode/2up und C. G. Zorgdrager: C. G. Zorgdragers Alte und neue Grönländische Fischerei, Faltkarte vor S. 1. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/cgzorgdragersalt00zorg#page/n37/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

haben. Dem »Bericht« beiliegend war die nachmals berühmte Zeno-Karte, die nicht wenige, auch seriöse Kartografen überzeugen sollte, die Insel in ihre eigenen Werke einzuarbeiten.[39] So auch den vielleicht berühmtesten Kartografen aller Zeiten: Gerhard Kremer – latinisiert Gerhard Mercator. Die Phantominsel Frisland findet man auch auf dessen großer Weltkarte von 1569, jedoch keine Inseln südlich von Grönland.[40] Betitelt *Nova et Aucta Orbis Terrae Descriptio ad Usum Navigantium Emendate Accommodata*, war das aus 18 Einzelblättern bestehende Meisterwerk dazu gedacht, Schiffskapitänen die neuesten Informationen an die Hand zu geben. Wie im Titel angegeben, war die Erddarstellung dieser Karte nicht nur vergrößert, sondern speziell dem Gebrauch zur Navigation angepasst. Die revolutionäre Neuerung der Karte lag dabei in der winkeltreuen Projektion der sphärischen Koordinaten auf eine plane Fläche, die es den Seefahrern erstmals ermöglichte, den Kurs ihres Schiffes als gerade Linie einzuzeichnen. Doch kann keine kartografische Repräsentation des Erdkreises zugleich winkel- und flächentreu sein. So werden mit der Mercator-Projektion die Längengrade äquidistant gezogen, während der Abstand zwischen den Breitengraden sich zu den Polen hin vergrößert.[41] Nur so lässt sich die für die Seefahrt so nützliche Winkeltreue abbilden, was allerdings zur Folge hat, dass je näher eine Landmasse an den Polen liegt, desto größer ihre Ausdehnung in der Fläche erscheint. Auf Mercators *Nova et Aucta Orbis Terrae Descriptio* zeigt sich dies ganz besonders in der stark vergrößerten Darstellung Islands. Dass Grönland trotz dieses Projektionseffekts verkleinert abgebildet ist, weist darauf hin, wie wenig Gerhard Mercator über die Lage, den Küstenverlauf und damit die Ausdehnung dieses Landes wusste. Aber als herausragender Kartograf war er stets begierig darauf, sich durch neue Informationen korrigieren zu lassen, um seine Karten entsprechend zu verbessern. Und schon wenige Jahre nach Veröffentlichung der großen Weltkarte sollte er hierzu die Gelegenheit bekommen.

Zum Preis von 1 Pound 6 Shilling 8 Pence hatte nämlich auch Martin Frobisher eine Mercator Weltkarte erworben, bevor er sich aufmachte, die Nordwestpassa-

39 Eine englische Übersetzung des Berichts, wie auch die Zeno-Karte finden sich in: R. H. Major (Hg.), The voyages of the Venetian brothers Nicolò and Antonio Zeno, S. 1-35 (Karte beigelegt vor S. 33). Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/voyagesofvenetia00zenorich#page/106/mode/2up

40 Vgl. Mercator, Gerhard: Nova et aucta orbis terrae descriptio ad usum navigantium emendate accomodata. Aeditum autem est opus hoc, Duysburgi : o.V. 1569. Universitätsbibliothek Basel, Kartenslg AA 3-5. Als Digitalisat der Universitätsbibliothek Basel unter Permalink: http://doi.org/10.3931/e-rara-25290

41 Tatsächlich verringert sich der Abstand zwischen zwei benachbarten Längengraden von 60 Seemeilen (ca. 111 km) am Äquator zu 0 an den Polen. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Breitengraden beträgt dagegen immer ungefähr 60 Seemeilen. Nur durch die Erdabplattung ist der Abstand an den Polen um etwa 1 km breiter als am Äquator.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ge zu finden.[42] Möglichst exakte Seekarten waren essenziell für die Navigation, doch allein waren sie nicht genug. Man musste schon wissen, wo man sich gerade befand. In der Frühen Neuzeit wussten Kapitäne und Navigatoren aber nur schwerlich die Position ihrer Schiffe zu bestimmen. Sie konnten zwar mit einem Jakobsstab den Winkelabstand des Polarsterns zum Horizont messen und so relativ genau die geografische Breite ihrer Position ermitteln, doch war es ihnen vor der Entwicklung verlässlicher Schiffschronometer (oder der Bereitstellung der Mondtabellen) nicht möglich, die geografische Länge auszumachen.[43] Wer aber nur den Breitengrad kennt, kann auf einem südlichen (oder nördlichen) Kurs nicht wissen, ob und wie weit er von seinem Kurs abgekommen ist – diese Abweichung ist nur in der Länge zu messen. Um eine mögliche Abdrift korrigieren zu können, blieb also kaum anderes übrig als »Breiten abzusegeln«, also einen strikten Kurs nach Westen (270°) oder Osten (90°) einzuhalten. Hierfür waren die in den Seekarten eingezeichneten Inseln als Orientierungspunkte oder Zwischenstopps außerordentlich hilfreich. Und bei der Expedition des Engländers sollte das nicht existente Frisland in dieser Hinsicht eine überraschend reale Rolle spielen.

So konnte Martin Frobisher der Mercator-Karte entnehmen, dass, wenn er von den Shetland-Inseln aus nach Westen segele, er auf die Insel Frisland treffen müsse. Habe er diese Insel südlich umrundet und steuerbordseitig hinter sich gelassen, könne er dann weiter nach Westen segeln, bis er auf Land träfe, um dann mit einem Nordkurs die Südspitze Grönlands zu erreichen. Und auf wundersame Weise sollte es auch genauso kommen, und das, obwohl Frisland gar nicht existierte. So zumindest berichtete es nachher Christopher Hall, der als Navigator auf der *Gabriel* gedient hatte.[44] Tatsächlich waren Frobisher und seine Mannschaft aber von den Shetland-Inseln aus auf dem 61° Breitengrad gen Westen gesegelt, hatten dann nicht Frisland sondern die Südspitze Grönlands umrundet, waren weiter im Westen erneut auf Land gestoßen, nordwärts gesegelt und hatten schließlich den Eingang zu der vermeintlichen Passage auf 63° 8' nördlicher Breite entdeckt. Auf

42 Vgl. die Ausstattungsliste der ersten Expedition abgedruckt in: Society of Antiquaries of London (Hg): Archaeologia: Miscellaneous Tracts Relating to Antiquity, Vol. 33, London: Nichols and Son, 1849 S. 203. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/archaeologiaormi33sociuoft#page/202/mode/2up

43 Auf der Südhalbkugel war es nicht der Polarstern, sondern das Kreuz des Südens oder die Sonnenkulmination, die mit dem Jakobsstab angepeilt wurden. Der Oktant und nach ihm der präzisere Sextant fanden erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Verbreitung.

44 Vgl. Christopher Halls Bericht aus dem Jahre 1576 abgedruckt in: Richard Hakluyt (Hg.), The Principal Navigations, Voyages, Traffiques and Discoveries of the English Nation, London: George Bishop and Ralph Newberie 1589, S. 615-622. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/cihm_35668#page/n651/mode/2up. Siehe auch Becher, A. R., »The Voyages of Martin Frobisher«, in: Journal of the Royal Geographical Society XII (1842), S. 1-28. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/journalroyalgeo04bategoog/page/n100

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

welcher Länge sie sich da befunden hatten, konnten die Entdecker nicht wissen. Und so durfte sich nach dem Abgleich seiner Karte mit dem Reisebericht auch Gerhard Mercator bestätigt gefühlt haben: Frisland existierte. Aber in einer anderen Hinsicht musste der Kartograf seine *Nova et Aucta Orbis Terrae Descriptio* dann doch überarbeiten. Christopher Halls Bericht hatte belegt, dass die Südspitze Grönlands nicht etwa bei 66° nördlicher Breite zu finden war, sondern das Land sich weiter südwärts bis 63° 8' erstreckte, wo Martin Frobisher den Eingang in die *Straight* entdeckt hatte. Und da der englische Kapitän sowohl steuerbord- als auch backbordseitig Land gesehen hatte, mussten südlich von Grönland noch größere vorgelagerte Inseln zu finden sein. Kurz vor seinem Tod stach Gerhard Mercator mit der *Septentrionalium Terrarum descriptio* (posthum erschienen 1595) eine »verbesserte« Karte der Nordmeere.[45] Südlich von Grönland waren hier nun erstmals drei größere Inseln eingezeichnet; die Passage zwischen diesen und der Küste hatte Mercator auf 63° nördlicher Breite verlegt und als *Fretum Forbosschers* gekennzeichnet. So hatte Nicolò Zenos Frisland nicht nur dafür gesorgt, dass die *Frobisher Straight* 650 Seemeilen ostwärts nach Grönland gerückt worden war; im Zusammenwirken von Fiktion, Kartografie und Navigation hatte die Phantominsel dort sogar drei weitere Phantominseln »geboren«. Und diese Nichtexistenzen sollten ein erstaunliches Beharrungsvermögen zeigen, denn spätere Kartografen orientierten sich an Gerhard Mercator, dem genialen Ptolemäus seiner Zeit.[46] Während Zenos Frisland im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich von den Seekarten verschwand, wähnte man noch im 18. Jahrhundert Frobishers Entdeckungen in Grönland. Selbst nachdem der Süden des Landes wieder besiedelt und weitgehend erforscht worden war, glaubten einige noch an die Existenz der *Straight* und mit ihr auch an die der Inseln. Dass man die *Frobisher Straight* in Grönland nicht finden könne, liege allein daran, dass sie zugefroren sei.[47]

---

45 Vgl. Mercator, Gerhard: Septentrionalium Terrarum descriptio (1595). Als Digitalisat der Université Laval in Québec, Canada, unter Permalink: http://mercator.bibl.ulaval.ca/index.php?q=mercator_recto_view&zoom=3&lat=-7498924.47661&lon=-3673543.19567&layers=BF

46 Vgl. unter vielen die Karte Regiones Sub Polo Arctico (1645) von Guiljelmo Blaeu (Willem Blaeu), so wie sie 1665 in dem von seinem Sohn Joan (Johan Blaeu) herausgegebenen Atlas Major, Amsterdam: Blaeu, 1662-1666, erschienen ist; sie findet sich als Digitalisat der Yale University unter Permalink: http://digital.library.yale.edu/cdm/ref/collection/1026_1/id/2177 sowie die Karte Mappe-Monde=Geo-Hydrographique ou Description Generale du Globe Terrestre et Aquatique en Deux-Plans-Hemispheres, in: Sanson, Nicolas: Atlas Nouveau contenant toutes les parties du Monde, London: o. V. o.J. (vermutlich 1690er Jahre). Als Digitalisat der Map Collection der Harvard University Library unter Permalink: http://nrs.harvard.edu/urn-3:FHCL:5141953?n=43

47 Ein famoses Beispiel, wie Kartografen ihre Werke anpassen können, ohne vorherige Fehler eingestehen zu müssen, liefert eine Grönlandkarte von 1770, abgedruckt im 20. Band der von Johann Joachim Schwabe übersetzten und herausgegebenen Sammlung Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande; oder Sammlung aller Reisebe-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zu seiner Verteidigung hatte Povel Juel also sehr genau den zeitgenössischen Wissensstand über die Geschichte und Geografie Grönlands angeführt und dabei das Reiseziel seines Kolonisierungsunternehmens in einer Region verortet, von der man nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob die dänischen Könige darauf Anspruch erheben wollten. Nun musste der Angeklagte aber noch zu den beiden anderen »Beweisen« des Generalfiskals Stellung beziehen; dass er nicht leugnen könne, von dem kürzlich erst gezeigten königlichen Engagement zur Missionierung der Grönländer und zur Förderung des dortigen Handels gehört zu haben, zumal er die »*Bergische Grönländische Compagnie*« gar selbst erwähnt hatte. Wie schon den Hinweis auf die Erstbesiedelung beantwortete der Angeklagte auch diese Punkte nicht mit Ausflüchten, sondern mit einer Vorneverteidigung. Natürlich habe er von der Entsendung des Priesters gehört, der die wilden grönländischen Heiden bekehren soll, doch solches geschehe doch häufig, ohne dass damit gleich das ganze Land beansprucht werde. Diesen Punkt meinte Povel Juel nicht weiter ausführen zu müssen, es reichte ihm wohl, dass er damit das einzige andere Missionsunternehmen des dänischen Königs treffend charakterisiert hatte: Die Dänisch-Hallesche Mission in Ostindien. Diese war in der 1620 von der dänischen Krone erworbenen Handelsstation Tranquebar ansässig und sollte von dort aus die Tamilen in ganz Südostindien – dem heutigen Tamil Nadu – bekehren. Eine Ausdehnung des territorialen Anspruchs des dänischen Königs war damit aber nicht verbunden.

Auch dass vor kurzem einige bergische Handelsschiffe zur Davis-Straße abgegangen waren, sei ihm wohlbekannt, räumte Povel Juel schließlich ein. Dass man daraus aber auf eine königlich-dänische Prätention schließen müsse, sei angesichts der Tatsache, dass die Holländer dort schon über hundert Jahre Handel getrieben und Wale geschlagen hätten, nicht eben zwingend. Der gegenteilige Schluss sei sehr viel naheliegender, nachdem seine Majestät den bergischen Kaufleuten die von ihnen untertänigst erbetenen Privilegien verweigert habe. Mit diesem Argument hatte Povel Juel einen perfiden Winkelzug des Generalfiskals Truell Schmidt entlarvt: Auf dem Oktroi, mit dem Friedrich IV. seinen Anspruch auf ganz Grönland kundgetan und den Schiffen anderer Nationen untersagt hatte, dorthin zu segeln, konnte man neben der königlichen Unterschrift nämlich Folgendes lesen: »*Kiøbenhavn den 5te Februarii 1723*«. An eben diesem 5. Februar 1723 hatte man den ehemaligen Amtmann von Mandal und Lister festgenommen. Den Vorschlag zur Kolonisierung Grönlands hatte dieser aber schon zwei Wochen zuvor an den Zaren

schreibungen, welche bis itzo in verschiedenen Sprachen von allen Völkern herausgegeben worden… Leipzig: bey Arkstee und Merkus 1771. Ein vergrößerter Ausschnitt findet sich als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/zoom/12560355?zoom=3&lat=1237.75183&lon=2035.162&layers=B. Darauf verzeichnet ist nicht nur »Das versunkene Eyland von Bus, vordem Friesland« sondern auch die »Frobishers Straße voller Eis«.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

geschickt. Von des Königs unmissverständlicher Prätention konnte Povel Juel zu diesem Zeitpunkt nun wirklich nichts gewusst haben.

Zwei Jahrhunderte später wollte der norwegische Jurist und Politiker Vigleik Trygve Sundt das Zusammentreffen dieser beiden Ereignisse nicht als Zufall werten.[48] In der bis dato einzigen detaillierten juristischen Würdigung des Prozesses im *Norsk biografisk leksikon* verwarf er den handelspolitischen Beweis der Anklage und betonte stattdessen die »*herausragende Dialektik*« der Verteidigung. So heißt es im Lexikoneintrag zu Povel Juel, eine Beurteilung der Strafwürdigkeit seines Kolonisierungsplans hinge einzig und allein davon ab, ob der gesamte »*grönländische Kontinent*« der dänisch-norwegischen Krone zugehörig gewesen sei oder ob dies nur für das »*gamle Grønland*« gegolten habe. Für Letzteres habe Povel Juel gute Gründe angeführt; und »*terra derelicta*« dürfe man kolonisieren. Dass diese Einschätzung von 1936 möglicherweise voreingenommen war und vor dem Hintergrund des gerade erst beigelegten dänisch-norwegischen Territorialkonflikts um »*Eirik Raude Land*« eine Instrumentalisierung des Amtmanns darstellte, wurde bereits ausgeführt. Dass Vigleik Trygve Sundt damit aber auch eine ebenso fahrlässige wie grobe Verzerrung des Prozessgeschehens vorgenommen hatte, soll hier nicht verschwiegen werden. Denn im Schlagabtausch zwischen dem Generalfiskal und dem Angeklagten ging es juristisch mitnichten um die Frage, ob Grönland als Ganzes dem dänischen König »*eigenthümlich zugehörete*« oder nicht. Der Hochverratsprozess war keine völkerrechtliche, sondern eine strafrechtliche Auseinandersetzung und bei genauerer Betrachtung erweist sich Povel Juels Verteidigungsstrategie sogar als weitaus subtiler als von Sundt angenommen. So hatte der Generalfiskal gar nicht den Beweis führen wollen, dass Grönland ein Erbland des dänischen Königs war. Das hielt er selbst für unstrittig und hatte den Anklagepunkt zum Kolonisierungsplan wie folgt abgeschlossen: »*nach dem alten axiomate: notoria non egent probationibus, das ist: Weltbekannte Dinge bedürffen keines Beweises, […] ists unnöhtig, Beweis zu suchen was für Länder Seiner königl. Majestät besonders in Europa zugehören.*«

Es mag widersprüchlich erscheinen, dass Truell Schmidt diesen alten – aber bis heute nachwirkenden – römischen Rechtsgrundsatz anführte,[49] nachdem er

48 Vgl. einmal mehr Sundt, Vigleik Trygve: [Art.] »Povel Juel«, in: Jansen, Einar/Brøgger, Anton Wilhelm u.a. (Hg.), Norsk Biografisk Leksikon, Band VII, Oslo: H. Aschehoug 1936, S. 128-132.

49 Vgl. die Anmerkung h des Glossators und Juristen Accursius (1182-1260) »Quia Manifestum fuit« zur Digeste 19. 1. 11 § 12 des Corpus iuris civilis, in : Justinian, Codex Ivris Civilis Ivstinianei. Tomus Hic Primus Digestum Vetus continet, Lugduni (Lyon): Prost 1627, Sp. 1788. Als Digitalisat der Universitätsbibliothek Heidelberg unter Permalink: http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/justinian1627bd1/0963. Im deutschen Strafrecht wirkt dieses Axiom bis heute nach, in der »Offenkundigkeit« mit der die Ablehnung eines Beweisantrages begründet werden kann, vgl. § 244, Abs. 3 S. 2 StPO.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sich gerade erst die Mühe gemacht hatte, historische, missionarische und handelspolitische Belege aufzulisten. Doch mit all seinen Argumenten hatte er keine völkerrechtliche Feststellung treffen, sondern dem Angeklagten vorsätzliches Handeln nachweisen wollen. Es ging also nicht um den Tatbestand, sondern immer nur um Povel Juels *Wissen um denselben*. Diese Unterscheidung ist weder trivial noch juristisch spitzfindig, denn damit rückt auch die Verteidigung des Amtmanns in ein ganz anderes Licht.

Entgegen der Darstellung im *Norsk biografisk leksikon* hatte nämlich auch Povel Juel mit seiner Verteidigungsschrift kein völkerrechtliches Plädoyer gehalten. Er wollte gar nicht anzweifeln, dass Grönland ein Erbland des dänisch-norwegischen Königs war. Dafür war er als Anwalt auch viel zu gescheit. Eine königliche Kommission, die über einen vermeintlichen Hochverräter zu Gericht sitzt, würde sich wohl kaum von dessen Redlichkeit überzeugen lassen, wenn er dabei bliebe, die territorialen Ansprüche des Monarchen in Abrede zu stellen. Eine solch konfrontative Verteidigungsstrategie hätte nicht die geringste Aussicht auf Erfolg gehabt. In der Sache zeigte sich der Angeklagte also sofort einsichtig; ihm sei ein großer Fehler unterlaufen. Er habe einfach nicht gewusst, dass der König das ganze Grönland als sein Eigen betrachte. Will man diesen Versuch der Entschuldigung nun als billige Ausrede abtun und dabei den Grundsatz »*Unwissenheit schützt vor Strafe nicht*« anführen, wäre man damit der umgangssprachlichen Verkürzung eines weiteren »*alten axiomates*« auf den Leim gegangen. Mit dem Beharren auf seiner Unwissenheit verfolgte der Angeklagte eine durchaus eingeführte Verteidigungsstrategie, denn der einschlägige – und ebenfalls bis heute nachwirkende – Rechtsgrundsatz lautete nicht etwa »*ignorantia iuris non excusat*«, sondern vollständig »*ignorantia facti non iuris excusat*«, oder: »*Unkenntnis der Tatsachen entschuldigt; Unkenntnis des Rechts nicht.*«[50]

Also hatte Povel Juel den Nachweis führen wollen, dass er selbst einem Tatsachenirrtum erlegen war. Seine »*ignorantia facti*« – die Unkenntnis, dass das gesamte Grönland ein Erbland des dänischen Königs war – sei nicht nur juristisch entlastend; auch menschlich sei sie zu entschuldigen. Denn wie leicht sei es doch, einen solchen Fehlschluss zu ziehen: Der einschlägigen neueren Fachliteratur könne man jedenfalls entnehmen, dass die nordischen Bewohner die Westsiedlung schon vor langer Zeit verlassen hatten und dort nur noch ein wildes Volk lebe. Und auch, dass

50 Vgl. Regel 13 der 1298 promulgierten Regulæ Juris von Papst Bonifazius XIII.: Liber sextus Decretalium (con glosse di Johannes Andreae), Venedig: Thomas de Blavis o.J. (aus dem späten 15. Jahrhundert). Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/ita-bnc-in1-00001062-001#page/n296/mode/1up. Im deutschen Strafrecht lebt auch dieses Axiom fort; in dem Irrtum über Tatumstände des §16 StGB und in dem Verbotsirrtum des §17 StGB.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mit Martin Frobisher ein Engländer eine südlich von Grönland liegende Insel entdeckt, Erz geschürft und das Land für seine Königin reklamiert hatte, während die Holländer seit Jahren schon die Davisstraße besegelt, mit den *Skrælingar* Handel getrieben und Wale geschlagen hatten. Die Entsendung eines einzigen Missionars ändere doch nichts an dem Eindruck, dass der König all dies geduldet habe, mithin keinen Anspruch auf das gesamte Grönland erhebe. Nachdem die Krone den Bergener Kaufleuten dann sogar noch ausdrücklich das Handelsprivileg verweigert hatte, war es doch wohl nicht unbillig, davon auszugehen, dass es auch anderen Nationen erlaubt sei, unbekannte Regionen Grönlands aufzusuchen.

Sowohl in den Verhören als auch in seiner Verteidigungsschrift hatte Povel Juel den ersten Punkt der Anklage also mit einer etwas ungewöhnlichen, aber nicht ganz hoffnungslosen Strategie gekontert. Wissend, dass sich eine königlich-richterliche Kommission nicht auf eine juristische Disputation über Fragen des Völkerrechts einlassen würde, hatte er die grönländischen Erbrechte des Königs gar nicht erst in Abrede gestellt. Stattdessen wollte er sich auf den alten Rechtsgrundsatz der »*ignorantia facti*« berufen, um damit seinen Vorschlag zur Errichtung einer russischen Kolonie als ein unglückliches Missverständnis hinzustellen. Auch wenn ihm der Zugang zu einschlägiger Literatur verwehrt worden war, konnte Povel Juel dank seiner historischen, geografischen und handelspolitischen Fachkenntnisse auch aus der Erinnerung heraus mit einigen Indizien aufwarten, welche einen Tatsachenirrtum in der Frage des dänischen Anspruchs auf das gesamte Grönland zumindest möglich erscheinen ließen.

Der Vorzug der Juel'schen Verteidigungsstrategie lag in dem damit offengehaltenen Modus richterlicher Entscheidungsfindung. Hätte Povel Juel tatsächlich den völkerrechtlichen Status Grönlands zum Streitpunkt gemacht, wäre die richterliche Kommission genötigt gewesen, eine kategoriale Feststellung zu treffen: Entweder war ganz Grönland ein Erbland des Königs oder aber es war kein solches. Zwischen diesen beiden Alternativen gab es keine Grauzone. Und da der König seinen Anspruch mit dem Oktroi vom 5. Februar 1723 bereits bekräftigt hatte, wäre eine richterliche Entscheidung zugunsten des Angeklagten dann wohl selbst eine Form der Revolte gewesen.[51] Kaum zu erwarten, dass die Richter soweit gehen würden. Damit, dass er sich auf »*ignorantia facti*« berufen hatte, wollte Povel Juel nun aus dieser Tatsachenfeststellung eine Plausibilitätsprüfung machen, die den Richtern einen größeren Ermessensspielraum gewähren würde. Keine Entweder-Oder-Entscheidung, die sie selbst vermutlich in die Bredouille gebracht hätte, sondern eine Abschätzung der Möglichkeit, ob ein Untertan des Königs sich in dieser Frage tatsächlich getäuscht haben könnte.

51 Allemal zu Zeiten des Absolutismus, was die aus der Lex Regia bereits zitierte Stellung des Königs als juristische Letztinstant (allein vor Gott) unmissverständlich deutlich gemacht haben sollte.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Nun liegt aber auch ein nicht unerheblicher Nachteil in einer jeden Verteidigung, die sich auf »*ignorantia facti*« berufen will. Denn damit kann man allenfalls die generelle Möglichkeit eines Tatsachenirrtums deutlich machen, die individuelle Unkenntnis der Tatbestandsmerkmale ist dagegen schwer zu belegen. Nichtwissen lässt sich nicht beweisen. Umgangssprachlich »beweist« nur derjenige seine Unkenntnis, dem die Kenntnis einen Vorteil gebracht hätte. Wenn dagegen das Nichtwissen selbst opportun erscheint, lässt sich dies zwar leicht behaupten, aber wohl kaum zweifelsfrei feststellen. Wie soll entschieden werden, ob die beteuerte »*ignorantia facti*« nicht doch eher eine »*ignorantia affectata*« ist – eine gewollte oder zur Schau getragene Unwissenheit zum Zwecke der Verteidigung. Im kontinentaleuropäischen Recht gab es auch zu dieser schwierigen Frage einen Rechtsgrundsatz, der besagte, dass die individuelle Unkenntnis als ein innerer Zustand nur durch einen Eid bewiesen werden könne.[52] Auch das dänische Recht sah die Möglichkeit eines solchen Reinigungseides vor, doch diese hatte der Generalfiskal dem Angeklagten nicht einräumen wollen.[53] So musste Povel Juel befürchten, dass die Richter seiner Beteuerung – es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass Grönland »*jemandem eigenthümlich zugehörete*« – keinen Glauben schenken und diese als reine Schutzbehauptung zurückweisen würden.

52 Vgl. etwa die Conclusio DCCCLXXXII, Summaria Satz 1, in: Mascardi, Giuseppe: Conclusiones Probationum omnium quibusvis in utoqre Foro versantibus, Practicabiles, Utiles, Necessariae, Francofurti Ad Moenum: Zunnerus Wustius 1684, S. 406: »Ignorantiam juramento eam allegantis probari.« Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10929443-3, Scan 418.

53 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Erstes Buch, Cap. XIV, Art.1 Satz 6. auf S. 63. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 89.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die erweiterte Anklage – Von *inventirten* und *fingirten raisons*

Ein gewichtiger Grund, warum Povel Juel fürchten musste, die Richter könnten ihm die Beteuerung einer »*ignorantia facti*« nicht abnehmen, fand sich in dem Wortlaut seines selbst verfassten Schreibens an den Zaren. Um Peter den Großen für das Vorhaben zu gewinnen, hatte Juel darin den Nachweis führen wollen, der russische Kaiser habe eine legitime Prätention auf Grönland. Entgegen seiner Behauptung des Gegenteils, hatte der Angeklagte bei dieser Gelegenheit wohl doch gewusst, wem das Land »*eigentümlich zugehörete*«: eben dem Zaren. Und dies nahm Generalfiskal Truell Schmidt nun zum Anlass, den Kolonisierungsvorschlag als eine kriegerische Unternehmung anzuprangern. Denn wie ein zeitgenössisches Lexikon belegt, hatte nicht nur Voltaire vor den fatalen Konsequenzen mehr oder weniger überzeugend konstruierter Erbansprüche gewarnt. Es war vielmehr allgemein bekannt, dass »*Prätensionen, so unter hohen Häuptern walten, eben die Quelle so vieler blutiger Kriege*« waren.[1] Laut Anklageschrift habe nun »*dieser Juel mit inventirten und von ihm selbst fingirten raisons erweisen wollen, besagte Puissance* [Russland] *hätte das gröste Recht an Grönland*«. Schon allein das sei

> »ein Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad, da man seiner königl. Majestät [Friedrich IV. von Dänemark-Norwegen] hohe Gerechtsame zu seiner Majestät Erb-Lande streitig machen und solche Dinge ausfinden will, krafft welcher diese Lande einem fremden Herren zugelegt und zugeschrieben werden können, ja sogar auch Projekten und Anschläge zu deren Einnehmung zugeben.«[2]

1 Vgl. den Eintrag »Prätension, Prätention« in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschafften und Künste, Halle/Leipzig: Zedler, 1741, Band 29 (Pr – Pzyro), Sp. 128. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter: http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10326077_00082.html, Scan 82. Damit erscheint Povel Juel auch als früher Vorläufer von Voltaire's Genealogen im Eintrag »Guerre« in seinem »Philosophischen Taschenwörterbuch«.

2 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgen-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Nach dieser Feststellung gedachte der Ankläger, den Spieß umzudrehen. In der Gewissheit, dass das Projekt selbst nicht vorlag, hatte Povel Juel in den Verhören die ganze Angelegenheit noch als harmloses Missverständnis hinstellen wollen. Nun war es der Generalfiskal, der sich die Lücke in der Beweiskette zunutze machte. Selbst wenn im Brief an den Zaren nur von Grönland die Rede gewesen war, sei es in dem eigentlichen Projekt wohl doch um eine große Umwälzung der Machtverhältnisse im nördlichen Europa gegangen. Der ehemalige Amtmann habe Peter dem Großen dabei dienlich sein wollen, erst Grönland einzunehmen, dann Island und die Färöer zu überfallen, um danach einen Angriff auf Norwegen zu unternehmen. Dies hätten zwei Zeugen ausgesagt, die auch bestätigen könnten, dass sowohl der Brief als auch der dazugehörige Vorschlag tatsächlich an den Zaren abgeschickt worden waren. Hierbei handelte es sich zunächst um einen dänischen Leutnant namens Hinrich Wolffgang Roll, der eine Reinschrift des Projekts angefertigt hatte. Roll habe im Verhör angegeben, *»es hätte auch darin gestanden, Island und Farör könnten auch in Possession genommen werden«*. Diese Aussage stimmte – zumindest zu einem Teil – überein mit der Behauptung des schwedischen Generalmajors und Mitverschwörers Gustaf Wilhelm Coyet, der bestätigt habe, der Plan *»bestünde darin, dass derjenige der Grönland conquetirete, auch sich Meister machen könte von Island, Faröe und den Nordertheil von Norwegen«*. Mehr noch: Povel Juel selbst habe eingeräumt, sein Projekt *»wäre so beschaffen gewesen, als der Lieutnant Roll ausgesaget hatte.«* Truell Schmidt wollte hier ausdrücklich festgehalten wissen, dass der Angeklagte dies *»ehe und bevor er torquiret worden* [war] *im Stockhause bekannt«* habe. Man hatte Povel Juel also nur in das Foltergefängnis verbringen und ihm die dort bereitliegenden Werkzeuge zeigen müssen und schon habe er alles gestanden.[3]

In der Erweiterung seiner Anklage konnte der Generalfiskal sich somit auf die gesamte Beweishierarchie stützen, so wie sie in Strafprozessen im frühneuzeitlichen Dänemark zur Anwendung kommen konnte. Indizien – wie etwa das dem Ankläger vorliegende Schreiben an den Zaren – galten darin nur als Teilbeweise, welche zwar einen Verdacht begründen konnten, sich jedoch nicht zu einem Vollbeweis addierten, selbst wenn sie in großer Zahl vorlagen. Stärkere Beweiskraft hatten dagegen Zeugenaussagen; ein urteilsbegründender Vollbeweis war allerdings auch hiermit erst erbracht, wenn zwei Zeugen Kongruentes zu der Tat ausgesagt hatten. In dem *»Von Gezeugen und Gerichtszeugnissen«* überschriebenen Capitel XIII

---

den Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151.

3 Bei einer dieser Verlegungen von der Schliesserei (Slutteri) in das Foltergefängnis (Stokhuset) war es wohl zu dem Vorfall mit den aufgebrachten norwegischen Matrosen gekommen, über den die Londoner Monatsschrift The Present state of Europe berichtet hatte. Vgl. Kapitel 2. Denn hierbei musste Povel Juel knapp zwei Kilometer durch die Stadt geführt werden; von der noch heute so benannten Slutterigade in die Stokhusgade.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

des ersten Buchs des *Danske Lov* hieß es dazu in Artikel 1: »*Zeugen mögen nicht weniger seyn/als zwo in einem Dinge übereinstimmende Personen.*« An der Spitze der Hierarchie stand aber unangefochten die Königin der Beweise: das Geständnis. Dasselbe galt als endgültiger Vollbeweis, wie in Artikel 1 des Capitels XV des ersten Buchs festgeschrieben: »*Wer vor Gericht die anklage und Beschuldigung geständig ist/der kann nachgehends solches nicht widerruffen.*«[4]

Das Indiz, die Zeugenaussagen und das Geständnis stellten die Verteidigung also vor enorme Probleme – die Anklage hatte mithin einen Teilbeweis sowie zwei Vollbeweise präsentieren können. Und dennoch war Povel Juel nicht bereit, klein beizugeben. In seiner Verteidigungsschrift insistierte der Angeklagte zunächst noch einmal, dass sein Projektvorschlag gänzlich friedfertig gewesen sei; ein kleines, exploratives Vorhaben, mit dem er lediglich die südlichen Inseln Grönlands habe erforschen wollen.[5] Darüber hätte er dann dem Zaren Bericht erstatten wollen, insbesondere, ob die dortigen Verhältnisse dem Ackerbau und dem Bergbau förderlich seien und die Ansiedlung einer Kolonie sich lohnen würde. Über die Färöer, Island und Norwegen habe aber in seinen Papieren kein Wort gestanden. Wer etwas anderes sage, mache sich einer schändlichen Lüge schuldig.

Mit der bloßen Behauptung des Gegenteils allein war es natürlich nicht getan; Povel Juel musste sich gegen die Unterstellungen von Roll und Coyet zur Wehr setzen. So erhob er gleich drei Einwände, mit denen er die Zulässigkeit dieser Zeugenaussagen in Abrede stellen wollte. Selbst in seiner misslichen Lage in Kerkerhaft, unter enormem Zeitdruck und ohne Zugang zu Prozessunterlagen und Gesetzbüchern, konnte der ehemalige Prokurator damit eine formidable »*Defension*« zu Papier bringen, die auf einer genauen Kenntnis des im ersten Buch des *Danske Lov* niedergelegten Prozessrechts fußte. So stellte er zuallererst fest, dass die Aussagen in seiner Abwesenheit gemacht worden seien. Man habe ihn nicht dazu gela-

4 Beide Artikel, wie auch alle in der Folge zitierten, finden sich in: Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751. Zur Hierarchie der Beweise vgl. grundlegend Langbein, John H.: Torture and the Law of Proof, Chicago: University of Chicago Press (1976) 2006, Kapitel 1, S. 3-17.

5 Vgl. Povel Juels Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Alle folgenden Zitate aus Juels Verteidigung sind diesem Abdruck entnommen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den und ihm somit die Gelegenheit zum Kreuzverhör genommen. Hier bezog sich der erfahrene Anwalt fast wortgetreu auf einen entsprechenden Artikel im dänischen Gesetzbuch: »*Keine Gerichts=Handlung mag wieder jemand gestattet/noch Zeugen geführt/…./es sey dann daß der jenige dessen Gut/Ehre/oder Leben es anbetrifft/rechtmäßig dazu citiret worden.*«[6] Alsdann wies Povel Juel darauf hin, dass Zeugenaussagen in jedem Detail ganz und gar übereinstimmen müssten, was hier ganz offensichtlich nicht der Fall gewesen war. Und drittens seien Zeugen nicht nur »*zwo in einem Dinge übereinstimmende Personen*«, sondern müssten darüber hinaus »*ehrlich und unparteiisch*« sein. Die Qualifizierung »*ærlige og upartiske Personer*« stand zwar so nicht wörtlich im entsprechenden Kapitel 13 des *Danske Lov*, ließ sich aber durchaus daraus ableiten. Denn in einer ganzen Reihe von Artikeln wurden hier »*wilfärtige*« Personen benannt, deren Zeugnis nicht zugelassen werden dürfe, so etwa Ehepartner, nahe Verwandte, Kinder unter 15 Jahren oder auch verurteilte Verbrecher und andere »*lasterhaffte Menschen*«. In Artikel 17 hieß es hierzu weiter: »*Unter wilfärtige Zeugen werden auch gerechnet die selbst über dem Handel gewesen worvon sie zeugen sollen*.« Und genau darauf wollte der ehemalige Amtmann nun bestehen: Was immer Gustaf Wilhelm Coyet in seiner Abwesenheit ausgesagt habe, sei schon deshalb nicht zulässig, weil der Zeuge ja unbestreitbar in die Sache *impliciret*, also verwickelt, sei. Gleiches gelte für den holsteinischen Major Jonas Hörling. Im Sinne der Zwei-Zeugen Regel konnte Leutnant Rolls alleinige Aussage demnach nicht mehr als Vollbeweis dienen.

Während Povel Juel in der Frage der Zulässigkeit des Zeugenbeweises eine durchaus überzeugende juristische Argumentation vorgebracht hatte, mit der er sich auf einschlägige Paragraphen des *Danske Lov* berief, so war die Entkräftung des Geständnisbeweises um einiges diffiziler. Denn es war per Gesetz ausgeschlossen, ein einmal abgelegtes Geständnis zurückzunehmen. Um dies zu umgehen, argumentierte Juel nun, ein solcher Widerruf sei nicht nötig, denn er habe gar kein Geständnis abgelegt. Das entsprechende Verhörprotokoll sei fehlerhaft abgefasst worden und dagegen habe er auch sofort Protest erhoben. Niemals habe er zugegeben, dass es auch um Island und die Färöer gegangen sei. Stattdessen habe er lediglich ausgesagt, er erinnere sich daran, dass der schwedische Generalmajor Coyet einmal von dieser Möglichkeit gesprochen habe. In dem Projekt, das er verfasst und über Coyet nach Petersburg gesandt habe, sei aber von einem solchen Vorhaben ganz gewiss nicht die Rede gewesen.

Stand Povel Juels Widerlegung des Geständnisbeweises juristisch schon auf deutlich wackligeren Füßen als die des Zeugenbeweises, so war es aber der Indizienbeweis, der die Verteidigung vor die allergrößten Schwierigkeiten stellen sollte.

6 Ebd., Art. 1, Cap. IV des ersten Buches. Dass auch der Angeklagte Fragen hätte stellen dürfen, bekräftigt Art. 7, Cap. XIII des ersten Buches.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Es ließ sich einfach nicht leugnen, dass Povel Juel den Zaren davon hatte überzeugen wollen, dieser habe »*das gröste Recht an Grönland*«. So stand es schwarz auf weiß in Povel Juels Brief und das wurde vom anklagenden Generalfiskal als »*Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad*« gewertet. Mit »*inventirten und von ihm selbst fingirten raisons*« habe der Hochverräter eine Prätention behauptet, die ihrerseits einen russischen Angriff legitimieren sollte. In seiner Verteidigungsschrift konnte Povel Juel diesen Vorwurf nur noch mit einem Sophismus beantworten: Er selbst sei davon ausgegangen, dass wenn der Zar *keinen* legitimen Anspruch auf Grönland habe, er auch nicht auf den Vorschlag eingehen werde und somit das Projekt ohne Wert und Folge bleiben würde. Hier schimmerte einmal mehr die Dreistigkeit des Angeklagten durch, auch wenn er den scheinlogischen Umkehrschluss wohlweislich unerwähnt gelassen hatte: Hätte sich Peter der Große das Vorhaben zu eigen gemacht, wären dann die »*raisons*« berechtigt gewesen, also nicht länger »*inventiert*« oder »*fingirt*«?

Weder Truell Schmidt noch Povel Juel hatten den Indizienbeweis eingehend erörtert, doch war es just dieser, der die beiden entgegengesetzten Standpunkte der Anklage und der Verteidigung gleichermaßen fragwürdig erscheinen ließ. Ob nun der unverfügbare Projektvorschlag einen Angriff auf Island, die Färöer und Norwegen beinhaltet hatte oder ob doch nur eine Kolonisierung Grönlands geplant war – beide Mutmaßungen ließen sich nur schwerlich in Einklang bringen mit dem sehr wohl verfügbaren Begleitschreiben, mit dem Povel Juel den Plan an den Zaren gesandt hatte.

Sollte das Projekt tatsächlich so bellizistisch gewesen sein, wie der Generalfiskal zu beweisen suchte, dann wäre es zumindest merkwürdig, dass Povel Juel in seinem Brief an den Zaren weder Island, noch die Färöer, und vor allem auch nicht Norwegen erwähnt hatte. Gemeinhin werden in Begleitschreiben die wesentlichen Punkte einer umfangreicheren Sendung zugespitzt zusammengefasst, um das Interesse des Empfängers zu wecken, ihn zum Weiterlesen zu animieren, und um ihn schließlich zu einer wohlwollenden Prüfung des Anliegens zu bewegen. Dass nun derart gewichtige Ziele des Eroberungsfeldzuges in Juels Brief keine Erwähnung finden sollten, ist daher höchst ungewöhnlich. Gewiss, Grönland mag für leichtgläubige Goldsucher oder auch für einen von »*herzlicher Commisseration*« geplagten Landpfarrer ein Sehnsuchtsort gewesen sein. Wollte man aber dem russischen Kaiser weitreichende Eroberungen in Europas Norden antragen, würde man wohl kaum die arktische Einöde als einzige davon benennen. Doch selbst der Generalfiskal hatte einräumen müssen, dass »*der gantze Brieff von Grönland … handelt*«.

Auf der anderen Seite erscheint aber auch Povel Juels Beteuerung, das Projekt sei gänzlich friedfertig gewesen, nicht eben vertrauenswürdig. Sollte sein Vorhaben tatsächlich nur der Kolonisierung der von Frobisher »entdeckten« Inseln südlich von Grönland gegolten haben, wäre es doch gar nicht nötig gewesen, dem Zaren das »*gröste Recht*« an dem Land zuzuschreiben. Die Erstbesiedlung eines Landes

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

bedarf keiner Prätention; vielmehr begründet sie eine solche. Man würde vielleicht erwarten, dass Truell Schmidt diesem Widerspruch auf den Grund gegangen wäre und dass Juel'sche Schreiben einer genaueren Prüfung unterzogen hätte. Hat er aber nicht getan. Stattdessen ließ es der Generalfiskal mit einer kursorischen Zusammenfassung des Briefs bewenden – womöglich, um die Ungereimtheiten seiner eigenen Argumentation nicht allzu offen zu Tage treten zu lassen. Um die Widersprüche in den beiden Positionen aufzuklären, empfiehlt es sich an dieser Stelle also einmal mehr, die Quelle selbst zu untersuchen.[7]

Der Textgattung nach war der Brief, den Povel Juel am 23. Januar 1723 an Peter den Großen gesandt hatte, nicht nur ein Begleit-, sondern zugleich ein Bewerbungsschreiben. Der ehemalige Amtmann hatte neben der Unternehmung eben auch sich selbst dem Zaren andienen wollen. So gab er an, bereits viel über das zu kolonisierende Grönland zu wissen. Vor allem habe er »*einige zuverläßige Benachrichtigung*« über die »*Vortheile, so bey dieses großen Districts Possedirung ins künfftige zu erwarten wäre[n].*« Mit diesem Wissen wolle er nun in russische Dienste wechseln, um für den Zaren die fragliche Gegend genauer zu erforschen. Im Duktus einer frühneuzeitlichen *Supplication* klang das natürlich viel blumiger:

> »Als[o] werffe mich hiermit zu Euer Kayserl. Majestät Füssen und suche in aller Unterthänigkeit zu insinuiren nemlich das Eure Kayserliche Majestät in gegenwärtigen und folgenden Jahren mich begnädigen wollten, das ich nebst dem Characte re und Rang eines geheimen Commercien Rahts unter Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Protection mit der Entdekung vorgemeldter weitläuffigen Landschafft so wohl Land= als See=wärts mich occupiren mögte, nach der Endekung mich und meine wie auch mehre familien welche gesetzmässiglich wohin es ihnen beliebet begeben können und welche sich resolvieren mögten entweder mit mir zugleich oder kurtz darauff sich niederzulassen, am dasigen Ohrte fest zu setzen und dann folglich von aller dortigen Sachen beschaffenheit und wahrhafften Umständen an Eure Kayserl. Mayestät Commerce=Collegium einen unterthänig rapport abzustatten.«

Wie im Rest des Briefes war auch in dieser Kurzbeschreibung des Vorhabens keine Rede von Soldaten, Kriegsschiffen oder von militärischen Zielen. Bedeutsamer noch als das, was nicht erwähnt wurde, war aber, was Povel Juel hier tatsächlich zu

7 Vgl. Povel Juel an Peter den Großen, Zar und Kaiser von Russland, 23. Januar 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Eine weitere Abschrift dieses Schreibens findet sich in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter Varia res Groenlandicas illustrantia, Mscr.Dresd.G.52b, S. 17-19. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter dem Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id373490615, Scan 41ff. Alle nachfolgenden Zitate aus dem Brief entstammen diesem Dokument. Eine dänische Fassung des Briefes findet sich in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur Uldall 412, S. 43-50.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Papier gebracht hatte. »*Mehre familien*« sollten ihn begleiten, um sich am »*dasigen Ort fest zu setzen*« – Zivilisten also, die eine Kolonie auf Grönland errichten würden. Wie schon vor ihm Hans Egede, scheint Juel sogar vorgehabt zu haben, seine eigene Familie mitzunehmen. Da aber seine Frau Caecilia Catharina drei Jahre zuvor verstorben war, konnte er damit nur seinen einzigen Sohn Hans Thomas Juel gemeint haben. Hätte Vater Juel statt der Errichtung einer Kolonie wirklich einen wagemutigen Eroberungsfeldzug im Sinne gehabt, wäre er wohl kaum darauf gekommen, seinen fünfjährigen Sprössling dabei haben zu wollen.

In dem Brief spricht noch einiges mehr für die Friedfertigkeit des Juel'schen Projekts; so etwa die Selbstbeschreibung, mit der er den russischen Zaren hatte überzeugen wollen, ihn und keinen anderen mit der Aufgabe zu betrauen. Ganz selbstbewusst hatte Povel Juel von sich behauptet

> »gar nützliche und treue allerunterthänigste Dienste leisten zu können, nach dem ich die zu solchem Werk nöhtige Stükken, nemlich die besten Jahre, eine lange Erfahrung, frischen Muht und gute Leibes Kräffte durch Gottes Gnaden possedire. Insonderheit habe ich zulängliche Kundschafft in allen Arten der Oeconomie, derer Sicherungen der Seglation, derer mineralischen Revieren und Haltbahrkeiten wie auch in vielen andern Dingen so zu eines Nordlichen Landes Auffkommen, bevöllkerung, Nahrung und Policey gehören mögen.«

So präsentiert sich kein Feldherr, der einen Überfall auf Island und die Färöer plant und auch kein Aufrührer, der einen Umsturz in Norwegen vorbereiten will. Vielmehr bewarb sich hier ein erfahrener und umfassend gebildeter Fachmann auf die Leitung einer Kolonie. Mit Ausnahme der »*Sicherung der Seglation*« wären die hier betonten »*zulänglichen Kundschafften*« – in der Landwirtschaft, im Bergbau und in der Verwaltung – bei der Durchführung einer militärischen Operation völlig nutzlos gewesen.

Der Juel'sche Brief enthielt also durchaus Formulierungen, die darauf hindeuteten, dass es sich bei dem Projekt um eine friedfertige Expedition gehandelt haben könnte. In seiner kurzen Zusammenfassung des Schreibens hatte Generalfiskal Truell Schmidt diese entlastenden Hinweise aber nicht gewürdigt. Stattdessen hatte er herausgestrichen, dass Juel mit »*inventirten und von ihm selbst fingirten raisons*« dem Zaren einen legitimen Anspruch auf die fraglichen Ländereien habe einreden wollen. Diese Vorhaltung des Anklägers war ihrerseits nicht unberechtigt. In der Tat hatte der ehemalige Amtmann in seinem Schreiben gemeint zu wissen, »*das Eure Kayserliche Majestät* [der Zar] *eine starke und undisputierliche Pratention haben würden auff das gantze Grönland*«. Und die »*raisons*«, die er hierfür angeführt hatte, sind aus heutiger Sicht fraglos abenteuerlich. Neben der Feststellung, der Zar führe diese Prätention bereits in seinem »*hohen Titul*«, glaubte Povel Juel nämlich einen länder- und einen völkerkundlichen Beleg für deren Legitimität gefunden zu haben. Zur geografischen Begründung des Anspruchs suggerierte Povel Juel die Existenz ei-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ner Landverbindung zwischen dem russischen Reich und »*Grönland, welches von Samoheden und Nova Zembla ab, nordwerts dahin sich streket.*«[8] Eine solche Landbrücke allein hätte gewiss nicht ausgereicht, einen territorialen Anspruch zu begründen, sehr wohl aber in Verbindung mit dem zweiten, dem völkerkundlichen Beleg:

> »nachdemahlen alle Umbständen anzeigen, dass die erste Einnahme Grönlands aus Euer Kayserl. Majestät Landen und Provincien die allererste Colonie gebouet, womit auch der jetzigen Grönlander Sitten, Kleider, Sprachen und Nahrungs Mittel übereinstimmen und diesen articul völlig bezeugen.«

Povel Juel war also nicht nur überzeugt, man könne trockenen Fußes von Russland nach Grönland gelangen, sondern auch, dass die als Samojeden bezeichneten Völker Nordrusslands genau dies getan hätten und somit als erste Besiedler des Landes gelten dürften – mithin die wohl stärkste aller Begründungen einer Prätention. Wenngleich beide Behauptungen unzutreffend waren und sind, war es aber ebenso falsch, dem Angeklagten zu unterstellen, diese »*inventirt*« oder »*selbst fingirt*« zu haben. Ein Blick in das Grönlandbuch von Cornelis Gijsbertsz Zorgdrager, welches Juel vergeblich zur Verteidigung hatte heranziehen wollen, macht nämlich deutlich, dass zumindest die Frage nach einer Landverbindung nicht entschieden war: »*Zweierlei Dinge sind annoch zu untersuchen: Das erste ist, daß man noch nicht erwiesen hat/ob Grönland mit Asien an der Tartarischen Küste hange? Das zweite, ob es ingleichen an America gränze?*«[9] Nachdem er die Ausführungen anderer Gelehrter hierzu kritisch gewürdigt hatte, neigte Zorgdrager selbst zu der Auffassung, dass Letzteres höchst unwahrscheinlich sei. Dagegen zeigte er sich zuversichtlich, dass eine entsprechende Landverbindung mit der »*Tartarey*« noch entdeckt werde. In jedem Fall hielt er fest, dass »*die Norweger, nicht die ersten sind/welche Grönland besetzet*«. Stattdessen seien die *Skrellingar* »*das eingeborene Volk aus Westreburg*« und diese seien ganz sicher nicht aus Amerika dorthin gelangt. Von hier aus war es für Povel Juel nur noch ein kleiner Schritt zur Behauptung, die *Skrellingar* seien Nachfahren

8 Gemeint war die Doppelinsel Nowaja Semlja. Mit Samoheden oder besser: Samojeden, bezeichnete man früher die Urbevölkerung dieser Insel und des nordöstlichsten Teils des europäischen Russlands.

9 Zorgdrager, Cornelis Gijsbertsz: C. G. Zorgdragers Alte und neue Grönländische Fischerei und Wallfischfang, mit einer kurzen historischen Beschreibung von Grönland, Island, Spitzbergen, Nova Zembla, Jan Mayen Eiland, der Strasse Davis u.a., Leipzig: bei Peter Conrad Monath 1723, S. 55. Die folgenden Zitate finden sich auf den Seiten 58 und 67. Zuerst auf Holländisch erschienen im Jahre 1720. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/cgzorgdragersalt00zorg#page/54/mode/2up. Die Zweifel über die genaue Lage und Ausdehnung Grönlands fanden ihre Entsprechungen auch auf vielen zeitgenössischen Karten und Globen. Siehe hierzu eingehend: Dreyer-Eimbcke, Oswald: »Greenland – Island or Peninsula« und die Kurzfassung »Grönland – Insel oder Halbinsel«, beide in: Der Globusfreund 35-37 (Juni 1987), S. 45-58.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der Samojeden, die mit ihrer Erstbesiedelung Grönlands eine russische Prätention begründen könnten.

In seiner Abwägung des Juel'schen Projektvorschlags hätte Peter der Große die kühnen Thesen des dänischen Amtmanns sicherlich auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen wollen. Hierzu hätte der Zar auf die vielen wissenschaftlichen Bücher und Kartenwerke zurückgreifen können, die er über die Jahre gesammelt hatte. Vielleicht wäre er aber im Kikin-Palast zu St. Petersburg zunächst nicht in seine persönliche Bibliothek, sondern in die Kunst- und Wunderkammer getreten und hätte auf dem Lieblingsstück seiner Sammlung nachgeschaut; auf dem vom schleswig-holsteinischen Hofgelehrten Adam Olearius konstruierten Gottorfer Riesenglobus, den sich der Zar im Zuge des Großen Nordischen Krieges hatte »schenken« lassen.[10] Doch der Globus hätte ihm keine eindeutige Antwort geliefert – gen Norden verschwammen hier die Küstenlinien Grönlands und Russlands. Nachdem die Frage mithilfe des Globus also nicht zu klären war, hätte Peter der Große dann wohl doch seine Bibliothek aufgesucht. Neben dem berühmten *Atlas Major* von Willem und Joan Blaeu standen ihm dort noch zahlreiche andere Kartenwerke zur Verfügung. So etwa der *Atlas Novus sive Theatrum Orbis Terrarum* von Johann Janssonius, dem wohl schärfsten Konkurrenten der Familie Blaeu, der die Mercator-Hondius Karten weiter verlegte und ergänzte. Dann der *Atlas Major* von Frederic de Wit, der im späteren 17. Jahrhundert zum führenden Kartografen avancierte, nachdem die Verlagshäuser Blaeu und Janssonius in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren. Weiterhin besaß der Zar noch einen *Atlas Minor* von Nicolas Visscher sowie eine Ausgabe des wohl bedeutendsten französischen Kartenwerks der Frühen Neuzeit, dem *Atlas Nouveau* von Nicolas Sanson.[11] Hätte Peter der Große nun all diese Atlanten durchgeblättert, dürfte sich mit jedem neu zur Hand genommenen Exemplar seine Frustration gesteigert haben. Niemand wollte sich festlegen, ob Grönland mit seinem Reich verbunden war.[12] Auf einigen Karten hätte der Zar an

10 Zur wechselvollen Geschichte des Gottorfer Riesenglobus, zur Nutzung seines Inneren als »erstem Planetarium der Welt« sowie zu seiner Rekonstruktion vgl. Guratzsch, Herwig (Hg.), Der neue Gottorfer Globus, 3. veränderte Auflage, Schleswig: Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen 2008, passim.

11 In der Reihenfolge der Erwähnung finden sich die hier genannten Kartenwerke unter den laufenden Nummern 932, 1210/1211, 1647, 1609 und 1466-1471 im Bestandsverzeichnis der Bibliothek Peters des Großen in: Bobrova, Elizaveta Ivanovna (Hg.), Biblioteka Petra I. Ukazatel'-spravočnik, Leningrad: Biblioteka Akademii Nauk SSSR 1978.

12 Während einige eine Landverbindung Grönlands mit Amerika einzeichneten, ließen ausnahmslos alle die Frage nach einer ebensolchen Verbindung mit Asien unbeantwortet. Vgl. in der Reihenfolge der Erwähnung die folgenden Karten: »Regiones Sub Polo Arctico« in einer spanischen Version von Blaeu, Joan, Atlas Major Amsterdam: Blaeu 1659; »Nova Totius Terrarum Orbis Geographica Ac Hydrographica Tabula«, in: Janssonius, Johann: Atlas Novus, sive Theatrum Orbis Terrarum, Vol. 1, Amsterdam: Janssonius 1646. Beide Karten als Digitalisate der Biblioteca Digital Hispánica der Biblioteca Nacional de España unter Permalink: http://

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dessen Südspitze aber sehr wohl die Frobisher Straight und zwei oder drei größere Inseln ausmachen können.

Die Juel'sche Behauptung, Grönland erstrecke sich »*von Samoheden und Nova Zembla ab nordwerts*« konnte der Zar mit seinem Globus und den Atlanten also weder bestätigen noch widerlegen. Aber damit wäre seine Suche nach einer Antwort sicher noch nicht beendet gewesen. So hätte der »*Kaiser der ganzen mitternächtigen Gegend*« in seiner Bibliothek auch noch auf einschlägige Fachliteratur zurückgreifen können; nicht auf Zorgdragers Beschreibung der Grönlandfahrt, wohl aber auf den berühmten »*moskowitischen Reisebericht*« des gerade erwähnten Gottorfer Globenkonstrukteurs Adam Olearius. Dieser hatte den »*Grünländern*« ein ganzes Kapitel gewidmet – unmittelbar folgend dem Kapitel über die Samojeden.[13] Dem Reisebericht – mit dem der Hofgelehrte das Genre der deutschsprachigen wissenschaftlichen Reiseliteratur begründet hatte – hätte der Zar dann einiges über die Geschichte Grönlands, über die dort gefundenen Edelmetalle, über den Walfischfang wie auch über Aussehen, Sitten und Gebräuche seiner Bewohner entnehmen können – Angaben, die allemal die Seriosität des Juel'schen Vorschlags unterstrichen hätten. In der Frage nach einer Landverbindung war Adam Olearius davon überzeugt, Grönland sei sowohl mit Amerika als auch mit Asien verbunden:

> »Es lieget aber Grünland im Eiß=Meer hinter der Insel Ißland, und nach Aussage der noch neulich dahin gereisten Dänischen Schiffe etliche 60 Meilen hinter derselben. Ist von vielen für eine Insel gehalten worden/aber gläublich ists/daß es an der Osten Seiten an Tartareyen und an der Westen an America stosse.«

---

bdh-rd.bne.es/viewer.vm?id=0000134816, Scan 18 (PID: bdh0000134816) und http://bdh-rd.bne.es/viewer.vm?id=0000002105, Scan 8 (PID: bdh0000002105) respektive; »Nova orbis tabula, in lucem edita«, in: Wit, Frederic de: Atlas Major, Amsterdam: de Wit 1688, als Digitalisat der Hargrett Rare Book and Manuscript Library der University of Georgia, unter Permalink: http://dlg.galileo.usg.edu/hmap/id:hmap1688w5; »Orbis terrarum nova et accuratissima tabula«, in: Visscher, Nicolaes: Atlas Minor, Amsterdam: Visscher 1690, als Digitalisat der Library of Congress Geography and Map Division, Washington, D.C. unter Permalink: http://hdl.loc.gov/loc.gmd/g3200.ct001473; sowie »Mappe-Monde=Geo-Hydrographique ou Description Generale du Globe Terrestre et Aquatique en Deux-Plans-Hemispheres«, in: Sanson, Nicolas: Atlas Nouveau contenant toutes les parties du Monde, London: o.V. o.J., als Digitalisat der Map Collection der Harvard University Library unter Permalink: http://nrs.harvard.edu/urn-3:FHCL:5141953?n=43

13 Vgl. Olearius, Adam: Vermehrte Newe Beschreibung Der Muscowitischen vnd Persischen Reyse, So durch gelegenheit einer Holsteinischen Gesandschafft an den Russischen Zaar vnd König in Persien geschehen, Schleßwig: Holwein 1656. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10901829-1. Die nun folgenden Zitate finden sich auf den Seiten 163f. (Scan 233f.), 178 (Scan 250) sowie 169 (Scan 239). Der Reisebericht ist im Bestandsverzeichnis der Bibliothek Peters des Großen unter der laufenden Nummer 1355 gelistet, in: E. I. Bobrova (Hg.), Biblioteka Petra I.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

In der alles entscheidenden Frage der Erstbesiedlung kam der Gottorfer Hofgelehrte zu einem ähnlich abgewogenen Urteil, nämlich

> »daß also die Grünländer/welche die rechte Americanische Farbe und innerliche Eigenschafften/aber Tartarische Gesichter und Haare haben/von Westen aus America dahin gekommen und sich mit den Tartern vermischet haben und behalten ihre Farbe an so kalten Oerthern/gleich die Mohren in unserm Lande.«

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass Adam Olearius nie auch nur einen Fuß auf grönländischen Boden gesetzt hatte. Dennoch galt er in grönländischen Dingen als Autorität, hatte er doch leibhaftige »*Grünländer*« kennengelernt. Als der dänische König im Jahre 1654 vor einer in Kopenhagen grassierenden Pest nach Flensburg geflüchtet war, hatte er mit Küneling (45), Kabelau (25) und Sigoko (15) drei entführte Grönländerinnen mitgebracht. Da auch die Gottorfer großes Interesse zeigten, zu »*sehen, was Gott und die Natur an so fernen Orten gibt und zeuget*«, wurden die drei Frauen zur weiteren Untersuchung zum Hofgelehrten Olearius nach Schleswig verbracht. »*Nachdem ich sie nun in meinem Hause etliche Tage gehabt, habe ich ihre Beschaffenheit wol betrachtet*.« So konnte er konstatieren, dass sie »*dem eusseren Ansehen nach den Samojeden/ja auch den Nagaischen Tartern gleich*.«

Ganz so »*fingirt*« oder »*inventirt*« wie der Generalfiskal hatte glauben machen wollen, waren Povel Juels »*raisons*« also doch nicht – einige zeitgenössische Gelehrte hatten diese Möglichkeiten zumindest in Betracht gezogen. Waren die Gründe aber überzeugend genug, um den russischen Zaren dazu zu bewegen, einen Angriffskrieg zu beginnen, also Juels »*Anschläge zur Einnehmung*« aufzugreifen, wie es in der Anklageschrift geheißen hatte? Auch mit einer genauen Lektüre des Juel'schen Briefs kann man diese Frage nicht beantworten, wohl aber deutlich machen, dass sie von vornherein falsch gestellt ist. Denn mit dieser Frage übernimmt man bereits die Interpretation des Generalfiskals, dass es hier um einen Angriffskrieg gegangen sei. Tatsächlich hatte der Amtmann aber mit der Behauptung einer russischen Prätention etwas ganz anderes erreichen wollen, was sich unschwer daran ablesen lässt, welche Rahmung er diesen, seinen »*raisons*« gegeben hatte. So schrieb er, er habe

> »im verwichenen Jahre den 22. Febr., nach meiner unterthänigsten Pflicht Dero Königl. Majestät von Dännemark angetragen unter Dero hohen protection durch nähern, und der allermöglichsten Vollkommenheit gleich gültige Entedekung dießes Landes und absonderlich derer an dasselbe gräntzenden südlichen Eylanden/: welche in der That die größte und beste Gegenden seyn :/auff eigene bekostung zu Ihro Königl. Maj. und des Reiches Nutzen zu bewerkstelligen, solcher unterthänigster Vorschlag aber nicht in Gnaden angenommen worden. Zweiffels ohne aus der Ursache, das Eure Kayserliche Majestät [Zar Peter der Große] eine starke und undisputierliche Pratention haben würden auff das gantze

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> Grönland, welches von Samoheden und Nova Zembla ab, nordwerts dahin sich streket und welches Eur. Kayserliche Majest. auch in Dero hohen Titul führet, nachdemahlen alle Umbständen anzeigen, dass die erste Einnahme Grönlands aus Euer Kayserl. Majestät Landen und Provincien die allererste Colonie gebouet, womit auch der jetzigen Grönlander Sitten, Kleider, Sprachen und Nahrungs Mittel übereinstimmen und diesen articul völlig bezeugen. Ich sage, allergnädigster Kaiser und Herr, nachdem alles dieses vorhergehende Eure Kaiserl. Majestät sattsahm wird überzeugen können, das ich nichts ermangelt meinen vormahligen gnädigsten Herren meine treue Dienste anzubiethen, es aber nochmahls dahin gediehen, das ich aus Dero Majestät fernern Diensten unterth. zu treten mich bemüssiget befunden.«

Diese erweiterte Passage der »*raisons*«, die der Generalfiskal Truell Schmidt tunlichst unterschlagen hatte, legt nun eine ganz andere Lesart nahe; eine, in der Juels Behauptung einer russischen Prätention durchaus mit einem friedfertigen Kolonisierungsprojekt in Einklang zu bringen war. Denn hier wurde nicht etwa ein Krieg heraufbeschworen, sondern vielmehr das genaue Gegenteil versprochen. Povel Juel war sich offensichtlich der dänisch-russischen Spannungen bewusst gewesen und hatte wohl befürchtet, der Zar würde seinen Vorschlag ablehnen, um den schwelenden Konflikt nicht weiter zu befeuern. Mit der Behauptung einer starken, vor allem aber einer »*undisputierlichen*« Prätention hatte Juel deshalb dem Zaren versichern wollen, dass die vorgeschlagene Kolonisierung Grönlands eben gerade *nicht* zu einer militärischen Auseinandersetzung führen werde. Der König von Dänemark hätte sein Grönlandprojekt abgelehnt und dies, obwohl Juel es sogar selbst habe finanzieren wollen (*auff eigene bekostung*). »*Zweiffels ohne*« läge der Grund für diese Ablehnung darin, dass man in Kopenhagen den russischen Anspruch auf das Land bereits anerkenne. »*Undisputierlich*« sollte also heißen: auch von der dänischen Krone nicht »*disputiert*«. Davon – und nicht von einer »*Einnehmung*« – hatte Povel Juel den Zaren überzeugen wollen.

In der juristischen Bewertung des Kolonisierungsplans macht es vielleicht keinen allzu großen Unterschied, dass Povel Juel mit seinem Versuch der Begründung einer russischen Prätention dem Zaren gar keinen Angriff nahegelegt, sondern ihm einen friedlichen Verlauf der Unternehmung zugesichert hatte. Auch dazu hatte er »*Dinge ausfinden* [wollen], *krafft welcher diese Lande einem fremden Herren zugelegt und zugeschrieben werden können*«. Folgenreich ist die neue Lesart aber für die Plausibilität der erweiterten Anklagepunkte. Wenig glaubwürdig erscheinen nun die Aussagen der Zeugen, das abgesandte Projekt habe einen Angriff auf Island, die Färöer und Norwegen vorgesehen. Weit verwunderlicher als dass Povel Juel in seinem Brief darüber kein Wort verloren hatte, ist die Art und Weise, wie er Peter den Großen für die Kolonisierung Grönlands hatte gewinnen wollen, macht sie es doch gänzlich unwahrscheinlich, dass er gleichzeitig solche Überfälle vorgeschla-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gen haben könnte. Gerade noch hatte er versucht, den Zaren davon zu überzeugen, dass es wegen einer russischen Kolonie auf Grönland nicht zu einem Krieg mit Dänemark kommen würde; warum sollte er damit einen Eroberungsplan verbinden, der ganz unvermeidlich einen solchen Krieg zur Folge haben würde? Den daraus resultierenden und nicht eben unerheblichen Zweifel an den Zeugenaussagen hatte der Generalfiskal mit seiner Zusammenfassung des Juel'schen Briefs aber gar nicht erst aufkommen lassen.

Einmal mehr hatte der Generalfiskal also seine Interpretationshoheit über die Beweismittel genutzt, um die Anklage durch Auslassungen zu verschärfen. Im Fall des Briefes an den Zaren sollte Truell Schmidt sogar noch einen Schritt weitergehen und diesem etwas hinzufügen, was so nie darin gestanden hatte. Der Bewerber Povel Juel war so begierig darauf gewesen, in russische Dienste zu treten, dass er sogar den Fall einer Ablehnung seines Projekts bereits vorwegnehmen wollte. Er stelle sich gerne auch für andere nordische Vorhaben zur Verfügung. So hatte Juel in seinem Schreiben der Hoffnung Ausdruck verliehen, der Zar möge »*bey dieser* [der grönländischen] *oder einer etwaigen andern Nordischen Expedition von noch mehrer Wicht* [Gewicht] *und Conseqvence meiner Wenigkeit allergnädigst gebrauchen wollen.*« Aus der nicht näher umrissenen »*andern Nordischen Expedition*« hatte der Generalfiskal in der Anklageschrift kurzerhand und eigenmächtig eine »*Nordische oder Norwegische expedition*« gemacht. Damit hatte er den Boden bereiten wollen für ein letztes Beweismittel; für den »*Schlüssel zu allem übrigen*« in der Aufdeckung dieser vermeintlich abscheulichen Konspiration.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Das nordische Großreich – Von zweifacher Prätention

Dergestalt vorbereitet, wollte Generalfiskal Truell Schmidt nun als Höhe- und Schlusspunkt den Angeklagten mit einem weiteren Indizienbeweis und dazugehörigen Zeugenaussagen endgültig überführen, einen ruchlosen Anschlag wider den König und das Reich geplant zu haben. Anlass hierzu gab ein Schreiben des Majors Jonas Hörling an seinen Herrn, den Herzog von Holstein, der sich schon seit geraumer Zeit am russischen Hof aufhielt. Der Brief war in schwedischer Sprache verfasst und datiert auf den 26. Januar 1723 – also drei Tage nachdem Povel Juel an den Zaren geschrieben hatte. Laut Anklageschrift ließen Hörlings Ausführungen den Juel'schen Vorschlag in einem ganz anderen und ungleich düstereren Licht erscheinen, denn Grönland sei gar nicht das wahre Ziel der Unternehmung gewesen. So wollte zumindest der Generalfiskal das Schreiben verstanden haben:

> »Dieser Brieff saget deutlich, dass von dem General Major Cojet und Pauel Juel es überleget worden, wie man könnte einen Plan und Dessein über Norwegen bekommen, unter dem prätexte von Aufrichtung einer Colonie in Grönland doch in dem eintzigen Augenmerck, dass man mit der Zeit den Hertzog von Holstein die Krone von Norwegen zuschantzen wollte, wozu, wie man nicht zweiffeln kann, ja eine gewisse Puissance [der Zar] das ihrige mit contribuiren müste, nemlich ihren Willen, ihre force, Geld, Schiffe; Mannschafft und alles benöhtigte. In demselben Brieffe wird auch Pauel Juel angepriesen als ein solcher, der mehr Nutzen schaffen könnte als manch tausend Mann Soldaten; dass er wäre Ambtmann in Norwegen gewesen, des Landes kundig wäre und das Land in einem solchen Zustande sich befünde, dass es gerne wolte das Dänische Joch abwerffen; Pauel Juel wäre aus einer der vornehmsten Familien in Norwegen entsprossen/: welches ich doch in meinem Gewißen überzeuget bin, dass es offenbahre Lügen seyen :/und dass er mit solchen sich vereinbahret hätte, die da Verlangen trügen nach einem so gnädigen Wechsel; dass der Hertzog ein Erbherr von Norwegen wäre, und alle Avantage hiebey bestünde darinn, dass man sich hiermit nicht säumte; am Ende/: dieses Brieffes :/wird gewünschet, dass er den Tag erleben mögte, die Nordische und

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

> schwedische Krone auf des Hertzogs Haubt zu sehen. Ist demnach dieser Brieff ein Schlüssel zu allem übrigen […].«[1]

Nach Auffassung des Generalfiskals machte Hörlings Brief also ein für alle Mal deutlich, dass es den Verschwörern um die Schaffung eines gewaltigen russisch-schwedisch-norwegischen Großreiches gegangen sei, welches dem dänischen Einfluss in Europas Norden auf einen Schlag den Garaus gemacht hätte. Und dabei spielten gleich zwei Prätentionen des Herzogs von Holstein eine Rolle. Zum einen die auf Norwegen, die sogar noch älter war als die von Voltaire kritisierte Liegnitzer Erbverbrüderung. Die Prätention ging zurück auf eine Wahlkapitulation oder Handfeste des ersten aus dem Hause Oldenburg stammenden dänischen Königs Christian I. Dieser hatte bei seiner norwegischen Königswahl im Jahre 1450 dem dortigen Adel zugesichert, dass das Reich für immer ein Wahlkönigtum bleibe, solange für künftige Königswahlen nur Mitglieder seiner Familie und deren Nachkommen in Frage kämen. Die Familie sei groß genug, um einen geeigneten Kandidaten auswählen zu können. In der Folge durften sich alle Angehörigen des Hauses Oldenburg in ihren Wappen mit dem norwegischen Löwen und in ihren Titeln mit dem Zusatz »Erbe von Norwegen« zieren. Und nicht wenige taten dies, sogar noch nachdem der norwegische Reichsrat längst abgeschafft, der Absolutismus eingeführt und die Erbfolge festgeschrieben worden war. Auch Carl Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf, entstammte dem Hause Oldenburg und auch er hatte auf diesen Zierrat nie verzichten wollen.[2]

Verglichen mit der heraldischen Affektiertheit des norwegischen Löwen war der Anspruch auf die schwedische Krone weniger weit hergeholt, ja sogar genealo-

---

1 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt, vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151.

2 Vgl. z.B. das Kupferstichportrait des Herzogs in der Österreichischen Nationalbibliothek, Inventarnummer PORT_00053042_01, unter www.bildarchivaustria.at/Preview/4920705.jpg . Dass auch andere Mitglieder des Hauses Oldenburg diesen Prätentionstitel führten, zeigt – unter vielen – das Abbild Herzog Leopolds von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Wiesenburg – ein entfernter Cousin des Herzogs – in der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin, Inventar-Nr. Portr. Slg/Slg Hansen/Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark/2°/Bd. 1/Nr. 62. Als Digitalisat unter Permalink: www.portraitindex.de/documents/obj/33011048. Der norwegische Löwe findet sich jeweils im oberen linken Platz. Ausführlich behandelt wird die Prätention in: Bartholdy, Nils G.: »›Erbe zu Norwegen‹ – Prätentionstitel und -wappen der Oldenburger«, in: Genealogica & Heraldica. Identität in Genealogie und Heraldik/Tagungsband des XXIX. Internationalen Kongresses der Genealogischen und Heraldischen Wissenschaften, Stuttgart: Pro Heraldica 2012, S. 76-86.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gisch naheliegend.[3] Nachdem am 30. November 1718 eine Gewehrkugel dem schwedischen König die linke Schläfe durchbohrt hatte, als er im letzten Feldzug des Großen Nordischen Krieges den vordersten Belagerungsgraben vor der norwegischen Stadt Friedrichshald (dem heutigen Halden) inspizieren wollte, war die Thronfolge zunächst ungeklärt geblieben.[4] Karl XII. starb kinderlos und als möglicher Thronfolger kam neben seiner jüngeren Schwester Ulrika Eleonora nun auch der 18-jährige Herzog von Holstein in Betracht. Als Sohn der verstorbenen älteren Königsschwester Hedwig Sophia konnte er in Stockholm auf einflussreiche Unterstützer bauen – die sogenannte Holstein-Partei. Doch die Umstände, vor allem aber das politische Geschick seiner Tante und Rivalin Ulrika Eleonora (und auch das ihres Gemahls und späteren schwedischen Königs Friedrich I.), hatten das Blatt zu Ungunsten des ambitionierten Holsteiners gewendet. Ein Grund hierfür war wohl seine temporäre Abwesenheit vom politischen Machtzentrum Stockholm. Carl Friedrich hatte seinem Onkel bei dem letzten Norwegenfeldzug beistehen wollen, nur um dann dessen Tod miterleben zu müssen. Die jüngere Schwester Karls XII. war dagegen in der Hauptstadt des Reiches verblieben und hatte das kurzfristige Machtvakuum geschickt genutzt, um den Einfluss der herzoglichen Unterstützer durch diverse Verhaftungen zurückzudrängen. Trotz dieser Maßnahmen wollten die Reichsräte Ulrika Eleonoras Erbrecht zunächst nicht anerkennen. Eine Thronfolgerin war in Schweden zwar prinzipiell möglich, doch nur, wenn die Prinzessin unverheiratet oder aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände eine Ehe eingegangen war. So stellten sich nun einige der einflussreichsten Reichsräte auf den Standpunkt, dass weder die jüngere Schwester Karls XII. noch sein Neffe, ein Erbrecht auf den schwedischen Thron geltend machen könnten und die Ständevertretung somit völlig frei in der Wahl eines Königs sei.[5] Erst nachdem Ulrika

3 Zur Geschichte dieses Anspruchs vgl. o.A.: »Leben und Thaten des jüngst verstorbenen Hertzogs von Holstein Gottorp«, in: Genealogisch-historischen Nachrichten von den vornehmsten Begebenheiten, welche sich an den europäischen Höfen zugetragen, IV Theil, Leipzig: Heinsius 1739, S. 291-326; besonders S. 295f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10427929-9, Scans 301-336.

4 Die Tatsache, dass das Geschoss an der rechten Schläfe wieder ausgetreten war und dabei ein riesiges Loch im royalen Schädel hinterlassen hatte, gab Anlass zu der Vermutung, dass der Schütze aus allernächster Nähe gefeuert und somit vielleicht kein Norweger, sondern möglicherweise ein kriegsmüder Schwede oder gar ein Verschwörer gewesen sei. So hartnäckig hielten sich entsprechende Gerüchte, dass der Leichnam Karls XII. im Jahre 1914 sogar noch einmal obduziert wurde. Die Kontroverse dauert bis heute an. Zum neuesten Stand der ballistischen Untersuchungen vgl. Burmeister, Helmut: Der unbekannte König. Friedrich von Hessen in Schweden, Hofgeismar: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e. V. 2012, S. 39-44.

5 Erschwerend kam bei Ulrika Eleonora hinzu, dass ihre Ehe mit Sicherheit nicht das Einverständnis der Stände erhalten hätte, der Erb-Prinz von Hessen-Cassel war nämlich ein Protes-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Eleonora versprochen hatte, Schweden auf ewig zu einem Wahlkönigtum zu machen und den Reichsständen weitreichende Befugnisse in der Führung der Regierungsgeschäfte einzuräumen, wurde sie als Königin bestätigt. Zwei Jahre später dankte sie schließlich zugunsten ihres Gemahls ab. In der Zwischenzeit hatte der Herzog von Holstein seine Ansprüche aber nicht aufgegeben. In seiner Ehre gekränkt, hatte Carl Friedrich im Juni 1719 zwar Schweden verlassen, doch von nun an ließ er sich von seinen Bediensteten mit »*Königliche Hoheit*« anreden. Vier Jahre später wollte er die schwedischen Reichsstände dazu bewegen, ihm diesen Titel auch offiziell zuzuerkennen – eine Art Vorfestlegung für die nächste Königswahl. Denn wie vor ihnen Karl XII. waren Ulrika Eleonora und Friedrich I. kinderlos. Der nunmehr 23-jährige Herzog hatte seine Hoffnung auf den schwedischen Thron also längst noch nicht begraben. Doch ein glücklicher Ausgang war keineswegs garantiert – Schweden war nun keine Erb- sondern eine Wahlmonarchie. Und wie bei jeder Wahl sollte ein Kandidat etwas vorweisen können, das die Wähler beeindruckt.

Was die Ziele der Verschwörung betrifft, scheinen der Spottlieddichter Povel Phønixberg und der englische Gesandte Lord Glenorchy mit ihren Vermutungen also richtig gelegen zu haben: Hier ging es auch und vielleicht gar zuallererst um die schwedischen Sukzessionsabsichten des Herzogs. Die Grönlandexpedition war nur ein »*prätexte*«, um mithilfe russischer »*force, Geld, Schiffe*« und »*Mannschafft*« Norwegen zu überfallen und die Krone dieses Landes dem Herzog von Holstein zu sichern. Doch auch die Einnahme Norwegens war gedacht als Mittel zum Zweck. Diese Machtdemonstration sollte die schmähliche Niederlage Karls XII. in einen verspäteten Sieg verwandeln und so die Reichsstände überzeugen, dem Herzog von Holstein auch die schwedische Krone anzutragen. Der holsteinische Major Jonas Hörling hatte sicher »*gewünschet, dass er den Tag erleben mögte, die Nordische und schwedische Krone auf des Hertzogs Haubt zu sehen*«, der dazugehörige Plan war jedoch ganz offensichtlich »*von dem General Major Cojet und Pauel Juel … überleget worden.*« Der Hörling'sche Brief belastete Povel Juel aber nicht nur in der Frage der Urheberschaft des ruchlosen Planes, sondern schien auch zu bestätigen, dass dem ehemaligen Amtmann eine entscheidende Rolle in dessen Umsetzung zugedacht war. Ein einflussreicher Norweger, der Land und Leute kannte, über weitreichende Verbindungen verfügte und auch bereits Vereinbarungen getroffen hatte mit jenen vornehmsten Familien, die des »*dänischen Jochs*« überdrüssig waren. Kurzum: ein Mann der Tat; mehr wert als 1.000 Soldaten.

In der Zusammenfassung des Briefes gestattete sich der sonst meist sachlich referierende Generalfiskal eine überraschende persönliche Bemerkung. Mit der ei-

---

tant calvinistischer Prägung, was im lutherischen Schweden nicht auf Wohlwollen traf. Zu den komplizierten Auslegungen der Erbfolgefrage vgl. die ausgezeichnete Darstellung in H. Burmeister: Der unbekannte König, besonders S. 11-14 und 47-55.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gentümlichen Wendung – »*welches ich doch in meinem Gewißen überzeuget bin, dass es offenbahre Lügen seyen*« – wollte er scheinbar die Behauptung anzweifeln, Povel Juel sei »*einer der vornehmsten Familien in Norwegen entsprossen*«. Hier gebrauchte Truell Schmidt das Wort »*Gewißen*« jedoch in seiner ursprünglichen Bedeutung als »*verstärkte Form des substantivierten Infinitivs* wissen«[6] oder auch allgemein als »*Bewußtseyn einer Sache*«.[7] Dieser Wortgebrauch war in der Jurisprudenz nicht ungewöhnlich, wie §2 Abs. 3 des entsprechenden Eintrags im *Allgemeinen Teutschen Juristischen Lexicon* belegt:

> »Gewissen, Conscientia
>
> §1 Das Gewissen ist des Menschen Urtheil über sein Thun nach dem erkannten Rechte
> §2 Es ist solches entweder
> 1. gut oder böse, nachdem die That entweder den Gesetzen gemäß befunden wird oder nicht, (bona – mala)
> 2. richtig oder irrig, nachdem er hierinnen entweder recht urtheilet oder einen Irrthum begehet, (recta – errones)
> 3. gewiss oder nur wahrscheinlich oder gar zweiffelhaftig, nachdem er entweder von der Wahrheit seines Urtheils gewiss versichert ist, oder solches wahr zu seyn glaubet, oder an dessen Richtigkeit zu zweiffeln Ursach hat. (certa – probabilis – dubia).«[8]

Truell Schmidt hatte also gar keinen Zweifel anmelden wollen; er war sich »*der Wahrheit seines Urtheils gewiss versichert*«. Und diese seine »*certa*« basierten auf eigener Kenntnis – daher das Possessivpronomen »*in meinem Gewissen*«. Der in Oxford studierte Karrierejurist war selbst Mitglied einer einflussreichen Familie Norwegens. Sein Vater Laurits Lauritsen Schmidt war ein erfolgreicher Kaufmann aus Südnorwegen, der es bis zum Kommerzienrat und Richter am *Overhofret*, dem

6 So im entsprechenden Eintrag im Deutschen Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm; vgl. Grimm, Jakob/Grimm, Wilhelm: [Art.] »Gewissen«, in: dies. (Hg.), Deutsches Wörterbuch, Band 6, Leipzig: Hirzel 1911, Sp. 6219, online unter http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GG14744#XGG14744

7 Aus dem Eintrag »Gewissen« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1796, S. 669f. Als Digitalisat auf www.zeno.org unter Permalink: www.zeno.org/nid/20000193291

8 Hayme, Thomas: Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon, Leipzig: Joh. Friedrich Gleditschens sel. Sohn 1738, S. 257. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551460-5, Scan 281.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

höchsten Appellationsgericht Norwegens, gebracht hatte.[9] In dem bevölkerungsschwachen Land (mit damals nicht viel mehr als einer halben Million Einwohnern) kannten die Angehörigen der vornehmsten Familien einander – der Generalfiskal wusste also eines ganz sicher: Die von Povel Juel zählte nicht dazu.

Das änderte allerdings nichts an Truell Schmidts Entschlossenheit, den Missetäter überführen zu wollen. Auch wenn Povel Juel vielleicht nicht einflussreich genug gewesen wäre, einen Aufstand und Umsturz in Norwegen herbeizuführen, der Versuch allein war schon strafbar. Doch genau hier stand der Ankläger vor einem nicht unerheblichen Problem. Auch dieser Brief – wie schon der des Angeklagten selbst – war nicht weniger, aber auch nicht mehr als ein Indiz, konnte also nicht als Vollbeweis dienen. Was die Beweisführung hier noch zusätzlich erschwerte war, dass alles, was darin über die Fähigkeiten und die Rolle des ehemaligen Amtmanns zu lesen war, der holsteinische Major Jonas Hörling zu Papier gebracht hatte; nicht Povel Juel. So hatte der Generalfiskal Truell Schmidt in den Verhören alles darangesetzt, eine Verbindung zwischen dem Angeklagten und dem Inhalt des Briefes herzustellen. Und dabei setzte er alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ein, denn der Angeklagte hatte zunächst jede Beteiligung an dieser Sache abgestritten:

> »Und obgleich Pauel Juel hiebey hat auf die Hinterbeine treten wollen, so hat er doch eben daselbst bekennen müssen, es könnte seyn, dass der Major ihm dergleichen gezeiget und mit ihm von ein und anderem geredet hätte, er aber hätte nicht darauf reflectiret; aber er ist darauf endlich vom Major Hörling dessen überzeuget und überwisen, besage Gerichtliches Verhör pag.40; Ja, General Major Cojet hat im Verhör ausgesaget bey seiner Ehre und Seligkeit, bey dem hochwürdigen Sacrament und bey seinem Leben, Pauel Juel hätte ihn gebeten, dass in dem Brieffe an den Hertzog die Worte von Pauel Juel mögten eingeführt werden; und gleichwie nun nicht zugedenken, dass Major Hörling dis wissen könnte was er geschrieben, ohne dass ihm solches von Cojet und Juel gesagt wäre, also ist es auch mit des Major Hörling Aussage im gerichtlichen Verhör pag. 11. bewiesen, dass Pauel Juel gesagt habe, es wären Malcontenten in Norwegen; eben das hat auch General Major Cojet im gerichtlichen Verhör pag. 39. bestätiget, dass es wäre von Pauel Juel geredet worden endlich auch nach dem an ihn ergangenen ersten Grad der Tortur hat er dieses auch selbst bekannt im gerichtlichen Verhör.«

Povel Juel hatte also nur einräumen wollen, von den Plänen der beiden anderen gehört zu haben; er habe aber nicht »*darauf reflectiret*« – also nicht weiter dar-

9 Vgl. Schøller, C. E. A.: [Art]. »Smith, Troels« [d.i. Truell Schmidt], in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk Biografisk Lexikon, XVI. Band: Skarpenberg – Sveistrup, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1902, S. 133. Als Digitalisat von Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/16/0135.html

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

über nachgedacht. Dem entgegen stand die mit einem Eid bekräftigte Aussage des schwedischen Generalmajors Coyet, Povel Juel selbst habe darauf gedrängt, dass er mit diesen Worten angepriesen werde. Der Generalfiskal meinte zudem, der holsteinische Major habe all die Details doch gar nicht wissen können, die er dem Herzog berichtet hatte. Es sei denn, er habe sie von Coyet und Juel erfahren. Und genau das hatten Jonas Hörling und Gustaf Wilhelm Coyet übereinstimmend ausgesagt: Es sei Juel gewesen, der über die »*Malcontenten in Norwegen*« – also über unzufriedene Norweger – gesprochen habe. Angesichts der Weigerung des Angeklagten, seine Beteiligung an dem Plan zuzugeben, hatte der Generalfiskal sodann zu härteren Ermittlungsmethoden gegriffen und den »*ersten Grad der Tortur*« angeordnet, bei dem vermutlich die Daumenschrauben zum Einsatz gebracht worden waren. Hinterher hatte Povel Juel schließlich bestätigt, dass er über die »*Malcontenten*« gesprochen habe.

Trotzdem beharrte Povel Juel in seiner Verteidigungsschrift darauf, unschuldig zu sein.[10] Was immer die beiden anderen ausgesagt hätten, könne gesetzmäßig nicht gegen ihn verwendet werden. Coyet und Hörling seien selbst in die Sache verwickelt, ja sogar deren Rädelsführer (*Hovedmænd*) und als solche würden sie alles behaupten, um sich selbst zu retten.[11] In der Sache räumte Juel ein, vage Kenntnis von den Überlegungen der beiden gehabt zu haben. Er habe sich aber mit solchen Dingen nicht abgeben wollen, handelte es sich doch um nichts als große Worte, mit denen überhaupt kein Schaden hätte angerichtet werden können. Denn jeder, der Norwegen und Archangelsk kenne und etwas von den Interessen der Schweden und Russen verstehe, wisse doch sogleich, dass das, was Coyet und Hörling geschrieben haben sollen, die unsinnigste Sache der Welt sei – »*den urimeligste Ting i Verden*«. Weder läge es im Interesse Russlands, die Krone Norwegens und Schwedens zu vereinen, noch würden die Schweden dabei zusehen wollen, wie Russland sich eines Teils von Norwegen bemächtige. Außerdem hätten die Russen in Norwegen gar nichts ausrichten können. In welche anderen Widersprüche sich die beiden verwickelt hätten, sei ihm nicht bekannt, aber auch so sei die Sache schon in jeder Hinsicht unausgegoren, gar eine offenkundige Torheit – eine »*aabenbare Daarlighed*«. Vermutlich, so meinte Juel, hätten sich Hörling und Coyet mit dem

10 Vgl. Povel Juels Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Alle folgenden Zitate aus Juels Verteidigung sind diesem Abdruck entnommen.

11 Vgl. den bereits zitierten Artikel 17 des Capitels XIII des ersten Buches des Danske Lov: »Unter wilfärtige Zeugen werden auch gerechnet die selbst über dem Handel gewesen worvon sie zeugen sollen.«

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Plan nur eine große Summe Geld verschaffen wollen. Hierüber konnte der Angeklagte aber nur spekulieren; wieder einmal hatte man ihm das Beweisstück selbst vorenthalten.

Das schlagkräftigste Argument seiner Verteidigung war dann auch ein ganz anderes; ein vielleicht unerwartetes: Ausgerechnet die Folter, die man ihm hatte angedeihen lassen, beweise seine Unschuld. Denn er, Povel Juel, habe die Tortur doch ausgestanden und dabei nur mit den Schultern gezuckt. Und damit seien diese schweren Anschuldigungen doch widerlegt.[12] Wer Truell Schmidts Anklageschrift genau liest, mag dem ehemaligen Amtmann beipflichten wollen. Er hatte nur eingeräumt, über die »*Malcontenten in Norwegen*« gesprochen zu haben; eine Beteiligung an dem von Hörling skizzierten Plan hatte er nicht gestanden.[13]

Wie schon in der Frage nach dem behaupteten Überfall auf Island und die Färöer hatte der Generalfiskal offenbar auch hier suggerieren wollen, der Angeklagte habe ein Geständnis abgelegt – mithin die Königin des Beweises. Jedoch konnte und kann man Povel Juels Bestätigung, von »*Malcontenten in Norwegen*« gesprochen zu haben, nicht als Geständnis werten. An solcher Rede war schlicht nichts Strafbares. Wieder scheint Truell Schmidt hier seine Interpretationshoheit ausgenutzt zu haben, was nach dem »*verwegenen Memorial*« und dem Juel'schen Brief an den Zaren einmal mehr die Frage aufwirft, ob er Gleiches vielleicht auch in seiner Zusammenfassung des Beweisstückes selbst getan hatte; also in seiner exklusiven Auslegung des Hörling'schen Briefes – ein Dokument, in das der Angeklagte Povel Juel keine Einsicht hatte nehmen dürfen.

Eine neuerliche Prüfung der Originalquelle macht aber deutlich, dass der Brief Povel Juel in der Tat schwer belastete.[14] Truell Schmidt hatte nichts hinzufügen müssen – alle wesentlichen Bestandteile des Planes finden sich in dem Schriftstück genau so wieder, wie er sie in seiner Anklageschrift angeführt hatte: Die

12 Zur entlastenden Wirkung der ausgestandenen Folter vgl. Langbein, John H.: Torture and the Law of Proof, Chicago: University of Chicago Press (1976) 2006, S. 16.

13 Hätte Povel Juel ein solches Geständnis abgelegt, dann dürfte der Generalfiskal diesen »Ermittlungserfolg« sicher erwähnt haben.

14 Vgl. Brief von Jonas Hörling an Carl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorf, vom 26. Januar 1723, in: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 399.1077 Paul Juel; Nr. 1: Prozess gegen den dänischen Amtmann Paul Juel (aus den Eybenschen Papieren), 1723. Eine weitere deutschsprachige Abschrift dieses Schreibens findet sich in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter Varia res Groenlandicas illustrantia, Mscr.Dresd.G.52b, S. 20ff. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id373490615, Scan 45ff. Alle folgenden Zitate sind diesem Dokument entnommen. Eine dänische Fassung des Briefes findet sich in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur Uldall 412, S. 50-55. In allen hier aufgeführten Abschriften ist als Datum der 26. Januar vermerkt, in der Anklageschrift wird der 23. angegeben.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Behauptung einer gemeinsamen Urheberschaft von Coyet und Juel, die Grönlandkolonisierung als »*Prätext*« zur Einnahme Norwegens, die Rolle Russlands in der Durchführung der militärischen Operation, die Betitelung des Herzogs als Erbe von Norwegen, die Werbung für Povel Juel als einflussreichem Agitator und nicht zuletzt die unzufriedenen Norweger, die es »*gerne sehen sollten der dänischen Regierung entlediget zu werden.*« Die Absicht, mit der Einnahme Norwegens schließlich auch die schwedische Krone für den Herzog zu gewinnen, wurde in dem Brief sogar noch deutlicher formuliert, als der Generalfiskal dies gewürdigt hatte. »*Bey glücklichen Succes*« bringe der Plan den Herzog von Holstein »*in großes Ansehen und Pouvoir* [Einfluss] *in Schweden*« und so hoffte Jonas Hörling, »*den Tag zu erleben auff welchen ich sehen möchte dass diese Sache einen glücklichen Entzwek erreichen werde und die Kroune Schweden und Norwegen unter Ihro königlichen Hoheit Haupte gesamlet*« sei. Das Resümee des Generalfiskals, der Brief sei »*ein Schlüssel zu allem übrigen*«, scheint also gerechtfertigt.

Doch derselbe Schlüssel passte auch in ein anderes Schloss. Wie bei den anderen *Indicia* hatte Truell Schmidt nämlich auch hier etwas unterschlagen; eine komplizierte Passage, die bei genauerer Prüfung aber eine ganz andere Interpretation des Briefes nahegelegt hätte:

> »Der Herr General Lieutenant Coyette welcher in Ihro Kayserlichen Majestät Diensten [gemeint ist der Zar] engagiret berichtet, das er mit dieser Post zu höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät ein Project zu Auffrichtung der Colonie übergesandt, allein den übrigen Plan will er behalten, bis er das Glück hat selbiges mit Ihro Königlichen Hoheit [gemeint ist der Herzog von Holstein] zu Petersburg oder Moscou zu überlegen. Und weil er berichtet, das Ihro Königliche Hoheit avantage als Erbe zu Norrwegen hierinnen Eylfertig bemühet, so hat er von mir verlanget zufolge meiner allerunterthänigster Zele vor Ihro Königlichen Hoheit Interêt an den Herrn Geheimbden Raht Clausenheim zu schreiben, das er zu des Herrn General Lieutenants Eylfertiger Reyse eine Summa Geldes von 3000Thl Hamborger Banco, hier auff Copenhagen assigniren möchte. welches Geld Herr General Lieutnant hiewiederumb in Ihro Königliche Hoheiten Cassa in Russland durch seine Excellence, den Herrn Geheimbden Raht Ostermann will bezahlen lassen, sonderlich da Herr General Lieutenant berichtet, das er nicht eher hier par Wechsel kand remittiret haben die in beygeschlossener Capitulation zu Reyse=Geld und abbezahlung seiner Schulden allergnädigst accordirte 10000 Rubeln als gegen Ausgang Martii Monaths da mitlerzeit wegen tardirung so viel könnte verabsummet werden, was hernach mit einer considerablen Summa nich könnte redressieret werden.«

Povel Juel hatte also mit seiner Vermutung Recht; hier ging es doch um Geld. Der schwedische Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet hatte verlangt, dass Jonas Hörling einem gewissen Geheimrat Clausenheim schreiben möge, dass dieser ihm

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

3.000 Taler »*Hamburger Banco*« nach Kopenhagen »*assignieren*« solle. Eine stattliche Summe, wenn man bedenkt, dass das Jahressalär des königlich-dänischen Missionarius Hans Egede nur ein Zehntel davon betragen sollte. Als Begründung dieser Forderung wurde angegeben, dass Coyet das Geld bräuchte, um »*Eylfertig*« nach Petersburg oder Moskau zu reisen, um dort mit dem Herzog von Holstein den Plan zu erörtern. Aber es war nicht etwa so, dass der schwedische Generalmajor eine Vorauszahlung für seine verschwörerischen Dienste verlangt hatte. Stattdessen hatte er angegeben, das Geld zurückzahlen zu wollen oder besser, von dem Herrn Geheimrat Ostermann »*in Ihro Königliche Hoheiten* [also in die herzogliche] *Cassa in Russland*« bezahlen zu lassen. Hörling hatte seinem Brief offenbar eine »*Capitulation*« beigelegt; eine Vereinbarung über Coyets Übernahme in russische Dienste, in der ihm von dem russischen »Außenminister« Ostermann 10.000 Rubel zur Schuldentilgung und Reise nach Russland zugestanden worden waren.[15] Das Problem lag nun offensichtlich darin, dass das Wechselgeschäft, mit dem diese Summe nach Kopenhagen überwiesen werden sollte, nicht vor Ende März zum Abschluss gebracht werden konnte.

Ein Zeitverzug in Wechselgeschäften war nicht ungewöhnlich, was ein hypothetischer Fall verdeutlichen mag: Derjenige, der eine Zahlung in die Wege leiten möchte, wird in einem solchen Geschäft *Remittent* genannt – als *Präsentant* wird die Person bezeichnet, die das Geld schließlich erhalten soll. Befinden sich die beiden jedoch nicht am gleichen Ort, kauft der *Remittent* einen Wechselbrief von einem ortsansässigen Dritten, der im Wechselgeschäft als *Trassant* bezeichnet wird – sagen wir hier: von einem Moskauer Pelzhändler. Sodann sendet der *Remittent* – hier: Ostermann in Moskau – den gekauften Wechselbrief per Post an den *Präsentanten* – hier: Coyet in Kopenhagen. Darin verspricht der Pelzhändler mit Unterschrift, dass eine vierte Person – etwa ein in Kopenhagen ansässiger und als *Acceptant* bezeichneter Händler – zu einem bestimmten Datum dem durch den Wechselbrief sich ausweisenden *Präsentanten* – in diesem Fall also Coyet – die Summe ausbezahlt, die der *Remittent* beim Kauf des Wechselbriefes dem *Trassanten* in Moskau gegeben hatte. Warum sollte der *Acceptant* diese Summe aber ausbezahlen; oder anders gefragt: Wie war denn nun das Geld von Moskau nach Kopenhagen gelangt? Die Antwort lautet: Gar nicht, denn das war nicht nötig. Grundlage des Geldtransfers »*par Wechsel*« war in der Regel ein zweites dahinter liegendes Schuldverhältnis, oder vielleicht besser: ein Geldtransfer in umgekehrter Richtung. Der dänische Händler

15 Vgl. den Eintrag »Capitulation« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1793, S. 1305: »Auch der Vergleich, welchen ein Officier mit einem Soldaten schließt, und worin sich dieser zu Kriegesdiensten auf eine gewisse Zeit verpflichtet, führet diesen Nahmen. Daher der Capitulant, des -en, plur. die -en, ein Soldat, welcher auf Capitulation dienet.« Als Digitalisat auf www.zeno.org, Permalink: www.zeno.org/nid/20000097144

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hatte bei seinem russischen Geschäftspartner Nerze bestellt, die dieser per Schiff nach Kopenhagen liefern sollte. Statt auf eine Vorort-Bezahlung zu bestehen, weist der Wechselbrief den dänischen Händler an, die Summe zu einem festgeschriebenen Zeitpunkt an Coyet auszuzahlen. Der Vorteil für den Pelzhändler in Moskau ist gleich ein doppelter: Als *Trassant* konnte er eine Gebühr für den Verkauf des Wechselbriefes erheben; zudem musste nun der Verkaufserlös der Nerze nicht als Bargeld auf dem gefährlichen Seeweg nach Moskau gebracht werden. Denn der *Trassant* hat das Geld für die Nerze längst erhalten – vom *Remittenten*. Und dieser hat damit die gewünschte Überweisung vollzogen.[16]

In der Frühen Neuzeit waren solche Wechselgeschäfte die gängige Methode des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, vor allem der Rechtssicherheit wegen. In vielen Städten und Ländern regelten ausgefeilte Gesetzeswerke dessen Form, Ablauf und nötigenfalls sogar den Regress.[17] Doch einen Nachteil konnten auch diese »*Wechsel=Ordnungen*« nicht aus der Welt schaffen. Wollte man auf diese Art Geld transferieren, musste man erst einmal jemanden ausfindig machen, der eine eben solche oder größere Summe in umgekehrter Richtung bewegen wollte. Selbst wenn dies – meist mithilfe eines von »*Wechsel=Maklern*« besorgten Ringtauschs von Forderungen – gelingen sollte, ließ sich ein Zeitverzug oft nicht vermeiden. In unserem fiktiven Fall wäre dieser der Lieferzeit der Nerze geschuldet, denn solange der dänische Händler diese nicht in Empfang genommen hatte, wäre er dem *Trassanten* nichts schuldig und hätte dem *Präsentanten* des Wechsels das Geld ganz sicher nicht ausbezahlt. Etwas Ähnliches scheint auch im realen Fall das Problem gewesen zu sein: Nicht vor »*Ausgang Martii Monaths*« könne das Geschäft abgewickelt werden – also ganze zwei Monate nach dem Hörling'schen Brief. Bis dahin – so hatte der holsteinische Major gemutmaßt – würde Coyet allerdings so viele neue Schulden

16 Remittenten, Präsentanten, Trassanten und Acceptanten sind als Rollen im Wechselgeschäft zu verstehen, so dass nicht zwingend auch vier Personen beteiligt sein müssen, da ein und dieselbe Person mehr als nur eine dieser Rolle spielen kann. Vgl. die zeitgenössische Erläuterung in: Kruse, Jürgen Elert: Allgemeiner und besonders hamburgischer Contorist; welcher von den Währungen, Münzen, Gewigten, Maassen, Wechsel-Arten und Usanzen der vornehmsten in und ausser Europa gelegenen Städte und Länder, nicht nur eine umständliche Nachricht ertheilet, sondern auch solche beschriebene Münz=Sorten, Gewigte und Maassen, zuvörderst gegen die, so zu Hamburg, hiernächst aber, in angegebenen Tabellen, auch gegen die, so an anderen Orten gebräuchlich sind, genau vergleichet, Erster Theil, Hamburg: o.V. [4]1782, S. 12f. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015074776603?urlappend=%3Bseq=54

17 Die dänische Wechselordnung von 1681 findet sich in: Bohn, Gottfried Christian: Gottfried Christian Bohns wohlerfahrner Kaufmann, Hamburg: Bohn 1750, S. 737-744. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290492-5, Scans 755-762. Siehe besonders den Art. 19: »Kein Wechsel=Brief muß bezahlet werden, ehe der Verfall=Tag verflossen.«

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

angehäuft haben, dass er nach deren Abbezahlung die Reise nach Russland nicht mehr würde antreten können.

Um das Problem schnellstmöglich zu beheben, sollte nun »*eine Summa Geldes von 3000Thl Hamborger Banco, hier auff Copenhagen assignirt*« werden. Mit diesem Ansinnen hatten Coyet und Hörling eine andere Methode des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ins Spiel gebracht: die einer Geldanweisung. Der Zusatz »*Hamborger Banco*« bezeichnete nämlich keine reale Münze, sondern die Verrechnungseinheit der 1619 gegründeten Hamburger Bank, der ersten Girobank Deutschlands. Wer hier ein Konto hatte, konnte ohne großen Aufwand und in kurzer Zeit Gelder nach Dänemark transferieren, die dort in dänischen Kronen ausbezahlt wurden, wie eine zeitgenössische *Beschreibung der Banqven* ausführt:

> »Auff Coppenhagen wird von Hamburg gewechselt auff wenige Tagen Sicht in Dänischen Cronen zu zahlen. Hamburg giebt 100. Rthlr Banco, umb in Coppenhagen wieder 116. mehr oder weniger in besagten Cronen zu erhalten; Oder man zahlt auch Cronen in Hamburg/umb in Coppenhagen wieder Cronen mit 1. oder 2. pro Centum Gewinn oder Verlust zu empfangen. Und also wird vice versa von Coppenhagen auff Hamburg gewechselt.«[18]

Auch bei der »*Assignation*« über die Hamburger Bank handelte es sich um ein Wechselgeschäft, jedoch eines, bei dem das zweite Schuldverhältnis nicht lange gesucht werden musste. Denn dieses bestand bereits, insofern die Bank dem Inhaber eines Kontos dessen Einlagen »schuldig« war. Mit Hörlings Brief wurde der Herzog von Holstein als ein solcher Kontoinhaber angesprochen, der im Gegensatz zu den Russen einen zügigen Geldtransfer in die Wege hätte leiten können. Nach Artikel III der *Banco-Ordnung* musste jedoch eine »*Assignation*« vom Kontoinhaber persönlich im Hamburger Rathaus unterzeichnet werden; dort hatte die Bank ihren Sitz. Da der Herzog von Holstein aber gerade am Hofe des Zaren weilte, hatten Hörling und Coyet eben jenen »*Geheimbden Raht Clausenheim*« ins Spiel bringen wollen. Hierbei handelte es sich um den in Kiel verbliebenen Edelmann Matthias von Clausenheim, den Herzog Carl Friedrich zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm »*die Sorge des Landes in Abwesenheit des Herrn aufgetragen*« hatte.[19] Clausenheim allein

---

18 Marperger, Paul Jacob: Beschreibung der Banqven, Halle (Saale): Felix du Serre 1717, S. 154. Online einsehbar im Deutschen Textarchiv unter www.deutschestextarchiv.de/marperger_banqven_1717/174. Hier findet sich auch die nachfolgend zitierte Hamburger Banco-Ordnung vom 31. Dezember 1639, S. 144ff. Auch bei diesem Verfahren musste das Geld nicht in Münzen an den Zielort verbracht werden. Die Auszahlung des Betrages in Kopenhagen oder andernorts erfolgte zumeist durch reiche Kaufleute, die ihrerseits ein Konto in Hamburg unterhielten und an den Wechselgebühren beteiligt wurden. Es war also nicht mehr als eine bankinterne Buchung.

19 Arpe, Peter Friedrich: Geschichte des herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes und dessen vornehmsten Staats-Bedienten, unter der Regierung Herzog Friedrichs IV.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hatte die »*Procuration oder Vollmacht*«, die es nach der *Banco-Ordnung* einem Dritten erlaubte, über das Konto zu verfügen. Die Verschwörer hatten sich also sehr genau überlegt, wie Gustaf Wilhelm Coyet in den Genuss von 3.000 Reichstalern kommen sollte.

Nun lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es sich bei dem Brief an den Herzog von Holstein um einen Betrugsversuch gehandelt hatte oder ob der schwedische Generalmajor tatsächlich nach »*Petersburg oder Moscou*« hatte reisen wollen. Letzteres schien dadurch beglaubigt, dass Coyet nur einen Teil der ihm von den Russen versprochenen Summe als Vorschuss vom Herzog von Holstein »*assignirt*« haben wollte. 10.000 Rubel entsprachen um diese Zeit etwa 11.700 Reichsthalern *Hamburger Banco*, was Coyets Forderung nach 3.000 Rthl *Hamburger Banco* seriös erscheinen ließ.[20] Denn gewiss würde er die Reise antreten, um auch den Rest der in der »*Capitulation*« vereinbarten Summe zu erhalten. Auf der anderen Seite sind genau diese Relationen *das* Charakteristikum eines Vorschussbetrugs. Wenn man Gustaf Wilhelm Coyets Ansinnen paraphrasiert – »*Ich möchte Ihrer Majestät persönlich einen wichtigen und dringlichen Vorschlag unterbreiten, benötige aber Geld für die Reise. Ich habe eine sehr große Summe zu erwarten – komme aber nicht schnell genug an das Geld ran, bräuchte also einen kleinen Vorschuss*« –, erkennt man sofort die Nähe zu anderen, noch heute gängigen Betrugsmaschen.[21] Und doch bleibt dies nur eine Vermutung und kann als solche den Amtmann Povel Juel nicht entlasten.

Die fragwürdige finanzielle Transaktion war jedoch nicht der alleinige Grund, warum Generalfiskal Truell Schmidt wohl diese Passage des Briefes in seiner Anklage unterschlagen hatte. Ein zweiter lag in dem Umstand, dass dem schwedischen Generalmajor darin eine zentrale Rolle in der Verschwörung zugewiesen wurde. So war es Gustaf Wilhelm Coyet, der nach Russland reisen und den Plan vorstellen sollte und nicht etwa Povel Juel, obwohl dieser doch die norwegischen Verhältnisse kannte und den Umsturz vorbereiten sollte:

---

und dessen Sohnes Herzog Carl Friedrichs, mit geheimen Anecdoten zur Erläuterung der Schleswig-Holsteinischen Historie besonders als der nordischen Begebenheiten überhaupt, Frankfurth/Leipzig: o.V. 1774, S. 81. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11050563-1, Scan 83. Siehe auch: Pries, Robert: Das Geheime Regierungs-Conseil in Holstein Gottorf 1716-1773, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Band 32, Neumünster: Karl Wachholtz Verlag 1955, S. 32f.

20 Vgl. hierzu Herbach, Johann Caspar: Johann Caspar Herbachs Verbesserte und Viel-vermehrte Wechsel-Handlung, Nürnberg: Monath 1726, S. 190 und 218, woraus sich der Wechselkurs von Rubel zu Reichstaler errechnen lässt: 1 Rubel = 3 ½ lübische Marck, 1 Rthl Hamburger Banco = 3 lübische Marck, d.h.: 10.000 Rubel = 11.667 Rthl Hamburger Banco. Als Digitalisat unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10633035-0, Scans 212 und 240.

21 Man denke an die weit verbreitete E-Mail-Variante des Vorschussbetrugs der sogenannten »Nigeria-Connection«.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »Der Herr General Lieutenant Coyette welcher in Ihro Kayserlichen Majestät Diensten engagiret berichtet, das er mit dieser Post zu höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät [gemeint ist der Zar] ein Project zu Auffrichtung der Colonie übergesandt, allein den übrigen Plan will er behalten, bis er das Glück hat selbiges mit Ihro Königlichen Hoheit [gemeint ist der Herzog von Holstein] zu Petersburg oder Moscou zu überlegen.«

Diese Passage wirft kein allzu gutes Licht auf den schwedischen Generalmajor – vor allem, was seine Loyalitäten anbetraf. Gustaf Wilhelm Coyet war doch gerade erst in russische Dienste getreten und schon wollte er seinen neuen Herren hintergehen; ihm etwas vorenthalten, das er zunächst mit einem anderen Herrscher, dem Herzog von Holstein, besprechen wollte. Mehr noch, mit dieser Formulierung wurde nahegelegt, dass der Plan der Verschwörer auch in der schriftlichen Fassung aus zwei Teilen bestanden hatte – aus dem vorgeschobenen Prätext einer Kolonisierung Grönlands und dem eigentlichen Vorhaben eines norwegischen Umsturzes. Kein Wunder also, dass Generalfiskal Truell Schmidt dies verschwiegen hatte, denn es hätte seine Anklage in drei zentralen Punkten geschwächt. Zunächst nährte es den Zweifel an der gemeinsamen Urheberschaft – »*dass von dem General Major Cojet und Pauel Juel es überleget worden*« – denn nun schien zumindest möglich, dass Povel Juel zu Recht behauptet hatte, »*sein intent wäre nur allein auf Grönland gegangen*«. Angesicht der Tatsache, dass Gustaf Wilhelm Coyet die Aufgabe zukommen sollte, den Norwegenplan in Russland an den Mann zu bringen, könnte er diesen auch selbst und vor allem allein entworfen haben. Die gemeinsame Urheberschaft wäre dann eine arbeitsteilige gewesen und der Generalfiskal hätte beweisen müssen, wieviel der Angeklagte von den Machenschaften des schwedischen Generalmajors gewusst hatte. Zweitens unterstreicht diese Passage den schon vermuteten friedlichen Charakter des Juel'schen Kolonisierungsvorhabens. Generalfiskal Truell Schmidt hatte ja unbedingt beweisen wollen, dass Povel Juels »*Project zur Auffrichtung der Colonie*« auch einen Überfall auf die Färöer, Island und vor allem Norwegen enthalten hatte. Die genaue Untersuchung des Juel'schen Briefes hat daran bereits einige Skepsis aufkommen lassen; nun scheint dies gänzlich unwahrscheinlich – wie sonst hätte Coyet den »*übrigen Plan behalten*« können? In eklatantem Widerspruch zu den Behauptungen der Anklage, machte dieser Halbsatz schließlich eines unmissverständlich klar: Der russische Zar wusste gar nichts von der großen Verschwörung. Peter der Große hatte den Plan zu einem Umsturz in Norwegen nie erhalten.

All dies hätte Povel Juel vorbringen können und sicher auch vorgebracht, wenn man ihm Einblick in die Beweismittel gewährt hätte. Dass der Generalfiskal ihm dieses Recht nicht zubilligen wollte, darüber sollte sich der unglückliche Amtmann noch einmal bitterlich beklagen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Crimen exceptum – Ein Exkurs

Nachdem nun die Vorhaltungen des Generalfiskals in der Sache und auch die dazu gemachten Einreden des Angeklagten untersucht worden sind, ist es an der Zeit, die Plädoyers der beiden Kontrahenten zu würdigen. Dabei handelte es sich nicht um mündliche Schlussvorträge, sondern um die jeweiligen Passagen zum Ende von Anklage- und Verteidigungsschrift. Es war eben ein summarischer und kein regulärer Prozess und so meinte der Generalfiskal wohl auch, es kurz und knapp machen zu können. Der Stichhaltigkeit seiner Beweisführung gewiss, forderte der Ankläger unumwunden die Todesstrafe:

> »Dahero ist meine, zufolge denen vorhin allegirten Beweisthümern, und darauf in Rechten gegründete Meinung über Pauel Juel, dass er nach des Gesetzbuchs 6.ten Buch 4.ten Capittels 1.sten und 2.ten Articul pag.: 875 et 876. zu verurtheilen sey, also gestraffet zu werden, wie des andern Articuls Crimen ihm klar bewiesen ist.«[1]

Der erste der beiden von Truell Schmidt angeführten *Articuli* wurde bereits auszugsweise zitiert. Hier noch einmal der vollständige Wortlaut:

> »Sechstes Buch, CAP. IV.
>
> **Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät**
> Art. 1. Wer den König oder die Königin schimpflich lästert/oder Ihnen/und Ihren Kindern nach dem Leben trachtet/der hat seine Ehre/Leben und Gut verbrochen/und soll ihm lebendig die rechte Hand abgehauen/der Leib zerstücket/und auffs Rad geleget/und das Haupt sampt der Hand auff den Pfahl gesetzt werden. Würde aber der Missethäter entkommen/also daß er am Leibe nicht könnte

1 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> gestraffet werden/so sol die Straffe an seinem Bilde oder Contrafaite geschehen. Ist der Ubelthäter ein von Adel/oder von höherem Stande/so soll sein Wapen von dem Scharffrichter zerbrochen werden/und alle seine Leibes=Erben ihres Standes und Stammes verlustig seyn.«[2]

In Artikel 1 des Kapitels zur *Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät* wurde also zunächst das Vergehen eines *Crimen Laesae Majestatis* vorgestellt und dann das dafür vorgesehene Strafmaß festgelegt. Dabei ist – zumindest aus heutiger Sicht – bemerkenswert, dass es scheinbar keinen Unterschied machte, ob seine Majestät nur beleidigt oder ihr nach dem Leben getrachtet wurde. In beiden Fällen drohten die gleichen Grausamkeiten. Der unbedingte Wille zur Strafverfolgung aller den absolutistischen Herrscher betreffenden Missetaten wurde im zweiten Satz des *Articuls* noch einmal eindrucksvoll unterstrichen. Würde nämlich der allseits frustrierende Umstand eintreten, dass man des »*Missethäters*« nicht habhaft werden konnte, so solle sein Abbild oder ein »*Contrefaite*« – eine eigens angefertigte Puppe – an seiner statt die Strafe erleiden müssen; ungesühnt durfte ein *Crimen Laesae Majestatis* also auf keinen Fall bleiben.[3] Und dies galt für eine ganze Reihe von Tatbeständen, denn mit den hier explizit angesprochenen Vergehen der Beleidigung und des Mordversuchs war das weite Feld der *Crimine Laesae Majestatis* zwar abgesteckt, aber nicht erschöpfend beschrieben. So folgten auf diesen ersten Artikel weitere siebzehn, in denen die unterschiedlichsten Formen des Majestätsverbrechens aufgelistet wurden – von der Erregung öffentlichen Aufruhrs bis zur Bedrohung königlicher Richter; von der Dokumentenfälschung bis hin zum Zollbetrug. Im Falle des Amtmanns Povel Juel solle Artikel 2 zur Anwendung kommen, meinte jedenfalls der Generalfiskal Truell Schmidt:

---

2 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Sechstes Buch, Cap. IV, S. 11. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 505. Hier finden sich auch alle nachfolgend zitierten Artikel.

3 Vgl. ausführlich hierzu Maihold, Harald: »Die Bildnis- und Leichnamsstrafen im Kontext der Lehre von den crimina excepta«, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 130.1 (August 2013), S. 78-102. Den wohl berühmtesten dänischen Fall – der des Kay Lykke – schilderte Ludvig Holberg in Holberg, Ludvig: Herrn Ludwig, Freyherrn von Holberg, Dänische Reichs-Historie ins Deutsche übersetzt, Der Dritte Theil, Flensburg/Altona: Korte 1744, S. 567f. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/njp.32101065185157?urlappend=%3Bseq=575

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »Art. 2. Wer entweder mit Rath oder That einige Veränderungen in des Königs seiner unumbschränkten Erb=Regierung zu wege zubringen/sich unterwinden würde/soll auf gleiche Arth gestraffet werden.«

Die Zweckdienlichkeit dieses Artikels lag aus Sicht der Anklage auf der Hand: Die recht allgemein gehaltenen Begriffe vom »*Rath oder That*« und von »*einige[n] Veränderungen*« würden es der richterlichen Kommission erlauben, mit diesem einen *Articul* sowohl Juels Vorschlag zur Errichtung einer russischen Kolonie auf Grönland als auch den geplanten Umsturz in Norwegen zu ahnden.

Auch wenn er kein Gesetzbuch zur Hand hatte, vermochte es Povel Juel, den betreffenden Artikel wortgleich zurückzuweisen: Er sei unschuldig; niemals habe er mit »*Raad og Daad*« den anderen beiden bei ihren verrückten Plänen zur Seite gestanden.[4] Und doch forderte Juel nicht etwa den Freispruch, sondern plädierte auf eine Fortführung des Prozesses, diesmal jedoch mit allen ihm zu seiner Verteidigung zustehenden Prozeduren. Man könne ihm doch die Mittel nicht verweigern, die das Gesetz hierfür bereitstelle: Die Befragung der Zeugen der Anklage, die Einsicht in die Beweise, das Recht, Entlastungszeugen zu benennen oder auch einen Reinigungseid leisten zu dürfen. Gewähre man ihm diese Rechte, werde er seine Unschuld sehr wohl beweisen können. Die Stärke der Juel'schen Verteidigung lag darin, dass eine jede seiner Forderungen tatsächlich im prozessordnungsrechtlichen ersten Buch des *Danske Lov* verankert, demnach juristisch begründet war.[5] Dagegen schien die Erwiderung des Generalfiskals ebenso lapidar wie unjuristisch. Er hatte Povel Juel einfach wissen lassen, »*at man, udi saa vigtig en Sag, ei kan følge den sædvanlige Rettergangsmaade*« – dass man in einer so wichtigen Angelegenheit dem üblichen Rechtsweg eben nicht folgen könne.[6]

Angesichts der geforderten Strafe mag die Erwiderung des Generalfiskals als grausamer Akt der Willkür erscheinen, aber auch diese hatte eine gesetzliche Grundlage. Truell Schmidt hatte sich hiermit auf den Folterparagraphen des *Danske Lov* berufen:

---

4 Vgl. Povel Juels Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Alle folgenden Zitate aus Juels Verteidigung sind diesem Abdruck entnommen.

5 Ohne diese benennen zu können – wie erwähnt hatte er das Gesetzbuch nicht zur Hand – bezog sich Povel Juel hiermit auf Kapitel 4, Artikel 1 (Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz, S. 17; Scan 43); auf Kapitel 13, Artikel 14 (ebd., S. 59; Scan 85) und Kapitel 14, Artikel 6 (ebd., S. 63, Scan 89). Zuvor hatte der Angeklagte schon darauf verwiesen, dass man den Hauptbelastungszeugen als Rädelsführer der Verschwörung keinen Glauben schenken dürfe, womit er Kapitel 13, Artikel 17 und 19 (ebd., S. 60; Scan 86) aufgerufen hatte.

6 Die Erwiderung des Anklägers findet sich in Juels Verteidigungsschrift.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»Erstes Buch, CAP. XX

Von Peinlicher Frage

Es soll niemand Peinlich verhört werden/er sey dann eine Missethat halber zum Tode verdammet/ausgenommen in dem Laster der beleidigten Mayestät im Höchsten Grade/massen in solchem die Beschaffenheit der Sache nicht zulässet/daß der algemeine Lands=Proceß könne gehalten werden. «[7]

Wohlgemerkt: Es waren nicht die Daumenschrauben, die hier strittig waren. Im Falle eines *Crimen Laesae Majestatis* war die peinliche Befragung im *Danske Lov* ausdrücklich gestattet und der Angeklagte hatte die ausgestandene Folter gar zu seiner Verteidigung heranziehen wollen. Worum es sich in der prozessrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Ankläger und Angeklagtem stattdessen drehte, war die Auslegung des Halbsatzes: »*massen in solchem die Beschaffenheit der Sache nicht zulässet/daß der algemeine Lands=Proceß könne gehalten werden*«. Generalfiskal Truell Schmidt hatte sich eine weitreichende Interpretation desselben zu Eigen gemacht. Er wollte diese Worte als Ermächtigung verstanden wissen, die ihm erlaubte, im Fall eines *Crimen Laesae Majestatis* das überkommene Prozessrecht auszuhebeln, also das erste Buch des *Danske Lov* in seiner Gesamtheit zu verwerfen: Keine Citation, kein Kreuzverhör, keine Verteidigungszeugen, kein Reinigungseid, keine Einsicht in die Beweismittel – nichts von alledem müsse er zulassen. Povel Juel hingegen wollte das Kapitel 20 nur mehr als selbstreferentiell verstanden wissen: »*men jeg ved ikke, at Loven herudi dispenserer undtagen om pinligt Forhør*« – es sei ihm nicht bekannt, dass man auf das Gesetz verzichten könne, außer in der Frage des peinlichen Verhörs. Mit anderen Worten: Der »*algemeine Lands=prozeß*« werde durch Kapitel 20 nur insoweit abgeändert, als dass die peinliche Frage bei *Crimine Laesae Majestatis* ausnahmsweise zulässig sei, alle anderen prozeduralen Rechte der Verteidigung blieben davon aber unberührt. Welche der beiden Auslegungen die richtige war, ließ das *Danske Lov* offen.

Eine bemerkenswerte Konfrontation. Die richterliche Kommission wurde so genötigt, vor dem Urteil in der Strafsache erst einmal eine Grundsatzentscheidung zur Prozessordnung zu treffen. Darüber, ob man bei einem *Crimen Laesae Majestatis* die Rechte des Beschuldigten soweit beschneiden dürfe, wie in diesem Fall geschehen. Für Povel Juel war diese Verteidigungsstrategie hochriskant, aber eben auch alternativlos: Ohne eingehende Prüfung der Beweise und Dokumente, ohne die Möglichkeit, eigene Zeugen zu laden oder die der Anklage zu befragen, war er der Interpretationshoheit des Generalfiskals ausgeliefert. Es ist daher mehr

7 Christian V.: König Christian des Fünften Dänisches Gesetz, Erstes Buch, Cap. XX, S. 74. Scan 100.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

als verständlich, dass der ehemalige Prokurator alles auf diese eine, die prozedurale, Karte gesetzt hatte – ihm war keine andere Wahl geblieben.

Grund genug, das Kapitel 20 des Sechsten Buches des *Danske Lov* etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. In der hier aufgestellten allgemeinen Regel zeigte sich die Sonderstellung Dänemarks im Vergleich zu den auf kanonischem und römischem Recht aufbauenden Rechtssystemen anderer europäischer Nationen. Anders als in Leipzig oder Lyon, war die gerichtliche Folter in Kopenhagen schlichtweg verboten – zumindest in der Phase der Beweiserhebung. Und tatsächlich scheinen sich dänische Richter im Großen und Ganzen auch an dieses Verbot gehalten zu haben.[8] Und das sogar schon seit geraumer Zeit, denn fast wortgleiche Bestimmungen fanden sich bereits im Kopenhagener Rezess von 1547, sowie im berühmten Koldinger Rezess von 1558, mit dem Christian III. die von ihm erlassenen Gesetze noch einmal zusammengefasst hatte drucken lassen.[9] Im Zusammenwirken mit den im dänischen Akkusationsprozess üblichen Beweisregeln – eine Verurteilung war nur möglich, wenn der Beschuldigte die Tat gestanden oder zwei gut beleumundete Zeugen Übereinstimmendes zu dem Verbrechen ausgesagt hatten – und mit der unmissverständlichen Anweisung an die Gerichte, verurteilten Dieben, Zauberern und Hexen keinen Glauben zu schenken,[10] hatte sich die zivilisierende Wirkung des Folterverbots vor allem in der dänischen Hexenverfolgung gezeigt, die in ihrer Intensität im europäischen Vergleich gering ausgefallen war.[11]

Nun mag Povel Juel zwar den *Curiösen Wissenschaften* zugeneigt gewesen sein, doch im Frühjahr 1723 stand er vor der richterlichen Kommission nicht als Zauberer oder Hexer, sondern als Hochverräter. Und das ihm zur Last gelegte Verbrechen war im *Danske Lov* vom Folterverbot explizit ausgenommen. Zum Verständnis des

8 Vgl. Vogt, Helle: »›Likewise no one shall be tortured‹. The use of judicial torture in early modern Denmark«, in: Scandinavian Journal of History 39.1 (2014), S. 78-99. Die in Kapitel 20 durchaus zugelassene Folter nach der Verurteilung war nicht unüblich – in Frankreich etwa bekannt als »torture préalable«, also einer vorbereitenden Tortur (i.S.v. einer Vorbereitung auf die Todesstrafe) – hier aber auf die Identifizierung von Umständen und Mittätern begrenzt. Vgl. hierzu Langbein, John H.: Torture and the Law of Proof, Chicago: University of Chicago Press (1976) 2006, S. 17. Kurioserweise hat sogar Voltaire diese Form der Folter als angemessen betrachtet; vgl. ebd., S. 68.

9 Vgl. Samling af gamle danske love, udgivne med indledninger og anmaerkninger og tildeels med oversaettelse af dr. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge, Band IV, Kopenhagen: Gyldendal 1824, S. 224 und 262. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/uc1.a0003506532?urlappend=%3Bseq=270

10 Zu Letzterem vgl. Art. 8 des Kopenhagener Rezesses in: Samling af gamle danske love, S. 219. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/uc1.a0003506532?urlappend=%3Bseq=265. Auch das Danske Lov enthielt eine entsprechende Anweisung in Buch 1, Kapitel 13, Artikel 19 (ebd., S. 60; Scan 86).

11 Vgl. Levack, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa, München: Beck 2009, S. 194-196.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Prozessgeschehens ist es aber dennoch dienlich, die älteren rechtlichen Grundlagen noch einmal im Wortlaut zu zitieren, etwa den Art. 19 des Koldinger Rezesses von 1558: »*Item skal ingenn pinelig forhöris, uden then er tilforne lougligen forwunden til Döde for nogen Ugerning*.« Erst nachdem jemand wegen eines Vergehens zum Tode verurteilt worden sei, dürfe gefoltert werden. Mehr war dort aber nicht zu lesen. Der Zusatz »*ausgenommen in dem Laster der beleidigten Mayestät im Höchsten Grade*« fehlte in den älteren Gesetzestexten. Die gerichtliche Folter war also seit Langem schon verboten; doch die Ausnahmeregel für *Crimine Laesae Majestatis* war noch nicht sehr alt. Es handelte sich um eine Neuerung des dänischen Absolutismus des späten 17. Jahrhunderts; einmal mehr geboren aus der Sorge um den Machterhalt.

Wie war es dazu gekommen? Was im *Dankse Lov* eine – durchaus fragwürdige – »Innovation« gegenüber früheren dänischen Gesetzessammlungen darstellte, war andernorts schon für viele Jahrhunderte gelebte Rechtspraxis. Sonder- oder Ausnahmeverbrechen – *crimina excepta* – fanden bereits im spätrömischen Recht Erwähnung, wobei die unterschiedlichen Quellen nicht immer die gleichen Vergehen in diese Kategorie einordneten.[12] Am häufigsten genannt wurden Hochverrat, Mord und Ehebruch, aber auch Majestätsbeleidigung, Vatermord, Falschmünzerei, Leichenschändung, Zauberei, Ketzerei und Vergewaltigung konnten darunter fallen. Was auch immer als Ausnahmeverbrechen zu gelten hatte, gemein war diesen Vergehen, dass sie in der Vorstellung der Zeitgenossen die religiöse oder auch die staatliche Ordnung derart untergruben, dass die Gerichte befugt sein sollten, außergewöhnliche Strafen zu verhängen, um so den gestörten Frieden wieder angemessen herzustellen. Besondere Bedeutung gewann die Lehre vom Sonderverbrechen in den frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen, was sich exemplarisch am überaus einflussreichen Handbuch *Démonomanie des Sorciers* zeigen lässt, welches nach seinem Erscheinen 1580 sogleich in vier Sprachen übersetzt wurde. Wie viele seiner Zeitgenossen betrachtete dessen Autor Jean Bodin Zauberei und Hexerei als gotteslästerliche Verbrechen; als *crimine laesae majestatis divinae*. Die unerbittliche Verfolgung und vor allem die harte Bestrafung dieser Sonderverbrechen, für die sich der französische Staatsrechtler und Magistrat stark machte, dienten demnach zuallererst der Besänftigung des Allmächtigen:

> »Derhalben ist die straff des Tods/so den Zauberern angesetzt/nicht dahin gericht/sie darmit noch mehr zu peinigen/sondern zum theil den Zorn Gottes von einem gantzen Volck abzuwenden.«[13]

12 Zur langen Geschichte der Sonderverbrechen vgl. grundlegend Peters, Edward: »›Crimen exceptum‹: the History of an Idea«, in: Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Vatikanstadt: Biblioteca Apostolica Vaticana 2001, S. 137-194.

13 Bodin, Jean : DE MAGORUM DAEMONOMANIA. Vom Außgelassnen Wütigen Teuffelsheer Allerhand Zauberern/Hexen vnnd Hexenmeistern/Vnholden/Teuffelsbeschwerern/[…] durch […] Johann Fischart […] in Teutsche gebracht […], Straßburg: Jobin 1586, S. 525. Als Digita-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Eine andere, zunächst eher nachgeordnete, Überlegung zu den Sonderverbrechen sollte im Zuge der Hexenverfolgungen ebenfalls an Bedeutung gewinnen: die Einsicht, dass derart okkulte Verbrechen mit den Beweisregeln des Akkusationsprozesses kaum aufzuklären waren. Zwei gut beleumundete Zeugen für einen Hexensabbat ließen sich eben nur schwerlich finden. Da nun aber ungesühnte *crimine laesae majestatis divinae* den Zorn Gottes zu erregen drohten, plädierte Jean Bodin dafür, die Gerichte nicht nur in die Lage zu versetzen, außergewöhnliche Strafen zu verhängen, sondern die Richter auch zu ermächtigten, den Prozess unter Umgehung des sonst gültigen Prozederes zu führen:

> »So soll man auch in Peinlichen sachen/wie ehe gedacht/unnd bevorab in Mißhandlung der Zauberei/nicht den ordenlichen Weg des Anklagens halten: Sondern steht dem Richter frei auff alle Mittel/so jhm zuersinnen möglich/die Warheit herauß zu locken.«[14]

Unter anderem propagierte Jean Bodin hier die Verfahrenseinleitung von Amts wegen. Ohne Kläger sollten Richter allein aufgrund von Gerüchten die Strafverfolgung in Gang setzten dürfen. Sogar anonyme Denunziationen sollten hierfür ausreichen. Man solle sich Beispiel nehmen an einem Mailänder Brauch, wo man

> »einen Stock in der Kirchen habe/darein jedem freystande eyn gerollt Papirlein zu werffen/darinnen des Zauberers oder der Unholden Namen/sambt dem fall/so sich mit im oder ir zugetragen/dem ort/der zeit/den Zeugen/unnd andern umbständen beschriben seie.«[15]

Im Prozess selbst könne dann die Zweizeugenregel abgeschafft und Beweise vorenthalten werden; die Richter dürften die Angeklagten sogar täuschen, ihnen den Rechtsbeistand verweigern und die Appellation ausschließen. Vor allem aber solle der Richter unverzüglich zur Folter schreiten:

> »Unnd nicht destweniger soll der Richter wider disen/so der Zauberei angeklagt wird/un nichts antworten will/nach gelegenheit unnd Qualitet der Person zuforderst mit Peinlicher Frag Procedieren unnd fortfahren.«[16]

Im Zusammenwirken all dieser Regelaufweichungen im weltlichen Inquisitionsprozess lag einer der Gründe, warum es mancherorts zu wahnhaften Hexenverfolgungen kommen konnte. Denunziation oder Gerücht führten zu einem Prozess, in dem die Angeklagte auf die »*peinliche Frage*« des Scharfrichters ein Geständnis ablegte und Mitschuldige benannte, nur um die Qualen abzukürzen. Die

---

lisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10192457-2, Scan 545.

14 Ebd., S. 569, Scan 589.

15 Ebd., S. 531f., Scan 551f.

16 Ebd., S. 570, Scan 590.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vermeintlich Mitschuldigen wurden dann ihrerseits gefoltert und die so erpressten Geständnisse implizierten wieder andere. Die Vielzahl der wegen suggestiver Fragetechniken oft ganz ähnlich klingenden Geständnisse schienen dabei die Vorstellung eines ausschweifenden Hexensabbats zu bestätigen, was den Gerüchten in der Bevölkerung wieder neue Nahrung gab. Auf welche der Richter mit weiteren Verfahrenseröffnungen reagierte; und so weiter und so fort.

Wie bereits angemerkt, bewahrte das Verbot der gerichtlichen Folter in Verbindung mit den Beweisregeln des Akkusationsprozesses die dänische Bevölkerung vor den schlimmsten Exzessen der Hexenverfolgung. Auf einem Umweg kamen mitteleuropäische Vorstellungen über Sonderverbrechen aber schließlich doch noch im dänischen Recht an. Der fernliegende, aber gleichwohl maßgebliche Auslöser hierfür waren die 1635 in Wittenberg erschienenen *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium* des sächsischen Juristen Benedict Carpzov. Auch in dieser Sammlung des materiellen wie prozeduralen Strafrechts, die vielerorts fast Gesetzeskraft erlangte, wurden die Prozessregeln bei dem Sonderverbrechen der Hexerei aufgeweicht. Aber nicht allein dort. Auch im Fall eines *Crimen Laesae Majestatis* solle der Prozess summarisch geführt, die Folter erlaubt, dem Zeugnis von Mitschuldigen Glauben geschenkt und eine Berufung ausgeschlossen werden.[17] Denn unter allen Verbrechen, die an einem Menschen verübt werden könnten, sei das Majestätsverbrechen das gravierendste – auch dies also ein *crimen exceptum*.[18] Die Gründe, die Benedict Carpzov hierzu anführte, waren geprägt von tiefer protestantischer Religiosität und einem absolutistischen Herrschaftsverständnis: Das Verbrechen gegen den irdischen sei gleichermaßen ein Verbrechen gegen den himmlischen Herrscher, denn alle Macht sei schließlich verliehen von Gott.[19] Darüber hinaus beinhalte ein jedes Verbrechen wider seine Majestät auch das des Vatermordes; war der Fürst oder Monarch doch *Pater Patriæ*, also des Landes und all seiner Untertanen Vater.[20] Außerdem läge darin auch ein Verstoß gegen die

17 Vgl. Carpzov, Benedict: Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, Wittebergae: Schumacheri 1670, Pars 1, q. 41, (in der Reihenfolge der Erwähnung) num. 8, 10, 4 und 6. Als Digitalisat der Universitätsbibliothek Heidelberg unter Permalink: http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwcarpzov1670B1/0256

18 Ebd., Pars 1, q. 41, num. 1: Adeoque hoc crimen laesae majistatis, omnium delictorum, quae in homines committi possunt, gravissimum est.

19 Ebd., Pars 1, q. 41, num. 1: Continet enim offensionem Dei, cujus vicem Imperator tenet, cujusque potesta a Deo est. Dies war natürlich ein kaum verhüllter Verweis auf den Brief des Paulus an die Römer, 13.1, siehe unten.

20 Ebd., Pars 1, q. 41, num. 1: Continet quoq, hoc crimen Patricidium, quia Imperator dicitur Pater patriae. Hier berief sich Carpzov auf den spätmittelalterlichen italienischen Rechtsgelehrten Martinus de Garaztus (auch Martinus Laudensis). Vgl. Garatus, Martinus de: Tractatus, Mailand: o.V. 1494. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00067348/image_38, Abs. XX.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Natur, denn nirgends als unter den Menschen würde sich eine Herde gegen ihren Hirten auflehnen.[21]

Benedict Carpzov war nicht der Erste und ganz gewiss nicht der Einzige, der im Falle eines Majestätsverbrechens die Rechte der Verteidigung beschneiden wollte. Seine *Practica nova* aber waren es, die den Autoren des *Danske Lov* wohl als Vorlage gedient hatten, als sie die Ausnahmeregel im Kapitel 20 einfügten.[22] Und das war alles andere als Zufall, denn die von Carpzov angeführten Gründe trafen im absolutistischen und protestantischen Dänemark auf ganz besonders große Resonanz. Dies war vor allem dem lutherischen Erbe geschuldet, hatte der Reformator anlässlich der Bauernkriege doch den Aufruhr gegen die weltliche Obrigkeit als »*grewliche sünde*« gebrandmarkt – unter Verweis auf den Römerbrief des Paulus: »*Jederman sey unterthan der Oberkeit/die gewalt uber in hat/denn es ist keine Oberkeit/on von Gott. Wo aber Oberkeit ist/die ist von Got verordnet*«.[23] An anderer Stelle hatte Martin Luther sogar explizit die Kopenhagener Machtverhältnisse angesprochen, als er den aufrührerischen dänischen Adligen göttliche Rache prophezeite, nachdem diese ihren ersten reformatorisch gesinnten König Christian II. verjagt und sich damit in den Augen des Kirchenkritikers und gewieften Machtpolitikers einer *Lese maiestatis divine* schuldig gemacht hatten.[24]

Trotz des Glaubens an die göttliche Sanktion weltlicher Macht war die Einführung des dänischen Absolutismus dann doch auf den ersten Blick weniger religiös, als vielmehr naturrechtlich begründet. Überdeutlich betonte Friedrich III. in der Präambel zur *Lex Regia* die Freiwilligkeit, mit der die Untertanen ihm die Erbherrschaft und volle Souveränität »*aufgetragen und allerunterthänigst übergeben*« hätten;

---

21 B. Carpzov: Practica nova, Pars 1, q. 41, num. 1: Quinimo hoc delictum naturae adversatur. Nullus etenim grex offendit Pastorem, excepto homine, qui Principem suum sepe impetit. Als Quelle dieser Erkenntnis wollten die Practica Nova die antiken Weisheiten des Sokrates-Schülers Xenophon angeben, vgl. hierzu eine jüngere deutsch-griechische Fassung: Xenophon: Xenophons Kyropädie, Erster Band, Leipzig: Engelmann 1856, S. 3 und 5. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/njp.32101060177498?urlappend=%3Bseq=25

22 Vgl. hierzu ausführlich Tamm, Ditlev: »Majestætsforbrydelsen i Danske Lov«, in: ders. (Hg.), Danske og Norske Lov i 300 år. Festskriftet er udgivet i anledning af 300året for udstedelsen af Christian V's Danske Lov, Kopenhagen: Jurist- og Økonomforbundets Forlag 1983, S. 641-675.

23 Vgl. Luther, Martin: Wider die Mordischen und Reubischen Rotten der Bawren, Landshut: o.V. 1525, S. 1. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00027508/image_6, bezugnehmend auf Römer 13.1. und 2, in: Biblia, das ist, die gantze Heilige Schrifft Deudsch. Mart. Luth. Wittemberg. Begnadet mit Kürfurstlicher zu Sachsen freiheit, Wittemberg: Lufft 1534, Band 2. Als Digitalisat der Herzogin Anna Amalia Bibliothek unter Permalink: https://haab-digital.klassik-stiftung.de/viewer/image/935052658/814/

24 Vgl. Luther, Martin: Ob kiegs leutte auch ynn seligem stande seyn kuenden, Wittemberg: Barth 1527. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd16/content/pageview/2182568, Scan 26.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

nämlich: »*ungezwungen und ohne einigen Unsern Antrieb oder Ansuchen, von freyen Stücken und aus wohlbedachtem Rath*«.[25] Gerade dieser letzte Halbsatz offenbarte den Einfluss des niederländischen Staatsrechtlers Hugo Grotius, der die Gültigkeit eines solchen Unterwerfungsvertrages an den Willen des Volkes knüpfte.[26] Liest man den über zwei Seiten langen Schachtelsatz der Präambel allerdings etwas genauer, erkennt man, dass die göttliche Hand dann aber doch im Spiel geblieben war: Denn »*wie wunderbar der Allgütige Grosse GOTT nach dem geheimen Rath seiner Weißheit alle Königreiche und Kayserthümer der Welt beherrsche und in denenselben regiere und ordne*«, so habe Gott eben auch den »*Reichsrath und gesamte Stände, Edle und Unedle, Geistliche und Weltliche dahin bewogen […], daß sie ihres vorigen Wahl=Rechts sich begeben*«. Gewiss, die Untertanen hatten den absoluten Monarchen ermächtigt, aber doch wohl nur, weil Gott sie genau dazu gebracht hatte. Mit diesem souveränitätstheoretischen Taschenspielertrick blieb die weltliche Obrigkeit demnach Gottes Wille; das Majestätsverbrechen nicht weniger als ein *offensionem Dei*.

Nach Einführung des Absolutismus wollten ranghohe Vertreter der dänischen Kirche nachträglich sogar noch diese (Schein-)Konzession an die Idee einer ursprünglichen Volkssouveränität kassieren. Kein Geringerer als der Kopenhagener Hofprediger Hector Gottfried Masius veröffentlichte hierzu gleich mehrere Schriften, mit denen er belegen wollte, dass gerade im lutherischen Verständnis die Obrigkeit ihre *summa potestas* unmittelbar von Gott erhalten habe – eine Auffassung von Gottesgnadentum, die bei anderen europäischen Gelehrten einigen Widerspruch hervorrief.[27] Überhaupt wurde in der dänischen Kirche der absolute Monarch mit einer Verehrung bedacht, die vor der Reformation den Heiligen vorbe-

25 Vgl. Friedrich III.: Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souverainité und Erb-Folge in Dero Reichen und Provintzien, o.O.: o.V. 1665, Präambel. Als Digitalisat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Permalink: http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:gbv:8:2-1195711

26 Vgl. Grotius, Hugo: Des Hugo Grotius. Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens: in welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden, Band 1, Berlin: Heimann 1869 (Original: De jure belli ac pacis, Paris 1625) Kapitel 3, insbesondere Ziffer VIII. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV006855984/ft/bsb11017804?page=164. Dass die freiwillige Unterwerfung auf Dauer gestellt sein kann, so dass die Souveränität erst mit dem Erlöschen der dynastischen Linie wieder an das Volk zurückfällt, ergibt sich bei Grotius aus Buch I Kapitel 3, Ziffer VIII Satz 1 in Verbindung mit Buch II, Kapitel 7, Ziffer XV und Kapitel IX, Ziffer VIII (ebd.).

27 Die als Masius-Thomasius Kontroverse bekannte Debatte wird zusammenfassend gewürdigt in: Grunert, Frank: »Zur aufgeklärten Kritik am theokratischen Absolutismus. Der Streit zwischen Hector Gottfried Masius und Christian Thomasius über Ursprung und Begründung der summa potestas«, in: Friedrich Vollhardt (Hg.), Christian Thomasius (1655-1728). Neue Forschungen im Kontext der Frühaufklärung (= Frühe Neuzeit, Band 37), Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1997, S. 51-77.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

halten war. Dabei betonte man nicht nur seine Machtfülle als irdischer Stellvertreter Gottes, auch positive Attribute wie Weisheit, Güte und Barmherzigkeit wurden dem jeweiligen König zugeschrieben. Exemplarisch sei hier auf die Predigt verwiesen, die Henrik Bornemann, der Bischof von Sjælland, am 15. April 1700 anlässlich der feierlichen Salbung Friedrichs IV. gehalten hatte: Dieser König liebe seine Untertanen von ganzem Herzen, »*kümmere und sorge sich um sie wie ein Vater um seine Kinder, und ein Hirte um seine Schafe*«.[28] Als Metaphern der Herrschaftslegitimation evozierten der »*Pater Patriæ*« und der »*Pastor Populi*« jedoch nicht nur Liebe, Geborgenheit und Fürsorge, sondern waren gleichermaßen als Drohung gegen all jene zu verstehen, die sich gegen die Herrschaft des Vaters und Hirten auflehnen wollten. Genau mit diesen Ambivalenzen hatte schon Benedict Carpzov sein Diktum begründet: »*Crimen Laesae Majestatis omnium delictorum gravissimum est*.« Für Povel Juel sah es also gar nicht gut aus!

Und doch war dessen Verteidigung ganz so abwegig nicht. Denn auch der Angeklagte konnte und wollte sich auf eine breitere rechtswissenschaftliche Diskussion berufen; eine, in der die Notwendigkeit des Einklangs von göttlichem, weltlichem und natürlichem Recht postuliert wurde. In der Tat war der Rückgriff auf überpositives Recht wohl nicht nur in der Theorie, sondern auch in der frühneuzeitlichen Strafrechtspraxis nichts Ungewöhnliches.[29] Dabei ging es den Prozessbeteiligten zumeist nicht darum, das weltlich-positive Recht zu hinterfragen, sondern vielmehr darum, im Zweifelsfall für eine bestimmte Auslegung desselben zu plädieren, die mit einem angenommen überpositiven Recht übereinstimmte. So auch Povel Juel, als er darauf beharrte, dass ihm nach »*Guds, Kongens og Naturens Ret*« eine angemessene Verteidigung zustünde. Mit dieser doppelten Rahmung des im *Danske Lov* gesetzten königlichen Rechts wollte er seiner Deutung des 20. Kapitels Gewicht verleihen, indem er sowohl den Glauben wie auch die Vernunft als Gewähr anführte.

---

28 Bornemann, Henrik: Den Hellige og meget højtidelige Kongl. Salvings Act og Festivitet Som den 15 April Anno 1700 paa Friderichsborgs Slot …, Kjøbenhavm: Universit. Privilegerede Boogtrykkerie 1702, S. 43: »bær Omsorg og Omhygelighed for dem/ligesom en Fader for sine Børn: og en Hyrde for sine Faar.« Als Digitalisat der British Library Online unter Permalink: http://access.bl.uk/item/viewer/ark:/81055/vdc_100046878321.0x000001#ark:/81055/vdc_100046878420.0x000008, Scan 49. Christian V. ließ sich gar als »pius Pater Patriæ« titulieren (vgl. Holberg, Ludwig: Herrn Ludwig, Freyherrn von Holberg, Dänische Reichs-Historie ins Deutsche übersetzt, Der Dritte Theil, S. 806. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/njp.32101065185157?urlappend=%3Bseq=812); Christian IV. weniger bescheiden als »Pater Patriæ Optimus«, so in der Inschrift am Westportal der Kopenhagener Börse. Dass die Rede vom König als Vater mehr als nur eine Selbstbeschreibung war, hatte sogar Povel Juel selbst bekräftigt, als er den Monarchen in seinem Memorial von 1720 als »*des Landes frommer Vater*« angesprochen hatte.

29 Vgl. hierzu ausführlich Helmholz, R.H.: Natural Law in Court. A History of Legal Theory in Practice, Cambridge: Harvard University Press 2015.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ersteres – »*Guds Ret*« – ergab sich aus einem biblischen Präzedenzfall, der schon im ausgehenden Mittelalter zur Begründung eines Verteidigungsrechts herangezogen worden war. Nachdem Adam und Eva von der Frucht des Baumes der Erkenntnis gegessen hatten, war Gott im Paradies erschienen und hatte den sich furchtsam versteckenden Sünder gerufen: *Adam, wo bist Du?* (Genesis 3,9) Dass der Allwissende diese Frage gar nicht erst hätte stellen müssen, verstand und versteht sich von selbst, was den bedeutenden italienischen Rechtsgelehrten Bartolus de Saxoferrato (1313-1357) zu dem Schluss führte, dass eine Ladung vor ein ordentliches Gericht naturrechtlich geboten sei. Wenn schon der allererste Straftäter der Menschheitsgeschichte vor den höchsten Richter gerufen worden war, sei eine *Citation* wohl unabdingbar, »*quia hoc est de iure naturali, nam primum hominem delinquentem citauit Deus dicens ›Adam, ubi es?'*«[30] Der Umstand, dass der Allwissende, bevor er ein Urteil fällen wollte, sogar noch die Hintergründe der Tat erfragt und dem Delinquenten die Gelegenheit zu einer Erklärung gegeben hatte, ließ sich zur Begründung weiterer Rechte heranziehen (Genesis 3, 11-13). Auch wenn Adam nur die ebenso feige wie billige Ausrede hatte vorbringen können, Eva habe ihn angestiftet, schien damit neben der Ladung auch das Recht auf eine strafrechtliche Verteidigung etabliert. Und dies nicht nur in der Diskussion unter Theologen und Rechtsgelehrten; auch in der breiteren Öffentlichkeit sollte sich diese Sichtweise durchsetzen. So konnte man in einem populärwissenschaftlichen Kompendium des römisch-kanonischen Prozessrechts – einem Buch, das zwischen 1572 und 1624 in nicht weniger als zwölf Auflagen erschienen war – die theologische Herleitung der Verteidigungsrechte in verständlichem Deutsch nachvollziehen:

> »Unnd mag weder Babst noch Keyser fürüber/unnd im Rechten ohn Citation für fahren. Denn sich auch Gott der Allmechtige derselben gegen Adam im Paradeiß gebraucht/da er im ruffet/und sagt/Adam wo bistu? Ließ ihn und Euam zur antwort kommen/und wollte sie unuerhörter sach/on vorgehende Citation und Ladung nicht verdammen. Hie ist allererst das natürliche Recht der Citation/klage und antwort/Exception/Wehr/defension und entschuldigung/erwachsen und entsprungen.«[31]

30 Saxoferrato, Bartolus de: Bartoli A Saxoferrato Consilia, Quaestiones, & Tractatus, Basileæ: Episcopiana 1588, S. 273, Erläuterung zu Nr. 6. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00090371/image_277. Weitere Verse der Genesis konnten als Quelle anderer Rechtsgrundsätze herhalten, so etwa Genesis 2, 16-17, in denen Gott unmissverständlich deutlich gemacht hatte, dass es verboten sei, die Frucht des fraglichen Baumes zu verzehren. Ohne die vorherige Verkündung dieses »Gesetzes« hätte es keinen Sündenfall gegeben – nullum crimen, nulla poena sine lege.

31 Vgl. Knaust, Heinrich: Fewerzeugk Gerichtlicher Ordnunge/Proceß/leuffe/vnd Sachen/so sich in Gerichte pflegen zu zutragen/Tabelweiß in drey Bu(e)cher der ersten vnd andern Jnstantz/Auch von rechtem Gebrauch der Supplicationen/fein richtig vnd ordentlich verfasset vnd zusamengetragen/Durch Herrn Heinrich Knausten/beyder Rechten Doctor/etc. Jetzundt

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wer den Sündenfall nicht als einschlägige Präzedenz betrachten mochte, konnte allein aus der Natur des Menschen auf das Recht auf eine angemessene Verteidigung schließen. Bedienen konnte man sich hier bei all jenen Theoretikern, die mit der Übertragung individueller Rechte auf die Gemeinschaft oder auf einen souveränen Herrscher ein Staatswesen zu begründen suchten. Hierzu war die Denkfigur eines vorstaatlichen Naturzustandes unbedingt vonnöten, musste der Einzelne doch zuallererst Träger natürlicher Rechte gewesen sein, bevor er die Wahrung derselben später dem Staate oder Herrscher anvertrauen konnte. So unterschiedlich die Denker des 17. Jahrhunderts sich diesen angenommenen »Naturzustand« ausgemalt hatten, so einig waren sie sich, dass die Selbsterhaltung in der Natur des Menschen lag[32] – für alle als ein Recht, aber für manche auch als eine Pflicht.

So konstatierte etwa Thomas Hobbes, dass in Abwesenheit staatlicher Ordnung der Einzelne über die unbeschränkte Freiheit verfüge, alles nur Erdenkliche zur Erhaltung und Beförderung seiner selbst tun zu dürfen. Aus diesem »*Naturrecht*« ergäbe sich jedoch ein Recht aller auf alles, welches – angetrieben von Habgier und Ruhmsucht – unweigerlich zu einem Überlebenskampf aller gegen alle führen müsse. Der Naturzustand bedeute demnach »*tausendfaches Elend, Furcht gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurzdauerndes Leben.*«[33] Doch nicht alles sei verloren. Denn neben dem Recht habe ein jeder auch die Pflicht, das eigene Leben zu erhalten und alles zu unterlassen, was schädlich für ihn sei – ein »*Naturgesetz*« göttlichen Ursprungs, welches sich dem Menschen durch die Vernunft erschließe. Und so erkenne er, dass es der Selbsterhaltung weit mehr dienen würde, das Recht auf alles aufzugeben, den *bellum omnium contra omnes* zu beenden und in Frieden mit den Mitmenschen zu leben. Natürlich nur, wenn alle anderen es ihm gleichtäten und sich in einem Gesellschaftsvertrag zur Friedlichkeit verpflichteten. Die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung müsse dann allerdings von einem

---

zum fu(e)nfften mal widerumb ersehen/gebessert/vnd mit vilen … Tracta(e)tlin vnd zusetzen gemehrt, Frankfurt a.M.: Egenolff, Christian d.Ä. (Erben) 1572, S. 32. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Permalink: http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd16/content/pageview/1797585

32 Vgl. unter vielen Pufendorf, Samuel von: Herrn Samuels Freyherrn von Pufendorff, Acht Bücher, Vom Natur- und Völcker-Rechte, Band 1 (Bücher I-IV), Buch II, Fünfftes Capitel, Franckfurt am Mäyn: Knoch 1711, S. 457ff. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10007996-3, Scan 495ff. (Nota Bene: Samuel von Pufendorf war einstmals Hauslehrer des Vaters des Mitverschwörers Gustaf Wilhelm Coyet gewesen.)

33 Vgl. Hobbes, Thomas: Des Engländers Thomas Hobbes Leviathan, oder der kirchliche und bürgerliche Staat, Erster Band, Halle: Joh. Chris. Hendels Verlage 1794, Dreyzehnter Abschnitt, S. 124. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10040871_00142.html, Scan 142.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mit allen nötigen Machtmitteln versehenen Souverän – dem *Leviathan* – garantiert werden; andernfalls drohe der Rückfall in den Naturzustand.[34]

Genauso wenig wie Benedict Carpzov der Erste und Einzige war, der das Majestätsverbrechen als *crimen exceptum* etablieren wollte, so war auch Thomas Hobbes' *Leviathan* weder die einzige noch die erste Veröffentlichung, in der die Selbsterhaltung des Menschen ins Zentrum der Überlegungen gerückt worden war. Auch ging es dem englischen Staatstheoretiker gar nicht vorrangig um die Rechtsprechung in Strafsachen. Im Vordergrund stand vielmehr die Legitimierung absolutistischer Herrschaft. Doch die konkrete Art und Weise, wie der Philosoph hierzu die Selbsterhaltung des Menschen argumentativ eingesetzt hatte, ließ erahnen, dass die naturrechtliche Argumentation nicht ohne Folgen in der Rechtspraxis bleiben konnte.[35] Rechte konnten mit einem Vertrag aufgegeben oder übertragen werden; göttlich gegebene Naturgesetze aber nicht. Und somit blieb die Pflicht zur Selbsterhaltung auch nach Beendigung des Naturzustandes bestehen und setzte immer dann ein, wenn das Leben des Einzelnen unmittelbar bedroht war und der Souverän nicht zu dessen Schutz einschreiten konnte oder wollte – im zeitgenössischen materiellen Strafrecht war dies bereits verankert in der Billigung der Notwehr und dem Straftatbestand der Selbsttötung.[36]

Kritiker der Strafprozessordnung wollten genau diese beiden materiell-rechtlichen Hinterlassenschaften des Naturrechts als Hebel nutzen, um den summarisch geführten weltlichen Inquisitionsprozess zu reformieren. So etwa der Frühaufklärer Christian Thomasius, der mit seiner Abhandlung »*Über die Folter*« von 1705 zuallererst die Unzuverlässigkeit der durch die peinliche Befragung gewonnenen Erkenntnisse betonte. Nicht selten seien Unschuldige eben dadurch genötigt worden, Falsches zu gestehen. Neben diesem gleichsam empirischen Befund, konnte Thomasius aber auch ein gewichtiges moralisches Argument gegen die Folter anbringen, indem er das naturrechtlich begründete Verbot der Selbsttötung gegen das Prozessrecht selbst wendete. Mit der Folter werde nämlich

> »dem eigentlichen Naturrecht Gewalt angetan […] ; denn dieses erklärt nachdrücklich, daß jeder einzelne gerechte und für seine Verteidigung nützliche Mittel gebrauchen und dementsprechend sein Leben verteidigen kann. […] was ist es da anderes, als eine völlige Ausrottung jenes bis zum Überdruß vorgebrachten Grundsatzes »niemanden die Selbstverteidigung abzuschneiden«, wenn Menschen gezwungen werden, sich durch eigenes Verhalten den Untergang zu

34 Ebd., Vierzehnter Abschnitt, S. 127-138, Scans 145-157.

35 Auch Thomas Hobbes selbst war sich dessen bewusst, so etwa dass einem Angeklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden müsse, wenn er sich andernfalls selbst belasten würde. Vgl. ebd., Ein und zwanzigster Abschnitt, S. 208, Scan 226.

36 Vgl.Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz, Sechstes Buch, zur Notwehr: Cap. XII; zu Selbstmord: Cap. VII, Art. 21.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> bereiten. Denn die unglücklichen Angeschuldigten werden unter Folterqualen zu ihrem Verderben gedrängt, das zu ergänzen, was dem Richter bis jetzt mangels Zeugen oder Beweisen an Gewißheit zu ihrer Verurteilung fehlt; und indem sie so gezwungen werden, durch ihr eigenes Geständnis gegen sich zu kämpfen, werden die Gefolterten zu Verrätern an sich selbst. O unmenschliche Sitte! Darf man so mit Christen verfahren?«[37]

Nun hatte Povel Juel in seiner Verteidigung ganz bewusst nicht die Rechtmäßigkeit der Folter in Abrede gestellt, die »*gerechten und für seine Verteidigung nützlichen Mittel*« wollte er aber schon für sich einfordern. Denn jeder Mensch sei nach Gottes Gesetz verpflichtet, sein Leben, Ehre und Gut zu schützen, solange er kann: »*Enhver er efter Guds Lov pligtig at redde sit Liv, Ære og Gods, saa længe han kann*«. Mit diesem Hinweis bekräftigte Juel überaus gewandt – weil gleich doppelt – seine Forderung nach der Fortführung des Prozesses: Zum einen hatte er Worte gewählt, die unumwunden die wohl wichtigste Prozessregel des *Danske Lov* in Erinnerung rufen sollten, nach der keine gerichtliche Untersuchung geführt oder Zeugen vernommen werden dürften, ohne dass »*derienige, dessen Gut/Ehre/oder Leben es antrifft/rechtmäßig darzu citiret worden*«.[38] Zum anderen wollte Juel dieses Recht auf Verteidigung als eine dem Gesetz Gottes geschuldete Pflicht verstanden wissen und dieses somit in den Rang des überpositiven Rechts erheben. Auch ohne Zugang zu Gesetzbuch und einschlägiger Literatur wusste der ehemalige Prokurator also sehr wohl, ein überzeugendes Plädoyer zu formulieren.

Gleichwohl hatte er damit den zentralen Streitpunkt noch gar nicht angesprochen: Ob es im Falle eines *crimen exceptum* erlaubt sei, die Rechte der Verteidigung zu beschränken. Auch hierzu stand ihm aber eine etablierte juristische Position zur Verfügung, die auch auf einer naturrechtlichen Hinterlassenschaft im materiellen Strafrecht aufbaute: auf dem Recht auf Notwehr. Zuerst formuliert hatte diese knapp ein Jahrhundert zuvor der rheinische Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld in seiner berühmten Mahnschrift *Cautio Criminalis* (Vorsicht beim Urteilen, 1631).[39] Scharfsinnig argumentierend, wandte sich Spee darin mit der Beantwortung selbst gestellter Fragen gegen die Hexenverfolgung. In den Antworten zu den

37 Thomasius, Christian: Über die Folter, übersetzt und herausgegeben von Rolf Lieberwirth, Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger 1960, S. 169 und 171.

38 Hiermit bezog sich Povel Juel auf Buch 1, Kapitel 4, Artikel 1 (Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz, S. 17; Scan 43); in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem dänischen Gesetzestext. Vgl. Secher, V. A. (Hg.), Kong Christian den Femtes danske lov, Kopenhagen: Gad 1891, Sp. 29f. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/details/KongChristianDenFemtesDanskeLov1683/page/n59

39 Vgl. das anonym veröffentlichte, lateinische Original, Cautio Criminalis, Seu De Processibus Contra Sagas Liber, Rinthelii: Lucius 1631. Als Digitalisat der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen unter Permalink: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN592182282. Die nachfolgenden Zitate sind einer neueren deutschen Übersetzung

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ersten vier Fragen schien er zunächst die Gegenposition einzunehmen: Ja, die Hexerei sei eines der denkbar grässlichsten Vergehen, müsse aufs Schärfste bekämpft werden, sei überdies ein Sonderverbrechen, und deshalb sei es erlaubt, bestimmte Prozessregeln außer Kraft zu setzten. Ab der fünften Frage – »*Ob im Verfahren gegen Sonderverbrechen nach Gutdünken vorgegangen werden darf?*« – änderte Friedrich Spee jedoch seinen Tenor und verwies einmal mehr auf überpositives Recht: Auch wenn der Prozess im Falle der Sonderverbrechen nicht an positive menschliche Gebote gebunden sei, so müsse er doch der menschlichen Vernunft und dem Naturrecht genügen. In den darauffolgenden Abschnitten entwickelte er sodann eine Position, die die Obrigkeit im Allgemeinen und die Richter im Besonderen zu außerordentlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit verpflichtete. Hierbei kombinierte er geschickt ermittlungstechnische Argumente – anders seien diese dunklen und heimlichen Verbrechen nicht zu ergründen – mit der Notwendigkeit, Fehlurteile zu vermeiden (8. Frage). Mit dem biblischen Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Matthäus 13, 24-30), gipfelte seine Mahnung an Obrigkeit und Richter in der Feststellung, dass eine unvorsichtige und nachlässige Prozessführung nicht weniger als eine Todsünde darstelle, denn (12. und 13. Frage) es sei bereits »*eine Todsünde, sich wissentlich der Gefahr auszusetzen, eine Todsünde zu begehen, wozu zweifellos gehört, einen Unschuldigen ohne rechten Grund zu töten*.«

In der Beantwortung der 17. Frage ging Friedrich Spee dann ausführlich darauf ein, ob es bei einem Sonderverbrechen gestattet sei, dem Angeklagten die Verteidigung zu verwehren. Zunächst wollte er dabei unterschieden wissen, ob der Angeklagte das *crimen exceptum* zugegeben habe oder nicht. Sei Ersteres der Fall, könne man sicher auf eine Verteidigung verzichten. Sollte der Angeklagte jedoch abstreiten, das Verbrechen begangen zu haben, so sei es geboten, ihm die Verteidigung zuzugestehen, denn

> »Es ist ein Satz des Naturrechts, daß niemandem seine rechtmäßige Verteidigung, so gut sie nur immer möglich ist, versagt oder beschränkt werden darf […] Was aber durch Naturrecht geboten ist, das muß bei Sonderverbrechen genau so beachtet werden wie bei gewöhnlichen Vergehen, — was oben bereits ausgeführt ist. Es ist also unsinnig, hier von einer Ausnahme zu reden, weil die Sätze des Naturrechts keine Ausnahmen zulassen.«

Damit nicht genug: Gerade weil es sich bei *crimina excepta* um besonders schwere Verbrechen handele, für die eine besonders harte Bestrafung vorgesehen sei, sollte die Verteidigung nicht nur erlaubt, sondern umso dringlicher geboten sein, was sich in Analogie zur Notwehr mit einer »Erst-Recht«-Schlussfolgerung beweisen

---

entnommen: Spee, Friedrich von: Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, München: Dtv [9]2012.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ließe. Mit diesem *argumentum a fortiori* schloss Friedrich Spee vom Kleineren auf das Größere – *a minori ad maius:*

> »Verbietet aber, wie gesagt, das Naturrecht, jemandem seine rechtmäßige Verteidigung zu versagen, so darf das desto weniger getan werden, je notwendiger die Verteidigung ist und je größer das Übel ist, gegen das er sich verteidigen will. Zum Beispiel: Wenn das Naturrecht verbietet, mich an der Verteidigung gegen einen Messerstich zu hindern, so darf man mich demnach noch viel weniger daran hindern, mich gegen einen Schuß zu verteidigen. Daraus folgt: Wenn mir das Naturrecht gestattet, mich von einem geringen Vergehen zu reinigen und mich zu verteidigen, so habe ich noch viel mehr das Recht, mich von einem schweren Verbrechen zu reinigen und mich zu verteidigen.«

Die Verteidigung unter Verweis auf die besondere Schwere eines Sonderverbrechens zu beschneiden, sei in diesem Zusammenhang ungeheuerlich: »*Es ist wirklich empörend; nicht einmal ein kleines Kind möchte es für richtig halten, jemandem gegen den Angriff einer giftigen Schlange die Hände zu binden, ihm aber zur Vermeidung eines Flohbisses beide Hände freizugeben*.«

In der 18. Frage fasste der berühmte Kritiker der Hexenprozesse dann noch einmal zusammen, was sich aus dem Gesagten für das Prozessordnungsrecht ergab. In dem umfassenden Regelkatalog war unter vielem anderen die Rede vom Recht auf anwaltliche Vertretung, von der richterlichen Pflicht, sowohl belastende als auch entlastende Indizien zu ermitteln, von der Notwendigkeit, dem Angeklagten die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, von einzuhaltenden Fristen, von der Appellation gegen die Folter, von ungültigen Geständnissen und Urteilen. Jede einzelne dieser Regeln ergab sich aus dem Leitgedanken der »*Cautio Criminalis*«: Je schwerwiegender das Vergehen, desto sorgfältiger müsse man die Untersuchung desselben durchführen und dabei alle Rechte der Verteidigung genauestens wahren.

Genau diesen Leitgedanken hatte auch Povel Juel herangezogen, um seine restriktive Interpretation des Kapitels 20 zu begründen. Auf die Behauptung des Generalfiskals, dass man in einer solch wichtigen Angelegenheit nicht den üblichen Prozessregeln folgen könne, hatte der Angeklagte erwidert: »*Og jeg skulde tænke, at jo vigtigere en Sag, jo forsigtigere og i alle Love vil den undersøges, paa det Ingen skal miste sin Ret.*« – »*Und ich würde denken, je wichtiger eine Sache ist, desto vorsichtiger und nach allen Gesetzen sollte diese untersucht werden, so dass niemand seine Rechte verliert.*«

Ein juristischer Disput auf höchst beeindruckendem Niveau also: In der Auslegung des 20. Kapitels des ersten Buches des *Danske Lov* vertrat Generalfiskal Truell Schmidt die Lehre vom Sonderverbrechen und konnte sich dabei auf die Prozessregeln eines Benedict Carpzov stützen; der Angeklagte Povel Juel konterte mit dem Naturrecht und wollte wohl Friedrich Spee als Autorität anführen. So scheint es zumindest, wenn man den genauen Wortlaut der Juel'schen Verteidigungsschrift

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

betrachtet. Andererseits ist es nicht eben wahrscheinlich, dass der Angeklagte die Schriften von Hobbes, Thomasius oder Spee je gelesen hatte. Povel Juel hatte keine universitäre Juristenausbildung durchlaufen, sondern sein »Handwerk« bei einem Unterrichter im nördlichen Norwegen erlernt. Er war auch nicht der Sprachen mächtig, in denen die fraglichen Schriften erschienen waren.[40] Die Vermutung, der Angeklagte sei mit der rechtswissenschaftlichen Literatur *nicht* vertraut gewesen, verringert jedoch die Chancen seiner Verteidigung nicht. Ganz im Gegenteil: Dass Povel Juel trotzdem in der Lage gewesen war, zahlreiche Bezüge zu naturrechtlichen Grundpositionen zu formulieren, zeigt nicht weniger, als dass diese Diskurse längst nicht mehr nur in akademischen Zirkeln ausgefochten wurden, sondern ihren Platz in der Strafrechtspraxis gefunden hatten.[41] Jetzt konnte der gewesene Amtmann nur noch hoffen, dass auch die Mitglieder der richterlichen Kommission schon davon gehört hatten, dass die Anwendung positiven Rechts im Einklang mit den göttlichen und natürlichen Rechten zu stehen habe.

40 Vielleicht mit Ausnahme der deutschen Sprache. Vor seiner Ernennung zum Amtmann von Mandal und Lister war Juel für einige Monate durch Deutschland gereist, um sich Kenntnisse im Bergbau anzueignen. Dabei mochte er wohl einiges aufgeschnappt haben. Auf der anderen Seite war sein Deutsch aber nicht gut genug, um den Brief an den Zaren zu schreiben. Diesen hatte Gustaf Wilhelm Coyet für ihn übersetzt. Seit 1649 lag zumindest eine deutsche Ausgabe von Spees »Cautio Criminalis« vor (neben dem lateinischen Original und einer niederländischen und französischen Ausgabe); Hobbes' »Leviathan« gab es dagegen nur in lateinischer, englischer und französischer Sprache; Thomasius »Über die Folter« gar nur in lateinischer Sprache.

41 So auch der empirische Befund in: R. H. Helmholz: Natural Law in Court.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Das Urteil – Von richterlicher Unerbittlichkeit und ungeahnter Wendung

Nur einen Tag, nachdem Povel Juel seine Verteidigungsschrift vorgelegt hatte, war die königlich-richterliche Kommission bereits zu einem einstimmigen Urteil gelangt. Für den ehemaligen Amtmann gewiss lange Stunden des Bangens und Hoffens, für eine solche Kommission aber ein ungewöhnlich zügiges, vielleicht sogar überhastetes Verfahren.[1] Dem Gesetz nach wäre keine Eile geboten gewesen; es blieben noch fast vier Wochen Zeit, um den Fall abzuschließen.[2] Dem Juel'schen

1 In vergleichbaren Fällen von Crimine Laesae Majestatis – wie etwa in dem Prozess gegen Peder Schumacher Griffenfeld (1676) und gegen Johann Friedrich Struensee (1772) – benötigten die eingesetzten Kommissionen sieben bzw. vier Tage. Auch in diesen Urteilen wurden – wie unten angeführt – Straftat und Schuldspruch jeweils im ersten Satz benannt. Vgl. Wolff, Odin: Greve Peder Griffenfelds levnet. Et bidrag til Danmarks historie under konge Christian den Femte, Kopenhagen: Wolff 1820, S. 377. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/hvd.hnt2dd?urlappend=%3Bseq=387 und die Druckschrift »Dom, afsagt af den anordnede Inquisitions-Commission paa Christiansborg Slot, den 25. Aprilis 1772«, als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: https://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digimanus_214835

2 Laut Anklageschrift war der Ermittlungsbefehl dem Generalfiskal am 18. Februar erteilt worden und für entsprechende Fälle war eine Frist von sechs Wochen zur Untersuchung vorgesehen; vgl. zu ersterem die Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Hier auch alle weiteren Zitate aus dieser Schrift. Zur Frist vgl. Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Erstes Buch, Cap. V, Art. 25, S. 34. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 60. Hier auch alle im Folgenden benannten Artikel.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ersuchen nach einer Fortführung des Prozesses hätte man also durchaus stattgeben können. Stattdessen wurde das Verfahren mit dem Urteil und der königlichen Approbation vom 5. März 1723 abrupt zum Abschluss gebracht.

Es ist nicht überliefert, ob das Urteil Povel Juel schriftlich vorgelegt wurde oder ob man es nur in seiner Anwesenheit verlesen hatte. In jedem Fall dürfte er aber sogleich die schreckliche Gewissheit gehabt haben, dass der Prozess verloren war. Denn schon im allerersten Satz hatten die höchstrichterlichen Kommissare deutlich gemacht, dass sie der Anklage folgen würden, wie man dem Abdruck des Dokuments in Constantius Floods *Levnetbeskrivelse* entnehmen kann:

> »Efterdi der udi denne Sag, angaaende den beskyldte Povel Juel, er søgt al den Oplysning og Bevis, som har været at udforste --- er han, efter Generalfiskalens Irettesættelse, befunden skyldig i Crimen Laesae Majestatis i høieste Grad.«
>
> »Nachdemmahl in dieser Sache, betreffend den Beklagten Pauel Juel, alle mögliche Einsicht und Beweis so zu finden gewesen --- ist er, nach des General Fiscals Rechts begründeter Meinung, befunden worden, schuldig zu seyn in Crimene Laesae Majestatis im höchsten Grad.«[3]

In der Tat waren Richter in Dänemark angehalten, ihr Urteil in unmissverständlichen und jede Relativierung vermeidenden Worten zu verkünden, bevor sie die Beweise und vorgebrachten Argumente beider Seiten anfügten.[4] Im einschlägigen Kapitel V – »*Von Richtern*« – hieß es im *Danske Lov* dazu:

> »Sie [die Richter] sollen die Urteil bey zwanzig Loht Silbers Straffe vor Gericht laut verlesen/und dieselbe mit deutlichen und klaren Worten beschrieben herausgeben/damit kein Zweiffel entstehe/dar durch jemand an seinem Rechte könne gefehrdet werden/mit angefügtem beyder Theile Beweis/auf daß/wann die Sache für höher Gericht gebracht wird/man in deren Beschaffenheit aus solcher schriftlichen Urtheil Umbständlichen Unterricht haben mögen.«[5]

---

3 Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 118. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Eine dänische Version findet sich auch in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart. Für die deutschsprachige Version (gekürzt) vgl. »Rechtsbegründetes Urtheil« vom König bestätigt am 5. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 1 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus dem Urteil entstammen diesem Dokument.

4 Im heutigen – deutschen – Strafprozessrecht gilt mit der sogenannten Urteilsformel eine ganz ähnliche Bestimmung zur Urteilsverkündung; vgl. §260 StPO, Abs. 4 und 5.

5 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz, Erstes Buch, Cap. V, Art. 13. Siehe auch den vorangehenden Art. 12 über die Vermeidung relativierender Formulierungen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Hatte die Kommission mit der Benennung der Straftat und dem unmissverständlichen Schuldspruch dem ersten Teil der gesetzlichen Bestimmung Folge geleistet, so würdigten die Richter danach aber nicht »*beyder Theile Beweis*«. Die Verteidigungsschrift des Angeklagten wurde in ihrer Gesamtheit verworfen; das Urteil ging weder auf die materiellen noch auf die prozessrechtlichen Einreden des Angeklagten ein. In der Urteilsbegründung hieß es hierzu lediglich, Povel Juel habe:

> »da des General Fiscals Anklage und gesetzmässiger Beweiß ihm zur Verantwortung communiciret worden, nichts anders zu antworten gewusst, als nur sich zu wenden zu Ausflüchten, amusements und unbegründete excusen; wie auch exceptiones zu suchen gegen eines und anders im Process, wiewohl gantz unnöhtige und zu nichts anders, als zum Aufhalten, dienende Formaliteten: Da doch das Gesetzbuchs 1.stes Buchs 20.stes Capittel ausdrücklich meldet, daß in dergleichen Sachen, die ein Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad betreffen, nicht leiden, dem gewöhnlichen Landes Process und weise zu folgen, welches doch insoweit als dieser Sachen Beschaffenheit es leiden wollen, ist völlig in acht genommen worden; und also alles waß von ihm zu seiner Befreyung vorgebracht, im geringsten nicht statfinden kann …«

In der entscheidenden prozessrechtlichen »*exception*« war die richterliche Kommission also dem Generalfiskal Truell Schmidt gefolgt, hatte die Beschneidung der Verteidigungsrechte mit Verweis auf das Sonderverbrechen gebilligt und dabei explizit auf Kapitel 20 des ersten Buches des *Danske Lov* verwiesen. Povel Juels naturrechtliche Verteidigung hatte offensichtlich nicht verfangen. Schlimmer noch: Auch die anderen Argumente des Angeklagten – wie etwa die *ignorantia facti* Verteidigung seines Grönlandplans – wurden hier pauschal als »*Ausflüchte, amusements und unbegründete excusen*« verworfen. Ohne dies explizit anzuführen, beriefen sich die Richter mit ihrer Wortwahl auf Artikel 7 des V. Kapitels des ersten Buchs des dänischen Gesetzes, der zugleich das frühzeitige Ende der Deliberation rechtfertigte:

> »Die Richter sollen die Processen/so viel müglich ist/verkürzen/und nicht gestatten/daß jemand mit unnützen Einwendungen/und Entschuldigungen/und dergleichen Rechtsverhinderungen/das Gericht und dessen Lauf hemme.«[6]

Von unbequemen Zweifeln befreit, konnte die hochrichterliche Kommission nun einfach feststellen, dass Povel Juel »*vollkömlich und gesetzmässig überzeuget worden*« sei, mit der Grönlandkolonisierung wie auch mit dem Norwegen-Komplott ein schweres Majestätsverbrechen verübt zu haben. Daher solle

6 Ebd., Erstes Buch, Cap. V, Art. 7.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »ihm selbst zur wolverdienten Strafe, und anderen zum Abscheu … die rechte Hand ihm lebendig abgehauen werden und er hiernächst enthauptet, der Leib geviertheilet und aufs Rad geleget werden und der Kopf sambt der Hand auf einen Pfahl genagelt.«

Es wurde bereits kritisch angemerkt, dass der Biograf des Amtmanns das Urteil nur abgedruckt, aber nicht weiter untersucht hatte. Doch zumindest hatte Constantius Flood völlig zu Recht angemerkt, dass die Verteidigungsschrift von Povel Juel keinen Einfluss auf die Entscheidung der richterlichen Kommission gehabt und auch nicht zu weiteren Untersuchungen geführt habe. Deshalb hatte er es wohl auch nicht für notwendig erachtet, dem Urteil größere Aufmerksamkeit zu schenken. Angesichts der Kürze der zur Entscheidungsfindung benötigten Zeit, könnte man in der Tat meinen, das Urteil habe längst festgestanden und die Rolle der Richter sei darauf beschränkt gewesen, Truell Schmidts Anklagepunkte einfach abzunicken. Und somit auch, dass nicht die Kommission, sondern vielmehr der königliche Generalfiskal Herr des Verfahrens gewesen sei. Doch dieser Eindruck täuscht. Der Biograf Constantius Flood hatte bei der Wiedergabe des Urteils nämlich seinen Lesern nicht nur etwas Merkwürdiges vorenthalten, er selbst hatte auch etwas Frappierendes übersehen (oder vielleicht übersehen wollen).[7] Behebt man diese beiden Mängel, so erweisen sich die Richter als ebenso einflussreiche wie gestaltungswillige Figuren im Drama um Povel Juel.

Auch wenn dem Biografen der Vorwurf gemacht werden muss, etwas verschwiegen zu haben, sollte ihm doch der Anständigkeit halber zugestanden werden, dass er dies gekennzeichnet hatte. Mit drei kleinen Bindestrichen im ersten Satz des Urteils hatte Constantius Flood eine Auslassung markiert. Warum er das Schriftstück nur gekürzt wiedergeben wollte, ist dagegen nicht zu erklären. Ganz sicher hatte es nichts mit dem Buchsatz seiner Biografie zu tun; das entsprechende Kapitel – und mit diesem auch das Buch – endete mit einer fast leeren Seite. Es wäre also allemal genug Platz vorhanden gewesen, um den ersten Satz des Urteils in voller Länge unterzubringen:

> »Nachdemmahl in dieser Sache, betreffend den Beklagten Pauel Juel, alle mögliche Einsicht und Beweis so zu finden gewesen **gebrauchet worden und benannter Pauel Juel, nach der von dem General Fiscal Cantzeley-Raht Truell Schmidt ergangenen und angekündigten Citation, die Zeugen gegen ihn gehöret hat, ihre Eydliche Außage thun, er auch mit denen in dieser Sache Implicirten confrontieret worden, daneben seine eigenhändigen Schriften und andere gesetzmässige**

7 So hatte Flood die nachfolgend diskutierte Abweichung des Urteils von den Forderungen der Anklage sehr wohl bemerkt, war dann aber nicht drauf eingegangen. Vgl. C. Flood: Povel Juel, S. 102, Fußnote 2.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> **Beweißthümer hat gesehen und verlesen hören, er selbst auch mit aller möglichen Vorsicht examiniret worden und seine Außage gethan hat;** als ist er, nach des General Fiscals Rechts begründeter Meinung, befunden worden, schuldig zu seyn in Crimene Laesae Majestatis im höchsten Grad.«[8]

Ein anderer Fall eines *Crimen Laesae Majestatis* deutet an, dass es nicht unüblich war, in der Urteilsformel auch kurz die ausschlaggebenden Beweise zu benennen. So hatte man knapp 60 Jahre zuvor den ehemaligen dänischen Reichskanzler Graf Peder Schumacher Griffenfeld gleich mehrerer Majestätsverbrechen für schuldig befunden, die er teils gestanden habe – »*deels selv bekiendt haver*« –, die man aber andernteils auch seinen Briefen habe entnehmen können – »*deels af hans egne Breve*«.[9] In ihrem Urteil über den Hochverräter Povel Juel war den Richtern aber offensichtlich an etwas ganz anderem gelegen. Zwar wurden auch hier Beweise benannt – die Aussagen des Angeklagten, dessen eigenhändige Schriften und die Erklärungen vereidigter Zeugen –, diese wurden jedoch mit umständlichen und teils wahrheitswidrigen Behauptungen zum Ablauf des Verfahrens verknüpft – Citation, Gegenüberstellung, Akteneinsicht und vorsichtige Examination. Die richterliche Kommission hatte also jeden einzelnen Schritt der Beweisführung dokumentieren und damit wohl unterstreichen wollen, dass in diesem Hochverratsprozess auch wirklich alles mit rechten Dingen zugegangen war.

Dass die Richter sich bemüßigt gefühlt hatten, dem Generalfiskal ein Zeugnis für dessen erstklassige Prozessführung auszustellen, ist schon an und für sich merkwürdig, wird aber umso verblüffender, wenn man erkennt, was Constantius Flood – wie viele andere vor und nach ihm – übersehen hatte: Die Tatsache nämlich, dass die richterliche Kommission in der strafrechtlichen Würdigung der Vergehen der Anklage ganz offenkundig *nicht* gefolgt war. So hatte der Generalfiskal gefordert, Povel Juel nach »*des Gesetzbuchs 6.ten Buch 4.ten Capittels 1.sten und 2.ten Articul*« zu verurteilen, denn dieser habe »*mit Rath oder That einige Veränderungen in des Königs seiner unumbschränkten Erb=Regierung*« zu Wege bringen wollen, wie es in Artikel 2 hieß. Die Richter hielten diesen Artikel aber nicht für einschlägig; die Verbrechen des ehemaligen Amtmanns seien vielmehr nach »*des Gesetzbuchs 6.ten Buchs 4.ten Capittels 3. und 14.ten Articul*« strafwürdig. Eine ungeahnte Wendung; die richterliche Kommission war keineswegs nur Erfüllungsgehilfe des Generalfiskals, sondern vielmehr eine eigenständige und vor allem eigenwillige Instanz. Nach nur wenigen Stunden Beratung hatten die Richter den gesamten Prozessverlauf auf den Kopf gestellt:

8 Hervorhebung der ausgelassenen Passage durch den Autor.

9 O. Wolff: Greve Peder Griffenfelds, S. 377. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/hvd.hnt2dd?urlappend=%3Bseq=387

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»Sechstes Buch, CAP. IV.

Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät

Art. 3 Wer Auffruhr erreget/Volck in- oder ausserhalb Landes versammlet oder wirbt/Bündnisse wider den König mit In- oder Außländischen eingehet/des Königs Feinden entweder mit Raht oder That beystehet/soll gleicher Straffe untergeben seyn.

Art. 14 Hat jemand Kundschafft von solchen Mißhandlungen/und selbige nicht alsobald offenbahret/so wird er als Mitwisser an seiner Ehre/oder Leben oder Gut gestrafft/ungeachtet ob er gleich weder mit Rath noch in der That etwas zum Wercke beigetragen hätte.«

Eine Erklärung der richterlichen Abweichung von der Forderung der Anklage fand sich dann in der Urteilsbegründung. Hier wurde eine deutlich differenziertere Gewichtung der Vergehen vorgenommen, als noch in der Anklageschrift. Der Grönlandplan wurde von den Richtern als Povel Juels ureigenes Projekt gewertet, habe er doch »*fremden Puissancen, bey denen er Dienste gesuchet, durch die von ihm selbst geschriebene und concipirte Briefe und Projekt, Anschläge gegeben […], Grönland einzunehmen.*« Und darin lag das *Crimen Laesae Majestatis* im Sinne des Artikels 3, denn der ehemalige Amtmann hatte ganz offensichtlich versucht »*Bündnisse wider den König mit … Außländischen*« einzugehen und »*des Königs Feinden entweder mit Raht oder That*« beigestanden.

Was aber den geplanten Umsturz in Norwegen anbetraf, so wollte die Kommission den ehemaligen Amtmann nicht als dessen Urheber ausgemacht haben. Zwar habe Povel Juel diese Pläne – »*besage anderer eydlichen Aussage und seiner eigenen Bekäntniß gesehen, gelesen für gut gefunden und als practicable, geapprobiret*«, doch sei er damit nur »*mitwißend verrätherischer und gefährlicher Anschläge gegen Seiner königlichen Majestät Erb=Reiche und Lande*« gewesen. Gleich zweimal wurde im Urteil festgestellt, dass in diesem Fall sein Verbrechen darin bestünde, » *solches verhehlet und nicht geoffenbaret*« oder auch »*verheelet und nicht angegeben*« zu haben, was zweifellos ein *Crimen Laesae Majestatis* im Sinne des Artikels 14 darstellte.

Auch wenn die richterliche Kommission den ehemaligen Amtmann schließlich zu genau der grausamen Todesart verdammen sollte, die auch Truell Schmidt gefordert hatte, so muss das Urteil den Generalfiskal dennoch wie eine Ohrfeige getroffen haben. Man war seiner ebenso kunst- wie mühevoll konstruierten Anklageschrift einfach nicht gefolgt. Ein jeder Staatsanwalt wäre hierüber verärgert – damals wie heute. Warum aber waren die Richter dem Generalfiskal hier in die Parade gefahren? Immerhin war Truell Schmidt als Chefankläger der Krone ein enger Vertrauter des Königs, zudem ein renommierter Jurist, der einer bedeutenden Familie Norwegens entstammte und der sogar in Oxford studiert hatte. Die rich-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

terliche Kommission bestand hingegen überwiegend aus Angehörigen des Militärs; die meisten von ihnen ohne juristische Vorbildung. Warum hatten sie in Kauf genommen, den erfahrenen Generalfiskal zu brüskieren; vor allem, wenn doch das Resultat das gleiche bleiben sollte: ein gevierteilter, hand- und kopfloser Povel Juel auf zwei Rädern vor dem Westtor Kopenhagens?

Vielleicht hatten die Richter nur versucht, ihrer Verantwortung für die Rechtspflege nachzukommen, also ein wohlbegründetes Urteil zu fällen. Natürlich ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das Rechtsempfinden der Mitglieder der richterlichen Kommission eine Rolle gespielt hatte. Aber mit der Herabstufung Povel Juels vom Täter zum Mitwisser kann es ihnen nicht darum gegangen sein, dem Angeklagten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es wäre nachgerade zynisch, dessen Schuld zu mindern, dann aber gleichwohl die grausame Hinrichtung anzuordnen. Bisweilen entschließen sich Richter aus taktischen Gründen, eine geringere, dafür aber leichter zu beweisende Straftat zu ahnden – vorsorglich, damit das Urteil in einem eventuellen Berufungsverfahren Bestand habe. Aber auch diese Motivation kann im Falle Povel Juels ausgeschlossen werden – eine Appellation war bei *Crimine Laesae Majestatis* nicht vorgesehen. Schließlich könnte es den Richtern um die Wirkung des Urteils auf Dritte gegangen sein; gleichsam um die kommunikative Funktion der Rechtspflege. Dass die grausame Hinrichtung »*anderen zum Abscheu*« dienen sollte, findet sich nicht nur *verbatim* im Urteil, sondern wurde auch von zeitgenössischen Publikationen wie dem *American Weekly Mercury* in die Welt getragen: »*Which is sufficient, it is hoped, to deter all others from engaging in such Plots hereafter*«.[10] Wenn nun mit Urteil und Hinrichtung deutlich gemacht werden könnte, dass die grausame Todesart nicht nur Tätern sondern bereits Mitwissern drohe, würden die Untertanen womöglich bereitwilliger ihr Wissen offenbaren und so helfen, Verschwörungen in Zukunft zu vereiteln. Sollten die Mitglieder der Kommission aber tatsächlich einen so ausgeklügelten Strafzweck im Sinn gehabt haben, dann war ihr Vorhaben gründlich schief gegangen. Denn das Urteil wurde nicht veröffentlicht – es konnte gar keine kommunikative Wirkung entfalten. Was von der Hinrichtung des ehemaligen Amtmanns in der Erinnerung bleiben sollte, war allein der Ausruf des Scharfrichters auf dem Schafott: »*Dieses ist des Verräthers Kopff*«.[11] Niemand wusste davon, dass man Povel Juel als Mitwisser und nicht als Urheber des Norwegenplans verurteilt hatte.

Niemand?

10 Vgl. Zweites Kapitel.

11 Vgl. o.A.: Die Belohnte Untreu, o.O.: o.V. o.J., S. 4. Als Digitalisat der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id331366274

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Einer würde es unweigerlich erfahren. Derjenige, der das Urteil lesen und »*approbiren*« sollte. Der alleinige Adressat des von der richterlichen Kommission verfassten »*rechtsbegründeten Urtheils*« war König Friedrich IV. von Dänemark und Norwegen. Ihm und keinem anderen hatten die Richter im ersten Satz so wortreich versichern wollen, dass der Prozess mit aller nötigen Sorgfalt geführt worden sei; an den darin aufgedeckten Verbrechen und der Schuld des Angeklagten mithin kein Zweifel bestehen könne.

Dennoch könnte man vermuten, die richterliche Kommission habe mit der Urteilsbegründung Friedrich IV. einen Ausweg bieten wollen, die Vollstreckung auszusetzen und Gnade walten zu lassen. Ein Schlupfloch hierfür hätte der König im Gesetzbuch selbst finden können – eine Abweichung in einem einzigen Wort. Wer ein Majestätsverbrechen begeht, der habe seine »*Ehre, Leben und Gut verbrochen*« – »*have forbrut Ære, Liv og Gods*« – so stand es in Artikel 1 des Kapitels *Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät.* In dem im Urteil angeführten Artikel 14 desselben Kapitels hieß es dagegen, wer Kenntnis eines solchen Verbrechens habe und dieses nicht offenbare, werde »*als Mitwisser an seiner Ehre, oder Leben oder Güter gestrafft*« – »*paa Ære, eller Liv, eller Gods*«. Ein feiner Unterschied: »*eller*« statt »*og*« – »*oder*« statt »*und*«! War es das, was die Richter dem König hatten mitgeben wollen?

Zwei Einwände machen die wohlmeinende Vermutung richterlicher Milde allerdings haltlos. Da ist zum einen der Umstand, dass der absolutistische Herrscher ein gesetzliches Schlupfloch gar nicht nötig hatte, war er doch »*höchstes Oberhaupt auf Erden/welches an kein menschliches Gesetz gebunden/auch keinen Obern oder Richter/in Geistlichen sowohl als Weltlichen Sachen/zulässet/als allein den einigen GOTT.*«[12] Zum anderen wurde im Urteil neben Artikel 14 eben auch Artikel 3 zur Begründung herangezogen – und dieser ließ kein »*oder*« zu, sondern verlangte nach der vollen Härte der Bestrafung – den Verlust der Hand, des Kopfes und der Eingeweide inbegriffen. Dass die Richter diesen und nicht den vom Generalfiskal erwogenen Artikel 2 ihrem Urteil zugrunde gelegt hatten, spricht gar für die gegenteilige Vermutung: Nicht die Begnadigung, sondern die Approbation und Vollstreckung des Urteils war das unbedingte Ziel der richterlichen Kommission. Denn im Wortlaut des Gesetzes erschien ein Vergehen nach Artikel 3 weitaus bedrohlicher als eines nach Artikel 2:

»Sechstes Buch, CAP. IV.

Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät

12 Vgl. Friedrich III.: Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souverainité und Erb-Folge in Dero Reichen und Provintzien, o.O.: o.V. 1665, Art II. Als Digitalisat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Permalink: http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:gbv:8:2-1195711

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> Art. 2. Wer entweder mit Rath oder That einige Veränderungen in des Königs seiner unumbschränkten Erb=Regierung zu wege zubringen/sich unterwinden würde/soll auf gleiche Arth gestraffet werden.
> Art. 3. Wer Auffruhr erreget/Volck in- oder ausserhalb Landes versammlet oder wirbt/Bündnisse wider den König mit In- oder Außländischen eingehet/des Königs Feinden entweder mit Raht oder That beystehet/soll gleicher Straffe untergeben seyn.«

Mit der Entscheidung Artikel 3 statt Artikel 2 zur Begründung heranzuziehen, hatte die richterliche Kommission also den Fall merklich dramatisiert. Fast übermäßig möchte man meinen, angesichts der Tatsache, dass hiermit zuallererst Povel Juels Vorschlag zur Errichtung einer russischen Kolonie in dem fast menschenleeren Grönland geahndet werden sollte. Eine ähnliche, wenngleich subtilere, Zuspitzung hatten die Richter auch mit Blick auf den geplanten Umsturz in Norwegen vorgenommen. Hierzu hieß es in der Urteilsbegründung:

> »Über das [den Grönlandplan] hat auch er [Povel Juel], besage anderer eydlichen Aussage und seiner eigenen Bekäntniß gesehen, gelesen für gut gefunden und als practicable, geapprobiret den vieles nach sich ziehenden und aufs gantze Reich Norwegen formirten Anschlag, die Crone dieses Reichs auf ein fremdes Haubt zu bringen, welches alles er wider seinen Eyd, Treue und Pflicht verheelet und nicht angegeben hat.«

Mit einem Stakkato aktiver Verbformen wurde hier die Mitwisserschaft des ehemaligen Amtmanns bekräftigt. Was auch immer der Angeklagte tatsächlich in seinem »*eigenem Bekäntniß*« eingeräumt hatte; ganz sicher nicht, dass er den Plan »*gesehen, gelesen für gut gefunden und als practicable, geapprobiret*« habe – viel eher, dass es sich dabei um die unsinnigste Sache der Welt gehandelt habe: »*den urimeligste Ting i Verden*«. Aber den Richtern ging es wohl nicht um Wahrheitsfindung, sondern um Kommunikation; also zuallererst darum, wie König Friedrich IV. als einsamer Leser des Urteils die Darstellung des Vergehens aufnehmen würde. Zunächst war darin die Rede von »*gesehen*« und »*gelesen*« – der König musste also annehmen, dass eine schriftliche Ausarbeitung des Planes existierte und womöglich abgeschickt worden war. Letzteres war offensichtlich unwahr, Ersteres nicht gänzlich auszuschließen, aber im Prozess selbst keinesfalls erwiesen. Dann habe Juel den Plan »*für gut gefunden und als practicable, geapprobieret*« – Friedrich IV. sollte wohl davon ausgehen, dass der Plan der Verschwörer nicht nur gerissen, sondern seine Umsetzung auch realistisch war. Dass selbst der Generalfiskal sich »*gewissentlich*« überzeugt gezeigt hatte, dass Povel Juel nicht einflussreich genug war, einen Aufstand zu organisieren, davon war hier nicht mehr die Rede. Schließlich der Hinweis auf den »*vieles nach sich ziehenden und aufs gantze Reich Norwegen formirten Anschlag*«. In seiner Vagheit war dieser Halbsatz wohl der bedrohlichste der gesamten Passage. Nicht

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nur, dass der unbestimmte Ausdruck vom »*vieles nach sich ziehenden … Anschlag*« der royalen Phantasie freien Lauf lassen würde. Mit der Behauptung, der Anschlag sei »*aufs gantze Reich Norwegen formirt*«, fiel diese Zusammenfassung des Plans sogar noch hinter Truell Schmidts Ermittlungsergebnisse zurück. So wusste man doch, dass ein Angriff von Archangelsk aus dem »*Nordertheil*« Norwegens gelten sollte. Nun schien es, als hätte der Aufstand und Überfall irgendwo in Norwegen stattfinden können. Sollte König Friedrich IV. tatsächlich in beständiger Furcht vor seiner Thronenthebung gelebt haben – wie nicht wenige Historiker behaupten –, dann dürfte ihn die Lektüre des richterlichen Urteils sehr beunruhigt haben.

Folgt man der Annahme, den Richtern sei es nicht vorrangig um Povel Juel gegangen, sondern vielmehr darum, dem König den Eindruck einer außerordentlich bedrohlichen Lage zu vermitteln, dann erscheint auch die von ihnen gewählte Verurteilung nach Artikel 14 plötzlich in einem ganz anderen Licht. Sicher hatten die Richter damit die Schuld des ehemaligen Amtmanns gemindert, viel bedeutsamer war aber, dass diese Urteilsbegründung den Status der Ermittlungen radikal veränderte. Dabei war dieses Manöver so simpel, dass man seine Wirkung nur allzu leicht übersehen konnte – wie bei Constantius Flood und anderen geschehen: War Povel Juel tatsächlich nur mehr Mitwisser des Norwegenplans, dann war der Fall nicht abgeschlossen und die Verschwörung nicht vereitelt. Das Komplott war noch im Gange und die Gefahr nicht abgewendet, sondern nach wie vor eine akute. Der Hochverratsprozess hatte zu Tage gefördert, dass fremde Mächte mit unzufriedenen Norwegern gemeinsame Sache machten, um den König abzusetzen. Weitere Antworten hatte er nicht geliefert. Dafür aber Besorgnis erregende Fragen aufgeworfen: Wer waren die Haupttäter? Wie viele Norweger unterstützten das Vorhaben? Wann würden die russischen Truppen zuschlagen? Und wo genau würde der Überfall stattfinden? Waren das die Fragen, die Friedrich IV. sich stellen würde und nach Ansicht der Richter vielleicht sogar stellen sollte?

Es scheint, als hätten die Richter mit der überraschenden Urteilsbegründung ein effektvolles Spiel mit den Ängsten des Königs getrieben. Mit dieser Vermutung – und es ist bislang nicht mehr als eine solche – endet nun die Revision des Hochverratsprozesses gegen den ehemaligen Amtmann Povel Juel. Was folgt, ist Spekulation.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Spekulation

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wenn nicht so, wie anders?

Es dürfte den Leserinnen und Lesern kaum entgangen sein, dass die soeben abgeschlossene Revision des Hochverratsprozesses mit einiger Empathie für den Angeklagten vorgenommen wurde. Was unvermittelt zurückführt zum historischen Pyrrhonismus eines François de La Mothe Le Vayer : »*Qui n'ait esté dominé par ses passions dont une histoire legitime devroit estre exemte?*«[1] Welcher Historiker wurde nicht von seinen Leidenschaften beherrscht, von welchen doch jede ernst zu nehmende Geschichte frei sein sollte? Aber wer kann schon bei Povel Juel die Rosse bändigen.

Und vielleicht ließe sich in diesem einen Fall sogar über das Problem der Affekte hinwegsehen. Denn ein jeder Strafprozess – auch der hier untersuchte – ist zumindest der Form nach selbst ein historisches Unterfangen: Ein vergangenes Ereignis, eine geplante oder vollzogene Handlung wird darin zum Gegenstand einer Untersuchung, die zum Ziel hat, Ursachen und Folgen zu ermitteln und Verantwortung zuzuweisen.[2] Die Rollen der daran beteiligten »Historiker« sind klar verteilt: Ankläger müssen zwangsläufig Positivisten sein; haben ihre Version der Geschichte vorzulegen und Beweise dafür zu erbringen. Hingegen sind Verteidiger im Allgemeinen Pyrrhonisten. Sie reagieren auf die vorgebrachten Anschuldigungen und versuchen, mithilfe von Zweifeln, Widersprüchlichkeiten und Gegenbeweisen diese unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Nur äußerst selten liefern Strafverteidiger dabei einen konstruktiven Beitrag. Eine eigene Ermittlung, gar eine Gegenerzählung, wird von ihnen auch nicht erwartet. Sie müssen das Verbrechen nicht aufklären. Um ihren Mandanten vor dem Gefängnis oder vor Schlimmerem zu bewahren, genügt es, die Geschichte des Anklägers zu durchlöchern. Bislang ist auch hier

1 La Mothe Le Vayer, François de : »Du Peu de Certitude qu'il y a dans l'Histoire« (1668), in : ders. : Œuvres de François de La Mothe le Vayer, Band 13, Paris : Billaine 1669, S. 415-448, hier S. 433. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11299863-9, Scan 451.

2 Während über einen Rollenvergleich von Historikern mit Richtern schon vieles geschrieben worden ist, wird selten der viel näherliegende Vergleich mit Staatsanwälten und Verteidigern bemüht. In einem solchen Verständnis wären die Richter dann die Leserinnen und Leser. Missverständlich betitelt wäre somit Ginzburg, Carlo: Der Richter und der Historiker, Berlin: Wagenbach 1991.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nicht anders vorgegangen worden. In die Rolle des Strafverteidigers schlüpfend, sollte mit der Revision das richterliche Urteil über Povel Juel in Zweifel gezogen werden – und damit natürlich auch das historische Urteil über den Amtmann. Selbst wenn dabei Affekte eine Rolle gespielt haben, ging es ja gerade *nicht* darum, mit Gewissheit etwas zu behaupten, sondern vermeintliche Gewissheiten zu erschüttern.

Das reicht aber nicht. Von Historikerinnen und Historikern erwarten die allermeisten Leserinnen und Leser eben doch mehr als nur die Auskunft, *so könne es sich nicht zugetragen haben*. Zu Recht fragen sie: Wenn nicht so, wie anders? Was den Autor unversehens vor das ganz zu Anfang erwähnte Voltaire'sche Dilemma stellt: Hat man einmal den pyrrhonistischen Zweifel aufkommen lassen, diesen sogar bewusst geweckt, lässt sich dann noch eine andere Version der Geschichte erzählen? Ganz gewiss nicht mit Voltaires vollmundiger Versicherung, allein »*die Wahrheit habe die Feder gehalten*«. Der Status der eigenen Version sollte offen realistisch und mit angemessener Bescheidenheit benannt werden. Aus diesem Grund ist der nun folgende dritte Teil mit »Spekulation« überschrieben. Eine andere, mehr Selbstgewissheit vermittelnde Überschrift verdienen die darin angestellten Überlegungen nicht, was aber nicht unbedingt nur an der bereits eingeräumten Parteilichkeit liegt. Viel mehr noch liegt es daran, dass im Folgenden von Interessen die Rede sein wird. Von solchen, die mit dem Urteil und der grausamen Hinrichtung befördert wurden. Aber auch von Interessen, denen die Verschwörung gedient hätte, wäre sie denn erfolgreich verlaufen.

Cui Bono? Wem zum Vorteil? Eine in Krimis nicht selten gestellte Frage. Und warum auch nicht? In einem Mordfall ist es allemal hilfreich zu wissen, wer die oder der Begünstigte der Lebensversicherung des Opfers ist. Doch in fiktiven oder realen Kriminalfällen, vor allem aber in historischen Untersuchungen, können solche Erkenntnisse allein nicht mehr bewirken, als eine Ermittlungsrichtung vorzugeben. An sich haben sie keine Beweiskraft, nur in Verbindung mit anderen Indizien können sie diese gewinnen. Ohne Belege dafür, dass genau diese Folgen auch beabsichtigt waren, birgt die Frage nach den Nutznießern eines Ereignisses die Gefahr eines wohlbekannten logischen Fehlschlusses: *Post hoc, ergo procter hoc* – danach, also deswegen.

Im Fall des Hochverrats des Amtmanns Povel Juel ist die Beweislage hierzu in der Tat dünn. Doch finden sich einige wenige Schriftstücke, die es erlauben, die eingetretenen und auch die erhofften Auswirkungen der Verschwörung mit den Interessen zweier weiterer Personen zu verknüpfen. Nicht so eng, als dass man den einen posthum wegen Rechtsbeugung verurteilen, den anderen zwecks eines DNA-Abgleichs gar exhumieren sollte.[3] Aber doch eng genug, um damit der Verschwö-

3 Hier sei auf die abscheuliche Respektlosigkeit selbst öffentlich-rechtlicher Institutionen wie dem Mitteldeutschen Rundfunk verwiesen, der mit großem Medienrummel die sogenannte

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

rung endlich einen möglichen Sinn zu geben. Denn die Geschichte des grausam gestraften Amtmanns bleibt unvollständig, wenn nicht auch die eines intriganten Richters und eines fürsorglichen Vaters erzählt werden. Wohlan: Spekulation.

»Dunkelgräfin« von Hildburghausen exhumieren ließ, um zu klären, ob es sich bei der vor fast 200 Jahren verstorbenen Frau um die Tochter von Ludwig XVI. und Marie Antoinette gehandelt habe. Das Ergebnis dieser als public history show vermarkteten Störung der Totenruhe war negativ.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kabale und Liebe I – Von *Hoffaktionen* und ersten Verdrehungen

Die in der Prozessrevision geäußerte Vermutung, die richterliche Kommission habe mit ihrem »*Rechtsbegründeten Urtheil*« den dänischen König Friedrich IV. in Angst versetzen wollen, wirft die Frage nach dem Zweck dieser Dramatisierung auf. Welche Ziele die Richter damit verfolgt haben könnten, lässt sich den Prozessakten aber nicht entnehmen. Das Motiv bleibt also zunächst im Ungewissen; die konkreten Auswirkungen des norwegisch-russischen Schreckensszenarios waren dagegen unübersehbar. So schloss etwa der Augsburger *Europäische Postilion* seine Nachricht über die Hinrichtung des Amtmanns mit einem Hinweis auf die unmittelbare Reaktion des dänischen Hofes: »*Der König hat Befehl ergehen lassen/einige Schiffe auf das schleunigste auszurüsten/und es ist kein Zweiffel/daß er/wenn es nöthig ist/mit einer sehr zahlreichen Flotte in der See erscheinen werde.*«[1]

Ebenso wusste die *Europäische Fama* zu berichten, dass auf königliche Order hin mit »*gehörigem Eyffer und Sorgfalt*« daran gearbeitet werde, »*die Flotte in guten Stand zu setzen*«, um der russischen Bedrohung zu begegnen. Auch in der Leipziger Monatsschrift wurden die Rüstungsanstrengungen in direkten Zusammenhang mit dem Hochverratsprozess gegen Povel Juel gebracht: »*Es kommt ihrer vielen sehr wahrscheinlich für, daß der Verdacht wieder die Russen, durch die Aussage des wegen seines Verbrechens hingerichteten Amtmanns Juel sehr vermehrt worden sey.*«[2]

Damit soll nun aber nicht der Eindruck erweckt werden, die Verschwörung des Amtmanns allein habe die dänische Mobilmachung ausgelöst. Wie berichtet, war das dänisch-russische Verhältnis schon seit geraumer Zeit angespannt gewesen

1 Der europäische Postilion: oder Begebenheiten, so sich in Europa zu Wasser und zu Land zugetragen haben, Augspurg: Maschenbauer (Mai) 1723, S. 628. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408130-9, Scan 688.

2 Sinold von Schütz, Philipp Balthasar: Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 264. Theil, Leipzig: Gleditsch (Mai) 1723, S. 1015. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek, Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10405498-0, Scan 1107.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

– spätestens seit Beendigung des Großen Nordischen Krieges und der nachfolgenden Weigerung des dänischen Königs, den Kaisertitel des Zaren anzuerkennen und russischen Handelsschiffen den Sundzoll zu erlassen. So wurde es auch sehr genau registriert, als der Zar im April 1723 seine in Kronschlott und Reval liegende baltische Flotte segelfertig machen ließ und ein beeindruckendes »*Escadre*« von 30 Linienschiffen, mehreren Fregatten und an die 60 Galeeren zusammenstellte.[3] Vermutlich hätte der dänische König auch ohne Povel Juels Dazutun mit einer Demonstration der eigenen Verteidigungsbereitschaft geantwortet; etwa mit der Aussendung eines Geschwaders in die Ostsee.

Doch sollte in Sachen Kriegsvorbereitung nun einiges mehr unternommen werden. Nach Aufdeckung der Verschwörung beließ man es nicht dabei »*einige Schiffe auf das schleunigste auszurüsten*«; vielmehr wurde die gesamte Flotte mit Seeleuten, Proviant und Munition versorgt und vor Kopenhagen auf die Reede gelegt. Schon für sich genommen war diese Maßnahme sehr aufwendig und vor allem enorm teuer.[4] Hinzu kamen die Überholung der Festungsanlagen und der Bau mehrerer neuer Linienschiffe, einiger Fregatten und zahlreicher Galeeren, sodass man davon ausgehen kann, dass die Juel'sche Verschwörung zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen für die Verteidigung geführt hatte. Eine unmittelbare Folge des »*Rechtsbegründeten Urtheils*« war demnach ein beträchtlicher Bedeutungsgewinn des Militärs im Allgemeinen und der Flotte im Besonderen.

Womöglich war diese Konsequenz der Verschwörung – von Zeitgenossen sehr wohl registriert; von Historikern weitestgehend ignoriert – von Beginn an die Absicht der richterlichen Kommission gewesen. Immerhin waren einige führende Militärs unter ihren Mitgliedern. Nun ist es vielleicht ungebührlich, Militärangehörigen pauschal zu unterstellen, sie würden dazu neigen, mit alarmierenden Lageeinschätzungen den Verteidigungsetat in die Höhe treiben zu wollen. Ausgerechnet beim Vorsitzenden der richterlichen Kommission mag dieser Verdacht aber aufkommen, handelte es sich hierbei doch um den bereits erwähnten Kammerherrn Christian Carl von Gabel, der als *Schoutbynacht* – also Konteradmiral – eine heldenhafte Rolle in den Seeschlachten des Großen Nordischen Kriegs gespielt hatte und dem nun als Oberkriegssekretär die gesamte Flotte unterstand. Wenn es einen

3 Vgl. Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 28.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553137

4 Um »auf erstere königlicher Ordre unter Segel gehen zu können« hatte man die Schiffe nicht – wie sonst üblich – nur mit einer Rumpfmannschaft versehen, sondern mit voller Besatzung dort ankern lassen. Vgl. ebd. vom 1.06.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553213. Ein einzelnes Linienschiff – etwa die gerade in Dienst gestellte DRONNING ANNA SOPHIA – hatte eine Crew von über 600 Mann, die bezahlt und verpflegt werden mussten.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gab, der von einem seewärtigen Bedrohungsszenario profitieren konnte, dann war es der Vorsitzende der richterlichen Kommission höchstselbst.

Als Oberkriegssekretär hatte Christian Carl von Gabel für die Instandhaltung der Kriegsflotte sowie für die Ausrüstung und Besoldung der Mannschaften zu sorgen. Das Amt war aber seit Beendigung des Krieges chronisch unterfinanziert. Allen Großmachtallüren des dänischen Hofes zum Trotz befand sich die Flotte in einem erbärmlichen Zustand; so Not leidend waren die Seeleute, dass ihre Ehefrauen bei Gabel sogar um offizielle Erlaubnis zum »*Stehlen oder Betteln*« nachgesucht hatten.[5] Dem Oberkriegssekretär kam also die Steigerung der Verteidigungsausgaben sehr gelegen. Doch nicht nur das. Mindestens ebenso bedeutsam war der damit einhergehende Prestigegewinn – die eigentliche Währung der Macht. Friedenszeiten bieten einem Kriegsminister nur selten die Gelegenheit, sich zu profilieren – ausgemachte Krisen dagegen viele. Während der Rest des Hofstaats sich in den Sommermonaten des Jahres 1723 im Garten von Schloss Rosenborg oder auf Bällen »*divertirte*«,[6] berichteten die Zeitungen mehrfach über die emsige »*Exzellenz, den Kammer=Herrn Gabel*«, wie er persönlich den Bau neuer Schiffe beaufsichtigte, Musterungen durchführte und gemeinsam mit dem König die Festungsbauten und die auf Reede liegende Streitmacht inspizierte. Eine womöglich nicht unwillkommene Aufwertung seiner Person – auch dies kann als mittelbare Konsequenz des Angst einflößenden richterlichen Urteils angesehen werden. Danach, also deswegen?

Dass der Vorsitzende der richterlichen Kommission von der vermeintlichen Zuspitzung der Lage profitieren konnte, belegt noch lange nicht, dass er in genau dieser Absicht auch dafür gesorgt hatte – hier droht der *post hoc ergo propter hoc*-Fehlschluss, vor dem bereits gewarnt wurde. Es gibt keinen schriftlichen Beleg dafür, dass Christian Carl von Gabel dafür verantwortlich gemacht werden könnte, die Verschwörung im »*Rechtsbegründeten Urtheil*« als große und vor allem als weiterhin akute Gefahr erscheinen zu lassen. Wohl aber legt sein Verhalten *nach* dem Hochverratsprozess nahe, dass er den Eindruck eines unmittelbar bevorstehenden Großangriffs der Russen noch verstärken wollte. Offenkundig wurde dies in den

5 Vgl. With., C.: [Art.] »Gabel, Christian Carl«, in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk biografisk Lexikon, V. Band: Faaborg – Gersdorff, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1891, S. 508-511. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/5/0510.html. Die Bitte um Erlaubnis zum »stjæle eller tigge« auf S. 509.

6 Vgl. Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 18.06.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553253. Siehe zum Folgenden auch die Ausgaben vom 1.06.1723, 29.06.1723 und 10.09.1723 unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553213, http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553277 und http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553449

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

militärischen Vorkehrungen, die er als Oberkriegssekretär traf, viel offenkundiger aber noch in jenen Maßnahmen, die er unterließ.

Als Richter hatte Christian Carl von Gabel der Anklageschrift entnehmen können, dass der russische Angriff vom Weißmeerhafen Archangelsk aus erfolgen und dem »*Nordertheil*« Norwegens gelten sollte. Was ihm durchaus eingeleuchtet haben mochte, kannte er sich als ehemaliger *Schoutbynacht* doch bestens mit Seekriegsführung aus. Um das Nordkap herum an die Westküste Norwegens zu segeln war zwar beschwerlich, in diesem Falle aber naheliegend. Denn so hätten die Befehlshaber der russischen Schiffe eine Konfrontation mit der hauptsächlich in der Ostsee operierenden dänischen Flotte vermeiden können. Und nur so hätten sie das Überraschungsmoment auf ihrer Seite gehabt, wie ein Blick auf eine Seekarte Nordeuropas unmissverständlich deutlich macht. Denn wäre die russische Flotte aus baltischen Häfen in See gestochen, hätte sie einen der von den Dänen kontrollierten Ausgänge der Ostsee passieren müssen, um das Invasionsziel Norwegen zu erreichen.

Als Oberkriegssekretär und Kommandeur der Flotte machte Christian Carl von Gabel jedoch keine Anstalten, angemessen auf die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse zu reagieren. Was hätte näher gelegen, als ein Abfanggeschwader nach Norwegen – etwa nach Trondheim – zu entsenden, um den russischen Angreifern einen Empfang zu bereiten? Für eine solche Vorsichtsmaßnahme hätte der Oberkriegssekretär noch nicht einmal die Verteidigung Kopenhagens allzu sehr vernachlässigen müssen. Denn er wusste sehr wohl, dass in Archangelsk nur einige wenige und eher kleine Schiffe für solch eine Unternehmung zur Verfügung gestanden hätten. Doch nicht ein einziges dänisches Kriegsschiff verließ den Hafen Kopenhagens in Richtung Norwegen. Stattdessen behielt der Oberkriegssekretär Christian Carl von Gabel die gesamte Flotte im Øresund und ließ die Schiffe in Sichtweite der dänischen Hauptstadt auf der Reede vor Anker gehen. Damit signalisierte er den Bewohnern Kopenhagens – allen voran dem König – dass eine direkte Konfrontation mit der gerade aus Reval und Kronschlott auslaufenden baltischen Flotte des Zaren zu befürchten war, denn genau diese Meerenge hätte das gewaltige russische »*Escadre*« passieren müssen. Als wollte er diesen Eindruck noch einmal unterstreichen, unternahm der Oberkriegssekretär im Juni 1723 eine wohlpublizierte Reise, die ihn auf die Inseln Falster, Laaland (heute Lolland) und Fyn führte. Über den Zweck dieser Rundfahrt wusste der *Hollsteinische Unpartheyische Correspondent* zu berichten, dass »*Ihre Excellenz der Herr Cammer=Herr Gabel … die daselbst liegenden Regimenter*« mustern wolle.[7] Auch hier war die Signalwirkung eindeutig. Sollte das russische Geschwader versuchen, den Øresund zu umschiffen,

7 Vgl. ebd. vom 11. und 18.06.1723. Als Digitalisate der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553237 und http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553253

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

etwa um die Ostsee durch den Großen Belt zu verlassen, hätte es zwischen diesen Inseln hindurch segeln müssen und die Dänen wären so frühzeitig gewarnt gewesen. Wie erfolgreich der Oberkriegssekretär mit diesen Maßnahmen die Angst vor einem Großangriff aus dem Osten geschürt hatte, zeigte sich dann im August 1723, als das Gerücht aufkam, »*daß die russische Flotte sich unter Bornholm sehen lassen; und ein gewisses grosses Dessein auszuführen, vorhabens seyn sollen.*«[8]

Zur Erinnerung: Von den konkreten, in der Anklageschrift erwähnten Planungen der Verschwörer, von Archangelsk aus Nordnorwegen anzugreifen, war im richterlichen Urteil nur der ebenso vage wie bedrohliche Hinweis auf einen »*vieles nach sich ziehenden und aufs gantze Reich Norwegen formirten Anschlag*« übrig geblieben. Nach dem, was der König dem Urteil entnehmen konnte, war also ein Angriff der baltischen Flotte des Zaren nicht auszuschließen. Als Vorsitzender der richterlichen Kommission wusste Christian Carl von Gabel aber sehr wohl um die geplante Angriffsroute und das Ziel. Doch ernst genommen hat er diese offensichtlich nicht. Wenn er als Oberkriegssekretär nach der Hinrichtung des Amtmanns dann sogar noch den Eindruck erwecken wollte, die Gefahr drohe nicht etwa aus dem Norden, sondern aus dem Osten, dann tat er dies also zweifach wider besseres Wissen. Denn es gab gar keine Bedrohung. Weder aus dem Norden noch aus dem Osten. Wie bereits erwähnt, hatte der Zar den Plan gar nicht erhalten. Und das wusste der Oberkriegssekretär; nicht aber sein König.

Der damit aufkommende Verdacht, der Kammerherr und Oberkriegssekretär habe aus Ressortinteresse und Geltungssucht die Verschwörung des Amtmanns Povel Juel aufgebauscht, bedarf allerdings selbst einer Begründung; andernfalls müsste man Christian Carl von Gabel ein Maß an Eitelkeit unterstellen, das dem Helden des Großen Nordischen Krieges und langgedienten Berater Friedrichs IV. nicht gut zu Gesicht stünde. Warum sollte der einflussreiche und angesehene Kammerherr es für nötig halten, sich zu profilieren? Und das ausgerechnet mit einer Täuschung seiner Majestät, des Königs?

Wer ganz oben steht, den beschleicht bisweilen die Angst zu fallen. Diese Merkwürdigkeit lässt sich vielerorts und zu allen Zeiten beobachten, im frühneuzeitlichen Dänemark galt sie aber in einer verschärften Variante: Wer hier ganz oben stand, der mochte sehr wohl auch fürchten, hinabgestoßen zu werden. Im absolutistischen Regierungssystem, in dem schlichtweg alles von der Gunst des Königs abhing, buhlten alle um dieselbe. Und da Machtfragen – wie auch heute oft noch – als Nullsummenspiel verstanden wurden, glich dies dem von Thomas Hobbes imaginierten Naturzustand: *bellum omnia contra omnes*. Was aber nicht heißen musste, dass jeder für sich allein zu kämpfen hatte. Natürlich fanden sich auch Koalitionen zusammen; Hoffaktionen, die (zumindest zeitweilig) gemeinsame Interessen

8 Vgl. ebd. vom 27.08.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553417

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

durchsetzen wollten. Und genau eine solche bereitete dem mächtigen Kammerherrn Christian Carl von Gabel gerade Sorge. Und das nicht obwohl, sondern gerade weil sie eine romantische Vorgeschichte hatte.

Diese Vorgeschichte betraf das Liebesleben des Monarchen.[9] Zwei Jahre vor der Hinrichtung des Amtmanns – am 15. März 1721 – war Königin Louise von Dänemark verstorben. Ihr Gemahl verfiel aber nicht in tiefe Trauer; die beiden hatten zwar eine lange, aber eine sehr unglückliche Ehe geführt. Endlich davon befreit, hatte Friedrich IV. nur zwei Tage nach der Beisetzung der Königin seine langjährige Geliebte Anna Sophie von Reventlow geheiratet. Die überstürzte Hochzeit wurde weithin als pietätlos betrachtet und führte zu schweren Zerwürfnissen innerhalb der königlichen Familie – die Geschwister des Königs verließen Kopenhagen für immer, während Kronprinz Christian seiner neuen Stiefmutter mit offenem Hass begegnet sein soll. Dabei dürfte die Vermählung niemanden überrascht haben; am allerwenigsten den Priester, der die beiden trauen sollte. Denn es war nicht das erste Mal, dass Thomas Clausen das Paar in den Stand der Ehe brachte.

Als zehn Jahre zuvor in Kopenhagen die Pest gewütet hatte, war König Friedrich IV. mit Familie und Hofstaat auf das dänische Festland in das Schloss Koldinghus geflüchtet. Ungeachtet der verheerenden Katastrophe, die der Hauptstadt ein Drittel ihrer Bevölkerung raubte und ungeachtet der Tatsache, dass Dänemark sich im Krieg befand, war das höfische Leben in Kolding nicht weniger ausgelassen, prunkvoll und festlich als zuvor in der Hauptstadt. Auf einem der vielen Maskenbälle hatte sich der 40-jährige Monarch dann Hals über Kopf in die 22 Jahre jüngere Anna Sophie von Reventlow verliebt. Doch die lebenslustige und gleichermaßen ehrgeizige Tochter des verstorbenen Großkanzlers Conrad von Reventlow wollte seinem Werben zunächst nicht nachgeben – Titularmätresse zu werden schien ihr nicht genug der Ehre. Erschwerend kam für den König hinzu, dass die sittenstrenge Mutter seiner Auserwählten ganz und gar gegen eine solche Verbindung eingestellt war und ihre Tochter alsbald vom Hofe entfernte, um sie in dem – ebenfalls auf Jütland gelegenen – Familiengut Clausholm festzuhalten.

So leicht ließ sich Friedrich IV. aber nicht entmutigen; als absolutistischer Herrscher erwartete er nun einmal die Erfüllung all seiner Wünsche. Um den mütterlichen Widerstand zu umgehen, wurde alsdann ein romantischer Entführungsplan geschmiedet, der von Anna Sophies älterer Halbschwester Christine Sophie und ihrem Gemahl Ulrich Adolph von Holstein (nicht verwandt mit den

9 Vgl. zum Folgenden unter vielen Møller, Jens: Mnemosyne. Eller Samling af fædrenelandske Minder og Skildringer, Band 1, Kopenhagen: Reitzel 1830, S. 199-203. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: https://hdl.handle.net/2027/uc1.$b36405?urlappend=%3Bseq=227; und Oettinger, Eduard Maria: Geschichte des dänischen Hofes. Von Christian II. bis Friedrich VII., Band 4, Hamburg: Hoffmann und Campe 1857, S. 121-135. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/derhofunddiegese00oett#page/120/mode/2up

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Herzögen von Schleswig-Holstein-Gottorf) unterstützt wurde, da sich beide von der Nähe zum König eigene Vorteile versprachen. Aber selbst wenn sich die Mutter mithilfe der Verwandten übertölpeln ließe und es dem König gelänge, die Angebetete aus Clausholm zu entführen, blieb immer noch die Frage, ob Anna Sophie sich von dem galanten Husarenstück umstimmen lassen würde. In diesem Punkt war Friedrich IV. Realist. Er wusste, dass nur ein Eheversprechen zum Ziel führen würde. Aber genau darin lag das Problem: Der König war bereits verheiratet.

Juristisch war eine zweite Eheschließung nicht nur unmöglich, sondern auch mit einer drakonischen Strafe belegt. Eindeutiger hätte das vom Vater des Königs erlassene *Danske Lov* in dieser Frage kaum sein können. Im 23. *Articul* des 13. *Capitels* des Sechsten Buches hieß es dort ebenso kurz wie bestimmt: »*Welcher Ehemann oder Ehefrau sich mit einer andern Person ehlich einlässt/soll sterben*.«[10] Doch was kümmerte den König das Gesetz; als absolutistischer Herrscher war er daran nicht gebunden. Nein, sein Problem war ein ganz praktisches: Wollte er der Angebeteten die Ernsthaftigkeit seiner Absichten deutlich machen, brauchte er einen Geistlichen, um die Trauung zu vollziehen.[11] Aber welcher Priester wäre wohl bereit, einen bereits verheirateten Mann noch einmal zu vermählen? Sein eigener Hofprediger Franz Julius Lütkens kam dafür ganz sicher nicht in Frage. Der ehemalige Probst der Petri-Kirche in Cölln[12] und Superintendent von Berlin war 1704 von Friedrich IV. nach Kopenhagen berufen worden und hatte sich seither die Reputation erworben, in seinen Predigten beständig den ausschweifenden Lebensstil bei Hofe zu geißeln und auch ganz explizit gegen die Sünde der Polygynie zu wettern.[13] Zudem hatte er einen »*Gelehrten und Ausführlichen Tractat von der Polygamie und Concubinat*« kom-

10 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: urn:nbn:de:gbv:3:1-629751-p0543-2, Scan 543.

11 Der kirchliche Segen war unabdingbar, denn das Rechtsinstitut der Zivilehe gab es noch nicht.

12 Gemeint ist die zweite Hälfte der Doppelstadt Cölln-Berlin. Die Petri-Kirche am Petri-Platz lag namensgebend einleuchtend nahe der Fischerinsel auf dem Areal, das später vom Staatsratsgebäude der DDR eingenommen wurde.

13 Vgl. hierzu Auszüge aus Lütkens Briefen an den Halleschen Pietisten August Herrmann Franke, besonders den vom 1. Februar 1710, in: Germann, Wilhelm: Ziegenbalg und Plütschau. Die Gründungsjahre der Trankebarschen Mission, Band 1, Erlangen: Deichert 1868, S. 177f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449127-4, Scan 197f.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

piliert und mit einem eigenen Beitrag versehen, in dem er die Vielweiberei aus theologischen Gründen strikt ablehnte.[14]

Der König wandte sich schließlich an einen Geistlichen, der ihm aufgeschlossener erschien, nachdem er ihn in Koldinghus mehrfach hatte predigen hören. Dieser, der Bischof von Viborg mit Namen Bartholomäus Deichmann, stand dem Anliegen des Königs tatsächlich wohlwollend gegenüber, wollte die Aufgabe aber seiner herausgehobenen Stellung wegen nicht selbst übernehmen. In der Diskussion über Alternativen war es dann Ulrich Adolph von Holstein, Schwager und Cousin von Anna Sophie von Reventlow, der meinte, einen geeigneten Kandidaten zu kennen.[15] In seiner Zeit als Amtmann von Flensburg habe er die Bekanntschaft des Konrektors der dortigen Lateinschule gemacht. Dieser, ein gewisser Thomas Clausen, habe nicht nur ein langes Huldigungsgedicht an den König verfasst, auch sonst könne man von ihm annehmen, dass er es mit dem christlichen Gebot der Monogamie nicht so genau nehmen würde. Da traf es sich gut, dass Bischof Deichmann gerade im Begriff war, aus ganz anderen Gründen eine Reise nach Holstein zu unternehmen. Bei der Gelegenheit wollte er dem Konrektor einen Besuch abstatten und ihm in dieser Frage diskret auf den Zahn fühlen. Kurzum: Die Intuition von Ulrich Adolph von Holstein sollte sich als richtig erweisen. Bischof Deichmann brachte den Konrektor sogleich mit nach Jütland und nun stand der Brautentführung nichts mehr im Wege. Dank der tätigen Mithilfe der Schwester und des Schwagers von Anna Sophie konnte Friedrich IV. seine Angebetete am 26. Juni 1712 schließlich von Gut Clausholm »rauben«, um sich dann in der Schlosskirche zu Skanderborg in aller Heimlichkeit von Thomas Clausen mit ihr vermählen zu lassen. Ob Bartholomäus Deichmann den Lateinlehrer zu diesem Zweck noch schnell ordiniert hatte, ist nicht überliefert. Doch dürfte die Frage, ob diese Ehe nun den Segen der Kirche hatte oder nicht, dem frischvermählten Friedrich IV. gleichgültig

14 Verfasst um 1710, posthum erschienen als: Lütkens, Franz Julius: Gelehrter und ausführlicher Tractat von der Polygamie und Concubinat, Leipzig/Gardelegen: Ernst Heinrich Campen 1723. Lütkens eigener Beitrag ab S. 36. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545411-9, Scan 46. Damit wandte er sich ganz explizit gegen die Auffassungen berühmter Reformatoren. In dieser Frage sei allein das Wort Gottes ausschlaggebend (hier 1. Korinther 7): »Daher Lutheri und Melanchtonis Autorität zur Etablierung der Polygamie so wenig thut, als die Autorität eines andern Menschen«. Gemeint war natürlich deren berühmter Wittenberger Ratschlag von 1539, abgedruckt in: Heppe, Heinrich: »Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen«, in: Zeitschrift für historische Theologie 2 (1852), S. 263-283. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028478-9, Scans 296-300.

15 Seine Mutter, Cathrine Christine von Holstein, geborene Reventlow, war die Schwester des verstorbenen Großkanzlers Conrad von Reventlow.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gewesen sein. Für ihn zählte allein, dass seiner Angebeteten keine Zweifel gekommen waren.

Dass Friedrich IV., König von Dänemark und Norwegen, von nun an in Bigamie lebte, sollte nicht lange geheim bleiben, woran der Monarch allerdings selbst den größten Anteil hatte.[16] Kurz nach der Hochzeit verlieh der König seiner jungen Zweitfrau den Ehrentitel Herzogin von Schleswig, bedachte sie mit einer fürstlichen *Apanage* und ließ ihr in Kopenhagen ein Haus ganz in der Nähe des Schlosses einrichten. In seinem Liebesglück kümmerte es ihn wohl nicht, dass seine eigene Familie daran großen Anstoß nehmen sollte, wie ein späterer Kommentator berichtete:

> »Die Königin [Louise] soll beim Empfang dieser Nachricht [von Anna Sophies Erhebung zur Herzogin von Schleswig, d.A.] einen neuen Krampfanfall, der Kronprinz Christian, ob er gleich zu jener Zeit erst dreizehn Jahre alt gewesen war, Ohrenbrausen und seine Prinzessin=Schwester, damals sechsjährig, aus innerer Aufregung einen äußern Hautausschlag davongetragen haben.«[17]

Der Krampfanfall, das Ohrenbrausen und der Hautausschlag konnten die Sache nicht ungeschehen machen und auch nicht verhindern, dass der König all jenen, die ihm in seinem Husarenstück beigestanden hatten, künftig mit tiefer Dankbarkeit und großem Vertrauen begegnen würde. Im Jahr nach der Brautentführung ernannte Friedrich IV. Bartholomäus Deichmann zum Bischof von Christiania und übertrug ihm in der Folge regelmäßig auch wichtige weltliche Aufgaben zur Wahrung königlicher Interessen in Norwegen. So durfte sich der Kirchenmann in seinem Auftrag mit so unterschiedlichen Belangen wie Erbstreitigkeiten, der Misswirtschaft auf den Landgütern des Königs, dem königlichen Forst, den Silberminen und sogar mit der Perlenfischerei befassen.[18] Im Laufe der Jahre wurde

16 Es war auch nicht das erste Mal, dass Friedrich IV. in Bigamie lebte. 1703 hatte Friedrich IV. seine damalige Geliebte Elisabeth Helene von Vieregg zur Gräfin erhoben. Angesichts der großen Empörung, die daraufhin vor allem unter der Gefolgschaft der Königin Louise aufgekommen war, hatte sich »Lisettes« Vater, der preußische Gesandte Adam Otto von Vieregg, genötigt gesehen, die Ehre seiner Tochter zu verteidigen und darauf hinzuweisen, dass man doch einen förmlichen Ehevertrag geschlossen habe. Vgl. »Des Preussischen Gesandten von Viereck Verantwortungs=Schreiben an den Minister von Wartemberg, 20. Oktober 1703«, in: Christoph Meiners/Ludwig Timotheus von Spittler (Hg.), Neues göttingisches historisches Magazin, Band 3, Hannover: Helwing 1794, S. 762-765. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716793-2, Scans 766-769.

17 E. M. Oettinger: Geschichte des dänischen Hofes, Band 4, S. 127. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/derhofunddiegese00oett#page/126/mode/2up

18 Vgl. Holm, E.: [Art.] »Bartholomäus Deichmann«, in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk biografisk Lexikon, IV. Band: Clemens-Eynden, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1890,

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

seine Nähe zum König nur noch übertroffen von der zu Anna Sophie, Herzogin von Schleswig, zu deren engstem Vertrauten Deichmann werden sollte.

Auch Ulrich Adolph von Holstein und seine Frau Christine Sophie, geborene Reventlow, bedachte der Monarch mit seiner Aufmerksamkeit. Schon kurz vor der Hochzeit hatte er Anna Sophies Schwager – der ja nun auch der seinige werden sollte – den begehrten Elefantenorden verliehen. Danach ließen sich auch die von Holsteins in Kopenhagen nieder, wo Anna Sophies Schwester einen einflussreichen politischen Salon etablieren konnte, während ihr Gemahl zu einem engen, wenn auch zunächst informellen Berater des Königs avancierte. Am 29. September 1719 wollte der König diese Verbindung schließlich offiziell machen, als er Ulrich Adolph von Holstein in sein Geheimkonzil berief. Damit rückte der »Entführungshelfer« in das politische Machtzentrum, denn das *Geheimkonseillet* hatte unter königlichem Vorsitz alle wichtigen staatlichen Angelegenheiten zu prüfen. Zu seinen Mitgliedern zählten – *ex officio* – auch die mächtigen und langgedienten Obersekretäre der beiden Kanzleien, die an der Spitze der dänischen Zentralverwaltung standen. Gemeinsam und gleichberechtigt sollte Ulrich Adolph von Holstein also mit den wohl einflussreichsten Bediensteten des Königs die Geschicke des Reiches lenken: Mit Christian Sehestedt, Obersekretär der für Schleswig und alle außenpolitischen Belange zuständigen *Tyske Cancelli*, und mit Ditlev Vibe, Obersekretär der für Dänemark und Norwegen verantwortlichen *Danske Cancelli*.[19]

Auch für Thomas Clausen sollte es sich auszahlen, dass er in der Schlosskirche zu Skanderborg ein Auge zugedrückt hatte. Clausen war danach erst gar nicht nach Flensburg zurückgekehrt, sondern als Hofpriester bei Anna Sophie, Herzogin von Schleswig, verblieben. Das erlaubte ihm, ein Studium der Theologie an der Universität in Kopenhagen zu absolvieren, welches er 1714 mit der Doktorwürde abschloss (ob er dort auch etwas zum Polygamieverbot gelernt hatte, ist nicht bekannt). Im Jahre 1721 wurde Thomas Clausen vom König schließlich zum Generalsuperintendenten in Schleswig ernannt. Als Lateinlehrer hatte er seine Heimat verlassen, als Bischof sollte er nun dorthin zurückkehren. Zuvor hatte er am 4. April des Jahres aber noch eine Trauung in Kopenhagen vorzunehmen: Die zweite Hochzeit von König Friedrich IV. und seiner Geliebten Anna Sophie von Reventlow.

Im Gegensatz zur eher bescheidenen Zeremonie in der Schlosskirche zu Skanderborg wurde die zweite königliche Vermählung öffentlich und in Anwesenheit des gesamten Hofstaats vollzogen. Diesmal sollten alle Ehrenmänner und -frauen »*bey diesem Actu in prächtiger Galla*«[20] erscheinen. Trotzdem machten Schlichtheit

S. 232-237. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/4/0234.html

19 Die Bezeichnungen »Deutsche« und »Dänische« Kanzlei bezogen sich auf die Arbeits- und vor allem die Korrespondenzsprache, nicht auf ein Territorium der Zuständigkeit.

20 Vgl. den Bericht über die Vermählung in: Die Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket. Der 248. Theil, Leipzig: Gleditsch 1721, S. 685-690.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und Prunk nicht den wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Ereignissen aus. Dieser lag stattdessen in einer leicht zu übersehenden Geste des Königs. Vor Thomas Clausen stehend, reichte Friedrich IV. am 4. April 1721 seiner Braut die rechte Hand; neun Jahre zuvor war es noch die linke gewesen.[21]

Eine Ehe zur linken Hand – auch morganatische Ehe genannt – bezeichnete eine Verbindung, in der die Ehefrau von niedererem Stand war als der Ehemann (manches Mal auch umgekehrt, aber selten). Im europäischen Hochadel war man der Überzeugung, dass eine rechtmäßige Vermählung die Ebenbürtigkeit der Ehepartner voraussetzte – welche sich im Druck der rechten Hände symbolisch zeigen sollte. Morganatische Ehen bildeten hierzu die Ausnahme; sie waren zwar ebenso rechtmäßig, aber mit besonderen juristischen Folgen für Ehefrau und Nachkommen verbunden. Die Ehefrau war in der Regel nicht erbberechtigt und musste demnach in einem Ehevertrag versorgt werden. Auch durften morganatische Ehefrauen nicht Wappen und Titel des Ehemanns führen und ihr Rang im höfischen Zeremoniell war unter dem der jüngsten Prinzessin oder des jüngsten Prinzen angesiedelt. Gemeinsame Kinder wurden zwar als legitime Nachkommen des Ehemanns angesehen, waren aber von der Thronfolge ausgeschlossen. Trotz all dieser Nachteile waren morganatische Verbindungen nicht selten. Denn anders als die oft nur aus dynastischen Erwägungen arrangierten Ehen »zur rechten Hand«, erlaubten die »zur linken« eine Partnerwahl aus Liebe. Einige wenige – wie Friedrich IV. oder vor ihm auch Philipp I., Landgraf von Hessen – wollten sich mit einer morganatischen Zweitehe zu ihrer Beziehung zu einer Mätresse bekennen; viele andere gingen aber erst nach dem Tod ihrer standesgemäßen Ehefrau eine morganatische Ehe mit ihrer wahren Herzensdame ein. Allerdings nur, wenn aus der ebenbürtigen ersten Beziehung bereits ein Thronfolger hervorgegangen war. So ging es also zuallererst um die Thronfolge, was auch dadurch bekräftigt wurde, dass es in seltenen Fällen jüngeren Prinzen gestattet war, schon bei der ersten Vermählung die Bedingung der Ebenbürtigkeit zu missachten, wenn bereits ein älterer Bruder für den Thron vorgesehen war.

Mit der zweiten Vermählung von Anna Sophie von Reventlow und Friedrich IV. – diesmal zur rechten Hand – sollte offensichtlich der rechtliche Status der bereits bestehenden ehelichen Verbindung nachträglich geändert werden. Warum dies dem Hochzeitspaar so überaus wichtig war, dass es dafür einen Familienzwist und einen öffentlichen Skandal billigend in Kauf nahm, lässt sich vielleicht

---

Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek, Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10405497-5, Scans 739-744. Hier finden sich auch die nachfolgenden Zitate zu den Sonntagsgebeten, zur Krönung, sowie zum Frauenzimmer.

21 Eine frühe bildliche Darstellung einer Hochzeit zur linken Hand findet sich in der National Gallery in London. Vgl. das berühmte Gemälde »Die Arnolfini-Hochzeit« des flämischen Malers Jan van Eyck (1434). Als gemeinfreie Creative Commons Datei unter https://www.nationalgallery.org.uk/paintings/jan-van-eyck-the-arnolfini-portrait

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

im Ausschlussverfahren ermitteln. Angesichts des Altersunterschieds der beiden würde man zunächst vermuten, dass es ihnen um die Regelung des Erbes und um den Status möglicher gemeinsamer Kinder gegangen sein könnte. Beide Gründe sind allerdings nicht eben zwingend. Die Erbansprüche von Anna Sophie hätten sich ohne Weiteres in einem Vertrag regeln lassen und etwaige Kinder wären in der Thronfolge ohnehin nicht zum Zuge gekommen. Denn mit dem Kronprinzen Christian stand diese bereits fest und selbst der allmächtige König konnte daran nichts ändern. Die *Lex Regia*, in der die Thronfolge festgeschrieben stand, war als *Fundamentalgesetz* das einzige Regelwerk, an das selbst der absolutistische Herrscher gebunden war. Bleiben also nur noch der höfische Rang, das Wappen und der Titel. Ehrgeiz also?

Vielleicht war es ja wirklich so einfach gewesen: Als 18-jährige hatte Anna Sophie von Reventlow dem Werben des Königs wohl auch deshalb nachgegeben, weil sie darauf vertraut hatte, sich eines fernen Tages als Königin von Dänemark titulieren lassen zu dürfen. Doch eine morganatische Ehefrau eines dänischen Königs konnte nicht Königin werden – und das war auch Anna Sophie nur allzu bewusst, gab es hier doch eine historische Präzedenz, deren Parallelen mit ihrem eigenen Fall nachgerade frappierend erscheinen. Fast genau ein Jahrhundert zuvor hatte Kirsten Munk dem 21 Jahre älteren Christian IV. das Jawort gegeben, nachdem die standesgemäße Gemahlin des Königs verstorben war. Als morganatische Ehefrau hatte Munk ihm danach 12 Kinder geboren (von denen 8 das Erwachsenenalter erreichten), bevor der Monarch sich nach 15 Jahren von ihr scheiden ließ, sie vom Hofe entfernte und auf ihre Güter verbannte. Kirsten Munk war – wie Anna Sophie von Reventlow – adliger Herkunft gewesen, doch entstammte sie keiner fürstlichen Linie, war also ihrem Gemahl nicht ebenbürtig. Christian IV. hatte seine zweite Ehefrau zwar zur »*Gräfin von Schleswig-Holstein*« erhoben, doch Königin hatte sie sich nie nennen dürfen.

Der Fall ihrer historischen Vorläuferin erklärt vielleicht, warum Anna Sophie von Reventlow nochmals – diesmal aber zur rechten Hand – heiraten wollte. Der Fall zeigt aber auch, warum die Hochzeit von 1721 erst einmal einige Verwirrung stiften sollte. Gewiss, Ehen zur linken Hand befreiten die Liebenden von dem Diktat der Ebenbürtigkeit, aber Hochzeiten zur rechten Hand konnten diese Ebenbürtigkeit nicht einfach herstellen. Auch dann nicht, wenn die Braut zuvor zu einer Herzogin oder Gräfin erhoben worden war. Denn Ebenbürtigkeit bedeutete nicht weniger als Eben*ge*bürtigkeit – also Standesgleichheit bei Geburt. Die zweite Hochzeit legitimierte Anna Sophie von Reventlow also keineswegs als Königin. Und so wussten denn auch manche zunächst nicht, wie auf die Vermählung zu reagieren sei. Die *Europäische Fama* berichtete etwa, dass am Sonntag nach der Hochzeit in den Kirchen von Kopenhagen für »*Ihro Königliche Majestät und Dero liebe Gemahlin*« gebetet wurde, weil »*diese neue Gemahlin … anfänglich weder als Königin noch Majestät*« tituliert worden sei. Zwei Monate später sollte Friedrich IV. aber beweisen, dass

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

er gewillt war, etwas zu tun, was vor ihm noch kein dänischer König getan hatte: das Gebot der Ebenbürtigkeit einfach zu ignorieren: »*Der 30. May vollzog, was bereits am 4ten April war angefangen worden. An diesem Tage setzeten Ihre Majestät der König Dero Gemahlin die Krone mit diesen Worten auf: Wir declariren Sie hiermit zur Königin von Dänemark und Norwegen.*«

Wenn Friedrich IV. mit der Krönung der nicht standesgemäßen Anna Sophie einmal mehr seine Stärke hatte unterstreichen wollen, dann hatte der »*enevældig konge*« – der autokratisch regierende König – nicht mit den zeitgenössischen Berichterstattern gerechnet. Statt seine Macht zu preisen, hielten diese ihm in frauenverachtender Süffisanz vor, unter dem Pantoffel seiner jungen Gemahlin zu stehen. So konnte auch die *Europäische Fama* aus Leipzig dies nicht unkommentiert lassen:

> »Es ist auf der Welt nichts höher und nichts kostbahrer als der Königliche Titul, welcher wohl viele Millionen Menschen offt gekostet hat: iedoch weiset die tägliche Erfahrung, daß denselben zu erlangen niemandem leichter fällt als dem Frauenzimmer. Denn da andre gantze Königreiche einzunehmen und zu erobern haben, so brauchet eine Dame nichts mehr, als das Hertze eines Monarchen zu überwinden.«

Sollten die Leser bei der Lektüre der *Europäischen Fama* den Eindruck gewonnen haben, hier habe sich eine junge Frau mit unlauteren Mitteln der Verführungskunst einen romantischen Traum erfüllt, dann hätten sie damit völlig falsch gelegen. Tatsächlich hatte Königin Anna Sophie großen Einfluss auf ihren Gemahl, doch wofür sie diesen einsetzte, hatte mit Romantik rein gar nichts zu tun. Stattdessen erwies sie sich nur wenige Wochen nach der Krönung als versierte Machtpolitikerin, als König Friedrich IV. einige wichtige Personalentscheidungen treffen sollte. Dass die Königin bei diesem *Revirement* ihre Hand im Spiel gehabt hatte, wurde für jeden offensichtlich, nachdem einige Mitglieder ihrer Familie mit wichtigen Posten betraut worden waren. So wurde etwa ihr Cousin Christian Friedrich von Holstein zum Oberhofmarschall des Königs ernannt; eine verantwortungsvolle Position mit direktem Zugang zum Monarchen, für den der Oberhofmarschall den Haushalt führen, Empfänge ausrichten, Audienzen organisieren und Reisen vorbereiten sollte. Im Laufe der Zeit vertraute der König ihm die Leitung wichtiger Kommissionen und sogar delikate außenpolitische Aufträge an.

Noch um einiges bedeutsamer war die Reorganisation der zentralen Schaltstelle der Reichsverwaltung. Im Juni 1721 wurde das Amt des Großkanzlers – oder Premierministers – wieder besetzt, welches nach dem Tod des Königinnenvaters Conrad von Reventlow im Jahre 1708 vakant geblieben war. Seitdem hatten die Obersekretäre der deutschen und der dänischen Kanzlei alle wichtigen Entscheidungen vorbereitet und dem König im Geheimkonzil vorgelegt. Mit der Ernennung eines neuen Großkanzlers wurde dieses kollegiale Prinzip nun aber abgeschafft, denn

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dieser sollte nicht nur als Vorgesetzter beider Kanzleien fungieren, sondern auch im Geheimkonzil als *primus inter pares* eine herausgehobene Rolle spielen. Wer eignete sich wohl am besten für die nominell wichtigste Position im Reich?

> »Unter hohen königlichen Ministern ward der Graf Ulrich Adolph von Holstein zum Groß=Kanzler erhoben, welcher nicht allein der Königin Anna Sophia Schwager, sondern auch dem Rang nach der erste im Conceil war, als in welches allerhöchste Collegium er im vorigen Jahr war gezogen wurden.«[22]

Die Ernennung des »*Entführungshelfers*« zum Großkanzler zeitigte Folgen, die über die institutionelle Verfasstheit dänischer Reichspolitik hinaus reichten. Denn auch ein zentraler Ort informeller Politik sollte damit nochmals an Bedeutung gewinnen. Das war der literarische und politische Salon von Gräfin Christine Sophie von Holstein, Halbschwester der Königin, Ehefrau des Großkanzlers und zehn Jahre zuvor ebenfalls »*Entführungshelferin*«. Die nur vermeintlich rein gesellschaftlichen Zusammenkünfte im Hause der »*Madame la Grande Chancellière*« entwickelten sich schnell zum Anlaufpunkt für all jene, die über den Großkanzler und die Königin die Politik des dänischen Monarchen zu beeinflussen suchten. Auch Diplomaten fremder Mächte gingen hier ein und aus. Zwar bekleidete Christine Sophie von Holstein als Frau kein offizielles Amt, doch galt die Gastgeberin in den 1720er Jahren als die wohl einflussreichste Politikerin in Kopenhagen; nach der Königin, versteht sich.

Was 1711 mit dem Tanz einer 18-Jährigen auf einem Maskenball in Kolding seinen Anfang genommen hatte, sollte zehn Jahre später zu tiefgreifenden Veränderungen bei Hofe führen. Mit dem Cousin in entscheidender Position beim König, mit dem Schwager an der Spitze der politischen Institutionen, mit der Halbschwester im Zentrum des gesellschaftlichen Lebens Kopenhagens und mit vielen anderen einflussreichen Verwandten und Vertrauten in wichtigen Stellungen – wie etwa dem Bischof Deichmann in Christiania – festigte Anna Sophie von Reventlow ihre Position als Königin. Doch konnte man dies getrost auch andersherum sehen: Mit ihr als Königin konnte ein bestimmter Personenkreis nach der Macht greifen. Manche Zeitgenossen nannten diese Hoffaktion neutral »*Parthey der Königin*«. Der Volksmund sollte aber rasch eine andere Bezeichnung finden: Die »*Reventlow Bande*« war da.

Oberkriegssekretär Christian Carl von Gabel muss den Aufstieg der »*Reventlow Bande*« mit einigem Argwohn betrachtet haben. Nicht etwa, weil die Veränderungen bei Hofe ihn oder sein Aufgabengebiet unmittelbar berührten. Das Militär war der Zivilverwaltung nicht unterstellt; Gabel hatte also seine Anliegen weder der deutschen noch der dänischen Kanzlei zur Prüfung vorzulegen. Sein Zugang

22 Hojer, Andreas: König Friedrich des Vierten glorwürdigstes Leben, Band 2, Tondern: Forchhammer 1829, S. 43f. Als Digitalisat der Staatsbibliothek zu Berlin unter der Persistenten URL: http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000AEB700020000

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zum König war ein unmittelbarer; nur wenn die militärischen Belange finanzielle Auswirkungen hatten, mussten sie dem Geheimkonzil zur Beratung zugestellt werden. Der Oberkriegssekretär war zwar nicht Mitglied dieses Gremiums, konnte sich darin aber auf einen Freund und engen Vertrauten verlassen: Den mächtigen Obersekretär Ditlev Vibe, der seit 1708 die Dänische Kanzlei leitete. Dass dieser mit Großkanzler Ulrich Adolph von Holstein nun einem Vorgesetzten unterstellt war, das war zwar noch nicht unmittelbar bedrohlich, aber allemal bedenklich.

Die Ernennung von dessen Bruder zum Oberhofmarschall dürfte die Unruhe des Oberkriegssekretärs noch gesteigert haben. Gerade weil Gabels großer Einfluss nicht vorrangig auf seiner Stellung im institutionellen Gefüge beruhte, sondern vielmehr vom persönlichen Zugang zum Monarchen herrührte, stand zu befürchten, dass sich Christian Friedrich von Holstein gleich aus zwei Gründen als ernstzunehmender Rivale erweisen könnte. Erstens hatte er als Oberhofmarschall eine Position inne, in der er ebenso direkt, vertraulich und vielleicht gar häufiger mit dem König konferierte als der Oberkriegssekretär. Zweitens konnte der Oberhofmarschall den Zugang zum Monarchen für andere erschweren, hatte er sich doch unter anderem um die Terminierung und Organisation von Audienzen und Empfängen zu kümmern.

Die Befürchtungen des Oberkriegssekretärs sollten sich so schnell nicht verflüchtigen. Ganz im Gegenteil: Die personellen Veränderungen im Sommer des Jahres 1721 waren nur die ersten Vorboten eines Machtkampfes, der bis zum Tode des Monarchen und sogar darüber hinaus den dänischen Hof in Atem halten würde.[23] Kaum ein Zeitgenosse dürfte das zu diesem frühen Zeitpunkt vorausgesehen haben, doch nur wenige Monate später mussten zumindest die Eingeweihten bei Hofe erkennen, dass hier mehr im Spiel war als blanker Nepotismus. Denn schon im Dezember 1721 sollte die »*Reventlow Bande*« erstmals ihre neu gewonnene Macht auch ausspielen, als Großkanzler Ulrich Adolph von Holstein den König überzeugte, die Obersekretäre der beiden Kanzleien, Christian Sehested und Ditlev Vibe, ihrer Posten zu entheben. Vor allem die Absetzung Vibes war es, die dem Oberkriegssekretär Gabel zu denken geben musste, denn mit ihm verlor er seinen Vertrauten im Geheimkonzil. Doch nicht nur das Resultat, auch die Umstände der Entlassung waren besorgniserregend. Obwohl mit Frederik Rostgaard ein weiterer Schwager der Königin die Nachfolge antreten sollte, musste Ditlev Vibe seinen Posten nicht nur wegen Vetternwirtschaft räumen.[24] Hier war ganz offenkundig auch Rache im

23 So sollte es Bartholomäus Deichmann und dem Großkanzler von Holstein später tatsächlich gelingen, Christian Carl von Gabel aus seinem Amt zu drängen; vgl. C. With.: [Art.] »Gabel Christian Carl«, S. 510. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/5/0512.html. Nach dem Tod Friedrichs IV. entfernte sein Sohn und Nachfolger Christian VI. seine Stiefmutter und all ihre Verwandten vom Hofe.

24 Rostgaard war verheiratet mit Conradine Revenfeld, einer unehelichen Tochter Conrad von Reventlows und somit Halbschwester der Königin.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Spiel, denn als Obersekretär der *Danske Cancelli* hatte Vibe ein paar Monate zuvor seinem König davon abgeraten, Anna Sophie von Reventlow zu heiraten.[25]

Für Christian Carl von Gabel hielt der unfreiwillige Abgang Ditlev Vibes also gleich zwei Lektionen bereit: Zum einen, dass die »*Reventlow Bande*« mit vermeintlichen Gegnern nicht zimperlich umging und auch mächtig genug war, den König davon zu überzeugen, treue und langjährige Weggefährten fallen zu lassen. Die zweite Lehre, die Gabel aus dem »Fall« Vibes gezogen haben dürfte, war, dass man – wenn überhaupt – nicht offen gegen diese neue Hoffaktion vorgehen sollte. Dennoch konnte und wollte der Oberkriegssekretär wohl nicht tatenlos zusehen, dass die »*Reventlow Bande*« im Begriff war, ihm beim König den Rang abzulaufen. Etwas mehr als ein Jahr später bot Povel Juel ihm dann die Gelegenheit, einmal mehr zu reüssieren und in der Estimation des Monarchen zu steigen. Den Eindruck eines unmittelbar bevorstehenden Großangriffs der baltischen Flotte, den Christian Carl von Gabel wortlos und allein durch die Flottenmobilisierung heraufbeschworen hatte, sollte Friedrich IV. daran erinnern, wie wichtig es doch war, einen verlässlichen und militärisch hochdekorierten Oberkriegssekretär an seiner Seite zu wissen.

Damals wie heute war der drohende Verlust von Macht und Einfluss eine außerordentlich starke Motivation für regelwidriges Verhalten, selbst wenn die persönlichen Konsequenzen so verheerend gar nicht waren. Zumeist wurden entlassene Bedienstete des Königs mit anderen, eher lokalen Posten versorgt. Sie durften sich auf ihre Güter zurückziehen und dort etwa als Stiftsamtmann tätig werden. So erging es auch dem 55 Jahre alten Christian Sehested, nachdem er für seine verdienstvollen Jahre vom König noch den Elefantenorden verliehen bekommen hatte. Für den vier Jahre jüngeren Ditlev Vibe sollte es allerdings anders kommen: Nach seiner Amtsenthebung wurde er zum Statthalter des Königs in Norwegen ernannt. Was zunächst wie fortdauernde königliche Wertschätzung ausgesehen haben mag, erwies sich in der Praxis jedoch als eine weitere Demütigung. Nicht allein, dass Ditlev Vibe an die ehemals von ihm geleitete *Danske Cancelli* zu berichten hatte; auch sein gestalterischer Spielraum in Norwegen war eingeschränkt. Denn selbst hier hatte sich die »*Reventlow Bande*« bereits festgesetzt. Sogar das alles überragende politische Projekt, das in diesem Teil des Doppelreiches in Angriff genommen werden sollte, hatte der König längst schon seinem Oberkammerherrn und seinem Lieblingsbischof anvertraut. Gemeinsam leiteten Christian Friedrich von Holstein und Bartholomäus Deichmann die Kommission, die ein neues Grundbuch erstellen und das Steuerwesen reformieren sollte; auch bekannt als Matrikelkommission.

25 Vgl. Wad., G.L.: [Art.] »Vibe, Ditlev«, in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk biografisk Lexikon, XVIII. Band: Ubbe – Wimpffen, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1904, S. 494–499, hier S. 497, als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/18/0499.html

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mit dem Matrikelwerk rückt neben Kriegsangst und der daraus resultierenden Flottenmobilisierung unversehens die zweite politische Konsequenz der Juel'schen Verschwörung in den Blick. Nicht wenige Historiker haben den Abbruch dieses zentralen Reformvorhabens darauf zurückgeführt, dass die Verschwörung des Amtmanns beim König erhebliche Zweifel an der Treue seiner norwegischen Untertanen aufkommen ließ. Aus Angst vor Unruhen habe Friedrich IV. den Amtmann so grausam bestraft und dann sogleich das Reformwerk begraben. Wie bereits erwähnt, verwundert diese Einschätzung insofern, als die Matrikelreform im Prozess gegen den Amtmann an keiner Stelle erwähnt wurde und nicht ein einziger zeitgenössischer Bericht auf einen solchen Zusammenhang hinwies. Zudem wurde die Reform erst eineinhalb Jahre nach dem Hochverratsprozess abgeblasen, und in den Zeitungsmeldungen über diese königliche Entscheidung fand sich wiederum kein Bezug zu Povel Juel. Dafür fielen aber andere Namen, die nach den vorangegangenen Spekulationen über den Machtkampf bei Hofe sogleich aufmerken lassen. So informierte etwa der *Hollsteinische Unpartheyische Correspondent* am 5. Dezember 1724 seine Leser auf Seite Eins wie folgt über das Ende der norwegischen Matrikelreform:

> »Nachdem die grosse Commission, welche aus die Herren derer Finanzen, Ihre Excellenz Den Herrn Geheimten Raht und Stadthalter Vibe [im Original: Wiebe], Ihre Excellenz den Herrn Cammer=Herr Gabel und Herrn Etats-Raht Vernschield, bestanden, auf expresse Königliche Allergnädigste Ordre das Project des Herrn Bischoff Deichmanns aus Christiania, wegen Einrichtung derer Matricul in ganz Norwegen, genau und gründlich durchgesehen und examiniret, und die Unmöglichkeit, selbiges jemahlen zum Stande zu bringen, gefunden, haben diese Herrn es Ihro Königliche Majestät als eine impracticable Sache vorgestellet; worauf allerhöchst gedachte Ihro Majestät sogleich allergnädigst resolviret, daß die gantze Affaire aufgehoben, und niemalen weiter daran gedacht werden soll. Welches ein unbeschreibliche Freude in den guten Norwegen verursachen wird.«[26]

Ausgerechnet Christian Carl von Gabel und Ditlev Vibe waren also Mitglieder der »*grossen Commission*« gewesen, die den König von der Notwendigkeit überzeugt hatte, die Matrikelreform aufzugeben. Aus der Meldung des *Correspondenten* ging zwar nicht hervor, mit welchen Argumenten ihnen dies gelungen war, doch zumindest das *Warum* fand andeutungsweise Erwähnung. Die persönliche Zuschreibung der Reform als das »*Project des Herrn Bischoff Deichmann*« dürfte selbst einem unbedarften Leser nahegelegt haben, dass höfische Rivalitäten hier eine Rolle gespielt haben könnten. Und genau das betonte auch die eine Quelle, auf die sich später all jene

26 Vgl. Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 05.12.1724. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1547973

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Historiker berufen, die eine Verbindung mit der Juel'schen Verschwörung ausgemacht haben: Es war der bereits im Zusammenhang mit der Fliege und dem Elefanten erwähnte Erinnerungsbericht des Hofhistoriografen Andreas Hojer.[27] Dieser wusste nicht nur davon zu zeugen, dass Bartholomäus Deichmann äußerst unbeliebt gewesen sei, sondern zudem, dass dessen Projekt auch deshalb gescheitert war,

> » … weil der Ober=Hof=Marschall Holstein die Direction davon führte, und seine Majestät eben damals, wo nicht eben dadurch, viel Zutrauen zu ihm gefasset hatte; so declarirten auch dessen Feinde, insonderheit der Statthalter Vibe [im Original: Wiebe] und der Oberkriegs=Secretair Gabel sich dawider. Insonderheit war es Viben sehr empfindlich, daß die Matrikel=Commission ganz ohne sein Zuthun geführet.«.

In seiner Wiedergabe der dann folgenden Ereignisse, machte Andreas Hojer keinen Hehl daraus, dass er die unlauteren Absichten der beiden missbilligte. Bei der Prüfung des fertiggestellten Matrikelbuchs hätten sie zwar auch den ein oder anderen sachlichen Einwand vorgebracht, ihr eigentliches Ziel habe jedoch darin gelegen, das ganze Reformvorhaben zu durchkreuzen:

> »[D]ie Commission hatte so wenig Lust in diesem wichtigen Werck en detail zu gehen, daß sie nach etwan 8 Sessionen Seiner Majestät einige in dem Matrikel=Werk gefundene Anstöße und Inegalités vorstellte, darunter die wichtigsten die Festsetzung der Zehenden und der Odel=Schatzung betrafen, welche auch ohne einige Difficultät aus der Matrikel konnten weggelassen werden. Inzwischen war die Absicht nicht, die Mängel des Werks zu verbessern, sondern solches vielmehr schlecht weg zu verwerfen; daher sie Seiner Majestät allerunterthänigst anriethen, diese neue Matrikel liegen zu lassen, welches denn auch gegen Ende des 1724ten Jahres also erfolget ist.«

Allein wegen der gerügten Mängel, die doch leicht hätten behoben werden können, dürfte König Friedrich IV. sich wohl aber nicht zur Aufgabe der großen Reform durchgerungen haben,

> »wenn nicht einige, so dem Werk am heftigsten entgegen waren, und darunter vornehmlich der Kammerherr Gabel, dem König die Beysorge erreget hätten, daß die gemeinen Norweger, aus bitterem Haß wider die neue Matrikel, leicht revoltiren, oder doch den Russen (welche damals, dem Vorgeben nach, ein Dessein auf

27 Zum Folgenden vgl. A. Hojer: König Friedrich des Vierten glorwürdigstes Leben, Band 2, S. 87-101. Die Zitate finden sich auf S. 93, 94, 95 und 100. Der Hinweis auf die 30 eingegangenen Beschwerden auf S. 93. Als Digitalisat der Staatsbibliothek zu Berlin unter der Persistenten URL: http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000AEB700020000

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

> Norwegen haben sollten) sich nicht widersetzen dürften. […] Wozu […] die rasende Thorheit des Paul Juels (der doch der Matrikel nie mit keinem Wort gedacht hat) gleichwohl einen Schein hergeben musste.«[28]

An anderer Stelle wurde der Hofhistoriograf sogar noch deutlicher in seiner Einschätzung der Juel'schen Verschwörung und ihrer Instrumentalisierung durch den Oberkriegssekretär Gabel. Der Hochverrat sei

> »zwar insonderheit an Juels Seite eine recht abscheuliche, aber dabey unmächtige Bosheit, weil es dem elenden Bösewicht an Freunden und Kräften fehlte, das geringste Gewicht in Norwegen anzuzetteln; und die wahre Absicht ging also bloßerdings dahin, eine Employ bei dem Czaar zu erhalten; inzwischen ward diese Bosheit bey Seiner Majestät als eine gar gefährliche Conspiration abgemahlet, welche nach Gabels Vorbringen ihre Wurzel in dem durch die Matrikel=Commission verursachten Mißvergnügen der Norweger habe.«

Folgt man dem Erinnerungsbericht des Hofhistoriografen, dann hatte Povel Juel selbst die anstehende Reform gar nicht erwähnt. Und wenn man Hojer Glauben schenken will, konnte auch von einem Unmut der Norweger gar keine Rede sein; landesweit seien nur etwa 30 Beschwerden über die Steuerneufestsetzung eingegangen. Erst der Kammerherr, Oberkriegssekretär und ehemals Vorsitzender der richterlichen Kommission Christian Carl von Gabel hatte für den König die Verbindung zwischen der Verschwörung und der geplanten Steuerreform hergestellt und dabei Erstere *»als eine gar gefährliche Conspiration abgemahlet«,* diese also aufgebauscht, oder, wie ein zeitgenössisches Wörterbuch erklärt, *»lebhaft beschrieben, gemeiniglich mit den Nebenwörtern übel, häßlich u.s.f.«*[29]

Bei einer so eindeutigen Schuldzuweisung wie der des Hofhistoriographen stellt sich sogleich die Frage, wieweit seinem Bericht zu trauen ist. Die Episode von der Fliege und dem Elefanten hat bereits einen quellenkritischen Zweifel aufkommen lassen; hier hatte Andreas Hojer offensichtlich nur Gerüchte kolportiert. Auch in der Causa des gescheiterten Matrikelwerks ist seine Neutralität mehr als

---

28 In der hier markierten Auslassung berichtete Hojer, dass Christian Carl von Gabel neben der Juel'schen Verschwörung noch eine andere Affäre angeführt habe, die Zweifel an der Treue der Norweger wecken sollte. Auf diese Geschichte – die um den Assessor Peter Ryssel – bezog sich Gabel tatsächlich auch in dem weiter unten angeführten Schreiben an den König. Diese genauer zu beleuchten würde an dieser Stelle aber zu weit führen. Vgl. hierzu Huitfeldt-Kaas, H. J.: [Art.] »Ryssel, Peter«, in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk biografisk Lexikon, XIV. Band: Resen – Saxtrup, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1900, S. 468f. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/14/0470.html

29 Aus dem Eintrag »Abmahlen« (Bedeutung 3.2) in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1793, S. 72. Als Digitalisat auf www.zeno.org, Permalink: www.zeno.org/nid/20000005541

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

fraglich. Die königliche Absage der Reform sollte nämlich nicht nur das Ansehen von Bartholomäus Deichmann und Christian Friedrich von Holstein beschädigen; sie traf Andreas Hojer auch ganz persönlich. Denn zum Zeitpunkt der Ereignisse war er noch nicht zum Hofhistoriografen berufen worden, sondern hatte als Sekretär der besagten Matrikelkommission mehr als zwei Jahre an der Erstellung des Grundbuchs mitgewirkt. Mit öffentlichen Landschätzungen in allen Ämtern Norwegens, unter Mitwirkung sämtlicher Amtmänner, Unterrichter, Landbesitzer und Bauern, hatte die Kommission in 93 Folianten mit insgesamt etwas mehr als 15.000 doppelseitigen Tabellen jeden einzelnen Bauernhof vermessen, Böden bewertet und die neuen Steuersätze ermittelt.[30] Die Matrikelkommission hatte also eine Herkulesaufgabe zum Abschluss gebracht. Allein die Implementierung stand noch aus. Kein Wunder also, dass Andreas Hojer verärgert war, dass Vibe und Gabel nicht hatten *»en detail«* gehen wollen und es ihnen offenbar nur darum gegangen war, ihren Rivalen eins auszuwischen.

Der Bericht des Hofhistoriografen ist merklich gefärbt von dieser Erbitterung, entbehrte aber zunächst einer aktenkundigen Grundlage. Im 19. Jahrhundert wurde jedoch ein Schriftstück bekannt, das zumindest eine der von Andreas Hojer angestellten Vermutungen bestätigte: Eine ergebnisoffene Prüfung des Matrikelbuchs war nie beabsichtigt gewesen. Am 12. August 1724 hatte Christian Carl von Gabel seinem Vertrauten Ditlev Vibe brieflich den königlichen Befehl übermittelt, zur Untersuchung des Matrikelbuches nach Kopenhagen zu kommen.[31] In einem sehr offenherzigen, in französischer Sprache verfassten Begleitschreiben brüstete sich der Oberkriegssekretär damit, er selbst habe den König dazu überredet, eine solche Prüfung anzuordnen. In einem in Dänisch gehaltenen Post Scriptum bekannte sich Gabel dann ganz unverblümt dazu, dass er vorhabe, das Matrikelwerk

30 Eine besondere Schwierigkeit des Reformwerks bestand darin, dass in Norwegen mit der sogenannten »Dänischen Tonne Hartkorn« ein neues agrarökonomisches Flächenmaß eingeführt werden sollte; eine Maßeinheit, in der die Ausdehnung wie auch die Bodenqualität einer landwirtschaftlichen Fläche in einer einzigen Zahl erfasst werden konnte. Auf Basis dieser Zahl sollten drei Steuerarten neu berechnet werden. Der von den Pächtern zu entrichtende Leiendingskatt, der von Gabel erwähnte und von den Grundbesitzern zu zahlende Odelskatt sowie der Kirchenzehnt. Respektive die Spalten 7, 8 und 13-19 in folgender Beispielseite des Matrikelbuchs für Lister; Permalink: http://urn.digitalarkivet.no/URN:NBN:no-a1450-ma20090819630437.jpg. Verzeichnet ist hier der Hof Huseby Gård, den Povel Juel in seiner Zeit als Amtmann bewirtschaftet hatte.

31 Brief von Christian Carl von Gabel an Ditlev Vibe, 12. August 1724 mit Post Scriptum und beigefügtem königlichen Befehl gleichen Datums, in: Bruun, Christian: Frederik Rostgaard og hans Samtid, Band 2, Kopenhagen: Gyldendalske 1871, S. 219f. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: https://archive.org/stream/frederikrostgaar02bruu#page/218. Ein weiterer hier abgedruckter Brief verdeutlicht, dass Ditlev Vibe den Oberkriegssekretär mit Informationen versorgte, mit denen er neben Bischof Deichmann auch den Oberhofmarschall von Holstein beim König anschwärzen konnte. Ebd., S. 223f.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zu begraben. Mit vorgezogener Schadenfreude berichtete er dann noch davon, am gleichen Tag mit dem »*kläglichen Bischof*« gespeist zu haben. Dieser habe einmal mehr damit geprahlt, wie hoch er in der Gunst des Königs stünde. Doch habe Bartholomäus Deichmann da wohl schon geahnt, dass das Schicksal der großen Reform nun in seinen, in Gabels, Händen läge und damit so gut wie besiegelt sei. Bis es dazu kommen würde, so Gabel, wolle er nicht müde werden, das Matrikelbuch als fehlerhaften Pfusch zu bezeichnen. Es grenzte fast schon an ein *Crimen Laesae Majestatis*, was Christian Carl von Gabel seinem Freund und Mitstreiter Ditlev Vibe zum Schluss noch mitgeben wollte: »*Gott sei Dank*« verstehe der König von solchen Sachen genauso wenig wie er selbst.

So bestätigte der Fund des freimütigen, gar schwatzhaften Schreibens vom 12. August 1724 den Erinnerungsbericht des Hofhistoriografen: Schon bevor die Kommission zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten war, hatte das Ergebnis festgestanden. Denn hier ging es um eine höfische Intrige, nicht um eine sachliche Prüfung. Diese verlegt aber den für die Absage der Matrikelreform entscheidenden Moment vom »*Ende des 1724ten Jahres*« auf den 12. August oder kurz davor, als der Oberkriegssekretär seinen König Friedrich IV. davon hatte überzeugen können, das Matrikelbuch doch noch einmal prüfen zu lassen und damit ausgerechnet Ditlev Vibe und ihn selbst zu betrauen. Mit dieser königlichen Entscheidung war das Ende der Reform wohl besiegelt.

Welche Überredungskünste der Oberkriegssekretär hier in Anschlag brachte, lässt sich nicht mehr genau rekonstruieren. Doch es war sicher kein Zufall, dass Gabel den König drei Tage vor dessen Entscheidung, eine Prüfungskommission einzusetzen, noch einmal schriftlich an die überaus gefährlichen Geschehnisse erinnern wollte, die sich im Vorjahr zugetragen hatten. In einem Schreiben vom 9. August 1724 verstieg sich Christian Carl von Gabel sogar zur Behauptung, dass diese ganz unmittelbar mit der zu prüfenden Angelegenheit zusammengehangen hätten:

> »wie ich Povel Juel [im Original: Paul Juel] pressirte das er sagen sollte worin seine anstalten bestünden, so der dem Czaren schrieb das er in Norwegen gemacht hatte antwortete er das solches bestund umb auch militair und geistlichkeit melcontent zu machen, so er regulirt hätte, indem er einen plan gemacht wegen einem neuen matricul in norvegen, wegen verkaufung der Kirchen, wegen dem odelsrecht, wegen resolutions Gütter, wegen inquisition der bergwerke und Säg Mühlen, wie auch wegen inquisition bei den Kaufleuten und Bürgers.«[32]

32 Christian Carl von Gabel an König Friedrich IV., 9. August 1724, in: Landsarkivet for Fyn, Arkivskaber: Valdemar Slot, Arkivserie: Diverse Dokumenter (Officielt), Pk.nr. 194. Gefunden zwischen thematisch unverbundenen Schriftstücken in den Papieren des Gutsherrn Niels Juel (nicht verwandt mit Povel Juel). Welche Verbindung dieser mit den hier geschilderten Ereignissen oder Personen gehabt hatte, konnte bislang nicht ermittelt werden. Als Dokument

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mit diesem Aktenfund – versteckt in den *Varia* der persönlichen Papiere eines Gutsherrn auf der Insel Fyn – lässt sich nun auch die zweite Vermutung des Hofhistoriografen bestätigen. Lange nach dem Hochverratsprozess hatte der Vorsitzende der richterlichen Kommission die Verschwörung genutzt, um ein wichtiges Reformprojekt seiner Rivalen zu untergraben. Christian Carl von Gabel hatte die »*grosse Conspiration*« aber nicht nur aufgebauscht; er war nicht davor zurückgeschreckt, seinem König dreiste Lügen aufzutischen. Keines der in seinem Brief genannten Details war in dem Verfahren gegen Povel Juel je auch nur erwähnt worden.[33] Und so wurde dem König also wieder einmal Angst gemacht.

Die Verschwörung des Amtmanns von 1723 hatte keinen Bezug zum Matrikelwerk. Die Absage dieser Reform 1724 hatte jedoch sehr wohl etwas mit der Verschwörung zu tun. Die scheinbar widersprüchlichen Befunde schließen sich aber wechselseitig nicht aus, solange man gleichzeitig – mit Andreas Hojer – festhalten kann, dass der Vorsitzende der richterlichen Kommission sich das strenge, aber vage gehaltene Urteil über Povel Juel zu Nutze gemacht hatte, um die Pläne der Verschwörer nachträglich zu verfälschen und sie so zur Beförderung eigener machtpolitischer Interessen einzusetzen.

Wie schon im Fall von der Fliege und dem Elefanten ist auch hier das Nachleben der Hojer'schen Erinnerung bemerkenswert. Neuere historische Arbeiten, die auf den Zusammenhang zwischen Verschwörung und Matrikelreform verweisen, berufen sich zumeist auf ältere Sekundärliteratur, deren Ausführungen sich wiederum – in einigen Fällen über mehrere Stationen – zu Andreas Hojer zurückverfolgen lassen, als dem einzigen Zeitgenossen, der die Matrikelreform in diesem Zusammenhang überhaupt erwähnt. Wie bei dem Kinderspiel »Stille Post« wandelte sich mit wiederholtem Weitertragen die zentrale Aussage des Berichts. Der Hofhistoriograf hatte darauf hinweisen wollen, dass die Matrikelreform in der Juel'schen Verschwörung keine Rolle gespielt hatte; erst später habe Christian Carl von Gabel diese falsche Behauptung in die Welt gesetzt. In nachfolgenden Publikationen verblasste die Rolle des Oberkriegssekretärs jedoch nach und nach, bis sich schließlich in der 2009 erschienenen Ausgabe des *Norsk Biografisk Leksikon* die Kausalitäten vollends umkehren konnten. Hier hieß es dann, der dänische König

---

Nr. 8 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

33 Hätte Povel Juel diese Aussage vor Urteilsfindung gemacht, dann würden sich diese Erkenntnisse in den Verhörprotokollen, vor allem aber in der Anklageschrift wiederfinden, hatte es dem Generalfiskal doch große Mühe bereitet, den Amtmann in Verbindung mit dem Norwegenplan zu bringen. Allerdings wissen wir, dass Povel Juel nach der Urteilsverkündung noch einmal unter Folter befragt worden war, doch kann man ausschließen, dass er hier diese Details eingeräumt hat. Denn auch in den nachfolgenden Befragungen des Mitverschwörers Gustaf Wilhelm Coyet – an denen auch Christian Carl von Gabel beteiligt war – fand die Matrikelreform keine Erwähnung. Siehe nachfolgendes Kapitel.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

habe Povel Juel im März 1723 so grausam gestraft, weil er Unruhen wegen der Matrikelreform gefürchtet habe.[34]

Diese Umkehrung der Kausalität lässt sich vielleicht sogar verallgemeinern. An die Verschwörung des Amtmanns Povel Juel erinnert man sich heute nicht etwa, weil sie besonders schwerwiegende politische oder militärische Konsequenzen nach sich gezogen hätte, sondern allein wegen der grausamen Hinrichtung des Hochverräters. Erklärungsbedürftig scheint also nur das harsche Urteil zu sein. Die Begründung der Zeitgenossen war, dass Friedrich IV. berechtigte Angst vor einem russischen Angriff hatte; die Historiker haben hinzugefügt, dass der König den Unmut seiner norwegischen Untertanen zu fürchten hatte. Wenn auch nur in Frageform, legte die Romanautorin Lalli Knutsen genau dies ihrer Erzählerin Adrienne, der Geliebten des Amtmanns, in den Mund:

> »Warum eilte es so damit, ihn zu verurteilen und hinzurichten? War es möglich – wie später gesagt wurde – daß man fürchtete, die Sache gegen ihn könne die schwelende Unzufriedenheit in Norwegen zum Aufflammen bringen? Oder sollte Povel Juels Leben geopfert werden um Zar Peter eine Warnung zu erteilen?«[35]

Womöglich war es aber genau anders herum: Dass die royalen Ängste vor einem Verlust des Königreichs nicht das harsche Urteil erklären, sondern eben jenes Urteil die Ängste des Königs schüren sollte. Friedrich IV. konnte die Satire vom venezianischen *Souper* nicht kennen – *Candide* sollte erst 19 Jahre nach seinem Tod erscheinen. Aber es brauchte auch keinen Voltaire, dem König von Dänemark und Norwegen das Fürchten zu lehren. Dafür hatte er seinen Oberkriegssekretär. Christian Carl von Gabel reichte vielleicht nicht an den Wortwitz des französischen Aufklärers heran, umso geschickter malte er aber mit symbolischen Handlungen und

---

34 Vgl. Johannessen, Finn Erhard: [Art.] »Povel Juel«, in: Norsk Biografisk Leksikon, online abrufbar unter https://nbl.snl.no/Povel_Juel. In diesem Fall lässt sich die »Stille Post« der Historiker ohne große Mühe nachzeichnen: Ohne zeitliche Einordnung und auch nur in einer Fußnote hatte Constantius Flood 1876 die Hojer'sche Aussage zitiert, Gabel habe die Konspiration mit Verweis auf die Matrikelreform »abgemahlet« (Vgl. Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004, S. 90, Scan 90). Wieder einmal war der Biograph dieser Spur nicht weiter nachgegangen. Vigleik Trygve Sundt berief sich 1936 in seinem Eintrag zu Juel auf Hojer und Flood und meinte »König, Regierung und das Gericht« hätten die Dimensionen der Verschwörung weit überschätzt, weil sie glaubten, diese hinge mit der Einführung der neuen Matrikel zusammen.(Vgl. Sundt, Vigleik Trygve: [Art.] »Povel Juel«, in: Jansen, Einar/Brøgger, Anton Wilhelm u.a. (Hg.), Norsk Biografisk Leksikon, Band VII, Oslo: H. Aschehoug 1936, S. 130). Vigleik Trygve Sundt wird dann als Quelle für den Eintrag im neuen Norsk Biografisk Lexikon von 2009 angegeben, in der die königliche Angst vor Unruhen die Härte des Urteils erklären soll.

35 Knutsen, Lalli: Min elsker og min herre, Oslo: Gyldendal 1957. Zitiert nach der deutschen Ausgabe: Mein Geliebter und mein Herr, Berlin: Universitas Verlag o.J., S. 265.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

falschen Informationen den Verlust des Königreichs an die Wand. Zuerst schürte er die Angst vor einem Angriff der russischen Flotte, später dann die vor einem Aufstand der Norweger. Mit beidem hatte er wohl nur eines im Sinn gehabt: den eigenen Einfluss zu sichern. Erst durch die Aufwertung seiner Position, dann durch die Beschädigung des Ansehens seiner Rivalen. Mit Povel Juel hatte all dies recht wenig zu tun.

Wenn hier – wie zu Anfang geschehen – einigen Autorinnen und Autoren von historischen Überblickswerken und Lexikoneinträgen, von wirtschafts- und agrargeschichtlichen Abhandlungen, von literatur- und rechtswissenschaftlichen Studien oder auch von einer Biografie und einem Roman der (nicht ganz so) leise Vorwurf gemacht wird, sich genau den Povel Juel ausgesucht zu haben, der ihren jeweiligen Anliegen zupass kam, dann zeigt die Geschichte des Oberkriegssekretärs, dass die Instrumentalisierung des Verschwörers schon unmittelbar nach dem Bekanntwerden seines Vergehens einsetzte. In der frühesten aller Verdrehungen hatte Christian Carl von Gabel sich – oder besser: seinem König – die Geschichte der Verschwörung so zurechtgerückt, dass sie seinen Zwecken zuträglich war. Das war dem ehemaligen Vorsitzenden der richterlichen Kommission aber nur möglich, weil das Urteil über den Hochverräter ebenso vage wie bedrohlich ausgefallen war. Anders gewendet: Hätte Friedrich IV. dem zu approbierenden Schriftstück entnehmen können, dass Peter der Große den Norwegenplan gar nicht erhalten hatte, dann würden Gabels Manöver ihn sicher nicht in gleichem Maße beunruhigt haben. Aber auch ein kontrafaktisches Gedankenspiel wie dieses kann nicht beweisen, dass Christian Carl von Gabel das Urteil genau zu diesem Zweck manipulierte. Das bleibt Spekulation.

In gewisser Hinsicht entlastet das Gedankenspiel den Oberkriegssekretär sogar. Ganz sicher kann man ihm nicht die Rolle des alleinigen Bösewichts im Drama um Povel Juel zuweisen, hatte er mit seinem Aufbauschen der Verschwörung doch lediglich eine sich ihm bietende Gelegenheit ergriffen. Der Zar mag den Norwegenplan nicht erhalten haben; aber genauso wenig hatte Christian Carl von Gabel diesen erfunden. Zweifellos gab es einen solchen Plan, zumindest in Umrissen, wie sie im Brief des holsteinischen Majors Jonas Hörling skizziert waren. Und der schwedische Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet hatte auch noch nach Russland reisen wollen, um dem Herzog von Holstein den Plan genauer zu erläutern. Oder etwa nicht? Womit die Spekulationen zum Abschluss noch etwas weitergetrieben werden sollen – hin zu einem kontrafaktischen *Qui bono?* Wer hätte eigentlich profitiert, wenn die Verschwörung nicht aufgeflogen wäre?

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kabale und Liebe II – Von *Amouretten* und verhängnisvollen *Affectionen*

Die kontrafaktische Frage, wem der Norwegenplan im Erfolgsfall gedient hätte, ist allerdings vertrackter als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn der Hochverratsprozess brachte keine Klarheit, was wirklich damit beabsichtigt war; wie ein solcher »Erfolg« also ausgesehen hätte. Povel Juel mutmaßte, es sei Jonas Hörling und Gustaf Wilhelm Coyet nur darum gegangen, auf diesem Weg an Geld zu kommen. Sein Biograf Constantius Flood wollte sich diesbezüglich nicht festlegen. Er meinte, es ließe sich anhand des Hörling'schen Briefes nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der norwegische Umsturz tatsächlich habe stattfinden sollen oder ob es sich nur um versuchten Betrug gehandelt habe.[1] Für andere Historiker lag die Angelegenheit dagegen klar auf der Hand: die beiden Mitverschwörer hätten sich dem Grönlandprojekt des Amtmanns angenommen, um mit dem Norwegenplan beim Herzog von Holstein eine stattliche Summe zu erschwindeln.[2]

Die Zurückhaltung des Biografen war nicht ehrenwert, sondern wieder einmal denkfaul. Denn unter dem Vorbehalt der Spekulation lassen sich anhand des Hörling'schen Briefes sehr wohl beide Varianten durchspielen. Sollte es sich dabei tatsächlich um einen versuchten Betrug gehandelt haben und die Verschwörung wäre nicht ans Licht gekommen, dann hätte sich Gustaf Wilhelm Coyet womöglich über »*3000Thl Hamburger Banco*« freuen können. Aber natürlich nur, wenn Herzog Carl Friedrich von Holstein auf den Schwindel hereingefallen wäre, den Jonas Hörling ihm in seinem Brief vom 26. Januar 1723 auftischte:

> »Herr General-Lieutnant Coyette welcher in Ihro Kayserlichen Majestät Diensten engagiert berichtet das er mit dieser Post zu höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät [dem Zaren] ein Project zu Auffrichtung der Colonie übersandt, allein

1 Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 89. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004

2 Vgl. Sundt, Vigleik Trygve: [Art.] »Povel Juel«, in: Jansen, Einar/Brøgger, Anton Wilhelm u.a. (Hg.), Norsk Biografisk Leksikon, Band VII, Oslo: H. Aschehoug 1936, S. 131.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> den übrigen Plan will er behalten, bis er das Glück hat mit Ihro Königlichen Hoheit [dem Herzog] zu Petersburg oder Moscou zu überlegen. Und weil er berichtet, das Ihro Königliche Hoheit avantage als Erbe zu Norwegen hierinnen nun Eylfertig bemühet, so hat er von mir verlangt zufolge meiner allerunterthänigster Zeele vor Ihro Königlichen Hoheit Interet an den Herrn Geheimbden Raht Clausenheim zu schreiben, das er zu des Herrn General-Lieutnants Eylfertiger Reyse eine Summe Geldes von 3000Thl Hamburger Banco, hier auff Copenhagen assignieren möchte, welches Geld Herr General-Lieutnant hierwiederumb in Ihro Königliche Hoheiten Cassa in Russland durch seine Excellence, den Herrn Geheimbden Raht Ostermann will bezahlen lassen, sonderlich da Herr General-Lieutnant berichtet, das er nicht eher hier par Wechsel kand remittieret haben die in beygeschlossener Capitulation zu Reyse=Geld und abbezahlung seiner Schulden allergnädigst accordirte 10000 Rubeln als gegen Ausgang Martii Monaths da mitlerzeit wegen tardierung so viel könnte vorabsummet werden, was hernach mit einer considerablen Summa nich könnte redressieret werden.«[3]

Gleich mehrere Punkte in diesem Schreiben lassen jedoch sehr daran zweifeln, ob der Herzog der Überweisung so einfach zugestimmt hätte. Da ist zunächst die Höhe des Vorschusses; unverblümt ausgedrückt: 3.000 Taler waren sehr viel Geld. Zum Vergleich: Dem grönländischen Missionar Hans Egede war nicht nur ein Jahresgehalt von 300 Talern versprochen; mit 10.000 Reichsthalern hatte dieser auch ein hochseetüchtiges Schiff kaufen und eine 40-köpfige Expedition nach Grönland ausrüsten können – und da meinte Gustaf Wilhelm Coyet, ganze 3.000 Taler für seine »*eylfertige Reise*« nach Russland zu benötigen? Bemerkenswert ist darüber hinaus der Ton, der hier angeschlagen wurde. Gemeint ist damit nicht die langatmige Schilderung der Umstände, die den Vorschuss nötig machten, sondern die Mitteilung, Coyet habe die Summe »*verlangt*« – nicht etwa untertänigst erbeten oder dergleichen. Und schließlich verblüfft die Quelle nicht nur mit dem, was darin geschrieben steht, sondern auch mit dem, was nicht expliziert wird. Gustaf Wilhelm Coyet wurde in dem Schreiben nicht näher vorgestellt. Wie in der Prozessrevision bereits geschildert, hatte Jonas Hörling den Amtmann Povel Juel ausführlich beschrieben, seine Herkunft und Erfahrung hervorgehoben und ihn gepriesen als

3 Vgl. Brief von Jonas Hörling an Carl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorf, vom 26. Januar 1723, in: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 399.1077 Paul Juel; Nr. 1: Prozess gegen den dänischen Amtmann Paul Juel (aus den Eybenschen Papieren), 1723. Eine weitere deutschsprachige Abschrift dieses Schreibens findet sich in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter Varia res Groenlandicas illustrantia, Mscr.Dresd.G.52b, S. 20ff. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id373490615, Scan 45ff. Alle folgenden Zitate sind diesem Dokument entnommen. Eine dänische Fassung des Briefes findet sich in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur Uldall 412, S. 50-55.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einen Mann, der »*mehr wert* [sei] *als viele tausend Soldaten*«. Über den Empfänger des Vorschusses fällt dagegen kein Wort, mit Ausnahme des Hinweises, dass Coyet im Dienste des Zaren stünde. Waren die Verschwörer tatsächlich davon ausgegangen, der Herzog würde einem Unbekannten einfach so »*3000Thl Hamburger Banco*« überweisen?

Ein denkbar schlecht gemachter Betrugsversuch würde man meinen, wäre da nicht die Erwähnung des »*Herrn Geheimbden Raht Ostermann*«, mit dem sich Gustaf Wilhelm Coyet auf die Zahlung von 10.000 Rubel »*accordirt*« – also verständigt – haben soll. Damit benannte Jonas Hörling gewissermaßen einen Gewährsmann für Coyets Redlichkeit. Und dieser Name war bestens geeignet, Eindruck auf Herzog Carl Friedrich von Holstein zu machen. Baron Andrej Ivanovitsch Osterman – eigentlich: Heinrich Johann Friedrich Ostermann, Sohn eines Pastors aus Bochum – galt als der engste außenpolitische Berater des Zaren, welcher ihn zwei Jahre zuvor in den Adelsstand erhoben hatte, nachdem Ostermann erfolgreich den Frieden von Nystad ausgehandelt hatte.[4] Bei dem einflussreichen Diplomaten hätte der am Zarenhof weilende Herzog also Erkundigungen über Coyet einholen können; etwa, ob diesem tatsächlich 10.000 Rubel zustünden oder auch ganz allgemein, ob man ihm vertrauen könne.[5]

Mit der Benennung des »*Herrn Geheimbden Raht Ostermann*« als Bürge stellt sich nun aber ganz grundsätzlich die Frage, ob es hier wirklich um Geld ging. Der Brief des holsteinischen Majors Hörling wäre nur dann ein versuchter Vorschussbetrug, wenn der Herzog von Holstein das Geld für eine Reise hätte vorstrecken sollen, die Gustaf Wilhelm Coyet gar nicht antreten wollte. Auch hier lassen sich nun zwei Varianten gedanklich durchspielen. Hätte der Baron dementiert, dass Coyet in russischen Diensten stehe und Anspruch auf 10.000 Rubel habe, dürfte der Herzog den Vorschuss ganz sicher nicht gewährt haben. Dann wäre die namentliche Nennung Ostermanns in dem Brief äußerst unklug gewesen.[6] Hätte der Baron dagegen die Existenz der »*Capitulation*« bestätigt, wäre Gustaf Wilhelm Coyet vielleicht um »*3000Thl Hamburger Banco*« reicher gewesen, gleichzeitig aber auch um »*10000*

4 Siehe seine Unterschrift unter dem Vertrag von Nystadt, im Reichsarchiv Stockholm, »Originaltraktater med främmande makter (traktater), 30 augusti 1721, SE/RA/25.3/2/21/D (1721)«, online abrufbar unter: http://sok.riksarkivet.se/bildvisning/R0000658_00030

5 Dass die beiden einander kannten, belegt das Reisetagebuch eines Kammerherrn des Herzogs, einem gewissen Friedrich Wilhelm von Bergholz. Vgl. seinen Eintrag zum 16. Oktober 1721 über ein gemeinsames Abendessen. Abgedruckt in: Büsching, Anton Friedrich: Magazin für neue Historie und Geographie, XIX. Theil, Halle: Curt 1785, S. 140. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10358799-0, Scan 156.

6 Und dies gleich doppelt, denn es ist anzunehmen, dass Hörling wegen des aufgeflogenen Betrugsversuchs seinen Posten verloren hätte.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Rubeln« ärmer – was ein beträchtliches Negativsaldo ergeben hätte.[7] Denn Baron Ostermann dürfte ihm die »*accordirte*« Summe wohl kaum noch per Wechsel zukommen gelassen haben, wenn er vom Betrug am Herzog von Holstein erfahren hätte. Nur wenn Coyet tatsächlich nach Russland gereist wäre, hätte er auf die Auszahlung der Capitulationsgelder hoffen können. Und auch dann nur auf die nach Abzug der 3.000 Taler verbleibende Restsumme. So oder so, Gustaf Wilhelm Coyet hätte sich also gar kein zusätzliches Geld verschaffen können.

Wenn sich die Verschwörer mit ihrem Schreiben an den Herzog aber keinen finanziellen Vorteil erschleichen konnten, fragt sich, warum Gustaf Wilhelm Coyet nicht einfach bis »*Ausgang Martii Monaths*« gewartet hatte, um die gleiche Summe »*par Wechsel*« in Empfang zu nehmen. Die falsche Versprechung der »*eylfertigen Reise*« nach Russland wäre also gar nicht nötig gewesen. Was umgekehrt heißen dürfte, dass die Versprechung keine falsche war und Coyet die Reise antreten wollte. Passender als die Deutung des Hörling'schen Briefes als Betrugsversuch erscheint damit eine zweite Variante, die bislang kaum jemand ernsthaft in Betracht gezogen hat: Die Verschwörung war ernst gemeint; der Norwegenplan sollte dem Herzog von Holstein tatsächlich vorgelegt werden.

Damit stellt sich aber erneut die Frage nach möglichen Nutznießern des Planes im Erfolgsfall. Einer davon wäre offenkundig der adressierte Herzog selbst gewesen. Mit russischer Unterstützung hätte Carl Friedrich von Holstein, der sich zeitlebens in Wappen und Titel als »*Erbe von Norwegen*« bezeichnete, diese alte und eigentlich nur dem *Decorum* dienende Prätention durchsetzen und sich in Christiania oder anderswo zum König ausrufen lassen können.[8] Und das wäre ihm sicher eine ganz besondere persönliche Genugtuung gewesen, denn so hätte er dem dänischen König die Besetzung und anschließende Annektierung seiner Ländereien heimzahlen können. Darauf wollte wohl auch Jonas Hörling anspielen, als er den Plan als »*merklichen Regress für Schleswig*« anpries. Dass dem holsteinischen Major das Wohl seines Herrn am Herzen lag, bedarf vielleicht keiner weiteren Begründung. Aber Hörling hatte den Plan nur umrissen. Die Aufgabe, dem Herzog die ganze Sache zu erläutern, die wollte Gustaf Wilhelm Coyet übernehmen.

Welches Interesse Coyet daran gehabt haben könnte, dem Herzog von Holstein die norwegische Krone zu verschaffen, ist nicht unmittelbar ersichtlich, deutet sich aber an, wenn man sich den »*Entzwek*« der Verschwörung noch einmal in Erinnerung ruft: »*Bey glücklichem Succes*« sollte die Eroberung Norwegens den Herzog »*in großes Ansehen und Pouvoir in Schweden*« bringen, so dass »*die Kroune Schweden*

7 (2.564 Rubel/3.000 Taler Hamburger Banco) – (10.000 Rubel/11.700 Taler Hamburger Banco) = (– 7.436 Rubel/– 8.700 Taler Hamburger Banco)

8 Vgl. einmal mehr das Kupferstichportrait des Herzogs in der Österreichischen Nationalbibliothek, Inventarnummer PORT_00053042_01unter: www.bildarchivaustria.at/Preview/4920705.jpg. Der norwegische Löwe findet sich im oberen linken Platz des Wappens.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und Norwegen unter Ihro königlichen Hoheit Haupte gesamlet« werde.[9] Es ging den Verschwörern eben nicht nur um das »*Erbe von Norwegen*«. Vielmehr sollte damit eine zweite, sehr viel bedeutendere Prätention durchgesetzt werden: Der Anspruch des Herzogs auf den schwedischen Thron. Anders als der norwegische Umsturz, der nur mit Gewalt herbeigeführt werden konnte, war für die schwedische Sukzession die Zustimmung der in Stockholm tagenden Reichsstände nötig. Als Neffe des verstorbenen Königs Karl XII. konnte der Herzog dort bereits auf einflussreiche Befürworter zählen, eine Mehrheit wusste er allerdings noch nicht hinter sich. So sollte das große Ansehen, das eine Machtübernahme in Norwegen ihm einbringen würde, wohl auch seine schwedischen Unterstützer stärken: die Holstein-Partei.

Manchmal bedarf es einer Akzentverschiebung, um das Naheliegende offensichtlich werden zu lassen. Denn womöglich ist die entscheidende Frage hier gar nicht die, warum ein in russischen Diensten stehender Generalmajor dem Herzog von Holstein die Krone Norwegens verschaffen wollte. Nimmt man den »*Entzwek*« der Verschwörung ernst, stellt sich eine andere, allemal leichter zu beantwortende Frage: Warum wollte der Schwede Gustaf Wilhelm Coyet dem Halbschweden Carl Friedrich von Holstein die schwedische Thronfolge sichern? Ob nun in russischen Diensten engagiert oder nicht, der Generalmajor war Schwede und als solcher zählte er wohl zu den Unterstützern des Herzogs, zur Holstein-Partei. Selbst wenn damit noch immer nicht geklärt ist, ob und wenn ja, aus welchen Eigeninteressen Coyet die Unternehmung vorschlug, lässt sich doch in ganz ähnlicher Weise auch über den merkwürdigen Umstand spekulieren, warum er im Brief an den Herzog nicht näher vorgestellt wurde. Denn womöglich ist auch hier die einfachste Erklärung die richtige: Gustaf Wilhelm Coyet wurde nicht vorgestellt, weil er keiner Vorstellung bedurfte.

Über Povel Juel hatte Jonas Hörling noch dreist behaupten wollen, er sei »*von der vornehmsten Familie in Norwegen«;* über Gustaf Wilhelm Coyet musste der holsteinische Major seinem Herrn keine solche Lüge auftischen. Denn im Gegensatz zum Kaufmannssohn Juel entstammte der Generalmajor Coyet tatsächlich einer einflussreichen Familie, die über mehrere Generationen hinweg eine maßgebliche Rolle in Politik und Diplomatie am schwedischen Hof gespielt hatte.[10] So hatte

9 Vgl. Brief von Jonas Hörling an Carl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorf, vom 26. Januar 1723, in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter Varia res Groenlandicas illustrantia, Mscr.Dresd.G.52b, S. 21r. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter Permalink: http://digital.slub-dresden.de/id373490615, Scan 47.

10 Zum Folgenden vgl. Jacobson, G.: [Art.] »Peter Julius Coyet«, in: Svenskt biografiskt lexikon, online abrufbar unter https://sok.riksarkivet.se/Sbl/Presentation.aspx?id=15638 sowie ders.: [Art.] »Wilhelm Julius Coyet«, in: Svenskt biografiskt lexikon, online abrufbar unter https://sok.riksarkivet.se/Sbl/Presentation.aspx?id=15640. Uniform Resource Numbers: urn:sbl:15638 und urn:sbl:15640.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

schon der Großvater Peter Julius Coyet dem schwedischen König Karl X. Gustaf (1622-1660) als Kanzleirat gedient, zahlreiche Gesandtschaften geleitet, als Botschafter in England Verhandlungen geführt und sogar maßgeblich an der Aushandlung des Friedens von Roskilde (1658) mitgewirkt, mit dem Schweden sich die Vormachtstellung im Ostseeraum gesichert hatte. Der Vater des Generalmajors, Wilhelm Julius Coyet, war zunächst als Oberrichter in Schonen tätig gewesen, bevor er als Kanzler und Vize-Präsident des Wismarer Tribunals gewirkt und schließlich als Hofkanzler im Namen Karls XII. einige wichtige Kommissionen geleitet hatte.

Trotz der beeindruckenden Familientradition war die Karriere von Gustaf Wilhelm Coyet nicht annähernd so gradlinig verlaufen wie die seines Vaters und seines Großvaters.[11] Nach einem kurzen Studium in Lund und einer ebenso kurzen Assistenz bei seinem Vater am Wismarer Tribunal, begab sich der junge Coyet erst einmal auf Reisen, um sich für die angestrebte diplomatische Tätigkeit zu bilden. Nach seiner Rückkunft in Schweden meldete sich der nunmehr 21-Jährige im Jahre 1699 ganz unvermutet zum Militärdienst und das ausgerechnet bei dem von Frankreich geheuerten *Régiment Royal-Suédois* – also gewissermaßen bei der schwedischen »Fremdenlegion«. Mit Ausbruch des Großen Nordischen Krieges stieß er ein Jahr später zu den Birkholtz-Dragonern in Holstein und nahm an der schwedischen Kampagne in Polen teil.[12] Einige Jahre danach – 1705 – wollte Gustaf Wilhelm Coyet wohl wieder dem Beispiel seines Vaters und Großvaters folgen und nahm seinen Abschied vom Militär, um sich durch Studien im Reichsarchiv wieder auf eine diplomatische Karriere vorzubereiten. Doch nach dem dänischen Einfall in Schonen wurde er 1709 noch einmal reaktiviert und den Skåne Dragonern zugeteilt. Hier erwarb er sich besondere Meriten bei der Rückeroberung des besetzten Territoriums. Als ortskundiger Offizier – der Familiensitz der Coyets lag in Ljungbygard in Schonen[13] – war er für den befehlshabenden General Magnus Stenbock so wertvoll, dass er bei der militärischen Planung zu dessen »rechter Hand« avancierte und ihn bis zur entscheidenden Schlacht bei Helsingborg (1710) begleitete. Mit diesen Heldentaten im Rücken, versuchte Coyet danach mehrfach, im politischen Geschehen in Stockholm an Einfluss zu gewinnen, jedoch zeitigten seine Eingaben bei Reichsrat und König keinen größeren Erfolg.

---

11 Die nun folgenden Angaben zu Coyets Lebenslauf basieren auf Jacobson, G.: [Art.] »Gustaf Wilhelm Coyet«, in: Svenskt biografiskt lexikon, online abrufbar unter: https://sok.riksarkivet.se/Sbl/Presentation.aspx?id=15634 Uniform Resource Number: urn:sbl:15634.

12 Vgl. sein Kriegstagebuch für die Jahre 1702 bis 1704, veröffentlicht als »Gustaf Wilhalm Coyets kompani-journal«, in: August Wilhelm Quennerstedt (Hg.), Karolinska Krigares Dagböcker, Band 10, Lund: Berlingska Boktryckeriet 1914, S. 193-426. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/karolikrig/10/0242.html

13 Vgl. die Geschichte von Trolle-Ljungby Slott unter: www.trolleljungby.com/en/om-oss/slottets-historia/

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Für eine ganze Weile schien also die zivile Karriere nicht recht in Fahrt kommen zu wollen, bis ihm im Juli 1719 unverhofft eine wichtige diplomatische Mission anvertraut wurde. Gustaf Wilhelm Coyet sollte als dritter Gesandter an den schwedisch-russischen Friedensverhandlungen auf den Ålandinseln teilnehmen. Dabei hatte er Peter dem Großen zunächst ein Antwortschreiben der neuen Königin zu überbringen, mit dem Ulrika Eleonora dem Zaren für dessen Glückwünsche zu ihrer Krönung danken wollte. Die Mission nahm eine unerwartete Wendung, als Gustaf Wilhelm Coyet bei der Überfahrt westlich des Åland-Archipels zufällig auf den Dreimaster *Ingermanland* traf. Er durfte sogar an Bord des Flagschiffs der russischen Flotte gehen, wo ihm der Zar höchstpersönlich eine längere Audienz gewährte. In Anwesenheit des russischen Verhandlungsführers Baron Ostermann diktierte Peter der Große ihm die Bedingungen für einen Friedensschluss. Unverzüglich kehrte Gustaf Wilhelm Coyet in Begleitung Ostermanns nach Stockholm zurück, um die Vorschläge zu übermitteln. Was der Generalmajor allerdings zu diesem Zeitpunkt nicht ahnen konnte, war, dass sich am Abend desselben Tages eine gewaltige russische Galeerenflotte auf den Weg machen würde, die schwedische Schärenküste zu brandschatzen. In Stockholm wertete man den Besuch von Baron Ostermann sogleich als Ablenkungsmanöver und bezichtigte Generalmajor Coyet der verräterischen Komplizenschaft. Man nahm die beiden für kurze Zeit sogar gemeinsam in Haft. Kaum angefangen, fand die diplomatische Karriere des nunmehr 41-jährigen Generalmajors also ein jähes Ende. Am schwedischen Hof war Gustaf Wilhelm Coyet in Ungnade gefallen.[14]

Obwohl der gerade 18-jährige Herzog Carl Friedrich von Holstein aus Protest gegen die Krönung seiner Tante Ulrike Eleonora schon zwei Monate zuvor Schweden verlassen hatte, darf man annehmen, dass er über diese Entwicklungen unterrichtet war. Auch, dass er mit dem Namen Coyet etwas anzufangen wusste, hatte der Herzog doch sein gesamtes Leben am schwedischen Hof zugebracht. Seine Mutter, Prinzessin Hedwig Sophia, die ältere Schwester Karls XII., hatte Schloss Gottorf noch vor der Geburt ihres Sohnes verlassen und war vor dem drohenden Krieg nach Schweden geflohen. Auch nachdem sein Vater, Herzog Friedrich IV. von

14 Vgl. o.A.: Genealogisch-historische Nachrichten von den vornehmsten Begebenheiten, welche sich an den europäischen Höfen zugetragen, XXX. Theil, Leipzig: Heinsius 1742, S. 502-507. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10427934-3, Scans 314-319. Siehe hierzu auch: Bergmann, Benjamin von: Peter der Große als Mensch und Regent, Vierter Theil, Mitau: Steffenhagen 1829, S. 364ff. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782018-0, Scan 370. Die Unterredung des Zaren mit Coyet findet auch Erwähnung in Wittram, Reinhard: Peter I. Czar und Kaiser. Peter der Große in seiner Zeit, Band II, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1964, S. 418-420, wobei hier von einer Inhaftierung Ostermanns und Coyets nicht die Rede ist.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Schleswig-Holstein-Gottorf, 1702 in der Schlacht von Klissow gefallen war, wollten Mutter und Sohn in Stockholm bleiben. Hedwig Sophia hatte zwar formal die Regentschaft für den zwei Jahre alten Carl Friedrich übernommen, die herzoglichen Regierungsgeschäfte aber einem Verwandten ihres verstorbenen Mannes übertragen.[15] Und auch nachdem der frühe Tod seiner Mutter den 8-jährigen Carl Friedrich zu einem Vollwaisen gemacht hatte, blieb er an dem ihm vertrauten schwedischen Hof und wurde dort von seiner Urgroßmutter erzogen. Genealogisch mag der junge Herzog ein Halbschwede gewesen sein; lebensgeschichtlich fehlte ihm aber die zweite, die Holsteiner Hälfte. Auch deshalb fühlte sich Carl Friedrich als schwedischer Prinz mit Anrecht auf die Krone.[16]

Als Gustaf Wilhelm Coyet 1723 seine »*eylfertiger Reise*« antreten wollte, um dem Herzog zu erläutern, wie man mithilfe eines Überfalls auf Norwegen seine schwedische Prätention durchsetzen könne, war es wohl weniger die diplomatische Erfahrung als vielmehr die militärischen Meriten des Generalmajors, die das Vorhaben plausibel erscheinen ließen. Und natürlich auch der Umstand, dass Coyet bereits die persönliche Bekanntschaft des Zaren und seines wichtigsten außenpolitischen Beraters gemacht hatte. Um die Machbarkeit des Verschwörungsplans zu beglaubigen, hatte Jonas Hörling den Generalmajor dem Herzog von Holstein gar nicht vorstellen müssen. Alles was nötig war, war die Information, dass Gustaf Wilhelm Coyet nunmehr in russische Dienste gewechselt war.

Während sich also vermuten lässt, dass der Herzog von Holstein den Verschwörungsplan nicht rundheraus abgelehnt, sondern mit einigem Wohlwollen geprüft hätte, bleibt weiterhin ungeklärt, was Gustaf Wilhelm Coyet dazu bewogen haben könnte, mit einer so gewagten Unternehmung die Interessen des Herzogs befördern zu wollen. Genau diese Frage hatten sich auch Generalfiskal Truell Schmidt und Oberkriegssekretär Christian Carl von Gabel gestellt, als die richterliche Kommission nach der grausamen Hinrichtung des Amtmanns Povel Juel auch den Fall des Generalmajors noch weiter untersuchen wollte. Die Ermittlungen verzögerten sich, weil der unter Hausarrest stehende Coyet »*mit einem hefftigen Fieber befallen gewesen*«.[17] Bis zum 21. März 1723 hatte er sich »*von seiner Maladie*« aber soweit erholt,

15 Hierbei handelte es sich um den Bruder des verstorbenen Herzogs, Christian August von Schleswig-Holstein-Gottorf, Fürstbischof des Hochstiftes Lübeck. Doch auch dieser überantwortete die Regierungsgeschäfte einem einflussreichen Minister, dem verschwörerischen Georg Heinrich von Schlitz genannt von Görtz.

16 Vgl. hierzu Lundblad, Knut/Jenssen-Tusch, Georg Friedrich/Rogberg, Carl: Geschichte Karl des Zwölften, Königs von Schweden, Band 2, Hamburg: Perthes 1840, S. 428f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452055-6, Scan 472.

17 Vgl. Hollsteinischer Unpartheyischer Correspondent vom 23.03.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553053

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dass man ihn vor die Kommission zitieren konnte. Doch musste die Untersuchung erneut vertagt werden; nun war es Truell Schmidt, der »*Unpäßlichkeit halber nicht erscheinen*« konnte. Nach dem geplatzten Verhandlungstermin führte man Coyet jedoch nicht wieder in sein »*Logiment*« zurück, sondern brachte ihn in die Citadelle Frederikshavn, um ihn dort in Festungshaft zu nehmen – worüber der Generalmajor gar sehr bestürzt gewesen sein soll. Vielleicht auch des schlechten Omens wegen, saß er nun doch in genau jener Zelle, in der sein ehemaliger Befehlshaber General Magnus Stenbock die letzten vier Jahre seines Lebens hatte verbringen müssen.[18] Ungeduldig musste Coyet hier auf seinen Prozess warten.

Eine kurze Zwischenbemerkung erscheint hier angebracht: Es ist erstaunlich, dass nicht eine historische Arbeit über den Hochverrat des Amtmanns Povel Juel auf die späteren Ermittlungen gegen Gustaf Wilhelm Coyet eingeht. Zugegeben, die Aktenlage hierzu ist dünn; es lassen sich nur einige wenige – und zudem schwer entzifferbare – Entwürfe von Memoranden finden, mit denen Coyet sich gegen die »*fiscalische Aktion*« zur Wehr setzen wollte. Das allein ist aber kein hinreichender Grund, die Geschichte der Verschwörung mit Povel Juels Hinrichtung enden zu lassen. Sicher, die Grausamkeit des Scharfrichters auf dem Schafott am *Kongens Nytorv* eignet sich als großes Finale, doch mit dem, was danach noch ans Tageslicht kommen sollte, lässt sich die Geschichte einmal mehr auf den Kopf stellen.

Gustaf Wilhelm Coyet musste mehrere Wochen in der Citadelle Frederikshavn ausharren, bevor Generalfiskal Truell Schmidt am 19. April 1723 endlich den Prozess eröffnete und dem Inhaftierten die Anklagepunkte, Beweismittel und weiterführende Fragen schriftlich zukommen ließ. Zunächst reagierte Coyet recht ungehalten, weigerte sich, das Verfahren anzuerkennen und schickte die Papiere acht Tage später einfach wieder zurück. Er könne sich nicht einlassen »*mit dero beantwortung vielweniger mit der darin intendirten Fiscalischen Action.*«[19] Man habe »*darinnen so wenig reflection gehabt auf meine Naissance* [also Geburt oder Herkunft], *meine gefürte und noch habende Ämter, und daß ich in eines großen monarquen Diensten und protection stehe*«. Zur Sache selbst wiederholte der Generalmajor feierlich – »*quam solennisime*« –, er habe lediglich dem Zaren einen Vorschlag weitergeleitet, den andere verfasst hätten – in seinen eignen Worten: »*daß ich weder kann noch darff, noch verdient habe, fiscaliter mich ein zulaßen in einer Sache darinnen ich kein antheil gehabt, weiter als*

18 Vgl. ebd. vom 02.04.1723. Als Digitalisat der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Permalink: http://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17/periodical/pageview/1553077. Das Erscheinungsdatum war ein »Freytag«, der 27. März als das Datum des Korrespondentenbriefs also ein Sonntag; der »verwichene«, also vergangene Montag also der 21. März.

19 Die im Folgenden zitierten Memoranden Coyets vom 27.04., 30.04. und 07.05. des Jahres 1723 finden sich unpaginiert in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur: Ledreborg 462 folio. Als Dokument Nr. 9 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

daß ich pflichtmäßig es an meinen allergnädigsten Kayser und Herrn gelangen laßen, was andere Dero Kayserlichen Mayestät proponieren wollen.« Im Übrigen, so merkte Coyet lapidar an, sei er dem dänischen König nicht untertan und könne allein deshalb schon nicht »*in Culpa*« sein.

Auch wenn das alles sehr selbstsicher formuliert war, ließ sich Truell Schmidt davon nicht beeindrucken und insistierte, dass Gustaf Wilhelm Coyet sich zu den einzelnen Vorwürfen und Fragen äußern müsse. Weiterhin inhaftiert, beugte sich Coyet schließlich dieser Anordnung und verfasste am 30. April 1723 ein langes Memorandum, in dem er seine Sicht der Dinge wiedergab. Wortreich ging Coyet darin auf die Vorgeschichte ein: wie er den Amtmann Povel Juel auf einem Empfang – einer »*Abendt Collation*« – kennengelernt habe und wie er sich zunächst mit ihm über gemeinsame Leidenschaften ausgetauscht, also über die »*curiösen Wissenschaften*«, gesprochen habe. Dann habe Povel Juel immer wieder von seinem Grönland-Projekt angefangen. Dieses habe, so berichtete der schwedische Generalmajor, vorher nicht nur dem König von Dänemark vorgelegen, sondern er selbst habe dafür gesorgt, dass der Vorschlag sogar noch dem schwedischen König unterbreitet wurde – doch auch von dieser Seite habe Juel eine Ablehnung erhalten. Und Gustaf Wilhelm Coyet wollte darin gar kein Vergehen erkennen:

> »Bis hirher war alles in der Ordnung, und Juels Grönländischer Vorschlag war an sich selbst gantz innocent, da aber Juel zu hören bekahm, daß ich von dem Rußischen Minister zu Czarischen Diensten engagiert worden, fiel er auff die Gedanken, sein Grönländisches project zu reassumiren und an den dasigen Hofe zu incaminiren. Weßwegen er eine ziemlich weitläuffige deduction von der Grönländischen Colonie aufsetzte, die wahrhafftig in sich selbst mitt vielem Oeconomie Verstand geschrieben war.«

Dass er – Coyet – die deutsche Übersetzung des Projekts korrigiert und über seinen »*guten Freundt*« Ostermann an den Zaren gesandt hatte, sei seine Pflicht gewesen, wozu auch beigetragen habe, »*daß der Rußische Kayser sich einen würklichen Zaren von Grönland tituliret, welches so wohl der Rußische Minister offtmahls gegen mich bekräfftigt, alß auch ich in dem theatro ceremoniale deß von Luenig gefunden habe.*«[20] Gleich dreifach sollte Coyets Memorandum also den Amtmann Juel *posthum* entlasten: Einmal mit der Bestätigung, dass das Grönlandprojekt ein ganz »*innocentes*« und dabei sogar

20 Hier bezog sich Coyet wohl auf den lateinischen Titel des Zaren, abgedruckt in: Lünig, Johann Christian: Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien, Welche bey Päbst- und Käyser-, auch Königlichen Wahlen und Crönungen … Ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen beobachtet werden, Band 2, Leipzig: Weidmann 1720, S. 149-152. In der Nota des Verfassers findet sich auch eine kritische Reflektion über Prätentionen und Krieg. Als Digitalisat der Universitätsbibliothek Heidelberg unter Permalink: http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwLuenig1720/0161

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ökonomisch wohlbegründetes Vorhaben gewesen sei; dann mit dem Hinweis, dass es sich bei Juels Projekt um einen lang gehegten Traum gehandelt hatte, in dem ein Umsturz in Norwegen zunächst gar keine Rolle gespielt hatte; und schließlich mit dem Umstand, dass Coyet sich das Argument einer legitimen Prätention des Zaren zu eigen machte.

In der entscheidenden Frage, wer denn nun auf die Idee gekommen sei, dem Herzog von Holstein die Krone Norwegens zu verschaffen, wies Generalmajor Coyet für seine Person – und wiederum auch für Povel Juel – jegliche Verantwortung von sich: »*In allen diesen Brieffen und projecten ist nicht ein eintziges Wortt von dem Hertzog von Holstein eingefloßen, wie auch Juel nicht ein Wortt von seiner königl. Hoheit gedacht in seinem Brieff an Ihro Zarische Majestät.*« Erst nachdem er den holsteinischen Major Jonas Hörling – wiederum bei einem Abendessen – kennengelernt und später dem Amtmann Juel vorgestellt habe, sei dieses Thema aufgekommen.

> »Denn ehe Hörling in der Stadt kahm, und mit uns bekannt wurde, hörte ich fast nimmer den Hertzog von Holstein nennen. Daß haupt und unglücklich Werck war, daß Hörling uns einmahls tractirete, wobey stark getrunken ward, und was dieser unvorsichtige Mensch darnach in die Welt herein geschrieben ist wahrhafftig vor mein Gott, alles aus discoursen und raisonemens genommen, und nichts solides. Ist es nuhn wohl gerecht, daß ich vor eines anderen fehler büßen soll, obschon ich auch in des Herrn von Clausenheim Brieffe mich auff Hörling seinen beruffen. Meine eintzige Absicht war, ein Stück Geldes zu meiner Reise und meiner Schulden bezahlung zu überkommen, welche ich an den Hertzog, durch den Herrn Baron von Ostermann, hätte in Moscou wieder bezahlen wollen.«

Gustaf Wilhelm Coyet wollte also alles auf den holsteinischen Major schieben – dieser habe den Herzog überhaupt erst ins Spiel gebracht, worüber dann in stark angetrunkenem Zustand diskutiert worden sei. In seinem Brief habe Jonas Hörling all dies völlig aus dem Zusammenhang gerissen und somit Unwahrheiten wiedergegeben. Womöglich hätte Coyet mit dieser Erklärung die richterliche Kommission sogar von seiner Unschuld überzeugen können, hätte er nicht am Schluss des Memorandums noch einmal eine betont nonchalante Zusammenfassung seiner Argumente gegeben:

> »Daß ich dem Herrn Hertzog von Holstein die Norwegische Chrone habe zuspielen wollen, Ich habe an den Herrn Hertzog von Holstein in diesem punct so viel gedacht als an den Kayser von Marocco, aber übrigens leügne ich nicht, dass mir seine Gottseelige Frau Mutter, da Er noch ein Kindt von 2 Jahren war, mich durch einen leiblichen Eyd welchen ich in dero gnädigsten Händen abgeleget, dafür vermacht, daß ich vor Gott versprochen und vor ihr ihren Herrn Sohn nicht zu verlassen, sondern ihm mitt Rath und Tath beyzustehen, Was seiter dem geschehen, ist alles ohne mir geschehen, denn ich vor 1712 ab, keinen Brieff an Ihro Königl Ho-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> heit [den Herzog] jemahls geschrieben, als eine NeüJahrs Wunsch anno 1723 und noch einen Brieff vom 26 Januar wegen Juel und wegen den Wechsel auf Clausenheim, zu welchem Brieff der Herr Major Hörling mich überredet weil er mich sofort einbildete, daß der Herr von Clausenheim den Wechsel alsobald bezahlen sollte.«

Mit diesen Zeilen lieferte Coyet dem Generalfiskal Truell Schmidt gleich zweifach Veranlassung, der Sache weiter nachzugehen. Zunächst wurde damit offensichtlich, dass der Generalmajor alle zur Umsetzung des Norwegenplans benötigten Akteure persönlich kannte. Nicht nur den Zaren und Baron Ostermann, sondern auch den Herzog von Holstein selbst – und das schon seit dieser gerade mal zwei Jahre alt gewesen war. So eng war das Verhältnis, dass nach dem Tod des Herzogvaters, dessen Mutter – die schwedische Prinzessin Hedwig Sophia – Gustaf Wilhelm Coyet mit »*leiblichem Eyd*« das Versprechen abgenommen hatte, »*ihren Herrn Sohn nicht zu verlassen, sondern ihm mitt Rath und Tath beyzustehen*«.

Der zweite Grund, warum diese Passage die Aufmerksamkeit des Generalfiskals auf sich ziehen musste, war vielleicht noch gravierender. Denn bei genauer Lektüre hatte sich der Generalmajor verplappert und unversehens selbst belastet. Seit 1712 habe er nur den Neujahrsgruß an den Herzog gerichtet »*und noch einen Brieff vom 26 Januar wegen Juel und wegen den Wechsel auf Clausenheim*«. Hiermit hatte sich Coyet nun in einen Widerspruch verstrickt. Denn das war eben jener Brief, in dem mit Hörlings Unterschrift der Umsturz in Norwegen vorgeschlagen wurde. War Gustaf Wilhelm Coyet beim Abfassen dieses Schreibens also doch direkt beteiligt gewesen? Dann hätte Coyet die aus dem Zusammenhang gerissenen Unwahrheiten des betrunkenen holsteinischen Majors korrigieren müssen. Es wurde also weiter ermittelt.

Inzwischen schien es auch dem Generalmajor gedämmert zu sein, dass die tatsächliche oder eingebildete »*protection*« des Zaren ihn möglicherweise nicht vor dem Schafott bewahren würde. Im nächsten Memorandum vom 7. Mai 1723 wurde seine Verteidigung immer verzweifelter. Nun räumte er ein, den Norwegenplan gekannt zu haben, aber »*daß ich Hörlings Brief soll jemahls corrigiret haben, ist falsch und unwahr.*« Der Vorwurf der Kommission, er habe »*corrigiret*«, bezog sich hier nicht auf Orthografie oder stilistische Verbesserungen, sondern meinte stattdessen die inhaltliche Ausgestaltung des Norwegenplans. Am allermeisten interessierte Truell Schmidt wohl aber, warum der Generalmajor so engagiert die Interessen des Herzogs befördern wollte. Coyets Versuche der Schadensbegrenzung bewirkten dabei das genaue Gegenteil; er redete (oder besser: schrieb) sich nun um Kopf und Kragen. Es hätte ihn

> »noch am allermeißten surpressiret, daß der Hr. General fiscal verwunders kann, daß ich liebe und affection vor des Herzog von holstein habe. Ist es nicht 1. ein aus königlich Schwedischem Hause geborner Printz, den wir alle hätten länger

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

bey unß gewünscht, auch ihro königliche Majestät die Königin selbst, wie sie in einem sehr tendrem Brief an den Printzen … [Fleck im Manuskript] … solches öffentlich kundtun lassen, 2. war sein sehl: H. Vater mein allererster, und biß in seinen tode gnädiger Herr, 3. welche Gnade noch immer continuiret wurde, von Ihro königlichen Hoheit der Prinzessin Hedwig Sophie, seiner Frau Mutter, eine der allervolkommenste Prinzessinnen ihrer Zeit. Ich hatte 4. 1707 und 1708 die Gnade, daß ich einigermaßen seiner Education und Studiis von seiner gotsehl: Frau Mutter beygesetzet wurde, aber wie meine Umbstände forderten eine auswärtge reise zu thun so hatte ich bey der Abschiednehmung diese gnädige postulation zu hören, daß es wohl geschehn könnte, daß sie unterdeßen sterben möchte, so hätte sie doch das Vertrauen an mir, daß ich Ihren Herrn Sohn nicht verlaßen würde, sonders daß nach denen umbständen ich sein Recht beobachten sollte. Ich prestirete [leistete] hierauf ein juramentum [einen Eid oder Schwur], daß ich so gegen ihn mich aufführen wollte, als ich es gegen Gott verantworten könnte. Seit der zeit habe ich wegen der Campagnen wenig Gelegenheit gehabt, diesen Herrn aufzuwarten, wie ich mich auch nicht erinnern kan, daß ich mehr als 2 Briefe von ihm bekommen, wovon der letzte 1712 datiret. Mein Briefpaquet wird es ausweisen. Da nun der traurige Casus von des glorwürdigen Königs Carle des XII Tode entstund, so wahr ich nebst vielen tausend andere, wohl in die gedanken, daß er der rechte CronErbe wäre, aber wie die Stände das anders funden, so conformirete ich mich auch dabey gantz und gar, und nahm mir einmahl die Freyheit ihm, dem Hertzog, der Stände recht und raisons vorzustellen. Darauf wurd er mir ungnädig, obschon ich doch allezeit ein gutes Hertz in billigen dingen gegen ihn trug. Seiter der Zeit hat weder der Hertzog mit mir, noch ich mit ihm, keine Correspondance nicht gehabt, als ein gantz kurzer neujahres wunsch zu diesem antretendem Jahr, und die notification, daß ich in den Zarischen Diensten geträten wäre.«

Mit Gustaf Wilhelm Coyets »*liebe und affection*« für den Herzog von Holstein häuften sich nun die Ungereimtheiten und Widersprüche. Nun wollte er sogar zwei Jahre lang für die Erziehung des Kindes zuständig gewesen sein; die »*gottseelige Mutter*« des Herzogs habe ihm diese Aufgabe übertragen. Coyet wiederholte hier noch einmal die Geschichte des Versprechens gegenüber Hedwig Sophia, nur dass diesmal die »*allervolkommenste Prinzessin ihrer Zeit*« ihm das »*juramentum*« nicht 1702, sondern 1708 in Vorahnung ihres eigenen Todes abgenommen haben sollte. Zehn Jahre später habe sich Coyets Beziehung zum jungen Herzog Carl Friedrich aber merklich abgekühlt. Der schwedische Generalmajor war anfänglich wohl ein Anhänger der Holstein-Partei gewesen; überzeugt davon, dass der Herzog nach dem Tode Karls XII. »*der rechte CronErbe wäre*«. Doch wollte sich Coyet dem anderslautenden Votum der Stände »*gantz und gar conformiret*«, also gefügt, haben. Sein Versuch, dem Herzog die berechtigten Gründe für diese Thronfolgeentscheidung verständlich zu machen, habe dann zu einem Zerwürfnis der beiden geführt.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mit dieser Geschichte wollte Gustaf Wilhelm Coyet wohl bestreiten, dass er es gewesen sei, der dem Herzog als »*Entzwek*« der Verschwörung die schwedische Krone habe verschaffen wollen. Doch mit seiner Verteidigung verwickelte sich der Generalmajor abermals in einen Widerspruch. Die Behauptung, die »*gantze relation mit dem Herrn*« sei in den vergangenen 15 Jahren auf wenige Karten und einen Brief beschränkt gewesen, stimmte offensichtlich nicht. Denn wenn er sich mit dem Herzog über die Thronfolgefrage von 1718/1719 überworfen haben wollte, musste er wohl auch in der Zwischenzeit in persönlichem Kontakt mit Carl Friedrich gestanden haben.

Wie schon die vorangegangenen dürfte also auch das Memorandum vom 7. Mai 1723 mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet haben. Und so hätte Generalfiskal Truell Schmidt sicherlich noch zahlreiche Schriftsätze mehr an den schwedischen Generalmajor richten können und darauf wahrscheinlich ähnlich verwirrende Antworten erhalten. Doch dazu kam es nicht mehr, denn wieder einmal übernahm nun der Kammerherr und Oberkriegssekretär Christian Carl von Gabel die Regie.

Mit perfider Berechnung eröffnete Christian Carl von Gabel dem in Festungshaft sitzenden Generalmajor, dass er wohl sein Leben verlieren werde, weil er »*sich dem Herzog von Holstein zu nahe angenommen habe*«.[21] Um den Eindruck des unvermeidlichen Endes noch zu verstärken, stellte der Oberkriegssekretär dem unglücklichen Gustaf Wilhelm Coyet einen Priester zur Seite, der ihn seelsorgerisch auf den Tod vorbereiten sollte. Nach einigen Tagen – am 26. Mai 1723 – erschien Christian Carl von Gabel schließlich persönlich in der Festung, um den vermeintlich Todgeweihten noch ein letztes Mal zu verhören. Bei dieser Gelegenheit griff Gabel zu einem unrühmlichen, weil gänzlich unchristlichen Mittel der Wahrheitsfindung. Statt seine Fragen an Coyet zu richten, setzte er den Garnisonspriester unter Druck, das Beichtgeheimnis zu brechen und die Sünden zu offenbaren, die der Generalmajor ihm gegenüber eingeräumt hatte.[22] Doch der bedrängte Priester

21 Zum Folgenden – inklusive aller Zitate – vgl. Gabels Protokoll des Verhörs vom 26. Mai 1723 – gegengezeichnet von Coyet – in: Landsarkivet for Fyn, Arkivskaber: Valdemar Slot, Arkivserie: Diverse Dokumenter (Officielt), Pk.nr. 194. Als Dokument Nr. 10 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

22 Obwohl nicht länger ein heiliges Sakrament, hatte man in Dänemark auch nach der Reformation noch an Beichte und Absolution festgehalten, zumindest zu besonderen Anlässen, wie etwa vor dem Abendmahl oder zur Vorbereitung von Verbrechern auf deren Hinrichtung. Vgl. Borregaard, Svend: »Die Beichte in Dänemark«, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 13 (1968), S. 127-129. In der Frage des Beichtgeheimnisses standen zwei Rechtsgrundsätze einander entgegen, zum einen der bezüglich der Oberherrschaft des Königs über die Geistlichkeit in der Lex Regia, den Gabel hier aufrufen wollte, zum anderen die Bestimmungen des Danske Lov zum Beichtgeheimnis. Vgl. Friedrich III.: Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souverainité und Erb-Folge in Dero Reichen und Provintzien, o.V.: o.O. 1665, Art VI. Als Digitalisat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

weigerte sich, der Aufforderung Folge zu leisten, auch dann noch, als ihm drohend die Oberhoheit des absoluten Monarchen über die Geistlichkeit vorgehalten wurde. Er wurde

> »angehalten zu offenbahren, was im der H: General Major Cojett könnte anvertrauet haben so mitt ein um andere Vorwendungs einkam, das er nicht woll offenbahren könnte, was ihm sub sigillo confessionis anvertrauet were, worauf ihm wider vorgehalten, das er stünde unter einem souverainen König, und das er nuhr den Befehl von Jhr Majesteten recht zu excaminiren hätte.«

Der besagte Garnisonspriester war jedoch ein rechtschaffener Christ, der sich so leicht nicht zur Missachtung des Beichtgeheimnisses überreden ließ.[23] Bei einem jüngeren, weniger erfahrenen Mann hätten die Drohungen des Oberkriegssekretärs vielleicht verfangen, aber der fast 60-jährige Geistliche konnte auf nicht weniger als 23 Jahre Berufserfahrung als Garnisonspriester zurückblicken; während derer er schätzungsweise 600 Todeskandidaten die Beichte abgenommen hatte. Trotz alledem war Gabels Einbeziehung des geistlichen Beistandes in die Ermittlungsarbeit schließlich von Erfolg gekrönt. Denn auch wenn der Garnisonspriester selbst nichts hatte preisgeben wollen, so zeigte er sich immerhin bereit, seinem Schützling ein Geständnis auch vor den weltlichen Autoritäten anzuempfehlen. Er bat also Coyet

> »das er es selber offenbahren möchte, worauf der General Major entlig ausbrag, das weilen er es entlig bekennen müste und sollte, so müste er gestehen, das wie vorgangen ich Cammerher Gabell ihm gesaget, das er sein Leben verlöhre, weilen er sich dem Hertzog von Holstein zu nahe angenommen, er in sich gegangen zu bedenken, das er aus der Welt solte, durch dem er in der Welt geschaffen hätte, indem er Amouretten mitt der Hertzogin von Holstein getriben hätte und natür-

---

Permalink: http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:gbv:8:2-1195711, und Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen, 1699, Zweites (Das andere) Buch, Cap. V. Art. 20. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 148f.

23 Bei dem hier als Knudt Tunderup benannten Garnisonspriester handelte es sich um Knud Tommerup; vgl. Jantzen, A.: [Art.] »Tommerup, Knud«, in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk biografisk Lexikon, XVII. Band: Svend Tveskjæg – Tøxen, Kopenhagen: Gyldendalske Boghandels Forlag 1903, S. 432. Als Digitalisat des Project Runeberg unter Permalink: http://runeberg.org/dbl/17/0434.html

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

licher Vater von dem Hertzog von Holstein were, und sein Hr. Vater ihn wegen selbige Amouretten weggesant hätte.«

Eine Offenbarung, der es an Tragik wahrlich nicht fehlte. Der schwedische Generalmajor sollte »*aus der Welt […], durch dem er in der Welt geschaffen hätte.*« Gustaf Wilhelm Coyet hielt sich offensichtlich für den leiblichen Vater von Herzog Carl Friedrich von Holstein, dem »*Erben von Norwegen*«. Es kann kein dringlicheres Motiv geben, als dem eigenen Sohn die norwegische und die schwedische Krone verschaffen zu wollen.[24]

Vielleicht traf Coyets Vermutung sogar zu. Zumindest chronologisch könnte Carl Friedrich von Holstein tatsächlich das Resultat dieser »*Amouretten*« gewesen sein.[25] Einen normalen Schwangerschaftsverlauf unterstellt, legt das Geburtsdatum des Herzogs – der 29. April des Jahres 1700 – den Zeitpunkt der Zeugung auf Mitte Juli des Jahres 1699. Und am 13. Juli 1699 war Hedwig Sophia, die »*allervolkommenste Prinzessin ihrer Zeit*«, von Gottorf fliehend in Stockholm eingetroffen. Weithin bekannt war schon damals, dass ihre Ehe nach nur einem Jahr völlig zerrüttet und die Prinzessin sehr unglücklich war. Herzog Friedrich von Holstein hatte sich nicht einmal die Mühe gemacht, seine wiederholte Untreue zu kaschieren.[26] Ein nicht ganz unwahrscheinliches Tableau dafür, dass die Herzogin Hedwig Sophia in ihrem Kummer ihrerseits Zuneigung und Trost bei einem jungen Adligen suchen würde. Womit sich dann auch der merkwürdige Umstand erklären ließe, dass sie später dem Dragoneroffizier Coyet die Erziehung übertrug und ihn zudem schwören ließ, dem Sprössling ewiglich beizustehen.

Ein weiteres Indiz dafür, dass Gustaf Wilhelm Coyet der Liebhaber Hedwig Sophias gewesen sein könnte, findet sich in einer von ihm selbst gemachten Randbemerkung: dass nämlich »*sein Hr. Vater ihn wegen selbige Amouretten weggesant hätte*«. Wie darf man die väterliche Intervention des »*Wegsendens*« verstehen? Doch wohl

24 Das Schriftstück – Gabels Protokoll des Verhörs vom 26. Mai 1723 – wurde bereits im Jahre 1958 vom Landsarkivar Nielsen gefunden, entziffert und mit einem Kommentar versehen veröffentlicht. Vgl. Nielsen, Carl Lindberg: »Carl XII og hans søster Hedevig Sofie«, in: Danske Magazin 8.1 (1958), Heft 1, S. 78-80. Da darin neben dem Hinweis auf die Untreue der Prinzessin, auch eine inzestuöse Beziehung zwischen Karl XII. und seiner Schwester angedeutet wurde, gehörte Nielsens Veröffentlichung eher unter die Rubrik »Klatschgeschichten«. Die Frage, ob die Vaterschaft Coyets etwas zur Aufklärung der Verschwörung beizutragen hätte, wurde hier gar nicht erst gestellt.

25 Vgl. hierzu Wallin, Curt: Sankta Birgittas kapell i Ystad, Stockholm: Svenska Kyrkans Diakonistyreles Bokförlag 1961, S. 123.

26 Vgl. hierzu unter vielen, Fryxell, Anders: Lebensgeschichte Karl's des Zwölften, Königs von Schweden, Band 4, Braunschweig: Vieweg 1861, S. 204. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452834-1, Scan 216.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

so, dass Wilhelm Julius Coyet es seinem Sohn unmöglich machen wollte, weiterhin »*Amouretten*« mit Hedwig Sophia zu treiben – ihn also vom schwedischen Hof fernzuhalten gedachte. Ein Blick in Gustaf Wilhelm Coyets Lebenslauf lässt nun erahnen, wie genau das väterliche Ansinnen umgesetzt werden sollte. Noch im gleichen Jahre 1699 meldete sich der junge Coyet – wohl nicht ganz freiwillig – zu dem von Frankreich angeworbenen *Régiment Royal-Suédois* unter Eric Sparre – zur »Fremdenlegion« also.

Nach seinem überraschenden Geständnis durfte Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet unverhofft wieder neuen Mut schöpfen, denn wenig später eröffnete ihm der Kammerherr Gabel des Königs Gnade. Die Gründe für die Umwandlung des scheinbar feststehenden Todesurteils in lebenslange Festungshaft wurden nirgends explizit benannt; es lässt sich jedoch vermuten, dass hier politische Erwägungen den Ausschlag gegeben haben könnten. Die Häufigkeit mit der man in der Frühen Neuzeit Todesurteile fällte und auch die ungeheuerliche Brutalität mit der diese dann vollstreckt wurden, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein bestimmter Personenkreis ein solches Schicksal nicht wirklich fürchten musste. Auch wenn man jederzeit bereit und willens war, Bürgerliche und Adlige hinrichten zu lassen, wollten die Mitglieder der europäischen Fürsten- und Königsfamilien sich gegenseitig lieber nicht umbringen. Das geziemte sich einfach nicht und konnte außerdem leicht Anlass zu kriegerischen Auseinandersetzungen liefern.[27] So war es wohl schließlich nicht die Herkunft – die »*Naissance*« –, sondern vielmehr die Nachkommenschaft, die Coyet vor dem Scharfrichter bewahrt hatte.[28]

Ob Gustaf Wilhelm Coyet nun tatsächlich der Vater des Herzogs Carl Friedrich von Holstein war oder nicht, ist für die Ermittlung seines Tatmotivs nicht entscheidend. Wohl aber die Frage, ob Coyet selbst davon überzeugt war. So könnte das »Geständnis« eben auch ein findiges Täuschungsmanöver gewesen sein, um die Begnadigung zu erlangen. Denn König Friedrich IV., der – angestachelt von seinem Oberkriegssekretär – einen russischen Angriff auf Norwegen fürchtete, hätte es sicher nicht riskiert, ein Todesurteil gegen den Vater des Herzogs zu approbieren. Damit hätte er seine Feinde nur weiter gegen sich aufgebracht. Ein geschickter Schachzug Coyets also?

In dem, was man heute vielleicht als »Nachtatverhalten« bezeichnen würde, findet sich aber ein Beleg dafür, dass Gustaf Wilhelm Coyets Eingeständnis der Vaterschaft keine taktische Finte war. Denn auch nach der Begnadigung hörte der

27 Ausnahmen bestätigen die Regel: So wurde etwa Maria Stuart im Jahre 1587 in England hingerichtet; doch erst nachdem Elisabeth I. Monate gezögert hatte, das vom Ober- und Unterhaus gefällte Todesurteil gegenzuzeichnen.

28 Vgl. hierzu C. Wallin: Sankta Birgittas kapell i Ystad, S. 123.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

schwedische Generalmajor nicht auf, sich für die Belange seines Sohnes einzusetzen. In seiner Zelle in der Citadelle Frederikshavn heckte der Generalmajor nur wenig später einen neuen Plan aus. Enttäuscht vom Zaren, der ihn nicht hatte retten wollen, entwarf Coyet ein 67-seitiges Memorandum an den dänischen König, welches den folgenden, sagenhaften Titel trug:

> »Unvorgreifliche Gedanken, wie die Cronen Dännemark und Schweden, Gross-Britannien, Preussen, Polen und der römische Keyser bey diesen gefährlichen und weit aussehenden Conjuncturen durch eine sextuple Alliance contra Czaren als einen communem hostem zu verbinden …, verfasset im Julio 1723 von General-Major Coyet«[29]

Mit dem Vorschlag, dass sich nahezu das gesamte Europa gegen den Zaren als gemeinsamen Feind verbünden solle, werden gleichermaßen die Selbstüberschätzung des Generalmajors, wie auch seine mangelnde Eignung für die große Diplomatie deutlich. Doch war die an Irrwitz dem Norwegenplan in nichts nachstehende Idee einer »*sextuplen Alliance*« nicht in allen Punkten so »*unvorgreiflich*« wie angekündigt.[30] In einer bestimmten Angelegenheit wollte der Generalmajor dem dänischen König durchaus etwas vorschreiben. Nach dem zu erwartenden Sieg über den Zaren sollten nämlich beträchtliche Teile Russlands – nun kaum mehr überraschend – dem Herzog von Holstein zufallen. Mehr noch:

> »Wann der Casus existieren sollte, daß die Schwedische Crone vacant und der Hertzog darauf erhoben würde, so sollen beyde Großfürstenthümer welche Novogorod und Pleskow mit der Schwedischen Crone als ein aequivalent der verlohrenen Deutschen Provitzen zu ewigen Zeiten incorporiert werden.«[31]

Wie Povel Juel war Gustaf Wilhelm Coyet ein Phantast; ein von sich selbst und seinen Fähigkeiten eingenommener »Grillenfänger«. Jedoch wollte der schwedische Generalmajor gleichermaßen unbedingt wie dilettantisch einen Krieg anzetteln,

---

29 Coyets Memorandum vom Juli 1723; in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur: NKS 696 d folio, S. 1. Als Dokument Nr. 11 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

30 Vgl. den Wortsinn »seine Meinung sagen, ohne doch dem andern dadurch in seinem Urtheile vorgreifen, oder ihm etwas vorschreiben zu wollen« im Eintrag »unvorgreiflich« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 4, Leipzig: bey Breitkopf und Härtel ²1801, S. 946f. Als Digitalisat auf www.zeno.org, Permalink: www.zeno.org/nid/20000492957

31 Coyets Memorandum vom Juli 1723; in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur: NKS 696 d folio, S. 58. Als Dokument Nr. 11 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

um die Prätentionen seines vermeintlichen oder tatsächlichen Sohnes durchzusetzen, während der gewesene königlich-dänische Amtmann nur seinen Traum von Grönland geträumt hatte.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Epilog

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wieso, weshalb, warum?

In akademischen Geschichtsbüchern ist es üblich, den Leserinnen und Lesern in einem Vorwort die Lektüre des Werks ans Herz zu legen. Hierzu wird dann oft eine Forschungsfrage formuliert, eine zu überprüfende These aufgestellt, die Quellenlage umrissen, eine Abgrenzung zu bereits vorliegenden Arbeiten vorgenommen oder auch eine spezifische Methode erläutert, mit der ein neuer, ein anderer Zugang zur Vergangenheit eröffnet werden soll. Nicht selten wird bereits hier – einem Lockangebot oder Filmtrailer gleich – ein Ausblick auf die zu erwartenden Untersuchungsergebnisse gewährt. Allesamt gute Gründe, das Vorwort chronologisch zuallerletzt zu verfassen. Trotzdem muss es dann doch an den Anfang gestellt werden, um Leserinnen und Leser zu gewinnen.

Das habe ich hier nicht getan, aber wie hätte ich auch? Aufrichtig wäre allein die Mitteilung gewesen, im Folgenden werde es um die posthume Rehabilitierung eines dänisch-norwegischen Amtmanns gehen, der vor annähernd 300 Jahren wegen Hochverrats grausam hingerichtet wurde, von dem aber die allermeisten Leserinnen und Leser noch nie auch nur ein Wort gehört haben dürften. Im Vorgriff auf die Ergebnisse hätte ich dann vielleicht andeuten können, es werde sich erweisen, dass dieser Amtmann wohl doch nur von Grönland geträumt hatte, ein gleichermaßen unbekannter Generalmajor diesen Traum aber missbrauchen wollte, um seinem Sohn die Krone Schwedens zu verschaffen. Und vielleicht auch, dass einem längst vergessenen Kriegsminister die Verurteilung und Hinrichtung des Amtmanns sehr gelegen gekommen war und er sie vielleicht sogar eingefädelt hatte, um mit einem Aufbauschen der vermeintlichen Verschwörung seine Stellung am dänischen Hof zu festigen. Aber wer hätte dann weiterlesen wollen? Andererseits hätte natürlich auch ich – wie der Kriegsminister – die Angelegenheit aufbauschen können, gipfelnd in der reißerischen Ankündigung, es werde hier der Beweis geführt, dass der Stammvater der bis 1917 regierenden Zarendynastie Romanow-Holstein-Gottorf das uneheliche Kind eines schwedischen Dragoneroffiziers gewesen, mithin nie ein Gottorfer auf den russischen Thron gelangt war. Damit hätte ich ganz sicher die Mitglieder des Kieler Zarenvereins aufschrecken können und auch einige Fachleute für Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte hätten wohl weitergelesen, und sei

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

es nur, um zu prüfen, ob sie ihre eigenen Werke womöglich überarbeiten müssten.[1] Aber das wäre nicht nur unredlich, sondern in der Sache auch gänzlich irreführend gewesen, denn das gehörte mitnichten zu den Zielen meiner Prozessrevision.

Statt diese Ziele eingangs zu benennen, habe ich – in grandioser Überhöhung des eigenen Vorhabens – keinen Geringeren als den großen Aufklärer Voltaire bemüht, um mit *Candide* und anderen seiner Schriften eine atmosphärische Einführung in die zeitgenössischen Verhältnisse zu liefern und auf die unheilvollen Konsequenzen von Thronprätentionen wie auch auf die grundsätzlichen Zweifel an juristischer und historischer Urteilsfindung hinzuweisen. Aber aufmerksame Leserinnen und Leser werden schnell bemerkt haben, dass es sich bei dem Prolog um mehr als nur eine geborgte Vorrede handelt. Denn damit ging es mir auch darum – in nochmaliger Steigerung der Anmaßung –, mir die Ziele des Philosophen, Historikers und Rechtsreformers Voltaire zu eigen zu machen: Gerechtigkeit, Erkenntnis und Mahnung.

Zuallererst sollte also der Versuch unternommen werden, Povel Juel Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Nicht etwa aus einem heutigen Rechtsverständnis heraus, sondern auf Grundlage der damals geltenden Bestimmungen des *Danske Lov*. Am Ende der Untersuchung kann nun als erwiesen gelten, dass man dem Angeklagten wesentliche Verteidigungsrechte vorenthalten hat; weiterhin ungeklärt bleibt allerdings die Frage, ob der Generalfiskal und die Richter dies auf Grundlage der Ausnahmeregel des Folterartikels vielleicht doch tun durften. Zumindest eine ausgewiesene Expertin dänischer Rechtsgeschichte bestätigte mir Letzteres auf Nachfrage.[2] Selbst wenn das Urteil in diesem Sinne »rechtskräftig« wäre, hat die Revision doch auch gezeigt, wie einseitig und sogar sinnverdrehend der Generalfiskal die Beweise gewürdigt hat – vornehmlich, aber nicht nur durch Auslassungen. Zudem sind mit den Aussagen von Gustaf Wilhelm Coyet neue Indizien ans Licht gekommen, die zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Povel Juel nicht vorlagen. Nach §977 des heute geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes (*Retsplejeloven*) hätte beides einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (*Genoptagelse*) begründen können; sogar posthum (§906 *Retsplejeloven*). Dafür hätte ich natürlich einen direkten

1 In nicht wenigen Arbeiten zur Landesgeschichte Schleswig-Holsteins wird mit einigem Stolz darauf verwiesen, dass Carl Friedrichs Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorf, im Jahre 1762 als Peter III. den russischen Thron besteigen sollte (auch wenn er sich nur sechs Monate darauf halten konnte). Nicht nur in solchen, die sich speziell den Beziehungen zu Russland widmen, sondern auch in den einschlägigen Überblickswerken. Vgl. unter vielen: Hübner, Eckhard: Ferne Nähe. Die Beziehungen zwischen Schleswig-Holstein und Russland in Mittelalter und Neuzeit, Heide: Boyens 2003; Lohmeier, Dieter: Kleiner Staat ganz groß. Schleswig-Holstein-Gottorf, Heide: Boyens 1997 und Witt, Jann/Vosgerau, Heiko (Hg.): Geschichte Schleswig-Holsteins, Heide: Boyens 2010.

2 Mein Dank gilt Professorin Helle Vogt von der Juristischen Fakultät der Universität Kopenhagen.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Nachkommen von Povel Juel ausfindig machen müssen, der den Antrag offiziell hätte einreichen müssen (ebenfalls §906 *Retsplejeloven*). Doch selbst wenn mir dies gelungen wäre, hätte es nicht genügt, eine juristische Rehabilitierung in Gang zu setzen, denn hierfür habe ich dummerweise die Frist um 290 Jahre verpasst (§979 *Retsplejeloven*). Der Rechtsweg war mir versperrt; also habe ich versucht, dem unglücklichen Amtmann wenigstens ein anderslautendes historisches Urteil zu verschaffen.

Nun liegt ein Unterschied zwischen Richtern und Historikern auch darin, dass Erstere sich mit einem Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens befassen *müssen*, während Letztere sich ihren jeweiligen »Fall« aussuchen *dürfen*. Warum musste es ausgerechnet der Hochverrat des Amtmanns Povel Juel sein? Warum nicht einen anderen, einen prominenteren oder zumindest folgenreicheren Fall bearbeiten, wie etwa den Johann Friedrich Struensees, wenn man schon unbedingt in Dänemark bleiben möchte? Auch hier hätte ich über Liebe und höfische Intrigen, über politische Reformen und deren Verhinderung, über einen einseitig geführten Prozess sowie eine grausame Hinrichtung berichten können, mit dem Unterschied, dass viele Leserinnen und Leser sogleich interessiert gewesen wären, zumindest diejenigen, die bereits eine Verfilmung der Affäre um den Leibarzt des Königs gesehen haben. Ältere Semester hätten dann O.W. Fischer, jüngere Mads Mikkelsen vor Augen gehabt.[3] Geht es aber um Gerechtigkeit, dürfen Prominenz oder auch historische Bedeutsamkeit keine Kriterien sein. Bei dieser Zielsetzung bedarf es keiner Begründung – vor dem Gesetz sollten alle gleich sein.[4] Aber auch vor dem Historiker?

Mit jeder historischen Untersuchung verbindet sich ein Erkenntnisinteresse und hier ist nun doch zu fragen, warum man sich mit einem obskuren dänischen Hochverrat aus dem Jahre 1723 befassen sollte. Als Antwort darauf könnte man zunächst auf die lange Tradition der Sammlung historischer Strafrechtsfälle verweisen, die mit dem Namen François Gayot de Pitaval verbunden ist. Unter dem Reihentitel »*Causes Célèbres Et Intéressantes, Avec Les Jugemens Qui Les Ont Decidées*« hatte der französische Jurist Mitte des 18. Jahrhunderts insgesamt 20 Bände veröffentlicht, in denen er zahlreiche historische Gerichtsverfahren einem rechtswissenschaftlich gebildeten, später aber auch einem allgemeinen Leserpublikum nahe bringen wollte.[5] Im deutschen Sprachraum wurde das in der Folge schlicht als

3 Vgl. die Filme: Herrscher ohne Krone (Deutschland 1957) und Die Königin und der Leibarzt (Deutschland/Dänemark 2012).

4 Auch der grundsätzlichere Einwand, man könne doch nicht alle Fälle von Justizirrtum und -verbrechen aufarbeiten, verfängt hier nicht. Denn diese Unmöglichkeit enthebt nicht der Pflicht, es in einem Fall zu tun, in dem es möglich ist.

5 Vgl. Gayot de Pitaval, François : Causes Célèbres Et Intéressantes, Avec Les Jugemens Qui Les Ont Decidées, Band 1, La Haye : Neaulme 1735. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

›Pitaval‹ bezeichnete Genre von Friedrich Schiller popularisiert, der von 1792 bis 1795 eine vierbändige Auswahl der *Causes Célèbres Et Intéressantes* herausgab. Schon der Titel der Reihe belehrte die Leserinnen und Leser, wie sie die Verbrechen und ihre Aufklärung zu verstehen hätten: »*Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*«. In seinem berühmten Vorwort zu der Fallsammlung betonte Schiller, wie lehrreich solche Prozesse seien:

> »Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigenthum auf dem Spiele steht, sichtbarer hervor, und so ist der Kriminalrichter im Stande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu thun …. Dieser wichtige Gewinn der Menschenkenntnis und Menschenbehandlung, für sich selbst schon erheblich genug, um diesem Werk zu einer hinlänglichen Empfehlung zu dienen, wird um ein großes noch durch die vielen Rechtskenntnisse erhöht, die darinn ausgestreut werden, und die durch die Individualität des Falls, auf den man sie angewendet sieht, Klarheit und Interesse erhalten.«[6]

---

bsb11252467-7. Neben der nachfolgend zitierten Ausgabe von Schiller wurde die Tradition im deutschsprachigen Raum fortgeführt von dem bedeutenden Rechtsgelehrten Paul Johann Anselm von Feuerbach – Vater des Philosophen Ludwig Feuerbach. Vgl. Feuerbach, Paul Johann Anselm: Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, 2 Bände, Giessen: Tasché, 1808 und 1811 und ders.: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, 2 Bände, Giessen: Heyer 1828 und 1829. Als Digitalisate der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalinks: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394270-3 und www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276810-4. Der 60-bändige, über 600 Rechtsfälle beschreibende, von Julius Hitzig und Willibald Alexis herausgegebene Neue Pitaval diente dagegen allein der Unterhaltung. Eine »strenge Kritik der Beweisführung« sollte einer »*lebendigen Darstellung der Handlung*« weichen, womit der weitere Verlauf der Pitaval-Tradition wohl vorgezeichnet war; heute bedienen Boulevardzeitungen und diverse Fernsehformate die Nachfrage nach Schauergeschichten über heimtückische Verbrecher und wohlverdiente Strafen. Vgl. Hitzig, Julius Eduard/Alexis, Willibald: Der Neue Pitaval – eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Leipzig: Brockhaus 1842, Vorwort S. XIII. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/11789805/ft/bsb10726522?page=17. Einen Überblick über das Genre bietet Košenina, Alexander (Hg.): Kriminalfallgeschichten. Text + Kritik, Sonderband. München: Edition Text + Kritik 2014.

6 Vgl. die unpaginierte Vorrede zu Gayot de Pitaval, François/Niethammer, Friedrich Immanuel/Schiller, Friedrich (Hg.): Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit/Nach dem Französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet herausgegeben von Schiller, Band 1, Jena: Cuno 1792. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397211-2, Scan 10.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Anders als eine Beziehungstat ist der Hochverrat des Amtmanns allerdings wenig geeignet, im Prozessgeschehen »*tiefe Blicke in das Menschenherz*« Povel Juels »*zu thun*«. Die Mutmaßungen zu den »*Triebfedern*« Christian Carl von Gabels und Gustaf Wilhelm Coyets sind es schon eher. Dennoch blieb das erste und wichtigste Erkenntnisinteresse, das ich verfolgen wollte, die Herausarbeitung der prozessrechtlichen Dimension eines Falls, der wie kaum ein anderer geeignet ist, die Lehre vom Sonderverbrechen im Widerstreit zwischen positivem und überpositivem Recht zu beleuchten.

Doch das war nicht alles. Was dabei herauskommen kann, wenn sich nicht Juristen oder Literaten, sondern eine Historikerin mit einem der *Merkwürdigen Rechtsfälle* beschäftigt, kann man in Natalie Zemon Davis' Buch über die Wiederkehr des Martin Guerre nachlesen; den allerersten von François Gayot de Pitaval geschilderten Fall.[7] Auf Grundlage von zwei Berichten – eines Richters sowie eines Beobachters – untersucht Davis minutiös nicht nur die Vorgeschichte und den Prozess gegen den Hochstapler Arnaud du Tilh, der sich über Jahre als der verschwundene Martin Guerre ausgegeben und sogar mit dessen Ehefrau gelebt hatte; sie rekonstruiert aus den darin überlieferten Zeugenaussagen nicht weniger als eine »*verborgene Welt bäuerlicher Gefühle und Sehnsüchte*« im Languedoc des 16. Jahrhunderts. Andere Historiker haben in ganz ähnlicher Form Protokolle der Inquisition ausgewertet, um die Lebenserfahrung von Menschen zu ergründen, die nur selten selbst schriftliche Zeugnisse hinterlassen. So hat etwa Carlo Ginzburg den Kosmos eines Müllers im 16. Jahrhundert im italienischen Friaul nachzeichnen können, während Emmanuel Le Roy Ladurie in seiner Studie über das südfranzösische Katharerdorf Montaillou den Alltag, die Ängste und Sorgen, die Bedürfnisse und die religiösen Vorstellungen einer ganzen Dorfgemeinschaft im 14. Jahrhundert rekonstruiert hat.[8] In diesen Arbeiten ist nicht der Prozess an sich das Wichtige, sondern die Einblicke, die er in die Kultur der einfachen Leute zu geben vermag.

Nicht so bei Povel Juel – der Hochverrat eignet sich nicht für den Versuch einer Geschichte von unten. Zu politisch ist das vermeintliche Verbrechen, zu konkret die Anschuldigungen, als dass die persönliche Lebenswelt der Beteiligten aus den Prozessdokumenten hervortritt. Und doch gibt es eine Gemeinsamkeit mit dem mikrohistorischen Zugriff der erwähnten Arbeiten. Denn auch ich habe mir erlaubt, über den Fall hinausgehende Begleitumstände zu diskutieren – Ausflüge, die gewissermaßen »Kollateralerkenntnisse« liefern sollten. So war das weitere

7 Zemon Davis, Natalie: Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, München: Piper 1984. Dieser Fall findet sich nicht nur in Pitavals Causes Célèbres Et Intéressantes, sondern auch im ersten Band von Schiller; gleichermaßen im ersten Band von Hitzig und Alexis.

8 Vgl. Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt: Syndikat 1979 und Le Roy Ladurie, Emmanuel: Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor, Frankfurt: Propyläen 1980.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ziel ein beiläufiges – im engeren, damit aber keinesfalls abwertenden Wortsinn der Beiläufigkeit. Auch wenn der Prozess selbst im Mittelpunkt steht, sollen diese Exkurse zum Verständnis einer andernfalls schwer zugänglichen Epoche beitragen. Natürlich hätte man all dies viel ausführlicher und fundierter in Fachpublikationen nachlesen können; in Büchern und Aufsätzen zur Geschichte des Presse- oder des Bankenwesens, zu europäischen Entdeckungsreisen, über die Kartografie, die Klimageschichte, die Wikinger, die Polygamie oder die Heraldik. Doch wenn sich all diese Aspekte in einem einzigen Fall verdichten lassen, erfahren die Leserinnen und Leser – so meine Hoffnung – etwas Neues und Unerwartetes. Ich für meinen Teil habe jedenfalls einiges dazugelernt.

Nach Gerechtigkeit und Erkenntnis nun zum Schluss noch die Mahnung. Was lässt sich »lernen« aus dem Prozess gegen den Hochverräter Povel Juel? Zunächst erscheint sein Fall kaum übertragbar auf andere Zeiten und Verhältnisse; nicht mehr als ein Kuriosum der dänischen Rechtsgeschichte. Ein altes, längst nicht mehr gültiges Gesetz aus dem Jahre 1683 war dem Amtmann zum Verhängnis geworden. Genauer: ein Halbsatz im 20. Kapitel des 1. Buches des *Danske Lov*: »*ausgenommen in dem Laster der beleidigten Mayestät im Höchsten Grade/massen in solchem die Beschaffenheit der Sache nicht zulässet/daß der algemeine Lands=Proceß könne gehalten werden*.«[9] Wie bereits erwähnt, markierte diese Ausnahmeregel einen zivilisatorischen Rückschritt, nahezu zeitgleich eingeführt mit dem Absolutismus. Um seinen Thron fürchtend, hatte König Christian V. sich damit selbst ein Instrument an die Hand gegeben, um im Falle einer akuten Bedrohung seiner Macht den gängigen Rechtsweg umgehen zu können. 40 Jahre später war es dann soweit, als sein verängstigter, oder besser *ge*ängstigter, Sohn Friedrich IV. mit seiner *Approbation* einwilligte, dieses Mittel gegen einen dänisch-norwegischen Amtmann einzusetzen.

In ihrer historischen Spezifizität erscheint diese Geschichte tatsächlich als ein Solitär. Ganz anders aber, wenn man dieselbe Geschichte generisch und überzeitlich formuliert zusammenfasst: Ein um seine Macht bangender Alleinherrscher hat einen eingebildeten oder realen, in jedem Fall aber aufgebauschten Umsturzversuch zum Anlass genommen, elementare Verteidigungsrechte des Einzelnen außer Kraft zu setzen. Ich überlasse es den Leserinnen und Lesern, an welchen aktuellen Fall sie nun denken wollen. Die rechtlichen Verhältnisse in der frühen Neuzeit mö-

9 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzet. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Erstes Buch, Cap. XX, S. 74. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 100.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gen auf den ersten Blick fremd und schwer zugänglich erscheinen. Aber das *Crimen Exceptum* gibt es nach wie vor; auch wenn es nicht mehr so heißt.

In Sachen Gerechtigkeit ist es mir also um den Menschen Povel Juel gegangen; das historische Erkenntnisinteresse lag dagegen in der genauen Lektüre der Prozessakten als Tor zu einer fremden Welt; und die Mahnung gilt schließlich der Bewahrung der Verteidigungsrechte im Strafprozess. Alles hehre Ziele. Oder etwa doch nicht?

Man wird ihn nicht los, den pyrrhonistischen Zweifel. Und dieser gilt nicht nur der jeweils erzählten Geschichte, sondern betrifft gleichermaßen die Motive der Historikerinnen und Historiker. Wenn schon im Nachhinein verfasste Vorworte die längst erzielten Ergebnisse ankündigen, könnten nicht auch die hehren Ziele eine nachträgliche Rationalisierung sein? Vielleicht war es auch hier ganz anders. Nicht Gerechtigkeit, Erkenntnis und Mahnung, sondern vielleicht nur das Vergnügen an der detektivischen Recherche, angetrieben von dem Ehrgeiz, 300 Jahre nach einer historischen Begebenheit noch einmal mit einer völlig neuen Version derselben aufwarten zu können. Revisionismus – unpolitisch verstanden – ist das Geschäft der Historikerinnen und Historiker. Wer will schon immer die gleichen Geschichten lesen. Und ja: Povel Juel war unschuldig.

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Geschichtswissenschaft

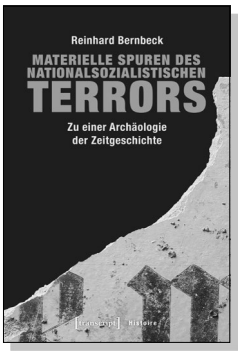

Reinhard Bernbeck
Materielle Spuren des nationalsozialistischen Terrors
Zu einer Archäologie der Zeitgeschichte

2017, 520 S., kart., 33 SW-Abbildungen, 33 Farbabbildungen
39,99 € (DE), 978-3-8376-3967-4
E-Book: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3967-8

Gertrude Cepl-Kaufmann
1919 – Zeit der Utopien
Zur Topographie eines deutschen Jahrhundertjahres

2018, 382 S., Hardcover, 39 SW-Abbildungen,
35 Farbabbildungen
39,99 € (DE), 978-3-8376-4654-2
E-Book: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4654-6

Thomas Etzemüller (Hg.)
Der Auftritt
Performanz in der Wissenschaft

2019, 428 S., kart., 42 SW-Abbildungen, 44 Farbabbildungen
44,99 € (DE), 978-3-8376-4659-7
E-Book: 44,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4659-1

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Geschichtswissenschaft

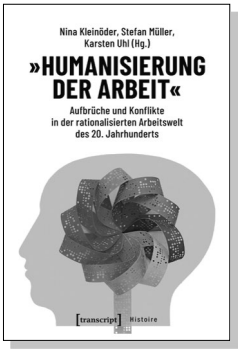

Nina Kleinöder, Stefan Müller, Karsten Uhl (Hg.)
»Humanisierung der Arbeit«
Aufbrüche und Konflikte in der rationalisierten Arbeitswelt des 20. Jahrhunderts

2019, 336 S., kart., 1 Farbabbildung
34,99 € (DE), 978-3-8376-4653-5
E-Book: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4653-9

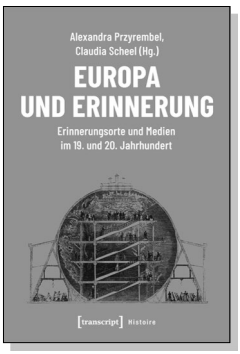

Alexandra Przyrembel, Claudia Scheel (Hg.)
Europa und Erinnerung
Erinnerungsorte und Medien im 19. und 20. Jahrhundert

2019, 260 S., kart., 10 SW-Abbildungen, 2 Farbabbildungen
24,99 € (DE), 978-3-8376-4876-8
E-Book: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4876-2

Eva von Contzen, Tobias Huff, Peter Itzen (Hg.)
Risikogesellschaften
Literatur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven

2018, 272 S., kart.
29,99 € (DE), 978-3-8376-4323-7
E-Book: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4323-1

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839451847 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -